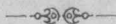


Mitteilungen
des
Oberhessischen Geschichtsvereins
in Gießen.

Band 1.

Neue Folge der Jahresberichte des Oberhessischen Vereins
für Lokalgeschichte zu Gießen.



Zusammengestellt vom

Sch r i f t f ü h r e r.

Mit 1 Karte.

Ausgegeben Ende März 1889.



Gießen,

Kommissionsverlag von Emil Roth.

1889. / 1894

Stadtarchiv Gießen
Zuv. Nr. 172 a

I n h a l t.

J. B. Nady, Geschichte der Klöster Schiffenberg und Cella, 2. Abt.	1
Übergabe des Klosters Schiffenberg an den deutschen Orden	1
Die Comthure Hezzechin von Dreise und Konrad Schabe	10
Die Comthuren Crafft Halber bis Hermann Suenhart	19
Die Comthure Gilbracht von Rodenhäusen und Wygard	33
Das Kloster Cella im 14. Jahrhundert	35
Nachträge zur Geschichte der Klöster Schiffenberg und Cella	47
Wagner, Das steinerne Haus an der Mühlenpforte zu Bidingen	49
Kleberger, Aus dem Buscher Thal	56
Nady, Die Zustände der Stadt Gießen zu Anfang des 18. Jahrhunderts	68
Buchner, Kleine Mittheilungen aus dem Kloster Arnsburg	82
Kosler, Hügelgräber in der Umgebung von Stockhausen (mit Karte)	88
Roeschen, Zur Geschichte der Revolutions- und Befreiungskriege in Oberhessen	95
von der Ropp, Urkundliche Beiträge zur Geschichte der Stadt Lich	114
Chronik des Vereins	143
Vorstand	144
Gleibergverein	145
Das alte Schloß	146
Ausgrabungen	147
Ausflug in den Schwalmgrund	156
Buchner, Nephrit und Jadeit	158
Buchner, Flucht des Universitäts-Archivs 1796	160
Haupt, Landgraf Georg von Hessen	163
Bericht des Rechners	166
Tauschverkehr	168
Sitzungen	171

Geschichte der Klöster Schiffenberg und Gella.

Zweite Abtheilung.

Von der Uebergabe des Augustiner-Klosters Schiffenberg an den deutschen Ritterorden (1323) bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts.

Von J. B. Kady, Pfarrer zu Gießen.

§ 1.

Die Uebergabe des Klosters Schiffenberg an den deutschen Orden.

Zwei Jahrhunderte hatten die Augustiner zu Schiffenberg segensreich gewirkt. Das Haus befand sich in geordneten Verhältnissen, die jungen Dörfer hoben sich und ihre Bewohner zeichneten sich aus durch frommen religiösen Sinn. Fürsten und Volk haben durch reiche Schenkungen die Verdienste des Ordens um die Kultur des Wiesener Waldes anerkannt, und der gestrenge Erzbischof Balduin von Trier (1307—1354), in dessen Sprengel das Kloster gehörte, hat den früheren Brüdern das Zeugniß gegeben, „daß ihr Kloster ein Haus Gottes und frommer Menschen gewesen sei“¹⁾. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts begann der Verfall der einst blühenden Stätte.

Hören wir den Erzbischof Balduin, dessen Aufhebungsurkunde die vorzüglichste Quelle bildet, aus welcher wir die Aergernisse erfahren, womit die Augustiner ihr Kloster entehrt haben: „Wahrlich nicht ohne Schmerz und ungewöhnlich große Bitterkeit des Herzens müssen wir unter Thränen bekennen, wie das Kloster Schiffenberg der regulirten Chorherrn vom Orden des h. Augustin in unserem Trierer Sprengel — das in alter Zeit mit ausreichendem Gute dotirt war, in welchem auch

¹⁾ Monasterium, quod prius Dei et hominum religiosorum fuit habitaculum. Balduin's Incorp. Urf. von 1383.

damals mit Gottes Gnade des Ordens Zucht lange in voller Kraft blühte — jetzt durch Sündenschuld in einen so erbärmlichen Zustand herabgesunken ist und seine Kanoniker und Brüder in solch unglückseliger und schimpflicher Weise ausgeartet sind, daß in diesem Kloster Gott nicht mehr geehrt, der Gottesdienst nicht mehr gehalten wird und die Brüder, nachdem sie mit dem Habit auch die klösterliche Zucht abgeworfen, nun wie Vagabunden, unstät, ohne Oberen und fast unverbesserlich außerhalb des Klosters umherschweifen, nachdem sie sowohl die beweglichen, als auch die unbeweglichen Güter, die Bücher und hl. Gefäße und anderes kirchliches Geräthe verkauft, zerstückelt, zerstreut, veräußert und zum großen Theil verzehrt haben. Und einige, keineswegs unbedeutende Güter wurden von den Brüdern veräußert und befinden sich nun in den Händen mächtiger Laien und es ist keine Hoffnung, vielmehr zu bezweifeln und zu besorgen, ob sie je wieder in den rechtlichen Besitz des Klosters gelangen werden. Ja das Kloster selbst, das ehemals ein Haus Gottes und frommer Menschen war, ist durch den Feind der Religion, den Sämann des Unkrauts, ein Gegenstand des Aergernisses und der Schmach für die Nachbarschaft geworden“.

Der „Historisch-Diplomatische Unterricht“ schreibt über den Verfall des Klosters: „Es ereignete sich aber zu Anfang des XIV. Seculi, daß die in oft besagtem Kloster Schiffenberg wohnende Canonici Regulares in eine solche Irregularität, durch böse verführerische Exempel der Nachbarschaft leider gerathen seynd, daß Kirche und Gottes-Dienst so gänzlich in Verfall kommen, die Wohnungen und Oeconomischen Gebäude zu Grunde gehen, und alle übrigen Häuser, Höfe und Güter dergestalten ruiniren lassen, daß ohne unsägliche grosse Geld-Kosten, solches alles nicht wieder hergestellt, und wie erforderlich gewesen, von neuem erbauet werden können, noch mögen.“

Der Ursachen des raschen Unterganges unseres Klosters waren mehrere. Eine große Schuld trifft die letzten Präpste, die zu schwach waren die gesunkene Zucht wieder aufzurichten und Kloster Schiffenberg, die alte Heimstätte der Religion und Wissenschaft, wieder zu seiner früheren Blüthe zurückzuführen. Dazu kam der Besitz weit entlegener Güter, deren Verwaltung öftere und längere Entfernung der Mönche aus dem Kloster veranlaßte, wodurch die Disciplin litt, der Chordienst verstummte und die Seelsorge vernachlässigt wurde. Die weite Entfernung des Klosters von dem erzbischöflichen Sitze machte eine strengere Aufsicht und ein rechtzeitiges Einschreiten der Oberen unmöglich. Auch

die politischen Verhältnisse blieben nicht ohne Einfluß auf das Kloster. Die Fehden des Landgrafen Otto mit Nassau wegen der Burg Dernbach (1309—1314), welche die Gegend von Gießen schwer geschädigt haben; die Fehden mit dem Erzbischof Mathias von Mainz, deren Schauplatz zuletzt die Stadt Gießen und ihre Umgebung war — blieben nicht ohne Einfluß auf die zuchtlosen Mönche und auf das von ihnen vernachlässigte Volk. Raub, Mord und Diebstahl nahmen unter dem Volke überhand. Nach dem Beispiele einiger Großen rissen auch die Bauern das Klostergut an sich¹⁾.

Die traurigen Berichte aus dem Wieser Walde erfüllten Erzbischof Balduin mit tiefer Trauer. Ohne Säumen verfügte er die Entfernung der Augustiner und überwies, nach einer Berathung mit dem Hochmeister Carl von Trier, der sich 1323 längere Zeit bei ihm aufhielt, das Kloster Schiffenberg mit allen Rechten und Besitzungen dem deutschen Orden, der wegen seiner Verdienste um das heilige Land damals in hohem Ansehen stand.

Schon am 20. August 1323 erschienen der erzbischöfliche Commissär Gottfried von Eppstein, der Prior der Prämonstratenser zu Altenberg und der Dekan von Haiger auf dem Schiffenberg und verkündeten den versammelten Augustinern und dem Volke der sechs Dörfer den Inhalt des erzbischöflichen Schreibens. Hierauf wurde das Kloster Schiffenberg dem Comthur Cuno von Dudlindorf, der mit mehreren Ordensrittern von Marburg gekommen war, feierlich übergeben und Hezzechin von Treise trat als erster Comthur an die Spitze der neuen Commende, die der Land-Commende Marburg unterstellt wurde und zur Ballei Hessen gehörte.

Nach Balduin's Bestimmung sollte die Commende Schiffenberg stets ihren eignen Comthur haben und zwölf Ordensbrüder unterhalten, von

¹⁾ Wir vermuthen in den Rittern des Busecker Thales die Bebränger unseres Klosters. Auch diese hatte Landgraf Heinrich das Kind im Auge, als er „an der äußersten Spitz des Pagi Hassiaci, an dem Lahustrom und einem morastigen Ort zu denen Gysen genannt, ein Castell aufführte und besetzte“. *Wetteravia illustr.* Seit 1320 übernahmen sie Kriegsdienste in Hessen, „insonderheit Bewahrung der neu angelegten landgräfflichen Burg zu den Gießen“. l. c. (Wohl der untere Theil der alten Canzlei.) 1321 muß gegen Ritter Diebrieh von Schutzhart zu Gießen wegen seiner Angriffe auf Marburger Ordensland zu Frohnhausen eingeschritten werden. *Wysß, Publ. II* No. 398, 402—427. 1379 ist die Unsicherheit im Lande so groß, daß die Grafen und Edelleute der Wetterau zu ihrem gegenseitigen Schutze einen Bund, gen. „Löwen-Gesellschaft“ gründeten. *Wetter. illustr.* Erzbischof Balduin nannte in der oben gen. Urk. das Volk dieser Gegend *gens perversa*.

denen wenigstens sechs Priesterbrüder sein mußten, denen der Chordienst und die Seelsorge in den sechs Filialen oblag. Mit Rücksicht auf die Armuth der Commende und die kriegerischen Zeiten setzte er schon 1325 die Zahl der Ordensherrn auf sechs herab und 1336 beschränkte er die Zahl der Priester sogar auf zwei, aber nur auf die Dauer von drei Jahren. Nach Verlauf dieser Frist mußte die Zahl der Priester auf sechs erhöht werden, damit der Gottesdienst würdig gefeiert werde und die Seelsorge keine Noth leide¹⁾. Sobald das Amt eines Comthurs zu Schiffenberg durch Versetzung oder Todesfall erledigt wird, muß der Marburger Land-Comthur dem Erzbischofe von Trier einen geeigneten Ordensbruder präsentiren. Die Jurisdiction über die zum Schiffenberg gehörende Landbevölkerung verbleibt dem Erzbischof von Trier, desgleichen die Jurisdiction über das Nonnenkloster Cella am Fuße des Schiffenbergs.

Um die Verbindung des Schiffenbergs mit dem Stuhle zu Trier für alle Zukunft zu bewahren, wurde der Comthur zu Marburg verpflichtet, jedes Jahr um Martini einen Ordensbruder nach Coblenz zu schicken, welcher dem erzbischöflichen Siegelbewahrer sechs Mark Silber mit der ausdrücklichen Erklärung übergeben muß, daß er damit die dem erzbischöflichen Stuhle schuldige Leistung entrichte²⁾. In einer gleichzeitig ausgestellten Urkunde erließ der Erzbischof aus Pietät gegen seine Vorfahren dem Comthur von Marburg die Hälfte dieses Zinses, legte ihm dagegen die Verpflichtung auf, jedes Jahr ein Anniversarium für seinen Bruder, Kaiser Heinrich VII. und dessen Gemahlin Margaretha, seinen Vater Grafen Heinrich VI. von Luxemburg und seine Mutter Beatrix, ferner für seine Vorfahren, die Grafen von Luxemburg und seine Vorgänger auf dem erzbischöflichen Stuhle zu Trier zu halten und die drei Mark Silber der Pietanz zu übergeben. Der Hochmeister Carl von Trier beurkundete, daß er das Kloster Schiffenberg unter diesen Bedingungen als eine Commende des deutschen Ritterordens übernehme, an dessen Rechten und Privilegien sie von nun an participire.

Auch für die Augustiner hatte Balduin gesorgt. Er stellte ihnen frei, Habit und Regel des deutschen Ritterordens anzunehmen oder unter Beibehaltung ihrer bisherigen Regel auf dem Schiffenberg zu bleiben; verlassen durften sie denselben nicht mehr. Die deutschen Herren waren angewiesen ihnen bis zu ihrem Tode die nothwendige Nahrung und

¹⁾ Wßß a. a. O. II. No. 483 und 638.

²⁾ 1387 quittirt Euns dem Comthur Wygarb zu Schiffenberg den Empfang dieses Betrags.

Kleidung zu reichen. Diese scharfen Maßregeln blieben nicht ohne Widerspruch jener Augustiner, die aus angesehenen Familien stammten.

Der erbitterteste Gegner war der Augustiner-Bruder Werner von Trohe, dessen Familie zu den Ganerben des Busecker Thales gehörte. In einer dunklen Nacht flüchtete er vom Schiffenberg und eilte nach Rom, wo er sich päpstliche Briefe erwarb, nach denen ihm die Commende nicht nur seine Freiheit, sondern auch eine jährliche Pension von 7 Mark Pfenniggeld und 6 Malter Korn gewähren mußte. Als der Orden die Pension verweigerte, fiel er mit seinem Bruder, Ritter Erwin v. Trohe, mehrmals in das Marburger Ordensgebiet ein und nahm u. A. auch ein der dasigen Pfarrei gehöriges Gut weg. Die strengsten Censuren vermochten ihn nicht zu schrecken und von neuen Gewaltthätigkeiten zurückzuhalten. Erst 1332 kam durch die Schiedsrichter Ritter Cune Kolbindensfil, seinen Sohn Werner und den deutschen Ordensbruder Albracht Kalb zwischen dem ehemaligen Augustiner und dem Orden folgender Vergleich zu Stande: die Commende Marburg löst die Rente mit 46 Mark Heller ab, bewilligt eine jährliche Pension von 4 Mark Geld und 4 Malter Korn und hebt die Censuren auf. Der Augustiner dagegen liefert die römischen Briefe aus und anerkennt die 1323 gewordenen neuen Verhältnisse seines früheren Klosters¹⁾. Sein Bruder, Ritter Erwin, blieb unversöhnlich. Er wiederholte seine verheerenden Züge gen Marburg und schon 1333 sah sich der Erzbischof Heinrich von Birneburg zu Mainz genöthigt, die Exkommunikation über ihn zu verhängen und ließ diese Maßregel unter Glockengeläute in Alten-Buseck verkündigen.

Längeren Widerstand leistete der ehemalige Augustiner-Bruder Gernand v. Buseck, einer der Ganerben des Busecker Thals und Schwager des Burgmanns Johann Ritthesil zu Gießen. Erst 1336 fügt er sich in die neue Ordnung und nimmt eine jährliche Rente von 10 Mark Schill. an²⁾.

Der letzte Unversöhnliche war der Augustiner-Bruder Hermann von den Gießen. Es bedurfte der Intervention des Landgrafen Heinrich, der Herren Johann von Nassau, Lothar von Isenburg und Philipp von Falkenstein, ihn endlich 1338 zu einer friedlichen Auseinandersetzung mit dem deutschen Orden zu bewegen, welche auch von der Stadt Gießen, dem Amtmanne, den Schöffen und

¹⁾ Die Stadt Gyslin und Burgmannen siegelten den Vertrag. Vergl. Wyß a. a. O. Nro. 569.

²⁾ Dasselbst Nro. 630.

Burgmannen gesiegelt wurde¹⁾. Den schwersten Stand hatten die Ordensbrüder zu Schifffenberg mit den Nonnen zu Cella, wie wir später sehen werden.

Die damaligen Verhältnisse des Klosters erforderten auch die Erlangung des Consenses des Vogts und, wegen der im Hüttenberger Gerichte gelegenen Klostergüter, der Münzenbergischen Ganerben zur Incorporation. Nachdem der Comthur Cuno von Duthelindorff zu Marburg bekrundet hatte, daß er alle Rechte Hartrad's Herrn von Merenberg, die er von seinen Vorfahren, den Herrn von Glipperg, den Stiftern des Klosters überkommen, achten wolle, stimmte er mit seiner Gemahlin Lisa am 29. Sept. 1323 der vollzogenen Ueberweisung des Schifffenbergs an das Haus Marburg zu²⁾. Die Urkunde enthält auch die Bestimmung, daß der Orden ohne Zustimmung der Merenberger „keine starke Baue, die sich zu einer munitio oder schloß erstrecken mögen in solchem kloster aufrichten“, welche 1385 auch Graf Philipp wiederholt hat³⁾.

Daß bei der Wahl des deutschen Ordens für Schifffenberg nicht sein Ruhm allein maßgebend war, sondern noch ein anderer Gesichtspunkt in Betracht kam, kann nicht leicht übersehen werden, wenn man den kläglichen Zustand des Klosters erwägt. Kein anderer, als der deutsche Orden, der damals über unermessliche Hülfquellen verfügte, war im Stande, mit eigenen Mitteln das Kloster Schifffenberg aus seinem Verfall zu erheben. Der Kloster war „fast buhesellig und vergänglich, dadurch Gottes Dienst daselbst vergehen und niedergelegt mögt werden.“ Die Wohlthätigkeit hatte sich von ihm abgewendet, die Güter waren verkauft, verpfändet oder in widerrechtlichem Besiz von Adligen und Bauern; die

¹⁾ Wyß a. a. D. Nro. 658.

²⁾ Daselbst Nro. 451 u. 453. Wichtig für die Beurtheilung des späteren Streites der Commende mit Hessen ist folgende Stelle aus Nro. 451: *Domini Hartradi Domini de Merenberg, cujus progenitores seu predecessores, Domini de Glipperg, prefati monasterii sunt et fuerunt fundatores, veri patroni et advocati, prout in litteris super hoc confectis plenius continetur.* Es sei auch hier schon darauf aufmerksam gemacht, daß die wichtigen Veränderungen auf Schifffenberg vorgenommen wurden, ohne Hessen zu fragen.

³⁾ Urkunden gleichen Inhalts stellen aus: 1) Johann und Reinhard von Westerbürg. 1323. Wyß. Nro. 458. 2) Gerlach Herr von Limpurg 1342. H. D. II. Nro. 68. Wyß Nro. 458. 3) Luther Herr von Hsenburg (1334) unter Vorbehalt aller seiner Rechte im „Hyttenberger gorythe“ a. a. D. Nro. 70 und 462. 4) Gerlach Graf von Nassau. 1326 a. a. D. Nro. 72 und 456. 5) Walram Graf von Nassau. 1324 a. a. D. Nro. 71. 6) Reinhard Herr von Westerbürg u. Bertha. 1342. a. a. D. Nro. 74. 7) Philipp Graf zu Nassau u. Saarbrücken. 1385. a. a. D. Nro 75.

Kirche war zum Theil Ruine und die Klostergebäude mußten von Grund aus neu erbaut werden.

Der Orden wendete seine erste Sorge der Restauration der Kirche zu. Das östliche Chor, das eingestürzt war, wurde in seiner jetzigen Gestalt aufgebaut. Der Verfasser des Unterrichts behauptet zu viel, wenn er sagt, daß die ganze Kirche, „wie sie dato noch zu sehen“ das Werk des Ordens sei: alle übrigen Theile stammen von den Augustinern und gereichen ihnen heute noch zur Ehre. Die Brüder hielten der Vorschrift gemäß regelmäßigen Gottesdienst, wirkten mit Eifer in den Filialen und hielten an allen Sonn- und Festtagen, sowie an jedem Donnerstage feierlichen Gottesdienst in der Mutterkirche. Dieser rühmliche Eifer übte bald seinen wohlthätigen Einfluß auf die Bewohner des Wiesecker Waldes, die sich wieder mit Liebe und Vertrauen ihrer Mutterkirche zuwendeten.

Der Orden war übrigens in unsrer Gegend nicht unbekannt. Schon 1207 hatte Graf Friedrich von Ziegenhain durch die Uebergabe der Kirche zu Reichenbach mit allen Besitzungen und Einkünften an den Orden den Grund zur späteren Ballei Hessen gelegt. Der Landgraf Ludwig der Heilige von Hessen und Thüringen erkannte dankbar Gottes Fügung an, daß nun auch in seinem Lande Brüder des deutschen Ordens wohnen und verlieh denselben für ewige Zeiten Freiheit von allen Zöllen und Abgaben. Dieses werthvolle Privileg spielte in den späteren Kämpfen des Ordens mit Hessen eine hervorragende Rolle¹⁾. Seine Gemahlin, die h. Elisabeth, hatte 1231 das von ihr gegründete Franziskus-Spital sammt Capelle auf ihrem Todesbette dem deutschen Orden überwiesen. Drei Jahre später nahm der Orden das Vermächtniß der Heiligen in Besitz und war damit ganz in unsere Nähe gekommen und im Wiesecker Walde bekannt geworden.

Sophie von Brabant, eine Tochter der h. Elisabeth, welche nach dem 1228 erfolgten Tode Heinrich Raspe's die Ansprüche ihres Sohnes Heinrich auf Hessen gegen den Markgrafen von Meissen und den Erzbischof von Mainz mit festem Muth vertheidigte, hatte in den deutschen Rittern treue Verbündete gefunden, die „mit Sacrificirung ihres Gutes und Blutes gedachter Herzogin und des neuen Herrn Landgrafen Henrici sich gegen den Markgrafen von Meissen Henricum illustrem

¹⁾ ab omni telonio et exactione per omnes terras et fora ditioni nostre subdita tam ipsos, quam homines eorum liberos perpetuo facientes. Hist. Dipl. Unt. Nro. 27.

besonders stark angenommen haben.“ Sophie erkannte die ihrem Hause geleisteten Dienste des Ordens durch zahlreiche Privilegien an und forderte ihre Rätthe und Unterthanen auf, sich dem Orden geneigt zu zeigen, sie betrachte alles Gute, was man ihm erweise, als sei es ihr selbst geschehen¹⁾.

Die Verehrung des deutschen Ordens war in dem hessischen Fürstenhause traditionell geworden. Landgraf Otto (1308—1328), der mit dem Erzbischof von Mainz und dem Abte von Fulda manche Fehde ausfocht, war der beste Freund unseres Ordens. 1320 hatte man ihn verleitet, einige Güter desselben einzuziehen; kaum hatte man ihm sein Unrecht nachgewiesen, da bereute er seine That, gab Alles zurück und versicherte, daß er seinen Vorfahren, welche die Ordenshäuser des Landes beschützt und freudigen Herzens beschenkt hätten, nachfolgen werde. Ohne Zögern stimmte er mit den übrigen Münzenberger Ganerben in die Incorporation des Schiffenbergs. Dieß war nothwendig, weil er mit den Hsenburgern und Merenbergern das Condominat über einen Theil des Wiesener Waldes besaß und wegen der im gemeinsamen Hüttenberg gelegenen Klostergrüter. Kaum war der Orden auf dem Schiffenberge eingezogen, da erfreute er 1326 das Haus mit einer werthvollen Gabe: er trat ihm seinen Antheil an 8 Mansen Wald bei der Klostermühle am Fuße des Berges ab und knüpfte an diese Schenkung die Bedingung „daß die Brüder alljährlich in der Vigilie von Peter und Paul für seine und seines Volkes Wohlfahrt freudigen Herzens die Messe singen.“ Auch soll der Comthur an diesem Tage von den Einkünften des Waldes zwei Hallische Pfund zu einer Fisch- und Wein-Pitanz verwenden²⁾. Ihm schloß sich 1326 Hartrab von Merenberg an, welcher auch auf seinen Antheil verzichtete und mit seinen Miterben die Erlaubniß zu Rodungen im Schiffenberger Walde ertheilte³⁾. Gleiche Verzichts- resp. Bestätigungsurkunden stellten aus: die Herren von Hsenburg 1326, die gesammten Ganerben 1344, Landgraf Heinrich 1349, Graf Johann von Nassau und Else von Falkenstein 1343. Zugleich wird von den Ganerben ein Märkerding von dem Hofe Baumgarten angeordnet. Die darauf bezügliche Urkunde der Else von Falkenstein gestattet uns

¹⁾ quidquid honoris, amoris et commodi impenderint, totum nobis reputamus, utique id impensum. a. a. D. Nro. 76.

²⁾ Bei dieser Gelegenheit gedenkt der Landgraf auch des Comthurs von Marburg Cuno de Dudlindorf in der freundlichsten Weise: quem speciali amore prosequimur. Wyß, II, 479.

³⁾ Dasselbst Nro. 496 und 497.

einen Blick in die anarchischen Zustände, die damals auf den Schiffenberger Gütern geherrscht haben.

„Die vorgenannte Hube sind gemessen vor 8 Hube, gestockt und gestein in Gegenwartigkeit und mit Rath unser und unser Ganerben vorgenant Amtlehythen, zum mehresten Herrn Johannis von Belversheim und Herrn Heinrich Fleisch's Rittern und Heiderichs von Elfershausen des Druchseffen, Heinrich Bergheimers von Gawerteich Schultheissen und des Landvolks gemeinlich, die da haben gesetzt ein Einwort, als hie geschriben stehet, das ist, der Wagen des Tags ein Pfund Pfenning und der Karre 10 Schilling, die Bürde 5 Schilling und dieses jegliches des Nachts zwiert also viel verbüßen sole, wen die vorgenante Brüder oder ihr Förster in demselben Walde findet freveliche. Es ist auch von denselben Amtlehythen gesetzt ein Merkerding vor dem Hoffe, der da heisset der Baumgarthen, und da zu rügen die Wahrheit vor Wahrheit, den Lügenmund vor den Lügenmund, als gewöhnlich ist in Merkerdingen, wer da würde gerüget, käme er nicht und sünete seine Einworte, so sollen unsre und unsre Gan-Erben Amtlehythe die vorg. den Brüdern helfen pfänden um ihr Einwort und solte die Einworte halber den Amtlehythen und halber den Brüdern seyn“¹⁾.

Kloster Schiffenberg, nunmehr eine Commende des deutschen Ordens, nahm demnach auch an alten Freiheiten und Privilegien Theil, mit welchen Päpste, Kaiser und Fürsten die großen Verdienste desselben um die Religion und das Reich deutscher Nation anerkannt haben. Wir können dieselben hier nur andeuten. Unter den kaiserlichen Briefen sind die des Kaisers Friedrich II von 1214 und 1221 die wichtigsten; die übrigen erscheinen nur als Wiederholung derselben und bieten wenig Neues²⁾. Aus diesen lassen sich folgende Privilegien nachweisen:

1. Der deutsche Ritterorden steht in weltlichen Dingen unmittelbar unter dem Kaiser, in geistlichen unmittelbar unter dem Papste³⁾.
2. Der Orden besitzt auf seinen Territorien die hohe und niedere Gerichtsbarkeit, sowie

¹⁾ Daselbst Nr. 688 u. „Entdeckter Ungrund“ Nr. 88.

²⁾ Strehlke, Tab. ord. teuton. zählt von 1196—1300 375 päpstliche Privilegien auf. Die kaiserlichen bis Kaiser Karl V (1730) finden sich in dem Hist. Dipl. Unterricht Nr. 1—34. Ueber diese sowie die fürstlichen Privilegien vgl. Voigt, Geschichte des deutschen Ritterordens und seiner zwölf Balleien in Deutschland. I. 352—460.

³⁾ Quid igitur miri, si preter Romanorum Regem nullum alium habeant advocatum seu etiam defensorem. — Fratres Hospitalis S. Mariae Teutonicorum in Jerusalem nullum habeant episcopum vel prelatum preter Romanorum Pontificem.

3. Das Patronatsrecht in allen auf denselben gelegenen Kirchen.
4. Alle Güter des Ordens innerhalb der Grenzen des Reichs stehen unter dem Schutze des Kaisers und alle Verletzungen des Ordensgutes werden mit kaiserlicher Ungnade und einer Geldstrafe von 100 Pfund reinen Goldes bestraft¹⁾.
5. Der Orden ist zu Reichslehen befähigt und jedem Reichsstande ist gestattet seine Reichslehen ganz oder theilweise auf denselben zu übertragen.
6. Geistliche und weltliche Fürsten, Grafen, Burgherrn, Freie u. dürfen den Orden nicht mit Steuern, Zöllen, Fuhren, Frohndiensten, Einlagern u. belasten²⁾.

Wenig bekannt dürfte sein, daß die früheren Besitzer unseres Landes, die Pfalzgrafen von Tübingen und die Grafen von Gießen bei der Verletzung obiger Privilegien mitgewirkt haben. Unter den Zeugen des Freiheitsbriefes von 1214 befinden sich Hugo comes Palatinus de Tuingen und Wilhelmus frater ejus comes de Giezen. Auch den Freiheitsbrief von 1223 signirt wiederum Wilhelmus comes de Giezen.

§ 2.

Die Comthure Hezzechin von Dreise und Konrad Schabe. Uebergang der Vogtei von den Herren zu Merenberg auf die Grafen Nassau-Saarbrücken.

Zur Zeit der Uebergabe des Klosters Schiffenberg an den deutschen Orden war die Ernennung der Comthure durch den Landcomthur noch allgemein im Gebrauch. Cuno von Dudlindorf³⁾ ernannte einen im Dienste wohlerprobten Ordensbruder Hezzechin von Dreise (Treis) zum ersten Comthur von Schiffenberg.

¹⁾ sub omnimodam nostre Majestatis Tutelam recipimus omnia et singula Predia, possessiones et bona Hospitalis Teutonicorum ubicunque in Imperio Romano constituta.

²⁾ und wollen dass sy daran niemandt in welcherlai Adl, Ehrn, Wirden oder Wesen der sey, Geistlich oder Weltlich, mit Vogt-Recht, Geschosse, Steuerung, Pethen, Fuern, Diensten, Tatze, Ungelt, Burgengelt, Gelaiten, Zollen, Atzungen etc. in allen ihren und des Ordens Untersessen, Giethern, Leuthen nicht bekummern, hintern, beschedigen, laidigen oder irren soll.

³⁾ In neueren Verzeichnissen Kuno von Todenheim.

Der Comthur (Commendator) oder Praeceptor, zuweilen Magister, deutsch „Gebietiger“ genannt, hatte als Vorsteher des Hauses die strenge Ausführung der Regel zu überwachen und verwaltete den Gesamtbefitz der Commende. Veränderungen im Besitzstande oder Verpachtung von Ländereien geschahen mit Beirath der ältesten Brüder oder des ganzen Convents, in außerordentlichen Fällen durch den Hochmeister. Er konnte sein Amt nicht niederlegen; war eine Absetzung nothwendig, so wurde sie durch den Landcomthur mit Zustimmung des Kapitels vollzogen und der Abgesetzte trat als einfacher Bruder in eine andere Commende ein. Er hatte die niedere Gerichtsbarkeit über die Eingefessenen seines Bezirks; die hohe Gerichtsbarkeit beruhte auf Privilegien. Auf den Provinzial-Kapiteln legte der Comthur von seiner Amtsführung Rechenschaft ab, zuweilen erschienen auch Visitatoren oder der Landcomthur selbst, um sich von dem Stande des Hauses zu überzeugen. Die Beamten desselben ernannte der Comthur. Die vornehmsten waren der Hauscomthur, welcher die innere Hauswirthschaft leitete; der Treßler sorgte für die Bedürfnisse des Comthurs (Gesinde, Pferde, Waffen u. dergl.) und führte Buch über die Zinsen, Gefälle, Einnahmen und Ausgaben; der Trappirer verwaltete die Vorräthe an Tuch, Leder, Leinwand u. dergl. und sorgte für die Begleitung der Brüder. Die Amtsverrichtungen des Kellermeysters (cellerarius), Kornmeysters, Zinsmeysters, Baumeysters, Forstmeysters, Spittelmeysters, Mühlenmeysters, Rüstlers und Schulmeysters sind schon aus dem Namen ersichtlich.

Hezzechin führte ein strenges Regiment auf Schiffenberg. Die Brüder wurden der Regel gemäß und mit Rücksicht auf die überaus dürftigen Verhältnisse der Commende sehr einfach gehalten. Der Tisch bot nur gewöhnliche, aber nahrhafte Kost; „wurtze und leckewarien und syrop und sustgetane dinge“ waren ausgeschlossen. Der Orden hatte dem Ritter bei seinem Eintritt nichts weiter als Brod, Wasser und ein geringes Kleid versprochen, viel mehr konnte das Haus Schiffenberg seinen neuen Bewohnern nicht geben. Der Orden wählte seine Mitglieder nur aus den edelsten Kreisen der Nation. Nur deutsche Jünglinge, von ehelicher Geburt, rittermäßig und von vier Ahnen, rein in Sitten und Wandel fanden Aufnahme. Der junge Ritter brachte einen vollen Harnisch, die entsprechenden Waffen und zwei bis drei wohlgerüstete Pferde mit. Der Orden forderte nur Opfer und Entsamung: Söhne aus solchen Familien hatten schon eine Probe der Entsamung ab-

gelegt, wenn sie auf das reiche Leben in ihren Häusern verzichteten. In den weißen Mantel gehüllt, saßen die Brüder schweigend an der langen Tafel im *Remter* (refectorium, Speisezimmer) und hörten auf die Lesung. Je zwei Brüder aßen aus einer Schüssel. Da man die Brüder, welche die schwere Rüstung tragen und stets zum Ausrücken bereit sein mußten, bei Kraft erhalten mußte, stellte man jedem eine Conventskanne mit drei Pinten Wein und einem silbernen Stutz vor, den der Ritter bei seinem Eintritt gewöhnlich mitbrachte. Die freien Stunden verbrachten sie im *Remter*, wo sie sich dem „Schafunensspiel“ (Schach) überließen; oder auf dem weiten Hofe, wo sie militärische Uebungen machten oder im nahen Walde, wo sie größeren Vögeln nachstellten, um die Handhabung der Armbrust nicht zu verlernen. Die „*Riberei*“ (Bibliothek) wurde nur von den Priesterbrüdern benutzt; schriftstellerische Thätigkeit wurde im Orden wenig geübt¹⁾.

Die Zeit, in welcher Hezzechin seine Thätigkeit zu Schifffenberg beginnen sollte, war äußerst ungünstig. Die Feindseligkeit zwischen dem Erzbischof Matthias von Mainz und dem Landgrafen Otto von Hessen wegen mehrerer Besitzungen, welche der Erzbischof nach dem Tode des Landgrafen Johann (1311) als dem Erzstifte heimgefallene Lehen ansprach, hatten schon 1322 begonnen. 1324 einigten sich die beiden Parteien bei dem Kloster Arnzburg dahin, die Streitfragen durch Schiedsrichter zu lösen²⁾. Matthias aber nahm den ihm nachtheiligen Schiedsspruch nicht an und die Fehde begann von Neuem. Mainzische, Trier'sche und Solmsische Truppen, denen die Burg Hohenolms „als ein offen ledig Hus“ zum Rückhalte diente, durchstreiften das hessische Land und thaten vielen Schaden³⁾. Kleinere Streifcorps erschienen fast täglich

¹⁾ Nur ein bedeutenderes Buch: „die teutsche Theologie“ soll von einem Deutsch-Ordens-Priester, dessen Name unbekannt ist, herrühren. Es soll „ein deutscher Herr, ein Priester und Custos in dem deutschen Herrenhaus zu Frankfurt“ gewesen sein. Manche nennen den Priesterbruder Heinrich, Ordenspfarrer zu Rüsselheim, der sich 1288 und 1294 zu Sachsenhausen aufgehalten hat. Niedermayer, Deutsch. D. C. Frankfurt a. M.

²⁾ Die Urkunde ist ausgestellt hi dem Clostere zu Arnspurg am Sente Margareten abende. Gud. III Seite 219.

³⁾ Wie es damals herging, beweist folgende Notiz: „Auf ein zeit randen seine Leut für Marpurck, siengen die Leuth in den Porten, furten sie durch den Loinsbergk, namen auch mitt, was sie vor Fihe funden. Die von Marpurck zogen nach bis gen Amenepurgk. Die Feinde hatten einen Hinterhalt, wanden sich, und schlugen die von Marpurck also, dass sie niederlagen und jamerlich erschlagen und gefangen wurden.“ Chron. Rid.

auf Schiffenberg und nahmen die Vorräthe weg. Hezzechin bat daher den Erzbischof Balduin, die Zahl der Kleriker zu verringern und die der Ritter zu vermehren, damit die Commende doch nicht ganz schutzlos dastehe¹⁾. Balduin setzte die Zahl der Kleriker von 12 auf 6 herab, worunter wenigstens drei Priester sein müssen und gestattete die Vermehrung der Laienbrüder um sechs Mann, vorausgesetzt, daß der Gottesdienst, den er eher vermehren als vermindern wolle, dadurch keinen Eintrag erleide.

Die schwersten Tage sah Schiffenberg im Sommer 1327. Zehn Wochen lang hielt der Erzbischof das Gießener Land besetzt und verwüstete es mit Feuer und Schwert²⁾. Die Landleute flüchteten mit ihrer fahrenden Habe in die Wälder, in das Kloster und in das besetzte Gießen. Mathias belagerte im August diese Stadt und da sie den Siegern reiche Beute versprach, wurden ihre Werke bald von den Mainzern erstürmt. Der Anblick der Mordthaten, Beraubungen und Schändungen, welche die siegestrunkenen Soldaten in der Stadt verübten, trieb die Bewohner zur Verzweiflung. Sie griffen zu den Waffen, trieben die feindlichen Truppen aus der Stadt und gaben sie ihrem früheren Herrn, dem Landgrafen zurück³⁾. Der grausame Krieg endigte mit dem Tode des Erzbischofs 1328 und der Friede kehrte wieder mit all seinen Segnungen in das Gießener Land zurück.

In diesem Jahre starb Hartrab von Merenberg, der letzte des edlen Geschlechtes, das durch fast 200 Jahre sich durch seine Wohlthätigkeit gegen das Kloster Schiffenberg ausgezeichnet hatte. Noch 1326 hatte er und seine Gemahlin Lisa dem Kloster ihren Antheil an den acht

¹⁾ propter incursus hostiles, quos dictum monasterium cottidie patitur. Wyss. II Nr. 483.

²⁾ tandem (Mathias) Landgravium Hassiae . . . cum exercitu validissimo persequitur, cumquo *decem hebdomadis* in terra Hassiae copiosissime manens, factis conflictibus, *combusta terra*, captisque aliquibus munitionibus mirabilia et inaudita peregit. Joannis, Rer. Mog. I pag. 650.

³⁾ Sed Archiepiscopus oppidum quoddam *Giessen* obsedit et cepit et fautores suos in eo locavit, qui multa crudelitate bacchantes in caedibus hominum, et rapinis, et violationibus virginum et puellarum oppidanos multis calamitatibus opprimerunt, quod videntes iidem cives, expulsis illis, priori domino suo Landgravio dictum oppidum tradiderunt. Contin. anon. Lamberti. — Mathias . . . quoddam Wetteraviae oppidum, *Giessen* nuncupatum, obsidione vallavit, expugnavitque tandem et cepit. Trithem. ad a. 1320. Vgl. Brouwer, Annal. Trev. Seite 209.

Haben bei der Herwigsmühle mit der Auflage geschenkt, daß die Brüder alljährlich ein Anniversarium mit Vigilien für sie halten sollten. Hartrad hinterließ zwei Töchter: Lisa, die Jüngere, trat in das Kloster Bylecke, die ältere Gertrud heirathete den Grafen Johann von Nassau-Saarbrücken¹⁾, dem nach einer von Lisa 1345 ausgestellten Verzichtsurkunde alle, dem erloschenen Geschlechte zugehörigen Ländel, Besitzungen und Gerechtsamen zufielen. Graf Johann erbt auch die Burg Gleiberg und damit die Vogtei der Commende Schifffenberg und er und seine Nachkommen haben sich derselben in guten und bösen Tagen stets als treue Freunde erwiesen. Alljährlich überbrachten die Brüder von Schifffenberg den neuen Vögten als Zeichen ihrer Ergebenheit den herkömmlichen Zins: 18 Albus und 6 Heller nebst Filzschuhen, welche unter das Gesinde und die Thurmwärter von Gleiberg vertheilt wurden²⁾.

Mit dem deutschen Orden war auch das Vertrauen der Umwohner zu Schifffenberg wieder zurückgekehrt. Aus 1328 haben wir bereits eine Mehstiftung aus Wehlar³⁾ und aus 1330 ein Anniversarium für die Beckine Meckele gen. von Gulle, wofür diese ein Malter Korn-Gülte von ihren Gütern in der Terminei Bernigheim legirt hat, zu verzeichnen⁴⁾.

Witten in den Kriegsunruhen sehen wir Hezzechin bestrebt den Besitz seines Hauses zu mehren. 1327 erwirbt er von Kulmann von Alflar 1½ Hube, 6½ Morgen und 10 Ruthen Ackerland bei Polgöns um den geringen Preis von 51 Mark kölnr Pfennige die Hube⁵⁾; 1329 von den Brüdern Konrad und Nikolaus Daube in Grünigen ein

¹⁾ „Es ist Reichsklönbig und zeigen es die Scriptores heraldici et genealogici, wie ingleichen die chroniquen und documenta des Weilburger Archivs mit mehreren, daß weyland Graff Johann von Weilburg eine Tochter des Graffen Hartradi von Mehrenberg namens Gerbraut zu einer Gemahlin gehabt und mit derselbigen die Herrschaft Mehrenberg und Gleiberg, als anno 1328 die Grafen von Mehrenberg ausgestorben, an das Hauß Nassau-Saarbrücken gebracht.“ Anal. Hass. Coll. I. S. 336.

²⁾ Philipp von Nassau schreibt 1485: „und darumb so sollen ein Comthur zu Schifffenberg und seine Nachkommen jährlich gewarthen, unserm Gesinde und Thornhüttern gegen Glizburg mit dem Oppergelbe und den Bottschuhen, wie das von Alter herkommen und Gewohnheit ist.“ Beurf. Nachr. Nr. 42. 1652 bezeugt Comthur Adolf Eitel von Rabenau, daß „alle Jahr 18 Albus 6 Heller Zinse und ein pahz Filz-Schue nachr Gleiberg zu geben, auch annoch in Usu ist.“ Hist. Dipl. Unt. Nr. 218.

³⁾ Wehlarer Pfarr-Archiv.

⁴⁾ Wyß, Publ. 2 Nr. 540.

⁵⁾ Dasselbst Nr. 511.

Walter Korngülte von ihrem Lande bei Byrincheim um 6 Mark Pfenniggelb ¹⁾).

Unter Hezechin starb 1324 der frühere Augustiner *Angelo de Sassen*, der 1319 aus Arnzburg, wo es ihm zu streng war, nach Schiffenberg übergesiedelt war. Bei der Auflösung des Convents ging er wieder nach Arnzburg zurück, wo er im folgenden Jahre starb. In seinem Testamente hat er die Armen des Deutsch-Ordens-Spitals zu Marburg mit einer recht ansehnlichen Stiftung bedacht ²⁾).

Einen schweren Stand hatte Comthur Hezechin den Nonnen zu Cella gegenüber. 1326 waren sie mit der Commende wegen bisher gemeinsamen Zehnten, Hoffstätten, Wälder, Zinsen, Aecker und Wegen in Streit gerathen, in welchem die Meisterin Lufarde mit gewohnter Energie die Interessen ihres Convents vertrat. Comthur Cuno von Marburg brachte diese Zweigung durch einen schiedsrichterlichen Spruch zum raschen Abschluß. Die „georne ratlode“ Cantor Richolf von Weglar und die Ritter Gerlach von Lendorff, Lupelin und Hartmud von Mettenberg trafen folgende Entscheidung :

die zwei holz Smedebuzhe und Rodehoh sin gemein der zweier closter.

Daz Eichhoch bei *Swalheim* ist der herren zu Schiffenburg alleine. Durfen aber die vrauen eines gruntbaumis oder eins welbaumis alda zu Swalheim zu ere molen, dar umme sallent se beden un dan sal man in nit verseggen und holz zu einer brukken alda. Der vrauwen molnere esele sollen auch of der herren gemein weide gen und nigt anders fehes des molners.

Zu *Altpach* wald und rodt sint gemein. Gyr bohil als der pat get, daz nederteil wald und veld daz ist der herren, daz ober teil der vrauwen walt und velt.

Durch den akker der da heizet *spidalsacker* sollen die herren einen fuzpat han und nicht anders.

Der zehende halber zu *Husen* ist der vrauwen ancrot, daz ander teil der herren und daz verde teil andern erbe ist der herren bevor. Der cende zu *Conrsrode* (Konradsrod) ist gemein und die gulde von zweien mesten oleis ist gemein. Der acker der *Hedwige molin* sal den herren cenden, die vrauwen bewisen dan, war umme

¹⁾ Bpß, Publ. Nr. 532.

²⁾ Dasselbst Nr. 465.

nicht he cenden sulle. Um den *Kirberg* un umme die welde zu *Milbach* spregche wer nicht, biz das die vier man gesprechen, die dar ober gekort sind. Umme die *hobstat* zu *Husen* und um den verdunk penninge zume *Rode* un ym feir sillink penninge zu *Grozinbucheseke* an Bertolde Cegenhurn gefristen wer an die cit, wan man sprichet um die vorgeanten welde¹⁾.

Um 1330 finden wir Hezzechin nicht mehr an der Spitze der Commende Schifflenberg, die unter seinem Regimente sich in jeder Hinsicht gehoben hatte;

Comthur Conrad Schabe

hat ihre Verwaltung übernommen. Schabe stammte aus einer in Gießen, Marburg und Weßlar ansässigen Patrizierfamilie²⁾. Seine Regierung, die ziemlich friedlich verlief, dauerte nur wenige Jahre, bereits 1336 wurde er als Advocatus des Ordens nach Marburg berufen und wenige Jahre nachher wird er zum Comthur von Griesstede befördert³⁾. Auch unter Schabe tritt das Bestreben des Ordens hervor, die früheren Augustiner zu versöhnen; es gelang dies 1332, wie wir bereits gesehen haben, mit Werner von Trohe (ein priester, wilene ein regular canonic zu Schifflinburg uf deme berge) und theilweise mit dem Propste Gernand von Busch, der sein früheres Amt wieder übernahm und mehrere Urkunden im Interesse des Ordens siegelte.

Auch der neue Comthur war bestrebt die Einkünfte seines Hauses zu erhöhen und den Besitz in der Nähe desselben durch vortheilhaften Tausch zu arrondiren. 1331 kaufte er von Heinrich Bumann 9½ Morgen Land bei Launsbach, darunter zwei Morgen „in dem Hammen“ für 3 Mark, das er ihm nebst einem Acker „in der Ghylwiesen“ gegen 3 Malter Korn jährlich zu Landsiedelrecht übergibt⁴⁾. Der vermehrte Pferdebestand der Commende bedingte auch eine Vermehrung der Heuvorräthe, weshalb der Comthur den zur Vicarie in Obernhöfen gehörigen Heuzehnten durch den Bruder Nicolaus von dem dasigen Pfarrer Giselbert von Nordecken und seinem Vicar Johann Engel um 15 hallische

¹⁾ Wyß, Publ. Nr. 489.

²⁾ 1352 findet sich ein Craft Schabe „ein canonike zu Weßlar.“

³⁾ Anderson hat in seiner Geschichte dieser Commende diesen Comthur, der 1347 urkundlich als solcher erscheint (Wyß II, Nr. 815), übersehen.

⁴⁾ Gesiegelt hat Gyzen — uf unsir frouwen dac, so man die liechte wyhet. Wyß II, 551.

Pfund ankaufen ließ ¹⁾. Das Geld zu diesen Erwerbungen wurde meistens von dem Landcomthur zu Marburg, durch welchen bisher sämtliche Kaufgeschäfte abgeschlossen wurden, vorgeschossen. Das Haus Marburg muß damals sehr gut gestanden haben, denn 1332 war es in der Lage, dem Ritter Philipp von Belversheim 100 Pfund guter Heller zu leihen. Der Ritter verpfändete den großen und kleinen Zehnten zu Leihgestern. Durch diesen Freundschaftsdienst bewegt, verzichtet Ritter Philipp auf alle Ansprache an den Zehnten von dem Neuroblande bei der Hedwigsmühle, und alle Brüche, so zwischen ihm und den Brüdern bestanden haben, sollen für alle Zeiten abgethan sein ²⁾.

1334, am 4. Mai tauscht der Comthur von dem Pleban Hebirard von Husin einen Morgen Ackerland an der Oppirwesin bei der Mühle von Tella gelegen, gegen einen Acker am Trisch, nahe beim Lückenbach und 4 Ruthen Land daselbst ein ³⁾.

Auch für die Ausstattung der Kirche zu Schiffenberg ist der Landcomthur besorgt. 1332 verordnet er, daß die von dem Propste Nicholf von Kuntel für seine Alvordern gestifteten zwei Malter Korn zu Altenburg verwendet werden sollen „zu einre ewegen ampelin litte in der Kirchen zu Schiffenburg zu sente Johannes.“ (Johannisaltar.) Seine Schwester Alheid stiftete 10 Schillinge Pfennige von einem Hause zu Weglar zu einem Seelgeräthe zu Schiffenberg ³⁾.

Die bedeutendste Einnahme verschaffte der Landcomthur Conrad Weis 1333 durch Verlandsiedlung des der Commende Schiffenberg gehörigen Schwalheimer Hofs bei Berstadt an Ritter Johann Weis von Echzell, wahrscheinlich einem Verwandten von ihm. Der Ritter übernimmt Haus, Hof, Gebäude, Acker, Felder, Wald, Wiesen, Wasser und Weiden mit allen Rechten um jährlich 60 Malter Korn, lieferbar zu Schiffenberg zwischen den zwei Frauentagen Assumptio und Nativitas. Der Hof verbleibt dem Ritter, so lange die Brüder ihn nicht verkaufen oder selbst bauen. Das zum Bauen nöthige Holz dürfen die Brüder in dem Walde fällen. Es bleibt ihm untersagt einen „burchlichin bu“ aufzuführen, Kirche und Kirchsatz, sowie alle Rechte bleiben Schiffenberg vorbehalten. Die ewige Lampe muß er nach altem Herkommen unterhalten. Die Waldungen dürfen nicht Andern übergeben oder verkauft

¹⁾ Hess. Urk. Nro. 748 und Wpf II 587.

²⁾ Wpf II 572.

³⁾ Daselbst Nro. 571.

werden, er verspricht sie nur im Nutzen des Hauses und zum Bauen des Hofes nach Nothdurft zu benützen. Zur Eichelmast darf Schiffenberg 10 Schweine und einen Knecht auf dem Hofe halten; er selbst hält das Vieh des Klosters und einen Knecht auf der Weide und dem Hofe. Endlich verpflichtet er sich zur Erhaltung der Brücken, Wege und Stege. Für treue Erfüllung des Vertrages giebt er dem Kloster zwei Huben Land im Banne von Echzell zum Pfande ¹⁾).

Auch das Verhältniß Schiffenbergs zu Cella gestaltete sich unter diesem Comthur etwas friedlicher. Die Nonnen sind des Streites mit dem Landcomthur müde geworden. Die Meisterin Fye von Falkenstein sammt ihrem Convente einigen sich am 5. Februar 1332 mit dem Comthur Heinrich von Lewenstein zu Marburg dahin, daß sie den Ritters Bernhard und Lupelin von Göns, Conrad Setzepfand von Linden und dem Edelknechte Hartmod von Clettenberg die schiedsrichterliche Entscheidung um all ihre Sachen, Stücke, Brüche oder Zweigungen, sie seien geistlicher oder weltlicher Art, übertragen. Im Falle die vier Schiedsrichter sich nicht einigen können, sind sie zur Optirung eines fünften befugt, und welchen von zwei Schiedsrichtern dieser sich anschließt, deren Spruch soll gültig sein. Sollten sie sich jedoch über den fünften Mann nicht einigen können, dann sollen die Ritter Bernhard und Lupelin von Göns denselben bezeichnen. Die Brüche und Zweigungen geistlicher Art sollen der Propst Dieterich von Mainz und der Bruder Hartmod von Linden zu Arnzburg entscheiden. Sollten diese sich nicht einigen können, dann sollen sie einen andern „erbereren gelarten paffen“ zuziehen. Können sie sich über den Dritten nicht einigen, dann sollen die gen. Ritter von Göns denselben wählen, er soll aber ein „gemein, gelart unde ein gut paffe sin.“

Die Ritter Lupelin von Göns, Heinrich von Elkershausen und Eberhard von Drahe bürgen für die Unterwerfung der Nonnen unter den Schiedsspruch; die Ritter Senand von Buseck, Bernhard von Göns und der Edelknecht Hartmod von Klettenberg für die des Comthurs und der Brüder zu Marburg. Die Bürgen verpflichten sich bei Säumnissen in „einer gemeinen herburge“ zu Gießen Einlager zu halten ²⁾).

¹⁾ Wyß Nro. 582.

²⁾ Dasselbst Nro. 559. Das Siegel der Nonnen von Cella ist erhalten: es ist oval, zeigt Maria mit dem Kinde im Brustbild, darunter eine knieende Nonne und hat die Umschrift: s. cōvētus sanctimonialium in siffenbure.

§ 3.

Die Comthuren Crafft Halber, Hartmann von Frankfurt und Eberhard von Löw. Vertrag mit Hausen 1341. Die Comthure Hezzedjin von Treise, Löw und Hermann Guenhart. Vertrag mit Leihgestern 1355.

Crafft Halber, den wir am 2. Februar 1336 an der Spitze der Commende Schiffenberg finden, stammt aus einem alten Adelsgeschlechte, dessen Glieder als Burgmannen zu Gießen, Staden und Ralsmunt bei Weßlar im 13. und 14. Jahrhundert häufig genannt werden. Auch er blieb nicht lange auf Schiffenberg, denn 1340 trat er als Siechenmeister in das deutsche Haus zu Marburg über, wo er 1343 das Amt eines Vice-Comthurs bekleidete ¹⁾.

Halbers erste Sorge war die Herbeiführung einer vollständigen Auseinandersetzung mit dem ehrwürdigen Propste von Cella, Gernand von Busch, die ihm am 19. März 1336 zu seiner großen Freude gelang. Gernand willigte in die Ueberweisung des Klosters Schiffenberg, dem er so lange als Augustiner angehört hatte, an das deutsche Haus zu Marburg und erklärte sich mit einer jährlichen Rente von 10 Mark Pfennige zufrieden und bereit, den Nutzen des Hauses nach Kräften zu fördern. Gernand starb zu Schiffenberg und wurde in dem Ostchor der Kirche, links vom Altare begraben. Der alte Stein zeigt den Widderkopf, den Gernand in seinem Siegel führte, und eine Monstranz als Zeichen der priesterlichen Würde ²⁾.

Zwei Jahre später gelang ihm unter Vermittelung des Klostervogts, des Grafen Johann von Nassau, den ehemaligen Augustiner Hermann von den Gießen mit dem deutschen Orden zu versöhnen. Unter den bereits bekannten Bedingungen verpflichtete sich Hermann die Richtung mit dem deutschen Orden zu halten „sonst hette ich verloren myn priesterliches ampt und wilforen dar zu mich des habistes ban von Rome und solde dar zu sin in des riches achte“ ³⁾.

Weniger glücklich war Comthur Halber mit den Nonnen zu Cella: diese blieben unveröhnlich. Um Gallus 1338 war er soweit gekommen,

¹⁾ Gud IV. Seite 1051.

²⁾ Vergl. Wyß II 630 und Note 2 S. 20.

³⁾ Dasselbst Nro. 658.

daß sie einen Tag zur friedlichen Verhandlung angenommen hatten — „aber die Nonnen han ir dage nit geleistin“ d. h. sie sind nicht erschienen ¹⁾).

1336 wurde der Commende von Erzbischof Balduin (ex certis et rationabilibus causis) eine abermalige Reduction der Priesterbrüder auf zwei bewilligt, welche die Kirche zu Schifffenberg und die sechs Orte versehen sollten. Nach Ablauf dieser Frist mußte die Zahl der Cleriker nach den Bestimmungen von 1325 auf sechs erhöht werden, worunter wenigstens drei Priester sein sollen. Der Erzbischof setzte aber voraus, daß durch diese Indulgenz die Seelsorge keine Noth leide und der Gottesdienst überall so würdig und feierlich als möglich gehalten werde. Gleichzeitig erfahren wir, daß Comthur Halber zur Erhöhung der Feier des Gottesdienstes zu Schifffenberg einen Ferto leichter Heller zum Ankauf von Wachs („zo geluchte ir kirchin“) für alle Zeiten aussetzte. Die in solchen Dingen praktischeren Arnstburger erhielten ihren ganzen Bedarf an Wachs von ihren Pächtern. Die Rente kaufte Halber von den Eheleuten Lodewik und Godelint von Stenbach um 3 Mark Pfennige und hastete auf Land und Wiesen zu Konradsrod, das er den Verkäufern in Erbleihe auftrug ²⁾).

Einen ähnlichen Kauf vollzieht Halber 1337 mit Cunrad gen. Strube zu Steimbach; dort erwirbt er einen Ferto Heller ewiger Gülte auf einer Wiese „imme Hosinlûche bi der steinbruckin“ und trägt sie dem Verkäufer um 3 Mark Pfennige Zins in Erbleihe auf ³⁾).

1339 gelingt es dem Comthur der Commende wieder in Lügellinden, wo die Augustiner das schöne Gut 1276 an das Deutsch-Ordens-Haus zu Sachsenhausen verkauft hatten, Besitz zu verschaffen. Von Gerlach Heinburge zu Großenlinden kaufte er um 40 Mark Pfennige eine Hube zu Großenlinden und Lügellinden, die er ihm wieder gegen 5 Malter Korn, eine Gans, ein Huhn und ein Fastnachtshuhn verlandsiedelt. Im Falle der Pächter das Land nicht durch Dung und Graben in gutem Stande hält, ist die Commende berechtigt, nach Landesgewohnheit gegen ihn zu verfahren. Diese Bestimmung, sowie die sonst übliche Lieferung von Hühnern ist neu in Schifffenberger Urkunden ⁴⁾).

In Weßlar legte Comthur Halber den Grund zu der späteren Kast-

¹⁾ Wyß, Nro. 664. Näheres in § 5.

²⁾ Das. Nro. 645 und 648. Urf. B. Nro. 763. Gesiegelt hat Propst Gernand. Das ovale Siegel trägt die Umschrift: s. g'nandi. ppti. sciōu. in. schyffinb̄g.

³⁾ Dasselbst Nro. 653 und Urf. B. Nro. 767. ipso die Agnotis virginis.

⁴⁾ Dasselbst Nro. 667. Urf. B. Nro. 778.

nerci daselbst. 1338 nimmt er von dem Dechanten Nicholf und dem Stiftskapitel einen Acker : „die Lache“ genannt um 6 Schillinge und ein Fastnachtshuhn in Erbleihe. Von denselben kaufte er im folgenden Jahre eine Mark Zins von der Lahninsel bei der alten steinernen Brücke um 15 Mark. Schiffenberg hatte diese Insel bisher um 2 Mark in Erbpacht; der jährliche Zins wurde damit um 1 Mark vermindert. Die Lahn, welche die Insel umfließt, hieß damals auf der einen Seite „Sanecke“, auf der anderen „der Alde Wac“ ¹⁾.

1338 beschlossen Comthur Wyse und die Brüder zu Marburg, daß Schiffenberg eine Mark Geldes auf einer Mühle zu Hausen bei Wehlar, welche Conrad Roist zu einem Seelgeräthe gestiftet hatte, künftig von einem Gute des Wenzil Crisme zu Unner od empfangen solle ²⁾.

Noch eine namhafte Erwerbung machte Halber 1339 zu Langgöns, wo Schiffenberg bisher wenig begütert war. Der dasige Centgraf Franzo und seine Frau Irmindrut übergeben der Commende 16 Morgen Land zu Langgöns, die alle Jahr 4 Malter Korn, 1 Meste und ein Fastnachtshuhn güteten. Schiffenberg kauft ihnen die Hälfte dieser Rente ab und überläßt ihnen 8 Morgen zu Kirchgöns ³⁾.

Zu Grinten=Schwalheim waren wegen des Hofes und der Mühle daselbst Differenzen zwischen der Commende und dem Ritter Craft Crophe von Beldersheim entstanden, welche am 20 Januar 1339 durch die Ritter Werner und Heinrich Kolbendensel und den Edelknecht Wigand von Buches beigelegt wurden. Der Ritter darf künftig nur 8 Kühe, 20 Schweine, 2 Pferde und 2 Esel auf die gemeine, zum Hofe und der Mühle gehörige Weide treiben. Zur Zeit der Eichelmast hat er das Recht 5 Schweine vom Hofe und 1 aus der Mühle mitzutreiben. Zur Zeit der Weidehege gehören 5 Haufen Heu dem Hofe, der sechste dagegen der Mühle. Der Müller ist berechtigt einen „grüntbaum“, einen „melbaum“ und 8 Pfoften in das Wasser aus dem Eichwalde zu nehmen, hat aber vorher den Inhaber des Hofes darum zu bitten. Wird der Wald abgeholzt, cessirt das Recht auf das Mühlenholz und der Müller muß warten, bis der Wald wieder angewachsen ist. In der Mühle dürfen keine Gänse, nur Enten und Hühner gehalten werden.

¹⁾ Wyß No. 662 und 674.

²⁾ Daselbst No. 659 und Urkb. 773.

³⁾ Daselbst No. 690 und Urkb. 784. Von dem Felde bei Lang-Göns lag ein Morgen „gen Ancils cruce“; ein anderer „bi dem palme cruce.“

Der Hirt des Hofes soll auch das Vieh der Mühle mittreiben, er soll das „aus liebe dun, als mogelich ist“ ¹⁾.

Aus Halbers Zeit sind noch zwei Urkunden von Wichtigkeit. Der neue Vogt Graf Johann von Nassau, Herr zu Merenberg bestätigt am 28. März 1339 der Commende die Schenkung der 8 Huben bei der Hedwigs-mühle und setzt mit dem Rathe seiner Amtsleute, des Schultheissen von Garbenteich und des Landvolkes ein Märkerding bei dem Hofe Baumgarten. Die Bestimmungen sind dieselben, welche wir bereits von Else von Falkenstein gehört haben. Am Schlusse dieses Jahres bestätigt Landgraf Heinrich die Schenkung seines Vaters Otto, bestehend in seinem Antheile an den gen. 8 Huben, wobei er sich in wohlwollenster Weise über die Brüder zu Schiffenberg ausspricht ²⁾.

Nach der Verfehlung Kraft Halbers nach Marburg trat

Comthur Hartmann von Frankinvorth

an seine Stelle. Hartmann war „Trapperer des Tuzin husis bi Marpurg“; eine Urkunde vom 31. Dec. 1340 nennt ihn commendator in Schiffenburg (Arnsb. Urk. Nr. 666). Die erste Sorge dieses vor-
trefflichen Mannes war die Beilegung eines alten Streites der Commende mit der Gemeinde Hausen, der noch aus den Tagen der Augustiner herrührte. Hartmann erkaufte den Frieden theuer: er überließ der Gemeinde die Kreen- und Rüden-Wiese nebst einem Garten, der bisher 8 Schillinge gältete und begnügte sich mit der Opferwiese und der Hälfte der bei der Brücke gelegenen Weide. Dies ist der Inhalt nachstehenden Vertrags, der unter Vermittelung des Schöffen Erwin und des Bürgers Erwin Knobelauch zu Gießen am 23. Juni 1341 zu stande gekommen ist.

Ich Erwin Scheffen zu den Gyezen, ein Ratmann der bescheiden Erberen Wysin Lüde, der Herren des dutschen huses zu Martpurg zu einer siten, und ich Erwin Knobelauch genant, Burger daselbis, ein Ratmann der Gemeinde des Kirspellis zu Husen uff die andirn siten, dun kunt allen den diesen Brief sehent, oder horent lesent, daz wir mit gleichen Willen eintrecteliche han gescheiten, und gerichtit freundlich und gütlich, die ge-

¹⁾ Wpß, Nro. 668.

²⁾ Dasselbst Nro. 688 und 685. In letzterer sagt Landgraf Heinrich: quod devotionem religiosorum virorum . . . commendatoris et fratrum domus Theutonice in Schiffenburg affectu benivolo prosequentes . . .

nanten Herren fon dem dütschen Hufs, und die Gemeinde des egenanten Kirspellis, um alle die Stücke, darumme sie gezweit hant, fon der Kutunge wegen, die sie undir einandir hant getan. Also bescheidentliche, daz die fürgenante Herren recht und reteliche gekudit, und gegeben hant eyne wyesen geheitzen der Krebe, mit der Rüdenwiesen, die darbey gelegen ist und darzu einen garten, der da jährliche um 8 Schillinge Pfenning firluen was der egenanten Gemeinde des Kirspellis zu Husen, um eine wiesen die geheitzen ist die uppirwiese, und um die Weyde, die nedewendic der Brücken gelegen ist, mit solichen untirscheiten, daz die fürgenante dütsche Herren in der Uppirwiesen ein weir slachen sollent, uff den Samezdach so man Vespere hat gelud, dazselbe weir salstien bit uff den Sondag zu None, und nicht lenger, nach aller der Gewonheit, als iz die Gemeinde zu Husen bithere gehalden hat. Auch ist geriet, die Wiese die obewendic der Brücken daselbis gelegen ist, daz sie glich teilen sollent odir getheilit hant, und daz ir yeclich ein Halbe Theil eweliche besitzen sal, zu süne andirn teile, daz ein in der Kutunge worden ist. Und wier die Gemeinde des fürgenanten Kirspells zu Husen irkennen uffentliche in diesen Schriften, aller dirre furgeschreiben rede, daz wir die halten sollen und wollen, glichirwis als hievur geriet ist, ane alle widersprache, der man odir wyb irdencken mag, und zu der grösten Sicherheit, so han wirr des hier übir sementliche unsern uffen Brif gegeben, den egenanten Herrn des dütschen Husis, durch unsir bete Willen, mit der Stat Ingesigele zu den Gyezen uffentliche besigelit, und wir Burgermeister und Scheffen daselbis Irkennen uffentlich, daz wier durch bete Willen Erwines Scheffen und Erwines Knobelauch und durch bete Willen der Gemeinde des egenanten Kirspellis unsir Ingesiegel an diesen Brief gehangen han. Des sint gezüge Her Johan fon Beldirsheim, Her Bernhart fon Gunse und Her Craft der Junge fon Rutenhusen Ritter und andirs gute Lüde gnug.

Datum anno Domini 1341, in vigilia b. Johannis Baptiste ¹⁾).

Eine besondere Aufmerksamkeit wendete Hartmann der Vergrößerung und Abrundung des alten Klosterbesitzes zu Leihgestern zu. Eine hiezu günstige Gelegenheit, die sich ihm 1341 bot, ergriff er ohne vorher

¹⁾ Entdeckter Ungr. Nro. 207. Vergl. Wyß, Nro. 702.

die Zustimmung des Landcomthurs einzuholen. Von Conrad Smyt zu Langgöns kaufte er 11 Morgen im Banne von Leihgestern um 36 Mark Pfenniggeld. Wenige Tage nachher verkaufte er 2 Malter Gülte von dem neuen Erwerbe an Greda Herhin zu Wezlar um 14 Mark. Diese traf die Bestimmung, daß die Gülte nach ihrem Tode in die Pietanz zu Schiffenberg zurückfalle, wofür die Brüder für sie und ihren Mann zwei Jahrgedächnisse halten sollten: eines „nach deme echsbage“, das andere „nach des heyligin crucis dage.“ Ohne Säumen fertigte Hartmann einen Bruder zur Einholung der Landcomthurlichen Bestätigung dieses Kaufes nach Marburg ab, die er schon am 29. Nov. in Händen hatte. Zugleich bescheinigte der Landcomthur, daß ihm bekannt sei, daß der Bruder knecht Kraft zu Wezlar Schiffenberg eine Rente von 15 Schillingen kölnisch von seiner Schirn zu einer Pietanz und Jahrgzeiten übergeben habe ¹⁾.

Die Fortschritte der Brüder zu Leihgestern erregten bei den Bürgern und Beisassen etwas mehr als Aufmerksamkeit. Sie fingen bereits an, das Benutzungsrecht der Gemeindeweide seitens des Hofmann's auf dem Neuhof anzuzweifeln. Hartmann ließ ihnen aber schon 1343 durch unverwerfliche Zeugen nachweisen, daß seinem Hofmanne solches Recht von Alters her zugestanden habe und noch zustehe. Bruder Nicolaus von Lindenstrub, Pfleger des St. Antoniushauses zu Grünberg, und Gerlach von Schwalbach, ein Conventsbruder daselbst nahmen es auf ihren Orden und der Weppner Friedrich Rhythsil auf seinen Eid, daß ihnen der frühere Landsiedler zu Neuhof Heynkeln Byzcher von Dudenhofen, erklärt habe, daß er immer ohne jegliche Behinderung auf die Gemeindeweide zu Leihgestern getrieben und wenn die Noth die Gemeinde zum Verkauf der Weide genöthigt habe, habe er ebenso wenig Nutzen davon gehabt, als die andern im Dorf. Nach dem Zeugniß des Pfarrers Wlfer von Holzheim u. A. erklärte Werner Steinfortere, daß er früher mit zwei Knechten auf dem Neuhofe geseffen, daß er alle Rechte an Holz, Feld und Weide, wie die Leihgesterer geübt habe. Auch habe er jederzeit sein Vieh ohne irgendwelche Einsprache auf die Gemeindeweide getrieben, und wenn die Gemeinde die Wiesen verkaufte, so habe er an dem Nutzen mit den Bürgern immer gleichen Antheil gehabt. Damit Leihgestern auch nicht über den Umfang des zum Neuhof gehörigen Landes in Zweifel kommen könne, ließ Hartmann dasselbe

¹⁾ Byß, No. 709, 711 und 713.

stecken und steinen und sich darüber am 6. Juli 1343 von Ritter Kraft von Rodenhufen eine Urkunde ausstellen. Damit hatte sich der erste drohende Sturm gelegt! ¹⁾).

Als vorsichtiger Geschäftsmann veranlaßte Hartmann 1343 die Wittve des Wenzil Carisme zu Annerod, auf deren Land 1338 eine Mark Gülte von einer Mühle zu Hausen bei Weglar übertragen wurde und das sie unterdessen von Schiffenberg in Leihe empfangen hatte, zur urkundlichen Anerkennung ihrer Verbindlichkeit zur jährlichen Lieferung von 1 Mark Pfennigen, 4 Gänsen, 4 Hühnern, 1 Fastnachtshuhn „und ein ref sol dupen;“ auch muß sie — und das ist wieder eine neue, von Schiffenberg bisher nicht begehrte Auflage — jedes Jahr $\frac{1}{2}$ Morgen düngen ²⁾).

1344 zieht die Commende ein Achtel Delgeld, das der vor Jahren verstorbene Erlebecher zu einer Lichtstiftung gesetzt hatte und auf der Christinnenwiese zu Erlenbach gelegen ist, von dem bisherigen Besitzer Ritter Kraft Groppe wieder ein ³⁾).

In demselben Jahre trägt sie dem Konrad Palheymer ihr Gut zu Berinkeim zu Landsiedelrecht unter der Auflage auf, ihr jährlich $3\frac{1}{2}$ Malter Korn, 1 Gans, 1 Huhn und 1 Fastnachtshuhn zu liefern und $\frac{1}{2}$ Morgen zu düngen ⁴⁾).

Eine Differenz zwischen der Commende und dem Pächter des Schwalheimer Hofes bei Nibda, Eckehard Sprengil wegen des Ewiglichts in der dasigen Kapelle und einer Forderung von 5 Pfund Heller an Schiffenberg wird 1341 durch die Ritter Wenzel Kolbendensel und Johann Wehso und den Edelknecht Mehden von Büdingen beigelegt. Der Pächter verspricht das ewige Licht künftig zu unterhalten und Schiffenberg bezahlt 5 Pfund Heller ⁵⁾. Eine Verständigung zwischen

¹⁾ Wyß, Nro. 732, 733 und 737.

²⁾ Dasselbst 750 und Urkb. 831.

³⁾ Dasselbst Nro. 751 und 752.

⁴⁾ Dasselbst 760.

⁵⁾ Daf. 707. Schwalheim, zu unterscheiden von Grund-Schwalheim (Grinten-Schwalheim) bei Friedberg, liegt bei Nibda am linken Ufer der Horloff. Es besteht heute noch, wie in früherer Zeit, aus mehreren geschlossenen Gütern mit Höfen, daher auch „Schwalheimer Hof“ genannt. Der Schiffenberger Antheil blieb im Besitz des Ordens bis 1803, wo er an Hessen-Darmstadt fiel. Die Höfe hatten einen Umfang von etwa 1000 Morgen Ackerland. Die Kapelle bestand noch, wiewohl theilweise zerfallen, bis zum Anfange dieses Jahrhunderts. Bei der Anlage der Chaussee von Verstadt nach Nibda, welche über den Kapellengrund hinzieht, wurden die letzten Reste des alten Gotteshauses abgebrochen. Vergl. Arch. für Hess. Gesch. Band 8. S. 409.

Schiffenberg und Henrich von Wiske wegen des Hofes zu Milbach wird 1342 durch den Ritter Philipp von Belberheim herbeigeführt ¹⁾. Ebenso setzt sich 1344 Ritter Kraft von Rodenhäusen mit der Commende wegen Land beim Neu hofe friedlich auseinander ²⁾. 1340 überträgt der Edelknecht Johann von Lefestrin der Commende zu seinem Seelenheile alle seine Rechte an einer Wiese zu Garbenteich ³⁾. Endlich sind noch aus der Amtszeit Hartmanns zwei Käufe: eines Gutes zu Lang-Göns, das dem Franzo zu Kirchgöns „eyn cinghebe des Hettenberghe“ gehörte ⁴⁾ (1346) und einer Mark ewiger Gülte von einem Cunze Holzheymer zu Weßlar gehörigen Hause zu erwähnen (1346) ⁵⁾.

1342 erfolgt die Genehmigung der Ueberweisung des Hauses Schiffenberg an Marburg und der Schenkung der 8 Hufen bei der Hedwigs-mühle durch die Grafen Gerlach, Herrn zu Rimburg und Reinhard, Herrn zu Westerburg; am 24. Aug. desselben Jahres durch Philipp von Falkenstein, Herrn zu Münzenberg; zugleich verordnet er auch die Haltung eines Märkerdings vor dem Hofe Baumgarten ⁶⁾.

Eberhard Löw von Steinfurt

wird am 14. Aug. 1347 als Comthur zu Schiffenberg genannt. Er stammte aus einem heute noch blühenden alten adlichen Geschlechte, das in der Wetterau große Besitzungen hatte und sich im Anfang des 14. Jahrhunderts in Steinfurt niederließ, woher es auch seinen Namen führt. Seine Glieder waren meist Burgleute zu Bingenheim und Friedberg, einige waren Ritter des deutschen Ordens. Aus Löw's Amtszeit ist nur eine Urkunde vorhanden. Am 14. Aug. 1347 giebt er verschiedene Ländereien in der Nähe der Stadt Gießen (obir dem Haug — an Dydolfishuser weyge — by der heyiligen gude — Lechinauwe) dem dasigen Bürger Conrad Rule gegen $\frac{1}{2}$ Mark Pfennige und ein Fastnachtshuhn in Leihe ⁷⁾. In dieser Zeit waren nur sehr wenige Ritter zu Schiffenberg. Der Orden hatte alle verfügbaren Ritter nach Preußen berufen, um das Ordensland gegen die Russen zu vertheidigen, die 1347

¹⁾ Wyß, Nro. 718. Urkb. 802.

²⁾ Daselbst 737.

³⁾ Daselbst 687.

⁴⁾ Daselbst 795.

⁵⁾ Daselbst 796.

⁶⁾ Daselbst 726, 727 und 738.

⁷⁾ Das. 814. Unter den Zeugen finden sich her Johan Rubindis eyn perrer, her Lodewig pristere zun Gyezin.

in der großen blutigen Schlacht bei Aucken geschlagen wurden. Wahrscheinlich ist Hezechin von Dreise mit dem ersten Comthur von Schiffenberg identisch. Um 1330 wird er Schiffenberg verlassen haben, um in Preußen Dienst zu thun, von wo er mit Johann von Hahn (seit 1355 Landcomthur zu Marburg) nach Schiffenberg zurückkehrte, um in dem stillen Bergkloster seine Tage zu beschließen. Er mußte dem alten, ruhmbedeckten Comthur weichen und wurde nach seinem Tode sein Nachfolger.

Hezechin von Dreise

ist am 11 Nov. 1351 Comthur zu Schiffenberg. An diesem Tage beurkundet er, daß er und sein Vorfahre von dem Pietanzen-Meister zu Schiffenberg 84 Pfund Heller geliehen und zum Nutzen des Hauses verwendet habe. Er (Leon) hatte 60 Pfund und er 25 Pfund empfangen. Zur Entschädigung überweist er der Pietanz 6 Malter Korngülte zu Großenlinden (5) und zu Grüningen (1) wofür Jahrzeiten mit Vigilie und Seelmessen für Ritter Hiltwin v. Elfershausen und die Ritter Hermann Hüser und Walter Schlaun von Gießen begangen werden sollen. Der Comthur und die Brüder behalten sich Rückkauf vor. Die Urkunde ist gesiegelt von bruder Wolfram von Nellenburg meister des dutzchin ordins in dutzchen landin und dem Comthur und den Brüdern zu Marburg ¹⁾.

Hezechin entfaltet eine ganz außerordentliche Thätigkeit zur Herstellung der Ordnung in der Verwaltung der Commende-Güter und im Ankauf günstig gelegener Güter und Gülten. 1352 kauft Hezechin von Hermann Schrintewecke zu Burckardsfelden um 42 Pfund Heller einen Wald und eine Wiese (daz Schrintweckerod) daselbst, wozu die Ganerben von Wertdorf ihre Einwilligung nebst drei Morgen Wiesen geben ²⁾. 1356 übertragen Henrich Syntgart und seine Frau Hette zu Gießen eine Gülte von drei Pfennigen Geld jährlicher Gülte von einem Schiffenberg gehörigen „by den guden luden by deme dorfe zu Lyndez“ gelegenen Lande auf ihr Haus „innewendig der ryngmuren der stad zun Gylsen by scheffen Erwines hobe“ ³⁾. In demselben Jahre giebt die Commende ihr Gut zu Launsbach an Arnold Armenhufen.

¹⁾ Bpß, 870 und Urkb. 865.

²⁾ Urkb. Nro. 868.

³⁾ Daselbst Nro. 912.

zu Gleiberg um 3 Malter Korngülte in Erbleihe ¹⁾. Mit welcher Rücksicht der Orden die Pächter behandelte, bezeugt eine 1355 von Cunze Dale zu Launsbach ausgestellte Urkunde, wonach er dem Hause von zwei Jahren her den Pacht schuldet, den er in der Ernte 1356 abzutragen verspricht ²⁾.

1356 wurde der Neuhof bei Leihgestern, hier zum ersten Male „der Münche hob“ genannt, Hermann Strube und Heinrich Stoppelnbein zu Leihgestern nach Landsfiedelrecht übertragen. Die Bedingungen beweisen, mit welcher Vorsicht Hezzechin die Interessen des Hauses wahrte und die Pächter nöthigte, sämmtliche Aecker und Wiesen in Bau und Besserung zu halten. Hören wir dieselben :

Von allen Saaten gehört der Commende die Hälfte; ein Morgen Wicken und 4 Mesten Leinsamen ausgenommen, die gehören den Pächtern; pflanzen sie mehr davon, gehört es der Commende. Von den Aeckern an der Lückenbach, die weniger gut sind, haben sie nur den dritten Theil der Ernte an die Brüder zu liefern. Die Pächter dürfen kein anderes Gut unter den Pflug nehmen. Bleibt ein Acker ungebaut, so ist die Commende berechtigt, ihren dadurch verlorenen Antheil von einem anderen Acker zu nehmen. Sämmtliche alten Artacker müssen besäet werden; lassen die Pächter einen derselben zur Wiese werden, gehört ihr Ertrag der Commende. — Die Pächter müssen auf ihre Kosten den „hob befriden und flosshaft halten“ d. h. die Mauern und Zäune im Stande halten, die Gräben reinigen und offen halten. Werden neue Gräben nothwendig, theilen sich die Pächter und die Commende in die Kosten. — Jeder Pächter liefert jährlich 200 Eier und zusammen ein Schwein uf den mendeltag vor ostern. Der Bruder erhält von ihnen auf Bartholomäi 2 Pfund Heller für seine Kost während der Ernte, und der Klosterknecht, der beim Schneiden, Binden und Einführen wartet, die Kost. — Streu und Stroh dürfen weder verkauft, noch vor den Hof gethan werden. Die Pächter müssen alle Jahr 6 Kühe und 6 Schweine der Commende wintern. Jeder gülтет jährlich 2 Gänse, 2 Herbsthühner und 1 Fastnachtshuhn. Halten sie Schafe, müssen sie Lämmerzehnten geben. Den kleinen Zehnten leisten sie wie die übrigen freien Höfe des Dorfes. Den dem Kloster gehörigen Antheil an der Frucht müssen sie in die Klosterscheuer fahren und die gedroschene Frucht zwischen 15. August und 8. September auf ihre Kosten nach Wehlar

¹⁾ Wyß, No. 933. Zeuge : her Johan Raubendisch perner zun Gyssen.

²⁾ Daselbst 924.

bringen. „Und wan sie uns — heißt es zum Schlusse — entlegen wulden, so hetten sie vor in uf unser arbeit dri und drizig schilling Golschirpfenige und den schop, der von Schiffenburg uf diesen hob gefurt wart vor ziden.“ Die Urkunde ist zu Weglar gefertigt und gesiegelt und beweist, welche Bedeutung die Kastnerei daselbst erlangt hatte. Ohne Zweifel hatte die Stadt Weglar bei ihrem Verbote von Verkäufen und Vermächtnissen an geistliche Personen (1319) auch diese Kastnerei im Auge, das aber 1330 von Kaiser Ludwig als rechtswidrig aufgehoben wurde. Seit 1349 mußten sämtliche geistliche Corporationen ihre Güter versteuern. Uebrigens litt der deutsche Orden damals in unserer Gegend unter den Fehden der Stadt Weglar und Grafen von Solms und den Händeln des „tollkühnen“ Philipp von Falkenstein ganz außerordentlich²⁾. Dazu kam das Unwesen der Straßenräuber, gegen welche die Wetterauischen Städte 1350 mit kaiserlicher Bewilligung einen Bund schlossen. 1354 empfahl der Kaiser das Kloster Altenberg dem Schutze der Stadt Weglar und 1355 schreibt er Marburg und Frankfurt, daß er die Häuser des deutschen Ordens und „die under sie gehören“ in ihren Rechten und Freiheiten geschützt wissen wolle. Wer es unternimmt, die Häuser Frankfurt und Marburg und „dazu gehörig“ zu schädigen, zu hindern oder zu irren, verfällt der höchsten kaiserlichen Strafe: 100 Pfund löth. Golbes, von dem die eine Hälfte den Reichs-Kammern, die andere jenen Häusern des Ordens, die geschädigt, gehindert und geirrt worden sind, verfällt³⁾.

Unter Hezzechin fand auch der langjährige Streit zwischen Leihgestern und Schiffenberg wegen den Freiheiten und Rechte der Ordensherrschaft zu Leihgestern und auf dem Neuhoß sein Ende. Die strittigen Parteien wendeten sich an den Grafen Johann von Nassau, der sie am 2. Januar 1355 auf seine Burg Gleiberg beschied, wo sich die Mannen und Burgmannen, sowie die Schöffen von Gießen und Weglar als Schiedsrichter versammelten. Der große Burgsaal bot an diesem Tage ein Bild bewegten Lebens. Nachdem die Schiedsrichter mit prüfendem Blicke die alten Pergamentrollen eingesehen, geprüft und vorgelesen hatten, thaten sie ihren Spruch, welchen der Amtmann Heinrich von Michelbach beurkundete. Die Urkunde lautet:

¹⁾ Wyß, Nro. 933.

²⁾ 1349 wurde die Burg Hohensolms und 1355 das Raubnest Haseloch, das Philipp von Falkenstein gehörte, niedergegriffen.

³⁾ Wyss Nro. 909.

Ich Heinrich von Michelnbach, des edlen myns gnedigern Hern, Hern Johann Greven zu Nassaw, Hern zu Merenberg, dun kunt allen luden, die diesen brief sehent odir herent lesen, um solyche zweyunge und misshellunge, als wol ets wie lange gewest ist, zwischen den ersamen geistlichen Hern, dem Commentur und den Brudern des Huses der dützchen Hern zu Schiffenburg uf eyner siten und den ingesezzene und gemeynde des dorffes Leitgestern, edln und unedeln uf die andern siten, umb etliches verstandes und friheide willen, herrurende von der gude wegen derselben Hern zu Schiffenburg, gelegen zu Leitgestern und zu dem Nuwenhobe, die dem closter zu Schiffenburg, da myde, daz es gestift wart, gegeben und im auch bestediget sint von iren alten stiftern, als die briefe haltend, die darobir sint gegeben, wilcher zweyunge si bedir site zu clage komen sint, vor den egenanten minen Hern von Nassaw, der mir daz befohlen hat, daz ich denselben zwen partien darumb eynen rechtlichen dag bescheiden han jn myns hern sloz zu Gliberg, und han dar geheischen und vorbedit von myns hern wegen etswie vil myns hern Manne und Burgmanne, und hant sie bedir site de dag genamet und auch geinwertliche geleistet hude zu dage.

Des hant myns hern Manne und Burgmanne, die da geinwertig waren, gewiset, gedeilet und ein recht gesprochen uf ir eide, dafs die von Leitgestern die hern und das hus zu Schiffenburg sollin lassin bliben bi alle iren rechten und friheiden, als ir alden briefe halden und Privilegia, die auch uf dem dage offentliche wol besehen und gelesen wurden vor myns hern Manne und Burgmanne, die uf die briefe deilten, mit namen : daz die hern und das clostir zu Schiffenburg alle ir alden gud zu Leitgestern und zum Nuwenhobe gelegin, damyde daz es gestift und bestediget ist, nach iren alten briefen, fri haben sullent, und ledigliche, und daz si davon nymand von rechte dinck eynen dinst schuldig sind zu dune, me, daz die hern und das hus zu Schiffenburg nach irme alten rechte eynen tag, den sie nemen wollent, vor der gemeindte desselben dorfs zu Leitgestern, alle jare nach iren muede haben sullent zu eynem vorsnyde, auch daz dieselben hern und das hus zu Schiffenburg eynen schützen

die felde zu Leitgestern zu behuden, zu den ziden, als des not ist, und sie bequemicliche dunket, sullen setzen, vor baz me, daz zu jeglichem geschefte der gemeind Leitgestern, daz da geschehen sol odir mag, umb notdurft des dorffes, holtzes odir felde, soll zugenommen werden en probist oder wer der obirste ist zu Schiffenburg, ane jeglich widerrede. Hiebi uf dem Dage sint gewest dise nachgeschriebene myns hern Manne und Burgmanne, die daz recht gesprochen und gedeilt hant mit namen der edle Jungker Gerlach, myns hern Adolfs sun, greve zu Nassaw, her Hermann Schenke, her Echard von Linden, her Heinrich von Calsmund, her Heinrich von Rülshusen, her Johan Krieg, her Volpracht Riedesel, her Senand von Rodenhusen, her Gernant von Schwalbach, her Craft von Hatzfeld, her Friedrich Isenhardt, her Craft Veid, her Wenzel von Drahe, her Rithard von Günsse, Ritters, Johann von Therenbach, Wolff Ruwe, Marquard von Rodeheim, Cune Herdan von Buches, Thile und Philips von Beldirssheim, Weppener, Marcle von Niewid, Conrat von Katzenfurth, Friedebracht Reise, Heinrich von Herlischen, Eberhart Mante, Rithelff Reige, Johan Lange, Scheffen zu Wetzlar, Erwin scheffene zu Giessen und me guder lude, aller vorbeschiebenen dinge und wissunge zur urkunde und erkenntnis, han ich Heinrich von Michelnbach, amptman myns hern von Nassaw vorberürt, durch bede der vorbeschrieben mynes hern Manne und Burgmanne, die daz recht und wissung gesprochen und gedan hant, altz vor erzalt ist, myn ingesiegel an diesen brief gehalten.

Actum et datum Gliburg crastino circuncisionis Domini anno incarnationis ejusdem Millesimo, trecentesimo, quinquagesimo quinto, juxta stilum et morem curie Trevirensis ¹⁾).

Am 21. Sept. 1357 beurfundet

Lewe

„ehn Commenthure des dutschen ordens zu Schiffenburg“ eine Seelgeräthstiftung der Frau Obylge, für ihren verstorbenen Gemahl, Ritter Conrad von Elfirhusen. Die Stifterin hatte dem Comthur 20 Pfund Heller übergeben, wofür dieser eine Korngülte erwarb ²⁾. In demselben

¹⁾ Nach Entd Ungr. Nro. 206. Vergl. Wyß, Nro. 926. Das Original, früher in Darmstadt, befindet sich jetzt im Besitze des Eigenthümers des Neuhofs.

²⁾ Urkb. Nro. 928.

Jahre vererbleihete der Comthur die „Strytwese“ gegen 4 Schillinge an Heinrich Berchstrom zu Steinberg ¹⁾. 1358 kaufte er von dem Edelknechte Gilbert Löw zu Steinfurt 5 Malter Korngülte auf dessen Hof und Gut zu Habchenheim um 70 fl. Gulden ²⁾ und 1359 3 Achtel Korn ewiger Gülte von Eberhard Scherzer zu Grünigen ³⁾. Comthur Löw folgte im Amte :

Hermann Suenhart.

Dieser Comthur stammte aus einer Patrizierfamilie zu Weklar. In dem über die Erneuerung des Bundes der vier Wetterauischen Städte Frankfurt, Gelnhausen, Friedberg und Weklar 1340 ausgefertigten Vertrag findet sich der Weklarer Bürger Eberhard Suanhard unterschrieben. Von diesem Comthur erfahren wir nur aus einer Urkunde vom 30. September 1372, daß er bei der Commende Marburg ein Capital von 450 Gulden aufgenommen hat, und daß er am gen. Tage bereits einen Nachfolger in Gylbracht von Rodenhufin erhalten hatte ⁴⁾.

Wir vermuthen, daß jenes Gebäude mit dem schönen Erker auf der Westseite der Commende, das unfehlbar dem 14. Jahrhundert angehört und dessen stattliche Giebelmauern es als Bau des deutschen Ordens charakterisirt, unter Comthur Suenhart erbaut worden ist. Obgleich es jetzt von dem entstellenden Verputz befreit und das malerisch geordnete Fachwerk des zweiten Stockes wieder freigelegt ist, so steht das Haus in seiner ehemaligen Schönheit nicht mehr vor uns. Schmerzlich vermissen wir die vier schlanken Eckthürme, die noch auf älteren Abbildungen erblickt werden und ein Opfer späterer Geschmacklosigkeit geworden sind. Auch die Freitreppe, welche vom Hofe in das erste Stockwerk führt, hat manches von ihrer ehemaligen Schönheit eingebüßt. Dieses diente dem Propste zur Wohnung, während in dem zweiten Stockwerke, das durch zahlreiche Fenster ausgezeichnet ist, sich die Zellen für die niederen Bediensteten der Commende befanden. In dem Erdgeschoß, wo sich die be-

¹⁾ Wyß, Nro. 950. Zeuge : bruder Emmerche der Thuche herre von Leytgestern. Gesiegelt hat Propst Gilbert von Cella. Das ovale Siegel zeigt eine stehende Heiligengestalt, eine Krone auf dem Haupte, in der Linken ein Rad emporhaltend, die Rechte auf das Schwert gestützt (St. Catharina); umschrieben : S. Gilberti ppositi. i. cella.

²⁾ Dasselbst Nro. 969.

³⁾ Dasselbst Nro. 988.

⁴⁾ Urkb. Nro. 1059. Vergl. Arnsh. Urk. Nro. 1010.

reits erwähnten alten Pfosten von ganz eigenthümlicher Form befinden, war die Brauerei.

Wir schließen diesen Paragraphen mit einem Zeugnisse für das hohe Ansehen der Baltei Hessen am kaiserlichen Hofe ab. 1357 ernannte Kaiser Karl IV. den Prior von Marburg zum kaiserlichen Hofcaplan und überreichte ihm als Zeichen dieser Würde einen kostbaren Ring.

§ 4.

Die Comthure Gilbracht von Rodenhausen und Wygard.

Die Kämpfe im Osten Deutschlands, welche der deutsche Orden mit bewunderungswürdiger Tapferkeit geführt, hatten die Reihen der deutschen Herrn in außerordentlicher Weise gelichtet. War dieß für den Orden Veranlassung, bei der Aufnahme von der alten Strenge abzugehen, so war dieser Umstand auch für Viele, die mehr als Brod, Wasser und ein schlichtes Kleid beehrten, Veranlassung, die Aufnahme nachzusuchen. In der That, ein Orden, der noch 60 Städte und eben so viele Schlösser, 18368 Dörfer und 200 Freihöfe besaß und über 3162 Ritter und 6200 Dienstknechte verfügte, hatte für Viele etwas verlockendes.

Diese Verhältnisse blieben nicht ohne Einfluß auf die Commende Schiffenberg. Wie überall, so hatte sich auch hier der Personalbestand rasch ergänzt, aber der alte Geist des Opfers und der Entsagung, dem der Orden seine Größe verdankte, lebte nicht mehr darin. Die Begeisterung im Volke für die deutschen Herrn ließ nach, die Almosen und Schenkungen wurden seltener, und die Commende, die in diesem Jahrhunderte empfindliche Verluste erlitten hatte, erhielt sich spärlich mit dem, was die frommen Alten gesammelt und mit weiser Sparsamkeit zusammengehalten hatten.

In Gilbracht von Rodenhausen, der am 30. September 1372 urkundlich als Comthur von Schiffenberg genannt wird, dürfen wir den Propst Gilbracht von Cella, der uns als Urkundsperson bereits öfter begegnet ist, vermuthen. Die Rodenhausen waren im hessischen und Wehlarer Kreise sehr begütert. Ihnen gehörte das ausgegangene Dorf Büblingshausen bei Wehlar, der Kirchsaß zu Langgöns und Kirchgöns und hatten Theil am Kirchberger Gerichte¹⁾.

Die Commende war bei Gilbracht's Amtsantritt verschuldet. Es stand

¹⁾ Vergl. Wenz, Gesch. von Hessen. II Urk. 476 2c.

noch eine Schuld von 450 Mark, die sein Vorgänger Suenhart von dem Comthur Johann von Hehn zu Marburg geliehen hatte. Die beiden Häuser einigten sich dahin, daß das Kloster Schifffenberg das Kapital behielt, dagegen die Verpflichtung übernahm, jährlich 3 Mark Silber an Trier zu zahlen, die Marburg bei der Uebergabe Schifffenbergs übernommen hatte (§ 1). An demselben Tage (30. Sept. 1372) nahm Gilbracht bei Marburg ein Kapital von 300 Gulden auf und verpfändete dafür die Rente von dem Schwalheimer Hof ¹⁾. Die Lage Schifffenbergs hatte sich auch 1374 noch nicht gebessert, denn der Comthur sah sich genöthigt durch den Bruder Orthe von Hulgheim eine Gülte von 6½ Achtel Korn zu Wanebach um 34 Pfund Heller an Tulden Kursener zu Müinzenberg zu verkaufen ²⁾. 1375 übertrug Gilbracht 3½ Morgen Land bei Gießen an die dasigen Bürger Clays Wobir, Loczechin Becker, Henne Schele und Christe Christin gegen 20 Schillinge Heller und ein Fastnachtshuhn ³⁾.

Gilbracht war ein gewaltthätiger Mann. Um 1280 betheiligte er sich in hervorragender Weise an dem Todtschlage eines jungen Mannes aus Annerod, was seine Absetzung zur Folge hatte. Erst 1393 kam durch den Landvogt Ritter Fulpracht von Schwalbach und den Schultheissen Frederich von Dubinhabin zu Gießen eine Versöhnung mit der Familie des Erschlagenen zu stande. Der darüber am 21. April 1393 ausgefertigte Sühnebrief, der uns mit den Einzelheiten des betrübenden Vorganges bekannt macht, lautet :

„Ich Bechte Meyhes von Annenrodde, Grete myn dochter, Cünge Ulmer, Sifrit Runke und Henne Huppin sone gebrudere irkennen, daz her Fulpracht von Swalbach Rittir, zu dießsir zyt eyn Landfoid unsers gnedigen Jungherrin dez Langgrebin und Frederich von Dubinhabin Schultheisse zun Gieffin uns gesunet han umme den doitslag, den der Commenthur von Schifffenberg her Gilbracht von Rudehussin und Gilbracht syn knecht, der preffener man zum Gieffin und der koch zu Schifffenburg und anders alle, die daby gewest syn und damede begryffin warin; unsme sone, brudere, mage und swagere gethan han, den man nante Mey und wullin wir daz nomme gefordern noch gerethen und han dit

¹⁾ Urkimb. Nro. 1059.

²⁾ Daselbst Nro. 1071.

³⁾ Daselbst Nro. 1078. Die Lage dieser Grundstücke wird näher bezeichnet : eyn morge Landes an deme Leichinawer wege an Johan Knollin und zwene morgen die da stossen obene an die Leichinawer wesin und eyn halbin morgen gelegen bensit der lone und stossit an daz gemeynweide zcu *achstad*.

glaht Frederichen von Dubinhabin vorg. hand Inhand in gubin truwin an Eydes stad, die sunne und den virzeg stede unde veste zu haldene.

Dat. A. Dom. 1393 fer. II prox. qua cantatur Misericordias Domini ¹⁾).

Wygard (1387),

der bisher als Propst zu Schiffenberg thätig war, erscheint als letzter Comthur dieses Jahrhunderts. Bruder Bertold von Gehlenhusen übernahm die Propstei, resignirte aber 1395, worauf Marburg, altem Herkommen gemäß, den Ordenspriester Theoderich von Gottingen präsentirte, der auch von dem Erzbischofe Wernherus zu Trier bestätigt wurde ²⁾).

Die Schenkungen an Schiffenberg, wie an den Orden überhaupt, hatten fast gänzlich aufgehört. Aus Wygarbs Zeit wird nur die Schenkung des Hörigen Syfrid Rodin von Großenbusch durch Kraft von Heilgenberg, gen. von Olffe gemeldet ³⁾. Der Orden stand auf dem Höhepunkte seiner Macht. Unter dem Volke waren die unglaublichsten Gerüchte von den unermesslichen Reichtümern des Ordens verbreitet; es wendete daher seine Gaben lieber andern Klöstern oder Kirchen zu, die zu dem Orden in keiner Beziehung standen.

Allein gerade zu Ende des 14. Jahrhunderts war der Vermögensstand der deutschen Balleien keineswegs günstig. Preußen verschlang ungeheure Summen: 1383 hatte der Orden 106,161 Gulden Schulden. 1386 mußte der Deutschmeister Siegfried von Benningen wiederum 60000 Gulden aufnehmen um den deutschen Balleien zu helfen. Marburg erhielt damals 2000 Gulden. Im Osten bereiteten sich jene unglücklichen Ereignisse vor, die mit der Schlacht bei Tannenberg 1410 ihren Abschluß fanden und aus denen der Orden schwer getroffen hervorging.

§ 5.

Das Kloster Cella im 14. Jahrhundert.

Wir nehmen hier die Geschichte des Klosters Cella wieder auf, das wir bei jener ersten Auseinandersetzung mit den Augustinern 1264 verlassen haben ⁴⁾. Der Propst von Schiffenberg mußte damals auf alle Ge-

¹⁾ Gießener Copialbuch Seite 312.

²⁾ Urkb. Nro. 1236.

³⁾ Daselbst Nro. 1244.. Als Zeuge wird genannt: Henrich capelan uns lyben frawen elters zu Bucheseckin.

⁴⁾ f. Jahresber. V, S. 66 und ff.

walt über den Besitz der Nonnen verzichten und die bisherige Gütergemeinschaft aufheben, nur in geistlichen Dingen verblieb Cella unter der Leitung des jeweiligen Propstes. Bis 1317 hatte sich in diesem Verhältnisse nichts geändert. Am 24. Aug. dieses Jahres verfügte Erzbischof Balduin auf dem Schlosse Rumstein, daß die Klosterfrauen auch fernerhin dem Regimente des Propstes unterstellt bleiben sollen ¹⁾. So blieben denn die Nonnen in ihren wichtigsten Angelegenheiten, in ihrer geistlichen Führung und Abhaltung des Gottesdienstes auf die Kanoniker angewiesen.

Die Nonnen scheinen jedoch auch in dieser Hinsicht eine Trennung herbeigeführt und unter dem Einfluß der Familie Munger eine Verbindung mit der Geistlichkeit zu Gießen und Weßlar erstrebt zu haben. Nicht lange nachher haben sie ihren eignen Hausgeistlichen, denn der Priester Gilbert von Gießen wird als Kaplan des Klosters und der Priester Konrad Decker von Marburg als Kaplan des St. Katharinenaltars zu Cella bezeichnet. Allein Propst Eckhard war keineswegs gesonnen auf seine unbestreitbaren Rechte über das Kloster zu verzichten, und damit war die Veranlassung zu jenen Differenzen gegeben, mit denen sich der Erzbischof 1317 beschäftigte und welche unter Vermittelung des Scholasticus Friedrich von Mulne und des Archipresbyters Sifryd von Weßlar beigelegt wurden. Schon 1318 übersandte Balduin den Nonnen bei Sciffinburg ein freundliches Schreiben, worin er sie benachrichtigte, daß er ihre sämtlichen Wünsche erfüllt habe. Unter Anderem gestattete er ihnen auch die Transferirung zweier Altäre aus der alten in ihre neu erbaute Kirche, die Weihe derselben und die Anlage eines Kirchhofes, darauf sie künftig ihre Todten bestatten sollten ²⁾.

Diese Nachricht bezeugt einen überraschenden Aufschwung Cella's. Während Schifflenberg unaufhaltsam dem Ruine entgegeneilte, erreicht Cella durch die Umsicht seiner Meisterinnen eine Stellung, wie nie zuvor. Seine finanziellen Verhältnisse waren glänzend: es war in der Lage seine alte Kirche niederzureißen, eine neue zu erbauen und sich einen eignen Kirchhof anzulegen. Das strenge, klösterliche Leben seiner Bewohnerinnen erwarb ihm in reichem Maße die Liebe des Volkes, und von allen Seiten wurde Cella mit Schenkungen und Stiftungen bedacht.

¹⁾ ejus (scil. praepositi) regimini et gubernationi dicte moniales sunt subiecte. Entd. Ung. Rro. 198.

²⁾ Urkundenb. Rro. 492.

Als ersten Wohltäter haben wir den Priester Widkind von Aldenbucheſede zu nennen, welcher 1303 den frommen Nonnen zu seinem Seelenheile alle seine Güter zu Forroyde ſchenkte ¹⁾. Sifrid und die Begine Connegundis zu Altenbuſede verfügen 1302 teſtamentariſch über ihren Geſammtbeſitz zu Gunſten derſelben ²⁾. 1305 beſchenkt der Kleriker Craſto Munter das Kloſter mit Gütern zu Vetgeſtern, die jährlich 4 Malter Korn und 1 Malter Weizen gülten ³⁾. In Gießen bedenken es 1306 die Eheleute Konrad Olomp und Irmengard mit einer Moſngülte von ihrem Garten neben dem Steinwege ⁴⁾. 1309 übergibt C. von Verſtat dem Kloſter Cella, dem ſeine Tochter Liſe als Nonne angehört, 10 Achtel Korn von ihrem Gute zu Oſarben, und 6 Achtel von einer Mühle bei Nieder-Mörlen ⁵⁾. Ein Gut zu Großenlinden ſchenkt an Cella 1313 Palina, Wittne des Ritters Johann Groppe von Beldeſſheim; 1330 fügt ſie demſelben noch ein Güſtchen daſelbſt bei zur Unterhaltung „ihrer lieben Tochter Lufarthe, dy do iſt eyn nonne in dem vorg. Cloſtere“ ⁶⁾. Auch die Nonne Katharina erhält 1326 1/2 Manſus zu Langgöns als Erbtheil von ihrem Vater Dymar gen. Pingeszere von Göns ⁷⁾. 1328 ſtiftet Liſa 1/2 Mark zu einem Jahrgedächtniß für ihren verſtorbenen Gemahl Ritter Johann von Kincinbach mit dem Anſügen: „un wanne Liſa ſin eliche wirtbin geſtirbit, ſo ſul wir an beidin gelich dun uf ir jargezide“ ⁸⁾. Die bedeutendſte Gabe, 3 Manſen Wald bei Cella und an deſſen „Brühob“ übergibt dem Kloſter 1328 Lothar von Iſenburg, wohl mit Rückſicht auf ſeine Tochter Lufardis, die damals Nonne zu Cella war ⁹⁾. Zur Unterhaltung derſelben beſchenkt er 1330 das Haus mit 6 Malter Korngülte von ſeinem Gute gen. „Hirgerhulz“ bei Münzenberg ¹⁰⁾.

Aus dieſem Schenkungsverzeichniſſe erſehen wir, daß die Nonnen zu Cella meiſtens adligen oder Patrizierfamilien der Umgegend angehörten,

¹⁾ Urkundenb. Nro. 435.

²⁾ Daſelbſt Nro. 429.

³⁾ Daſelbſt Nro. 440.

⁴⁾ Daſelbſt Nro. 444.

⁵⁾ Daſelbſt Nro. 456.

⁶⁾ Wagner, Klöſter S. 68 und Urſb. Nro. 740.

⁷⁾ Daſelbſt Seite 69.

⁸⁾ Urſb. Nro. 523.

⁹⁾ Daſelbſt Nro. 524.

¹⁰⁾ Daſelbſt Nro. 743.

welche das Kloster ihrer Töchter wegen reich bedachten und ihm in allen wichtigen Fällen zur Seite standen. Damit waren die Nonnen in der Lage, ihren Besitz zu mehren, und das ist besonders unter den Meisterinnen Lucarde von Isenburg und Sophie von Falkenstein reichlich geschehen. 1303 kauften sie einen Mansus und die Hälfte eines Hofes mit 4 Morgen Ackerland zu Berchem ¹⁾; 1312 zwei Wiesen: die „ehchwiese“ und die „zelwiese“ bei Buthardsfelben um 6 Mark und in demselben Jahre eine Gülte von einer Wiese gen. „rietmorgin“ bei Leicgestrin ²⁾. 1315 erwarben sie von dem Ritter Dietrich Schuzbar um 19 Mark Pfennige ein Güttchen zu Wilrishusin ³⁾. 1332 erwirbt die Meisterin Ey von Falkenstein 5 Malter Korngülte von einem Hofe und 18 Morgen Land bei Langgöns ⁴⁾ und 2 Huben, theils Wiesen, theils Acker zu Wohnbach um 108 Mark Pfenniggeld ⁵⁾. Alle diese Erwerbungen wurden meistens in Erbleihe gegen einen jährlichen Zins gegeben. So zinst das Gut, das Cella von dem Priester Wilekind zu Altenbusch erhalten hatte, seit 1326, wo es neu in Erbleihe gegeben wurde, jährlich 3 Malter Korn und 7 Schillinge Pfennige ⁶⁾.

Mitten in dieser glücklichen Entwicklung unseres Klosters kam die Katastrophe über die Augustiner zu Schiffenberg. Am 20. Aug. 1323 wurde, wie wir bereits gehört, das Haus mit seiner beweglichen und unbeweglichen Habe dem deutschen Orden übergeben. Diese Maßregel konnte den Nonnen nur erwünscht sein, denn damit erlangten sie ihre gänzliche Unabhängigkeit von den Augustinern, und vor einer Verbindung mit den nunmehrigen Inhabern des Schiffenbergs bewahrte sie Erzbischof Balduin dadurch, daß er ihr Kloster unter seine unmittelbare Jurisdiction stellte. „Was das Kloster der Nonnen zu Schiffenberg anlangt, — sagt die Balduin'sche Urkunde — so behalten wir uns sowohl im allgemeinen, als besondern in Bezug auf Verordnungsrecht und Regiment alle Rechte derart vor, daß die Vorgenannten, Comthur, Propst und Brüder von Marburg und Schiffenberg sich in keiner Weise in die Angelegenheiten jener Nonnen, ihres Klosters, ihrer Güter und in ihre

¹⁾ Urkundenb. Nro. 338.

²⁾ Daselbst Nro. 467 und 471. Vergl. Wyß a. a. O. II, 338.

³⁾ Wagner a. a. O. Seite 68. Wilrishusin oder Wilshausen ist jetzt eine Wüstung, östlich von Großenbusch.

⁴⁾ Urkb. Nro. 744.

⁵⁾ Daselbst Nro. 747.

⁶⁾ Daselbst Nro. 512. Vergl. Nro. 435.

geistlichen und weltlichen Rechte einmischen dürfen“¹⁾. Der deutsche Orden nahm diese Bedingung an. Der Augustiner Gernand von Buchsee, der dem Orden lange Zeit nicht freundlich gegenüberstand, verblieb in seiner bisherigen Stellung als Propst von Cella und erwarb sich um den erfreulichen Fortschritt dieses Hauses nicht geringe Verdienste.

Damit waren jedoch Differenzen für die Zukunft nicht ausgeschlossen. Ein nicht unbedeutender Theil der Güter und Einkünfte war den beiden Corporationen gemeinsam geschenkt, sie waren gemeinsames Gut der beiden Klöster. Es bedurfte hier der ganzen Auctorität angesehenen Männer, um einerseits die wohl berechtigten Ansprüche der deutschen Herrn zu wahren und andererseits die leicht über Unterdrückung klagenden Nonnen zu befriedigen. Uebrigens war eine vollständige Theilung des Besitzes gar nicht möglich, wie wir bereits (§ 2) bei der schiedsgerichtlichen Entscheidung von 1326 gesehen haben, welche insbesondere Wälder, Zehnten und Neurodland in gemeinschaftlichem Besitze belassen mußte.

1331 wird ein neuer Versuch gemacht, Zweigungen in geistlichen und weltlichen Dingen zu beseitigen. Die Meisterin Hy von Falkenstein entwarf ihren Schiedsrichtern Verhaltensmaßregeln, die jedem Juristen Ehre machen würden. Leider kennen wir den Erfolg dieses interessanten Altenstückes, das wir § 2 schon mitgetheilt haben, nicht.

Ein Streit zwischen den Nonnen und den Eltern des Priesters Folce zu Altenbusch findet durch letzteren 1327 eine friedliche Lösung. Der Priester und seine Erben Sippela, Heinrich, Behtolt, Happela, Gela, Mezsa, Alheit und Hilla verpflichten sich für Güter, welche sie von den Nonnen in Pacht haben: ein hob bi den bach zu aldin Buchesecke, die Zwergwiese und 7 $\frac{1}{2}$ Morgen Land daselbst, jährlich 3 Malter Korn, 1 Malter Hafer, 2 Gänse und 2 Hühner zu entrichten²⁾.

Mitten in dieser friedlichen Thätigkeit wurden die Nonnen von einem großen Unglück betroffen. Eines Tages — am 12/13. März 1333 —

¹⁾ Sane monasterium monialium de Schifenburg et moniales ibidem tam in genere, quam in specie ordinationi nostre regiminique nostro in omnibus reservamus ita, quod de ipsis monialibus, monasterio, bonis et juribus ipsarum spiritualibus aut temporalibus sepedicti commendator, prepositus et fratres de Marpurg et Schifenburg nullatenus intromittere se debebunt. Die Urk. von 1325 sagt: ut virginum denique monasterium ibidem unius Trevirorum Archiepiscopi curae imperioque reservatum maneret.

²⁾ Urkb. No. 519.

stand plötzlich das ganze Kloster in Flammen ¹⁾. Das Feuer zerstörte sämtliche Gebäude, nur die neue Kirche blieb erhalten. Der Aufbau des Klosters zwang die Nonnen zur Veräußerung ihrer größten und einträglichsten Besitzungen. Gleich nach dem Brande verkauften sie ein Gut bei Steindorf an das Kapitel zu Wezlar und verwendeten den Erlös zur Wiederherstellung ihrer durch das Feuer zerstörten Klostergebäude ²⁾. Dazu kamen weitere Unglücksfälle und Verluste, Cella gerieth wieder in Schulden, aus denen es sich durch weitere Veräußerungen des Klostergrundes zu retten suchte. 1335 verkaufte Cella seinen schönen Wald zu Nieder-Albach an das Kloster Arnzburg ³⁾.

Von allen Seiten beeilte man sich den schwer heimgesuchten Nonnen zu Hülfe zu kommen. An der Spitze der Wohlthäter stand Landgraf Otto, welcher die Schenkung von 3 Hufen Wald bestätigte (1334). Ihm schloß sich Graf Gerlach von Nassau und sein Sohn Johann, welche die Merenbergischen Lande und damit die Burg Gleiberg geerbt hatten, 1335 an ⁴⁾. 1337 stifteten die Gebrüder Adolph und Reinhard Ruhe ein Jahrgedächtniß ⁵⁾.

Ein merkwürdiger Wohlthäter unseres Klosters tritt um diese Zeit auf. Im Wiesecker-Wald lebte abgeschieden von der Welt ein Bruder Winthere, den das Volk den Einsiedler nannte. Er hatte sich mitten im Walde ein Haus gebaut und zog auf einem dabei liegenden Acker seinen einfachen Bedarf. Kurz vor seinem Tode übergab er es „vur synir sele heil lutirliche durch got“ den Nonnen zu Cella. 1338 bestätigte Graf Johann von Nassau als Mitbesitzer des Wiesecker Waldes diese Schenkung ⁶⁾.

¹⁾ Vergl. Arnsb. Urk. Nro. 661 und Guben, Cod. dipl. V. Pag. 185 und 186.

²⁾ *Pertractam vero summam pecunie nobis traditam, ut prefertur, in reformationem seu structuram nostri monasterii seu cenobii ac ceterorum edificiorum mansuuncularum nostrarum, que heu infortunati devastacione corruerunt incendii, totaliter convertimus, prout urgens indigentia exposcebat 1333.*

³⁾ *quod cum ex incendio et aliis infortunis monasterium nostrum in gravium debitorum voraginem prolapsum . . . Arnsb. Urk. Nro. 661.*

⁴⁾ *Entb. Ung. Nro. 190.* Der Verfasser desselben schließt mit Recht daraus, „daß alle Gleibergische Allodia und Rechte nicht an die Tübinger und dann an Hessen, sondern an Merenberg und dann an Nassau übergegangen sind.“

⁵⁾ *Urk. Nro. 771.*

⁶⁾ *Dasselbst Nro. 776.* An der Straße nach Dorfgüll, etwa sechs Minuten von Garbenteich stieß man bei der Anlage der Oberhessischen Eisenbahn auf altes Gemäuer. Der Sage nach soll vor Zeiten hier eine Kaulse gestanden haben; das Feld heißt noch „in der Kaulse.“ Auch ein verschütteter Brunnen wurde bei dieser Gelegenheit aufgedeckt. Vielleicht lebte hier Bruder Winthere, der Einsiedler.

Die bedeutendste Unterstützung erhielten die Nonnen 1339 von Landgraf Heinrich ¹⁾ und Philipp IV. und V. und Cuno von Falkenstein, bestehend in 8 Mansen Wald in der Nähe von Cella ²⁾. Sie bemerken ausdrücklich, daß sie den Nothstand der Nonnen gesehen und gerne demselben abhelfen wollen. Der Landgraf verbietet die Rodung des Waldes, vielmehr soll derselbe als Hochwald gepflegt und geschützt werden.

Cella hatte sich rasch von seinen Unfällen erholt: die Wohlthätigkeit hatte bald alle Verluste ausgeglichen und schon 1341 ist das Klosterchen in der angenehmen Lage ein Malter Korngülte auf der Mühle zu Ober-Mörlen um 7 Mark anzukaufen ³⁾. Wir bemerken nunmehr eine außerordentliche Thätigkeit in dem Kloster, die Güter vortheilhafter zu verpachten und sein Eigenthumsrecht besser zu wahren. Um seine Unabhängigkeit von dem deutschen Orden hervorzuheben, bezeichnen die Urkunden, die wohl alle von dem Propste ausgestellt sind, das Kloster als des ordens des heylegin perren s. Augustinis oder als heilig styft s. Augustinis etc.

1343 vererbleihen die Nonnen ein Haus nebst Hof und Garten zu Hausen und 6 Morgen Land und Wiesen zu Cleberg um 4 Malter Korn, 7 Malter Hafer, 1 Gans und 1 Huhn ⁴⁾; desgl. 6 Morgen Land und Wiesen bei Kleinlinden um 10 Mesten Korn, 22 Pfennige und ein Fastnachtshuhn (1353) ⁵⁾; desgl. ein Gut zu Heuchelheim an Diehartte uff deme Sande (1370) ⁶⁾.

Auch die Verwandten der Nonnen sind bestrebt die Lage des Klosters zu bessern. 1343 übergiebt der Schöffe Erwin zu Gießen seiner Tochter Mezza zu Cella ihr Erbtheil: 4 Malter Korngülte auf ihrer „molin vor den Ghyzen in der Nuwinstat dye da gehehyn ist Manz-

¹⁾ Urkb. Nro. 781. Der Landgraf begründet seine Gabe gar schön: *dei ejusque genetricis Mariae virginis ac omnium sanctorum intuitu, nec non in remedium animarum omnium progenitorum nostrorum ac nostre.*

²⁾ octo mansus cum virga mensurali in oppido nostro Giessen consueta. Entb. Ungr. Nro. 191. Der Verfasser schließt aus dieser Stelle, daß Gießen damals nicht zu Hessen gehört habe, sondern Falkensteinisch gewesen sei; er hat indeß übersehen, daß Gießen von 1338—1363 an den Grafen Philipp von Falkenstein und Münzenberg zur Hälfte verpfändet war. — In dieser Urkunde werden auch die Nonnen von Cella unrichtig als Ordinis S. Benedicti bezeichnet.

³⁾ Urkb. Nro. 789.

⁴⁾ Daselbst Nro. 816. Unter den Zeugen her Ebrhart perrer son Husen.

⁵⁾ Daselbst Nro. 881.

⁶⁾ Daselbst Nro. 1016.

hartismole“ ¹⁾. 1347 übergiebt Irmengart von Eltirshuffen ihrer Verwandten Katharina, ehner Jungfrauen zu Schiffenburg 4 Malter Korngülte von ihren Höfen zu Albinbuhesede und Wiganbushufin, mit der Bestimmung, daß nach dem Tode Katharina's 3 Malter an ihre Erben fallen und 1 Malter dem Kloster zu einem Jahrgedächtniß verbleiben soll ²⁾. 1353 kaufen die Nonnen Heibele, Zutte und Ingeilhilt, Töchter des verstorbenen Ritters Cuno von Culbinensil zu Belbirshheim aus ihrem Privatvermögen 3 Achtel Korngülte zu Inheiden für Cella ³⁾. 1360 leiht das Kloster von ihren Seelsfrauen 30 Mark Pfennige und versetzt ihnen 4 Malter Korngülte fallend zu Lüzellinden ⁴⁾.

Der Prabist-Ritter Huser Reinold, welcher um diese Zeit den ausgedehnten Besitz des Klosters verwaltete, führte, um dasselbe vor Verlusten zu bewahren, Reversbriefe ein, in welchen unsichere Pächter das Eigenthumsrecht des Klosters und ihre Verpflichtungen anerkennen. Der erste dieser Briefe begegnet uns 1346. Frederich von dem Steyne Rinderwig gen. bescheinigt, daß die Aecker, Wiesen, Höfe und Gärten zu Altenbuhesede, die er von den Nonnen auf Lebenszeit gepachtet habe, Eigenthum Cella's seien und er dafür $\frac{1}{2}$ Mark Pfennige zu entrichten habe ⁵⁾. Reynher von Lindin Burgmann gen. ist den Nonnen 11 Malter Kornzins seit 2 Jahren schuldig. 1360 verspricht er „uf den dag s. Michael“ diese Schuld zu tilgen und verpfändet eine Hube nebst $\frac{1}{2}$ Hof, darauf er sitzt ⁶⁾. Eine Urkunde ähnlichen Inhalts stellte 1365 der Wäppner Johann von Drohe aus. Er ist den Nonnen 45 Pfund Heller zu einem Seelgeräthe für seine verstorbene Schwester Guda schuldig. Er versetzt ihnen 2 Pfund 8 Schillinge Helligeldes jährlicher Gülte und giebt eine Gülte von 48 Pfund Heller zu Wieseck zum Unterpfande ⁷⁾.

Unter solcher Verwaltung war es den Nonnen möglich die an Ritter Conrad von Eltirshufen verkaufte halbe Hube zu Kirchgöns 1356

¹⁾ Urkb. Nro. 818. Zeugen : Helfrich von Drahe, Herman Huser riter, Henrich Inqous (alias Inkus) Ladwig Smuzere scheffene zu den Gyzen.

²⁾ Daselbst Nro. 841. Zeuge : Reynold Prabist Ritter.

³⁾ Daselbst Nro. 886.

⁴⁾ Wagner, die geistl. Stifte Seite 74.

⁵⁾ Urkb. Nro. 836. Zeuge : Huser Reynold prabist riter.

⁶⁾ Daselbst Nro. 942.

⁷⁾ Daselbst Nro. 995.

wieder zurückzukaufen ¹⁾ und 1364 1 Malter Korngülte zu Rützellinden zu erwerben ²⁾).

Um 1370 müssen die Klöster unserer Gegend unter den Unruhen, welche „die Sterner“ ³⁾ und ähnliche Verbindungen hervorriefen, außerordentlich gelitten haben. Außer der Gegend Marburg und Biedenkopf war das Amt Gießen der Schauplatz zahlreicher Kämpfe, die nach damaligem Brauche von Mord und Brand begleitet waren und mit grausamer Verwüstung des Landes endigten ⁴⁾. 1370 kamen auch die Burgmannen, Schüssen und Bürger zu denen Gysen wegen Staufenberg mit dem Grafen Gottfried von Ziegenhain († 1374), dem Hauptmanne des Sternerbundes, „in krieg und beschaff.“ Arnsburg klagt über häufige Einfälle, Schiffenberg ist verschuldet und auch unser Klösterchen scheint hart bedrängt worden zu sein, da es sich zu Veräußerungen werthvoller Güter und Renten genöthigt sieht. 1370 verkaufte die Meisterin Medele Röwe an das Kloster Arnsburg 1 Malter Korngülte zu Gambach, 4 Malter zu Kirchgöns und 2 Mark Pfennige von der Lodeheubitzwiese zu Rödchen ⁵⁾. 1371 wird die „Lynzenhube“ bei Hochelheim an Arnsburg verkauft ⁶⁾. 1372 wird eine Hube zu Bockenheim an Anselm von Hochweisel und 6 Malter Korngülte an Wigil Fleischauser und Bürger zu Gießen verkauft ⁷⁾.

Die stürmischen Zeiten, in welchen die Anwesenheit der deutschen Herrn zu Schiffenberg den Nonnen nur vortheilhaft war, blieben nicht ohne Einfluß auf ihr gegenseitiges Verhältniß, das sich freundlicher gestaltete. 1376 kam eine gütliche Auseinandersetzung zwischen Cella und

¹⁾ Dasselbst Nro. 909.

²⁾ Wagner a. a. D. Seite 74.

³⁾ Die Sterner verfolgten insbesondere den Landgrafen Hermann, den sie spottweise „den blöden Hessen“ nannten, welche Bezeichnung sich bis heute erhalten hat und auf den ganzen hessischen Volksstamm ausgebehnt worden ist. Chron. Ried. ad 1371.

⁴⁾ Die alte Reim-Chronik sagt:

Im Amt Gießen und Blankenstein,
Königsberg, Marburg, Hermannstein,
Kalbern, Lohr, Biedencap, Dentsche,
Im Hüttenberg geschah manch Weh,
Und wo man sonst mehr konnt im Land
Den Nassauern thun Widerstand.

Anal. Hass. Coll. 6.

⁵⁾ Arnsb. Urf. Nro. 990. Lodeheubt ist ein Familienname.

⁶⁾ Dasselbst Nro. 993.

⁷⁾ Wagner a. a. D. Seite 75 und Gießener Copialbuch S. 285.

Schifflenberg über die bisher gemeinsamen Wälder Smedebuzze und Rodehoch und die Greben-Mühle unter Wagenborn zu Stande, wie wir aus folgender Urkunde ersehen :

Wir Meisterin, Priorin und Convent gemeynlich zu der czelle undir Schifflenberg gelegen, irkennen uns uffentlich in diesem Briefe vor uns und unsir Nachkomen, daz wir gutliche, fruntliche und grundliche gerichtet und entscheiden sin, mit dem Comthure und den Heren des dutschen Hus doselbis uff dem Berge zu Scheffinburg, ume ale solich Welde und Mole, die wir bizher mit eyn gehabt han, mit namen dy tzwene welde der eyner heyssit das Rodeholtz und der andir der Smedepusch, also daz daz Rodeholtz uns und unsers Cloistirs erplich und eygentlich seyn sal und tun und lassen sollen demydde zu allen unsern Nutze als mit unser eygen g'ude.

Und daz andir Holtz, daz man nennet der Smedepusch, daz gelegen ist hinder den Nuwen habe, sal syn der egen, dutschen Heren, auch erplich und eygentlich, daz sie domidde sollen tun und lassen alss mityrme eygen gude.

Ouch um dy Molen dy gelegen ist unter Watzenburne, genent Greben-Mole, dy uns und der vorg. Heren mit eyn ist, der sal uns yclich sin halp teil besitzen und halten in aller masse, als wir daz bisher besessen und gehabt han.

Hieby sint gewest getzue Wetzeln von Rudenhussen, Echard und Burghard von Buchseche gebrudere und andirs viel erber lude und dez zur unkunde han wir egen. Meisterin, Priorin und Convent gemeynlichen gebeden die egen. Wetzeln, Echarden und Burgharten, daz sie in dreyer ingessegil by uns Conventis ingessegil vor uns und unser Nachkomen an diesen Brief han gehalten, des wir vorgeume. ire bede willen irkennen.

Dat. A. Dom. 1376 in vig. Vincul. Petri Apostoli ¹⁾.

1392 tauscht die Meisterin Gude von Rodenhausen zur Besserung ihres Hofes zu Heuchelheim mit dem Gießener Bürger Ditz uff dem Sande, 4½ Morgen Land am Einfluß der Croppach in die Lahn gegen günstiger gelegene Stücke „in der lanne“ und „in dem byersrolbin.“ 1394 nimmt Dyerzechen, Sohn Dyetharts uff dem Sande,

¹⁾ Entdeckter Ungrund No. 200.

das Land zurück und giebt dafür mehrere, unmittelbar an dem Klosterlande gelegene Stücke ¹⁾.

Aus dem Jahre 1387 erfahren wir noch die lehnsweise Uebertragung des Gutes Cleuffelt an Heinrich von Draue (Trohe) gegen 12 Mesten Korn jährlich. Nach Heinrichs Tod fällt das Gut wieder an die Nonnen zurück ²⁾. Endlich aus 1397 die Schenkung der Nase von Steinbach, bestehend in einem Gütchen daselbst, das ihr gegen 2 Gulden aufgelassen wird ³⁾.

1381 benachrichtigen Meisterin und Convent den Gerichtshof zu Trier, daß der Vicar und Kaplan des St. Katharinen-Altars ihres Klosters, Gilbert von Gießen, zur Führung ihrer Sache Wigand Dunsenbacher ernannt habe ⁴⁾. Diese leider dürftige Nachricht ist für uns von Belang, da sie die völlige Unabhängigkeit Cella's von Schiffenberg am Ende dieses Jahrh. bezeugt. Die Nonnen ordneten ihre Angelegenheiten geistlicher und weltlicher Natur durchaus selbständig. Zahlreiche Stiftungen hatten ihnen die Anstellung eines eignen Kaplans möglich gemacht. Wir kennen bis jetzt Gilbert von Gießen und 1394 erscheint Conrad Deeken von Marburg als der „Junfrauwin Cappellan.“ Er hatte der Meisterin Gude und der Nonne Lufeln von Selbult 21 Malter Korngülte versetzt und wurde in gen. Jahre durch Schiedsrichter gehalten, diese den Nonnen zu Mörlen und Kirchgöns anzuweisen ⁵⁾.

Die von den Nonnen neu erbaute Kirche, für welche 1385 eine Richtstiftung „vor unss herren Richam,“ gemacht wurde ⁶⁾, wurde 1318 auf den Namen der h. Katharina eingeweiht, womit sich auch die Aenderung des Celler Siegels erklärt, welches bisher Marie mit dem Kinde, darunter eine betende Nonne zeigte, seitdem aber jene Form annahm, die wir bereits früher (Seite 32, Note 1) beschrieben haben. Auf dem neuen Kirchhofe, der um die Kirche lag, wurden außer den Nonnen auch Laien, die sich durch ihre Wohlthätigkeit gegen das Kloster ausgezeichnet oder solches legetwillig verfügt hatten, beerdigt.

Aus dieser Darstellung ersieht man, daß Cella nach der Entfernung

¹⁾ Urkb. Nro. 1214 und 1225.

²⁾ Daselbst Nro. 1177.

³⁾ Daselbst Nro. 1256.

⁴⁾ Wagner a. a. O. Seite 76.

⁵⁾ Urkb. Nro. 1230. Für Cella waren Schiedsrichter: der Deutsch-Ordens-Ritter Conrad von Breydinbach und Henkilmann Ingfus Schöffe zu Gießen; für den Kaplan: Johan pherner zu Wiste und Sibult Ingfus Schöffe zu Gießen.

⁶⁾ Daselbst Nro. 1156.

der Augustiner gebieh. Das Kloster war vermögend, sein Besitz wurde trefflich verwaltet und von den einflußreichen Verwandten der Nonnen beschützt. Die Nonnen standen wegen ihrer Frömmigkeit und ihres exemplarischen Lebens in der ganzen Gegend in hohem Ansehen. So stand Cella am Ende des 14. Jahrhunderts: Niemand ahnte, wie nahe es seinem Untergange war.

Folgende Namen von ehemaligen Nonnen Cella's haben sich erhalten:

- 1266. Haedewig, Tochter des Ludewicus de Rodeheim. Gud. II. 123.
- 1277. Adilheidis und Guda, Töchter des Ritters Walter Slaun und der Adelheid zu Gizen. Urfb. Nro. 158.
- 1298—133. Kristine, Heydewich und Gertrud, Töchter des Patriziers Conrad Muntzer zu Weklar. Gud. IV. 141.
- 1299. Iggenhild, Tochter des Ritters Werner Kolbendensel von Beldersheim. Urfb. Nro. 312.
- 1309. Lisa von Berstat. Das. 456.
- 1318. N. eine Nichte der Hedewig von Murle. Arnsh. II. 489.
- 1326. Katharina, Tochter des Dymarus Pingescere von Guns. Urfb. 513.
- 1326—1331. Lukardis, Tochter des Lutherus de Isenburg, Klosterfrau und seit 1335 Meisterin. Arnsh. Ur. Nro. 515, 661, 743.
- 1331—1333. Fye von Falkenstein, Meisterin. Urfb. 742, 747.
- 1343. Mezza, Tochter des Schöffen Erwin und der Meckele zu Gießen. Urfb. Nro. 818.
- 1343. Gele von Derrinbach, Preslin. Urfb. 805.
- 1347. Katharina, Tochter des Ritters Heinrich von Elkirshussen und der Irmengart. Urfb. 841.
- 1353. Heibele, Jutte und Ingeilhilt, Töchter des verstorbenen Ritters Culbinensil zu Beldersheim. Urfb. 886.

Anmerkung. 1356 waren zwei Nonnen aus dem berühmten Rittergeschlechte derer von Erlebach zu Cella. In dem gen. Jahre vermachte der Canonikus Theodoricus de Erlebach zu Aschaffenburg seiner Tante und deren Tochter zu Cella 4 Gall. Pfund; außerdem bedenkt er noch 13 Nonnen in verschiedenen Klöstern, die alle mit ihm verwandt waren. Guden, III S. 278.

1370. Meckele Lewe, Meisterin.
 " Elheid Heigern, Priorin.
 1392—1413. Gude von Rudenhusen, Meisterin.
 1394. Luckeln von Selbult, Klosterfrau. Hjt. d. U. 1230.
 1408. Lise von Phelingishusen, Klosterfrau.
 1449. Greta von Beldersheim.
 " Jutta und Lysse von Drahe. Entb. Ungr. Nro. 178.

Nachträge zur Geschichte der Klöster Schiffenberg und Cella

I.

Rudolf, Pfalzgraf von Tübingen hatte Mechtildis, die Tochter des Grafen Wilhelm von Gießen, des Gründers dieser Stadt, zur Ehe genommen. Beide wünschten in der Nähe von Tübingen eine Stätte der Andacht, wo sie dereinst begraben werden wollten. Sie stifteten zu diesem Zwecke das Kloster Bebenhausen und statteten es mit fürstlicher Freigebigkeit aus.

Pfalzgraf Rudolf starb 1219; seine Gebeine wurden seinem Wunsche gemäß in dem Kapitelsaale des Klosters vor dem Eingang zu der St. Johannes-Kapelle beigesetzt. Neben ihm ruht seine Gemahlin Mechtildis, die Mitstifterin des Klosters, deren Grabchrift sich allein erhalten hat. Sie lautet:

Christo commissa sit Mechtildis Palatissa
 Per quam fundata constat domus ista beata.
 Hec Idus pridie Jani. memoratur obisse
 Te rogo per Christum, quicumque locum teris istum
 Mente Deo praesto Fundatricis memor esto.

Ein Chronist des 16. Jahrhunderts giebt folgende Uebersetzung:

Mechtild Pfalzgräfin wolle begnaden Christ,
 Durch die diß seelig Haus gestiftet ist.
 Die starb im Jänner, den man den 13. nenet.
 Ich bitt dich durch Gott, welcher gehst durch diß,
 Stande ohne Spott und sende zu Christo deinen Sinn
 Und wollest gedenken dieser Stifterin.

Nach „Die Cisterzienser-Abtei Bebenhausen“ von Eduard Neuscheler.
 Stuttgart 1877.

II.

In Ber. V. S. 61 erwähnt Nady den Neuhof, der schon 1230 erbaut und im Lauf der Zeit wesentlich vergrößert wurde.

Jetzt nach mehr als 650 Jahren heißt er immer noch Neuhof und ist in Privatbesitz übergegangen. Trotz seines hohen Alters macht er einen ganz neuen Eindruck. Aus ganz alter Zeit hat sich gar nichts mehr, aus Schiffenberger Zeit überhaupt nur ein Scheuerbau theilweise erhalten. An demselben läuft über den Thüren hin eine in den Balken geschnittene Inschrift; doch ist auch diese nur noch zum Theil vorhanden, der Rest ging bei einem Umbau durch Abfügen des Balkens verloren. Was eben noch vorhanden ist lautet :

Disen bav haben se-ihro hochwvrden der herr commandver
vnd general G. W. von Hardenberg dvrrch des hohen teutschen
R. ordēs verwalter herrn Bott zv Schiffenberg vom meister Chri-
stoff Wa[ldbott]. . . .

Hardenberg war Comthur zu Schiffenberg zwischen 1772 und 1779, doch ist sein Todesjahr nicht bestimmt anzugeben. Also ist der älteste Theil des Neuhofes wenig über 100 Jahre alt.

Eine Urkunde über die Verpachtung des Neuhofs (hier „Hof zu Leihgestern“ genannt) seitens des Propstes und des Convents der regulirten Chorherren der Kirche zu Schiffenberg an „Konrad, Sohn des Konrad und Hermann Sohn des Arubo von Alldendorf“ vom 26. December 1300 wird in der „Zeitschrift für die landwirthschaftlichen Vereine des Großherzogthums Hessen“ Jahrgang XVI (1846) S. 298 ff. in deutscher Uebersetzung mitgetheilt. Das lateinische Original befindet sich im Besitze des jetzigen Besitzers des Neuhofs, Herrn Müller. Wir theilen dasselbe an einer anderen Stelle mit.

Das steinerne Haus an der Mühlpforte zu Bidingen.

Von H. Wagner, Geh. Baurath und Professor zu Darmstadt.

Zu Bidingen in der Altstadt, an der Schloßgasse nächst der ehemaligen Mühlpforte ragt unter niederen, mit hölzernen Obergeschossen versehenen Häusern der Umgebung ein steinernes, schloßartiges Gebäude hervor. Es enthält nun die Kleinkinderschule, war vordem Sitz des Landgerichts, noch früher Forstmeisterwohnung und ist unter den vielen alterthümlichen Bauwerken der Stadt eines der bemerkenswerthesten.

In den mit Mauern umschlossenen Hof gelangt man durch ein schön gefehltes Spigbogenthor, und über demselben zieht der ausgekragte Bogenfries der Mauer hin. Ein zierlicher, durch die beiden Obergeschosse geführter Erker an der nordöstlichen Ecke des Hauses schmückt seine Hauptseite; ein hoher Staffeldgiebel bekrönt dasselbe. An der unteren Erkerbrüstung und am Schlußstein des Hofthores ist das hsenburgische Wappen ausgehauen.

Die steinernen Kreuzstöcke, die ursprünglich die Fensterlichter theilten, sind jetzt meist ausgebrochen; auch fehlt der steinerne Laufgang, der einst in der Höhe des ersten Obergeschosses nicht allein den Hof rings umgab und mit dem Wehrgang der anschließenden Stadtmauer in Verbindung stand, sondern auch vom Erker an der Nord- und Westwand des Hauses bis zum Pfortenthurm entlang führte. Vermuthlich hatte der Laufgang an diesen Schauplätzen des Gebäudes ein durchbrochenes, steinernes Geländer, ähnlich dem zierlichen Brüstungsmaßwerk des Erkers, das deshalb an der einen Seite, an die sich das Geländer angeschlossen, weil von diesem verdeckt, entbehrlich war. Die Spuren des früheren Vorhandenseins der Brustwehr, sowie der abgesprengten Kragsteine und Laufgangplatten, sind noch deutlich wahrnehmbar; nicht minder sind es die Reste der herausgenommenen steinernen Fensterkreuze.

Gar stattlich mag das Gebäude einst ausgesehen haben, als noch alle diese Bauthelle erhalten waren. Gestaltung und Formbildung desselben stehen in völligem Einklang mit denen andrer Bauwerke Bidingens, die gegen und um die Wende des 15. Jahrhunderts errichtet wurden. Auch kommen sämmtliche Steinmetzzeichen, die am steinernen Haus in der Schloßgasse zu finden sind, theils schon an der Stadtkirche und am

Rathhaus, theils noch an der Schloßkapelle und am Unterthore vor. Daraus erhellt, daß von denselben Steinmegen, die schon seit etwa 1460 an den frühesten der eben genannten Bauten gearbeitet hatten, einzelne noch 4 Jahrzehnte später an dem jüngsten derselben beschäftigt waren. Und da ihre Zeichen, wie erwähnt, auch an dem in Rede stehenden Hause vorhanden sind, so ist mit voller Bestimmtheit darauf zu schließen, daß letzteres kaum später errichtet sein kann, als das jüngste dieser Bauwerke, d. i. das sogenannte Jerusalemthor oder Unterthor, an welchem an der Senkscharte oder Pechnase über der Bogenöffnung der Ziehbrücke die Jahreszahl 1503 zu lesen ist.

Mit dieser Zeitbestimmung stehen einige, an Theilen des Hauses angebrachte Jahreszahlen, nämlich 1543, über einem jetzt zugemauerten Spitzbogenthürchen an der Hofmauer, und 1544 an dem Ziehbrunnen im Hofe eingemeißelt, nur scheinbar im Widerspruch. Denn es wäre irrig zu schließen, daß das ganze Haus erst um dieselbe Zeit entstanden sei, wie jene in keinerlei unmittelbarem, organischen Zusammenhang mit dem Hauptbau stehenden Stücke. Sie sind vielmehr später hinzugefügte Zuthaten. Aehnlich verhält es sich mit einer im Innern des Hauses befindlichen Thür, in deren Sturz die Jahreszahl 1590 angebracht ist; denn die Oeffnung führt zu einem, nachträglich in halber Höhe des Erdgeschosses angeordneten Raume. Aus noch späterer Zeit rührt die Stuckdecke des im Hauptgeschoße gelegenen Saales her, welche ungefähr in den Anfang des 17. Jahrhunderts zu setzen ist. Aus legerem Umstand wird aber gewiß niemand schließen, daß das prächtige Erkerstübchen, das, anstoßend an diesen Saal, einen Theil desselben bildet und mit einem feingegliederten spätgothischen Sterngewölbe überspannt ist, auch erst zu Anfang des 17. Jahrhunderts entstanden sei. Alles dieses beweist nur, daß jenes Haus, gleichwie die meisten anderen Bauwerke, im Laufe der Zeiten Wandelungen erfahren hat. In der That ist die ursprüngliche innere Eintheilung, weit mehr als die äußere Erscheinung des Gebäudes, nach und nach verändert worden. Namentlich zu ebener Erde, wo unzweifelhaft eine, die ganze Höhe dieses Geschosses einnehmende Flurhalle ursprünglich angeordnet war und mit den nebenliegenden Räumen und der Treppe in Verbindung stand. Letztere hatte früher jedenfalls eine andere Anlage. Der südliche Anbau dürfte um die Mitte des 16. Jahrhunderts hergestellt worden sein.

Wie verhält es sich aber mit Herkommen und Geschichte des Bauwerks? Den ersten Aufschluß hierüber giebt ein im Gesamtarchiv zu

Bidingen erhaltenes Schriftstück ¹⁾, das kurz nach der 1518 erfolgten kaiserlichen Bestätigung des Erbbrüder-Vertrags ²⁾, abgeschlossen 1517 zwischen den drei Söhnen und Nachfolgern Ludwig II., Philipp, Diether und Johann von Isenburg, abgefaßt ist und die Aufzeichnung der Verhandlungen enthält, die von den Commissaren der drei Brüder, behufs Regelung der noch streitigen Punkte gepflogen wurden. Einer derselben betrifft die Forderung des Grafen Anton, des jugendlichen Curators seines Vaters Philipp, der das Begehren stellte, daß er „als das newe hauß by Johannes Erbes pforten noch vngeteylt“ von Graf Johann „zu gleichem theil zugelassen werde.“ Graf Johann's Antwort hierauf lautet:

„Daß hauß by Johannes Erbes pforten betreffenn, daß Anthonj geran In die theilunge Ziehenn wult, dar Zu sage ich neynn. Uff vrsach Ich habe yn vergangenn Jarn ehnn hauß vmb Schurt schluckers fra wene fur hundert vnnnd dreißig gulden gekaufft vnnnd mit mynem gelt bezahlt, dasselb hauß habe ich abbrechen lassen In willen eyn anders vff der walstat zu setzen Im selben jar hoit mich meynn Vatter seliger hynuff den Reichstag gegen Außpergk geschickt Do ich by die Zwenzigt wochen mit etlichen pferdenn vnd perßonenn gelegenn vnnnd dieselbenn Zerunge ane Zuthun meyns Herrn Vatters seliger vorlegt vnnnd bezahlt, daß sie vff die funff hundert gulden tregt Deßhalbenn ich meynn Herrn Vatter vonn Auspurgk schreibe daß er mir daß Hauß alhie zn bawenn, dogegen wolt ich mich dobenn selbst verlegenn. Daß den meyn herre vatter wol zufriedenn gewest vnnnd nie nichts deßhalb angefordert Drumbe Ich auch billich vonn mynem vettern Anthonienn onangezogenenn blieb Wo aber Anthonj mir daß Kauffgelt vnd Bawgelt vff gepurlich rechnunge widergebe bynn ich vrbüttigt Sine zum halben theil zuzulossenn.“

Der weitere Schriftwechsel zwischen Onkel und Nefte kann hier übergangen werden. Es genügt die Bemerkung, daß Graf Anton seine Forderung aufrecht erhielt und in Folge dessen die Frage des Eigenthumsrechtes an dem in Rede stehenden Hause damals unentschieden blieb. Denn dieser Gegenstand bildet einen der Artikel „so durch die Comisarien nemlich herre Enrichen vonn Carbenn Ritter, Johann Reiprechten vonn Bidingen vnnnd Ludwigt Loewenn mit habenn hyngelegt mogenn werdenn.“

Ist aber das „newe hauß by Johannes Erbes pforten“ und das

¹⁾ Unter: Landestheilung, Fasc. 5 Nro. 25.

²⁾ Lünig, Teutisches Reichsarchiv, XI, S. 608, auszugsw. von Simon, Gesch. d. reichsf. Hauses J. u. B. II. S. 250 mitgetheilt.

noch erhaltene steinerne Haus an der einstigen Mühlspforte ein und dasselbe? Für die Bejahung dieser Fragen sprechen folgende Erwägungen.

Mit Johannes Erbes Pforten, bei welcher das Haus stand, ist ohne Zweifel die Mühlspforte gemeint. Denn obgleich letztere Bezeichnung naheliegend war, da in Bidingen in nächster Nähe dieser Pforte, am Seemenbach, mehrere Mühlen standen, so scheint sie doch in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts nicht ausschließlich üblich gewesen, sondern anstatt dessen gern nach Personen, die in bestimmter Beziehung damit standen, vermuthlich nach den jeweilig darüber gesetzten Pfortnern oder Wächtern, genannt worden zu sein. Daraus erklärt sich, daß die Mühlspforte, die in den vorerwähnten Schriftstücken von 1518 als Johannes Erbes Pforte bezeichnet ist, schon 1520 in der, zunächst auf die Dauer von 5 Jahren getroffenen, Vereinbarung zwischen den Grafen Johann und Anton wegen Theilung von Schloß und Stadt Bidingen, ferner in dem 1529 endgiltig hierüber abgeschlossenen Vertrag, nie anders als Heintz Hirtenpforte heißt. Diese und andere urkundliche Belege, die hier angeführt werden könnten, beweisen jedenfalls den damaligen Gebrauch zu Bidingen, die Mühlspforte nach Personen zu benennen; ob nach dem jeweiligen Pfortner, Mehlmweger, Beiwächter oder einer andern Person bleibe dahingestellt ¹⁾. Später kommt, anstatt dieser wechselnden Benennung, die dauernde Bezeichnung Mühlspforte und Mehlpforte ausschließlich vor.

Die beiden andern Stadtpforten scheinen nie anders als Oberpforte bezw. Unterpforte, wohl auch Kreuzpforte, geheißen zu haben. Schon aus diesem Grund kann in dem mehrerwähnten Schriftwechsel von 1518, wo von dem „Newen Hauß by Johannes Erbes pforte“ die Rede ist, nicht wohl eine andere Pforte von Bidingen, als die Mühlspforte gemeint sein. Allerdings gab es außer diesen 3 Hauptpforten noch eine vierte, an der alten Stadtmauer gelegene Pforte neben dem Schwan (dies ist deren Bezeichnung in den Bürgermeisterrechnungen). Das Haus zum Schwan aber, obgleich auch um 1500 in den Formen dieser Zeit und ganz aus Stein errichtet, kann hier nicht gemeint sein, da es, laut Ausweis der ältesten erhaltenen Bürgermeisterrechnung, schon 1535, und zweifellos noch viel früher, städtisches Wirthshaus war.

Das Haus aber, welches Graf Ludwig seinem Sohn Johann errich-

¹⁾ Die zur Aufklärung nachgeschlagenen Bürgermeisterrechnungen gehen nicht weiter zurück als 1535.

ten ließ, während dieser an Stelle seines Vaters auf dem Reichstag zu Augsburg verweilte, muß ein stattliches, vornehmes Gebäude gewesen sein. Sonst wären nicht die vorgenannten Summen, 130 fl. für das zum Zweck des Abbruchs erkaufte ältere Haus und 500 fl., außer den vermuthlich geleisteten Frohndiensten, für den Neubau darauf verwendet worden. Zu einer Zeit, als man laut urkundlicher Ausweise außerhalb der Ringmauern Bidingens ein Stück Garten für wenige Gulden, Haus und Garten um 16 Gulden, ja sogar eine Behausung und Hof nebst Zubehör, die bei der Kirche am Spital gelegen, um 240 Gulden kaufen konnte, waren die obengenannten Summen sehr beträchtlich. Ein Haus von diesem Werth, für Graf Johann eigens erbaut, kann nicht spurlos verschwunden sein, und da an anderem Orte in Bidingen keinerlei Anzeichen desselben zu finden sind, das steinerne Haus an der Mühlenpforte aber ganz wie für diesen Zweck gemacht erscheint, so kann dies außer den genannten directen Folgerungen als eine nicht zu unterschätzende indirecte Bestätigung für deren Identität gelten. Auch stehen hiermit in völligem Einklang alle anderen urkundlichen Nachrichten über das Bauwerk, von denen hiernach die Rede sein wird.

Mit der Annahme, daß dasselbe das ursprünglich für Graf Johann erbaute Haus ist, erklärt sich auch auf sehr einfache Weise der Umstand, daß, wie oben erwähnt, am Erker und am Hofthor nur das hsenburgische Wappen angebracht ist. Bei allen anderen, sei es in Bidingen, sei es auf der Ronneburg und anderswo, von oder unter den Grafen von Hsenburg hergestellten Bauwerken, u. A. auch am Rathhaus und am sogenannten Jerusalemthore der Stadtmauer, findet sich außer dem hsenburgischen Wappen auch das der jeweiligen Gemahlin des Erbauers, nicht aber am steinernen Haus an der Mühlenpforte. Der Grund ist einfach der, daß Graf Johann sich erst im Jahre 1516 vermählte; es konnte daher in jenem für ihn bestimmten, vermuthlich 1500 errichteten Haus, kein anderes Wappen als das hsenburgische am Platze sein. Mit dem Reichstag in Augsburg, auf den sich der mehrerwähnte Schriftwechsel bezieht, ist nämlich muthmaßlich der i. J. 1500 daselbst abgehaltene gemeint. Allerdings wurde auch i. J. 1510, ein Jahr vor dem 1511 erfolgten Ableben des Grafen Ludwig, ein Reichstag in Augsburg abgehalten, doch ist es aus verschiedenen Gründen weniger wahrscheinlich, daß es dieser Reichstag von 1510, als vielmehr jener von 1500 war, an dem Graf Johann Theil nahm.

Wenn erst Punkt für Punkt gefolgert werden mußte, daß das neue

Haus an Johannes Erbes Pforte und das hier in Rede stehende ehemalige Landgerichtsgebäude ein und dasselbe ist, so bedarf es keinerlei Beweises, daß dieses den Gegenstand eines, d. 20. April 1582 ausgestellten Verkaufsbriefes bildet, kraft dessen „Wolfgang von Eisenburgk, Grave zu Bidingen, aus sonderem guten Willen dem Ehrenhaftten seinem Secretario vndt lieben getrewen Martino Benzen“, welcher ihn nunmehr in das zehnte Jahr freundlich und seines besten Vermögens willigen Dienst unterthäniglich erzeiget und bewiesen, Elisabeth seiner ehelichen Hausfrau und ihren Erben, für den Preis von 1800 Gulden Frankfurter Währung eine Besizung verkauft, die in der Urkunde des Näheren also beschrieben ist :

„Unsere Behausung zu Bidingen, daß Steinen Hauß genant, Inn
 „der Altenstadt, ahn der Mühlspforten vndt langen Schloßgasse gelegen,
 „samt dem darahn stoßenden stall, hoff vndt platz, auch Stadtgärtlein
 „item der Ackergarten, auch Keller vndt darauf stehentem Beulein,
 „hinder der Burgk, vor der gedachten Mühlspforten, vndt inn der Keller=
 „gassen respective gelegen, wie wir solche stück von Zeitt ahn Weilandt
 „des Wohlgebornen vnfers freundlichen lieben Herrn vatters, Grauen
 „Anthoni, seligen tödtlichen Abgangs, Eigenthumblich vndt Erblich Inne
 „gehabt, vndt zuvor Ihrer Liebdten selig dieselbige stück zum theill
 „durch vergleichungen, zum theill auch Kauffweiß ahn sich gepracht,
 „alles vndt iedes mitt Seiner Ein- vndt Zugehörung, Rechten vndt
 „Gerechtigkeiten, auch aller Nutzungen, Wasser, Wadht, Driefft, Be=
 „holungen, Mastung vndt Andres. . . .“

Nach dem soeben angeführten Wortlaut des Kaufbriefes hat Graf Anton die einzelnen Stücke des Besizthums, zum Theil durch Vergleichen, zum Theil auch kaufweise an sich gebracht, und zwar auf letztere Art sicherlich die, außerhalb der Mühlspforte und jenseits des Seemenbachs gelegenen Grundstücke. Auch haben öftere Vergleichen behufs Regelung der vorhandenen Streitpunkte oder, wie es heißt, „Irrungen“ zwischen den Grafen von Hsenburg stattgefunden, u. A. am 18. Juni 1532; und in der hierüber ausgestellten Urkunde wird in Art. 3 bestimmt, daß fortan das, des Näheren beschriebene Haus des Grafen Johann in die gemeine Erbschaft gehören, ihm aber verbleiben und zustehen solle. Die Besizung war somit von nun an den Verschriften des Erbbrüdervertrags von 1517 unterstellt. Trotzdem wird sie, kurze Zeit nach dem Tode des Grafen Johann, in einer Urkunde v. 16. Febr. 1534, vielleicht nicht ohne Absicht, kurzweg „Graue Anthon's stehnen Hauß inn der

Altstadt" genannt ¹⁾. Offenbar hatten indeß weder er noch sein ältester Sohn Wolfgang darüber frei zu verfügen. Denn der vorgenannte, zwischen dem Letzteren und seinem Sekretär 1582 abgeschlossene, Kaufvertrag bedurfte die unterschriftliche Zustimmung sämmtlicher damals lebenden Grafen und Herren von Hsenburg-Bidingen, die indes erst 7 Jahre später nach langwierigen Verhandlungen vermöge des Offenbach'schen Vertrags v. 1. Juli 1589 erteilt wurde. Der zehnte Artikel desselben betrifft „die Rechtfertigung und Diffamation von wegen der Alienation deß steinern Hauß" und bestimmt, daß der Verkauf desselben in Kraft bleiben und es Graf Wolfgang unbenommen sein solle, den Kaufschilling zu gewähren; jedoch unter Vorbehalt des Rückkaufsrechts und der ausdrücklichen Bestimmung, daß diese Veräußerung des steinernen Hauses „keiner Partei zum Vortheil oder Nachtheil wider den in Anno 17 vffgerichteten Erbbruder vertragt" gereichen solle.

Von dem nunmehrigen Besitzer des Gebäudes, dem ehrenhaften aber offenbar äußerst kniffigen Secretario und lieben, getreuen Martino Benken rühren die Untertheilung des Erdgeschosses, laut Ausweis der Jahreszahl 1590 im Sturz der Thüre, ferner die Stuckdecke des Saales im Hauptgeschoß und andere, damit in Verbindung stehende Aenderungen im Innern des Hauses her. Sein Denkmal in der Totenkirche in Großen-dorf besagt, daß er 1629 im Alter von mehr als 81 Jahren starb, nachdem er dem Grafen Wolfgang 25 Jahre lang, und dessen Nachfolger Wolfgang Ernst weitere 31 Jahre als treuer Rathgeber gedient hatte.

Noch im Jahre 1657 war das Gebäude im Besiz der Familie des Martin Benz, denn die Erben desselben, Wolfgang Heinrich Meher und Georg Dietrich Benz beschwerten sich d. 2. April 1657 bei ihrem gnädigen Grafen und Herrn Wilhelm Otto von Hsenburg über „Dero Forstmeister Juntker Friedrichen von Steinfurth vndt andre dero Bedienten", welche die Bittsteller in Ausübung der zu ihrer Behausung in der alten Stadt Bidingen, das steinerne Haus genant, gehörige und wohlherbrachte Beholzungs, Mastungs, Viehetriebs, Zehends und andere freyheit vnd Gerechtigkeiten verhindern, welche „Verbot und disputa" aber dem klaren Buchstaben des in Händen habenden Original-Kaufbriefs schnurstracks zuwiderlaufe.

¹⁾ Urf. im Gesamt-Archiv zu Bidingen, mit dem Vermerk versehen, daß die Originalia auf „graue Wolfgangs von Hsenburg schriftlich begeren" den 9. Juni 1582 demselben gen Wächtersbach geschickt worden seyen; ohne Zweifel um als Beleg für die bestrittene Rechtmäßigkeit des vereinbarten Verkaufs des steinernen Hauses zu dienen.

Der weitere Verlauf dieser Beschwerde kann übergangen werden. Auch braucht nicht erst mühsam verfolgt zu werden, wie und wann die Grafen von Hsenburg wieder in den völligen Besitz des steinernen Hauses an der Mühlspforte gelangten; denn thatsächlich ist dies längst der Fall, und seit Menschengedenken hat dasselbe, wie Anfangs gesagt, als Forstmeisterswohnung, dann lange Zeit als Landgericht gedient, bis es endlich im letzten Jahrzehnt seiner jetzigen Bestimmung als Kleinkinderschule übergeben wurde.

Hiermit ist der Zweck dieser Darlegungen, Herkommen und frühere Schicksale des Bauwerks ans Licht zu bringen, erfüllt.

Aus dem Busecker Thal.

Mitgetheilt von Pfarrvikar H. Kleberger in Reiskirchen.

I. Das Verhältniß der Ganerben des Busecker Thales zu ihren Unterthanen. 1760.

Copia Vergleichs puncto der Hand- und fahrenden Diensten.

Kund und zu wissen, als zwischen sämmtlichen Dorf Gemeinden und Hinterlassen Buseckerthals eines —, sodann Vierern und GanErben besagten Thals andernteils, mancherley Beschwehreden und Strittigkeiten hauptsächlich wegen derer Diensten entstanden, so daß beyde Theile darüber in Rechtfertigung geraten und auf eingelangten HochFürstlichen gnädigsten Befehl an dahiesige HochFürstliche Regierung in der Sache rechtlich erkannt, vorhero und vor allen Dingen aber eine güthliche Beylegung versucht werden sollen, wasmaßen unter direction eines von ersagter HochFürstlicher Regierung hierzu specialiter deputirten Commissary, des dahiesig. Fürstl. Regierungs- wie auch Samt Revisions- oder Oberappellations-Gerichtsraths Herrn Anthon Ludwig Mollenbec Senioris, beyde Theile durch ihre bestellte Bevollmächtigte zusammen getreten und nach verschiedentlich gepflogenen Verhöhren und güthlichen tractaten, auch darauf von beyderseitigen ihren principalschaften eingeholten Genehmigung über alle und jede angebrachte Beschwehrungspunoten, deren an der Zahl Zwölf sind, endlich dahin in Güthe sich vereinbahret, ver-

glichen und verabschiedet haben, wie von puncten zu puncten hiernach folget.

Demnach Erstlich : Die 60jährige und andere gebrechliche oder zum Dienst untaugliche Frohnleute betreffend :

Sollen diejenige Frohnbare Hinterlassen, welche das 60te Jahr und zwar so viel das erstere Jahr betrifft, auf Michaelistag, als dem herkömmlichen terminus a quo, erreicht, und dieses aus denen Kirchenbüchern oder sonsten erweislich beibringen, wie auch diejenigen, die in diesem Alter zwar nicht stehen, jedoch gebrechliche, gelähmte, blinde oder sonst von Natur unglückliche und zum Dienst untaugliche Leute sind, nach gleichmäßig vorheriger glaubhafter Bescheinigung eines solchen incurablen Gebrechens, die Dienstfreyheit sowohl in wirklicher praestation, als auch in Bezahlung derer Diensten ad dies vitae zu genießen haben. Bei denenjenigen aber, welche mit einer zufälligen oder curablen Krankheit behaftet seyn, soll es von der Willführ derer H^H. GanErben abhängen, ob sie diese auf beschriebenes Nachsuchen derer Diensten und deren Zahlung bis auf erlangte Gesundheit entlassen wollen.

Zweytens : Welche oder wie viel von denen Dienstpflichtigen die Meherdienste und welche die Schnitterdienste zu praestiren oder zu bezahlen haben?

Sollen die MannsPersohnen zu denen Meher- und die WeibsPersohnen nicht weniger auch die Auszügler und Wittwer :/ wo jedoch ratione derer beyden letzteren ebenfalls der Michaelistag des vorhergehenten Jahres als der beständige terminus a quo festgesetzt bleibt :/ zu denen Schnitterdiensten gezogen werden, ansonsten behalten sich die H^H. GanErben in Ansehung derer übrigen, welche etwa um die Versetzung aus denen Meher- in die Schnitterdiensten anhalten würden, bevor, nach Vorliegenheit der Umstände und befindender Billigkeit ex gratia das etwaige Einsehen zu nehmen.

Drittens : Wann Handdiensten in natura verlangt werden, ob die Dienstpflichtige eine zugemessene Arbeit oder gewisses pensum fertig zu schaffen schuldig seyn?

Soll denen Dienstpflichtigen einmahlen des Tags ein gewisses pensum fertig zu schaffen aufgebürdet werden, Jeder derselben aber auch ohnbetrüglich und wie redlichen Frohnleuthen gebühret, zu arbeiten schuldig seyn.

Viertens : Die Dienstwagen jeden mit 6 Pferden bespannet und deren Abänderung betreffend :

Soll es in derer H^H. GanErben Willkühr bestehen, ob sie bey der verlangten naturalpraestation des fahrenden Dienstes einen Wagen mit 6 Pferden oder 12 Stück Horn Vieh, oder anstatt dessen Zwey Wagen jeden mit 3 Pferden oder 6 Stück Horn Viehe bespannet, verlangen werden, jedoch unter nachfolgender modification, daß

- a) die Recesse in diesem punct und in Ansehung des fahrenden Dienstes das beständige Regulativ verbleiben, mithin im Fall die H^H. GanErben oder einer derselben diese verglichene Abänderung dahin etwa mißbrauchen und einer Fahrt von dreyen Pferden oder Sechs Stück Horn Viehes übermäßige Last aufzubürden gedächten, sie die Unterthanen alsdann und in solchem Fall an diesen Vergleich ratione dieses Punkts nicht gebunden, sondern Jedesmahlen gegen den- oder diejenige H^H. GanErben, so hierunter erweisliche Uebermaß gebrauchen wollten, auf die recesse zu recurriren befugt seyn sollen.
- b) Soll die naturalpraestation derer Fahrden nach der Reihe, wie einen Jeden die Ordnung trifft und wie dieser bespannt ist, zu reguliren denen Gemeinden, welche davor zu stehen schuldig sind, gestattet seyn, also daß, wenn die Reihe denjenigen trafe, welcher nur mit Ochsen oder Kühen fähret, Zwey Ochsen oder Zwey Kühe vor ein Pferd gerechnet und mit der qualität dieses Viehes in Ansehung des fahrenden Dienstes, wie es die Reihe trifft, also daß man hierzu nicht punctuell Pferde praetendiren wolle, sich begnügen werden.
- c) Sollen die H^H. GanErben nur zu ihrem eigenen Behuf und Herbebringung derer etwaiigen vor sich selbst benöthigten Sachen die naturalpraestation des fahrenden Dienstes zu begehren befugt, mithin denen DienstPflichtigen gestattet seyn, die etwa an einen anderen zur Ganerbschafft nicht gehörigen überlassen werden wollende Dienst Fahrden nach dem gewöhnlichen Ansat, nemlich jeden Wagen von sechs Pferden mit einem Reichsthlr., und zu dreyen Pferden mit einem halben reichsthlr. zu redimiren.
- d) Sonsten bleibt es, wenn die Dienst Wagen bezahlt werden, bey denen Fünf Wagen, jedem derer H^H. Ganerben nach dem recesmäßigen Preis zu entrichten dergestalt, daß, wenn ein oder dem andern derer H^H. GanErben in natura in vorbesagter Maaß ge-

dienet worden, ein Wagen mit Sechs Pferden oder Zwölf Stück Horn Vieh vor einen reichsthaler und ein Wagen mit drey Pferden oder Sechs Stück Horn Vieh vor einen halben reichsthlr. palsiret werden.

Fünftens : Die natural Diensten, ob die Hintersaßen solche außerhalb dem Buscherthal zu leisten können aufgefodert werden, betreffend :

Sollen die Handdienste die Dienstpflichtige außerhalb dem Buscherthal zu leisten nicht schuldig seyn, die Frohn Fahrden aber also praestirt werden, daß solche etwa eine Meile Weeges außerhalb denen Grängen des Buscherthals geschehen müssen, jedoch soll auf sothane distanz nicht punktuel gesehen, sondern es hierunter also gehalten werden, daß der Unterthan bey Tag anspannen und bei Tag wieder ausspannen könne. Falls aber ein oder der andere sein Vieh mehr anstrengen und noch bey guter Tageszeit zu Haus seyn würde, soll ihm in dem Rest sothanen Tages etwas mehreres zu fahren nicht zugemuthet werden.

Sechstens : In wiefern die Dienste an andere können verhandelt und überlassen werden ?

Soll es zwar den H. GanErben frey bleiben, die Handdienste an andere zu überlassen, jedoch auf diesen Fall, wenn nemlich der Dienst einen andern und nicht einem zur Ganerbschaft Gehörigen oder dem Ganerbschaftlichen Gesamt Beamten oder auch einem Ganerbschaftlichem Pächtigern cedirt worden, der zum Dienst aufgefoderte befugt seyn, den Dienst deme, welchem er cedirt worden, entweder zu praestiren oder aber mit Bezahlung des gewöhnlichen DienstGeldes zu redimieren.

Siebtendens : Ob die zu einem Ackermann erforderliche Zwölf Morgen nur auf eigenthümliches Land zu restringiren, oder auch von gelehntem Guth zu verstehen seye ?

Wird unter denen in sententia de ao 1659 determinirten Zwölf Morgen Landes, welche benebenst Haltung des gehörigen Ackerviehes zur Befreyung von denen Handdiensten erforderlich sind, auch gelehntes Guth verstanden, jedoch also nur in der Maaße, daß ein oder Zwey Morgen gelehntes Guth nicht sollen gerechnet werden, sondern nothwendig seyn, daß der Dienstpflichtige zum wenigsten drey Morgen und zwar nicht etwa nur zum Schein, sondern in wirklichem Pfacht Bestand auf drey Jahre oder länger haben und bauen müsse, wenn solche mit Zurechnung des eigenthümlichen in wenig oder viel bestehenden

Zehntens : Den Beed Gulden, ob derselbe zu 27 alb. oder zu 30 alb. zu rechnen betreffend :

Der BeedGulden soll, jedoch einem wie dem andern theil sein aus denen Recelsen vermeintlich zustehenden Rechts ohnbenommen wie seithero also forthin zu 30 alb., den alb., zu 8 S gerechnet, und zwar alles in landläuftiger Müng entrichtet werden. Es bleibt aber seiner Hochfürstl. Durchl. als gnädigstem Landesfürsten, racione moderationis, nach Beschaffenheit derer Umstände und Höchst dero Guthbefinden, ein gnädigstes einsehen zu haben und ein anderes statuiren, gleichwie in allen vorherigen Recelsen also auch allhier ohnehin je und allezeit vorbehalten, in welchem Fall jedoch Vierer und GanErben vorhero gehört zu werden der unterthänigsten Hoffnung leben.

Giltens : Die herkömmliche Azung bey praestation derer Diensten betreffend :

Bleibet es bey dem Herkommen racione der bey naturalpraestation derer Handdiensten des ganzen Tags vier mahl und des halben Tags zweymahl zu reichenden gewöhnlichen Azung; bei Leistung derer Frohnfahrden aber auf jeden Wagen täglich ein laib Brod, wie dieser in der Haushaltung gemeiniglich gebaßen zu werden pfleget, sodann einen Maas Bier gegeben werden.

Zwölftens : Die ohnverheyrathete Leuthe, welche ihre eigene Haushaltung nicht haben, betreffend :

Gleichwie es wegen derer Persohnen, welche zwar verheyrathet aber noch bey ihren Eltern sind, und als Knecht oder Magd dienen, bey dem Herkommen verbleibet, daß diese Verheyrathete, so lange sie ihre eigene Haushaltung nicht haben, noch ihr eigen Gewerbe treiben, die Dienstfreyheit fort zu genießen haben, also sind auch diejenige ohnverheyrathete Persohnen, welche bei ihren Eltern annoch im Brod seyn und bei diesen sich aufhalten, wie auch diejenigen ohnverheyrathete, welche zwar beerbet sind, jedoch bey anderen oder ihren Geschwistern als Knecht oder Magd dienen, mithin kein eigenes Gewerbe und keine eigene Haushaltung haben, dienstfrey — dahingegen diejenige ohnverheyrathete und alschon beerbte Persohnen, welche bey anderen oder ihren Geschwistern und Anverwandten sich aufhalten, das ihrige pro alimentis mit beyschießen und also von dem ihrigen leben, folglich ihr eigenes Gewerbe haben und als Knecht oder Magd nicht dienen, allerdings gleichdann auch die geschwächte Weibspersohnen in odium delicti, wie bißhero dienstpflichtig seyn sollen.

leglichen : Obgleich überall der terminus a quo ratione der Diensten der Michaelistag des vorhergehenden Jahrs festgesetzt bleibt, mithin wer in dem laufenden Jahr sich zur Dienstfreiheit zu qualificiren gedenket, jedesmahl bescheinigen muß, daß er auf Michaelistag des vorhergehenden Jahrs sein Schurg Viehe aufgestellt und die Zwölf Morgen auf besagtem termino unterm Pflug habe, ohne Unterschied er seye damahlen verheyrathet gewesen oder nicht; so ist jedoch beym Schluß dieses noch verabredet worden, daß wie ohnehin bis anhero gewöhnlich gewesen, Diejenige, welche auf Johannistag, oder nach demselben ihre eigene Haushaltung allererst anfangen, oder dienstpflichtig werden, bis auf den nächstkünftigen Michaelis dienstfrei verbleiben, und alsdann allererst in das Dienst Verzeichniß gebracht werden sollen.

Zu wahrer Urfund dessen allen, wie vorstehet, ist dieser Vergleichs Reces nach vorhero eingeholter beyderseitigen ratification in duplo ausgefertigt, darauf von samtlischen Herrn GanErben, soviel deren anwesend oder doch zu erreichen gewesen, sowohl für sich selbst als absentium noe nicht nur, sondern auch von beider Theilen Bevollmächtigten, sodann von mir dem Commissario eigenhändig subscribirt und vollzogen, auch zu der mehrerer Besthaltung und Befräftigung von dahiesiger HochFürstl. Regierung nach vorgängiger in pleno beschenehen commissarischen Relation confirmiret und bestätigt worden.

Giesen, den 1760.

Decretum pto. derer im Buseckerthal recipirt werden wollende Ausländer.

Demnach mann bishero durch hermahlige zu spätte Erfahrung überführt werden müssen, wasmaßen die im Buseckerthal von uns recipirte Gemeindsleuthe, ohnerachtet sie auch attestata von ziemlichem Vermögen beygebracht, dannach am End kaum das halbe, ja wohl das 4te und 8te Theil der bescheinigt beygebrachten Summe in Buseckerthal und die Ortschaften, wo sie sich niedergelassen, eingewand haben, sofort dem publico sowohl als auch uns die Last dadurch zu gewachsen, gar bald Arme uns und den Gemeinden zur Beschwehrung gefallene Leuthe im Amte zu haben, Als haben wir diesem Uebel möglichst abhelfigste Maas zu setzen, vor die beschlossen, daß hinkünftig Jeder, welcher im Buseckerthal als ein Gemeindsglied aufgenommen werden will, zuvor ein förmliches Eyd darüber ablegen solle, wie hoch sein wirklich einwendendes Vermögen

sich belaufen und ob solches wenigstens in Dreihundert Gilden bestehe; Als wornach wir vor künfftig die Stärklichste Achtung gehalten wissen wollen.

Decret. Großenbusack am 8 ten Marty 1768.

Abeliche Schultheis Vierer und GanErben des Busackerthals.

II. General Verordnung.

Die praestation der Kriegs- und Vorspann Fahrde betreffend.

(vom 25. Febr. 1761.)

Nachdem zu Vermeidung derer occassione der bey jetzigen Kriegsläufften vorkommenden Vorspann- und Kriegs Fahrden sehr häufig und größtentheils alsdann vorgebracht werden den Klagen, wenn bereits die zur Kriegs Fahrde anbezielte Zeit verstrichen, mithin annoch die etwa erforderliche Untersuchung vorzunehmen nicht thunlich ist, nöthig befunden worden, wie es in Zukunft ohne Rücksicht auf dasjenige, was vorhin hierunter geschehen ist, mit denen Kriegs- und Vorspann Fahrden gehalten werden solle, zu verordnen. Als werden Gesolg dessen

§ 1.

Alle Burgemeister und Vorsteher erinnert, auf ihre abgelegte Eydspflichten ohne alle Partheylichkeit und Neben Absichten bey Anordnung der Kriegs Fahrden fürzugehen.

§ 2.

Solle derjenige, welcher von den Burgemeistern und Vorstehern hierunter sich beschwehret und daß Ihme zu viel geschehen vermeinen würde, deme ohngeachtet diejenige Fahrde, wozu Er von jenen geheissen worden, auf deren Verantwortung und Gefahr praestiren, damit nicht durch eine verzögerliche Weigerung die Fahrt unterbleiben und daher eine schädliche Folge entstehen möge. Es bleibt aber einem solchen nachhero die Sache rechtlich ein- und auszuführen ohnbenommen.

§ 3.

Wie einer bespannt ist, so soll derselbe ohne Unterschied die Kriegs- und Vorspann Fahrden zu praestiren schuldig, jedoch demjenigen, welcher mit einem doppelten Gespann entweder Zwey paar Ochsen, oder Einem paar Ochsen und einem Pferd, oder auch Einem paar Schurg Rühe fährt,

frey gestellt sein, ob Er jezo sogleich mit seinem Doppeltgespann oder nur mit einem paar und mit dem andern paar bey der allernächst wieder vorkommenden Vorspann fahren wolle. Im übrigen

§ 4.

solle jedesmahl ein Pferd bey denen Kriegs Fahrden, es werde Jenes eingespannet oder geritten, vor ein paar Ochsen gerechnet werden.

§ 5.

Wenn verschiedene Fuhren zur Vorspann kommen, so haben Burgemeister und Vorsteher sogleich das samtlliche Viehe, welches der Reihe nach zu sothaner Vorspann geheissen worden ist, in Zwey Klassen, nemlich guthes und schlechtes einzutheilen, und jedesmahl zu einem Waagen stark und schwaches Vieh vermengt und zwar allenfalls durchs Loos anzuweisen, welches also gehalten werden solle, es seye auf jedes Orth ein gewisses quantum, wie bei denen Mehlfahrden und HolzFuhren vorgekommen ist, repartiret oder nicht.

§ 6.

Im Falle aber etwa nur eine oder wenige Fuhren von einem Orth gefordert werden und es träfe die Reihe lauter schwaches Vieh, welches der Burgemeister und Vorsteheren pflichtmäßigen Erkenntniß nach solche Fahrden zu verrichten nicht vermögend wäre, so solle der Burgemeister gehalten und schuldig seyn, noch mehreres Vieh zu einem solchen zu thun.

§ 7.

Wenn aber einer, welcher gänzlich zur Fahrden untüchtig und darniedergefahrenes oder ein lahm oder sonst krankes oder noch ungelerntes Schurg Vieh hat, in der Reihe betroffen würde, so haben Burgemeister und Vorsteher, wenn sie nach ihrem Gewissen das Vieh also wie angegeben wird, befinden werden, solchen Nachbar dermahlen zu übersehen. Es ist aber dieser, sobald obiger Umstand cessiret, bey der ersten Gelegenheit die Fahrden nachzuhohlen schuldig. Im Falle aber das kranke oder darniedergefahrne Vieh in so langer Zeit sich nicht erhohlet hätte, daß dessen eigenthümer bereits zweymahl in seiner Reihe übersehen worden ware, so ist solcher, wenn er zum drittenmahle damit betroffen wird, sich einen Fuhrmann zu stellen oder die Fuhr zu bezahlen schuldig. Insbesondere

§ 8.

Bleibt derjenige, welcher mit Schurg Rühen fährt, von der Vorspann verschonet, wenn er eine sehr schwehr tragende oder eine frisch gejunzte Ruhe hat, jedoch aber schuldig, sobald vier Wochen von der Zeit an, da die Ruhe gejunzt hat, die Fahr d nachzuholen. Dahingegen

§ 9.

Derjenige, welcher sein Vieh (a) verkauffet und demnächst es wieder aufzustellen gedenket, (b) solches zum Meisten eingestellt, (c) seine Güther nur in der Absicht, um sich der concurrenz zu denen Kriegs Fahrden zu entziehen, mithin nicht durch eine aufrichtige leyhe auf drey Jahre verlehnet hat, desgleichen (d) der mit seinem Vieh abwesend ist, wenn er etwa zu seiner Nahrung vor andere um lohn fährt, jedesmahlen wenn ihn die Reyhhe zur Vorspann betrifft, einen Fuhrmann stellen oder im Falle er dessen nicht habhaft werden könnte, die Fahr d, soferne derjenige, welcher fortgeheißsen werden müssen, darauf bestehet, allerdings mit Geld bezahlen solle.

§ 10.

Wenn ein Nachbar, den die Reyhhe zur Kriegs Fahr d trifft, oder auch dessen Eheweib krank oder lehtere eine Kind Betterin unter 3 Wochen oder sonst eine legitime Verhindernis der Burgemeister und Vorsteher pflichtmäßigem Befund nach vorhanden ist, und derselbe keinen Sohn wenigstens von 16 Jahren alt oder einen Knecht hat, so ist selbiger zu der Zeit mit der Vorspann zu übersehen, jedoch sobald dieses Verhindernis cessiret, bey der ersten Gelegenheit die Fahr d nachzuholen gehalten, eine Wittwe aber, die Schurg Vieh hält, jedesmahlen da sie keinen erwachsenen Sohn oder Knecht hätte, bey ihr Vieh einen Fuhrmann vor lohn zu stellen schuldig.

§ 11.

Keiner Gemeind solle die Kriegs Fahrden auf Kosten der Gemeind zu verdingen gestattet seyn. Wenn aber ein Gemeinds Nachbar seine ihm zukommende Fahr d vor Geld verdingen wollte, so kann es jedoch nicht anders geschehen, als wenn derjenige, welcher durchs Loos bey ihn zu spannen hat, eben auch dessen zufrieden ist. Wie denn ferners Jedem frey gestellt bleibt, seinen Cameraden von der Vorspann loszugeben und die Last alleine zu fahren, in welchem Fall zwar diesem seine Vorspann

guth gethan, alleine jedoch über die zur Vorspann gewöhnliche Zeit von der Gemeind auf dessen zurück und zu Haus gebliebenes Viehe weiter nichts vergütet werden solle. Auf gleiche Arth solle in dem Fall, wenn Jedem ein gewisses quantum zu fahren zugetheilt worden ist, und einer sein quantum einem solchen verdinget, der ohnehin die nehmliche Fahr vor sich zu verrichten hat, mithin Jenem nur sein quantum vor eine Abfindung mitnimmt, zwar letzterem seine Vorspann guth gethan, auf dessen Vieh aber, welches zu Haus bleibt, in Ansehung der Zeit, welche ersterer über die ordentliche Vorspanntage ausbleibet, keine besondere Vergüt- oder Bezahlung von der Gemeinde guth gethan werden.

Wenn aber Einer oder der andere seine Fahr durch einen andern besonders und apart, da dieser exprels solcher Fahr halber mitfähret, so soll es in allwege so angesehen werden, als wenn der, so verdingt hat, mit seinem eigenen Vieh mitgefahren wäre.

§ 12.

Wenn einer vor seinen cameraden, ohne dessen Einwilligung, mit seinem Vieh echapiret, so daß dieser nachhero den Waagen allein fahren müßte, so soll Jener diesen durchaus und überall zu entschuldigen schuldig, nicht weniger nach Befinden weiters mit einer obrigkeitlichen Strafe anzusehen seyn.

§ 13.

Wer an der Vorspann Reihhe geheißen wird und an den ort zur Ladung fährt, auch Ladung erhält, solle seine Vorspann praestiret haben, wenn Er auch gleich solchen Tag loszukommen das Glück hätte, Jedoch solle Niemahlen von der Gemeind, welcher sich etwa gegen eine douceur losgekauft hätte, solches erstattet werden, er wäre dann von Burgemeister und Vorstehern pflichtmäßig geheißen worden, mit Geld von der Vorspann sich loszumachen.

§ 14.

Wer an der Vorspann Reihhe in Gießen oder einem orth des Buseckerthals zu laden beordert wird, auch an den Ort der Bestimmung fährt und sich gebührend meldet, sofort die Ladung erhält, hat allemahl seinen Vorspann praestiret. Wer aber keine Ladung daselbst bekommt, und solchen Tags wieder ledig zurückgeschickt wird, deme soll solches nur vor eine Gießer- oder Busecker Fahr passiret, demjenigen aber, welcher

zwar keine Ladung bekommt, jedoch Zwey Tage in Gießen aufgehalten wird, solches vor eine Vorspann guth gethan werden.

§ 15.

Wenn einer an der Reihe zur Busecker oder Gießer Fahrdr geheissen, alleine weiters mit fortgeschleppt wird, so solle diesem, im Fall es eine Tagreise ausmache, welches allenfalls in Zeiten durch richterliches Erkenntniß zu entscheiden ist, solche Fahrdr vor eine Vorspann guth gethan oder doch, wenn es nicht so weit wäre, ein oder die andere Vergütthung von der Gemeind gebilligt werden.

§ 16.

Im Uebrigen bleibt es jeder Gemeind mit Vorbehalt der obrigkeitlichen Genehmigung überlassen, wie sie in Ansehung der unter sich entweder mit Zahlung oder einer andern arth zu erhaltender Gleichheit ratione derjenigen Zeit, welche ein Nachbar über die gewöhnlichen Vorspannstäge außen bleibet, zu pacifisiren und unter sich einig zu werden vermeinen wollten, Jedoch wird zu gleicher Zeit anbefohlen, gleichbalten dieserhalb zusammenzutreten und ihre Vereinigung unterschrieben bey Ambt zu übergeben, damit Jedesmalhen bei etwa vorkommenden Beswehrungen, inwiefern diese gegründet seyen oder nicht, alsobald und in der Kürze geurtheilet werden könne. Dann wird es

§ 17.

Bev der bisherhin üblichen Vergleichung derer praestirenten Kriegs Fahrden unter denen Dorffschafften des Buseckerthals gelassen, also daß (a) alle und jede Kriegs Fahrden von denen Burgemeistern auf ihre obhabende Pflichten angezeigt, und nachhero der Billigkeit nach verglichen werden sollen, wenn auch solche (b) vom Ambt nicht beschrieben, sondern solche in denen Dorffschafften außerdeme hergegeben worden. Jedoch werden (c) alle Gießer- und Busecker Fahrden und was dahin zu rechnen ist, in diese Vergleichung nicht gezogen. Uebrigens wird

§ 18.

Hiermit ausdrücklich verordnet und festgesetzt, daß wenn Krancke oder andere Soldaten von einem orth des Buseckerthals weitergefahren werden müssen, kein orth im Buseckerthal das andere abzulösen schuldig, sondern ersteres biß an das nechste orth eines andern Amts oder in das Hospital zu fahren gehalten seyn solle.

Schlüsslichen wird

§ 19.

Nochmahls befohlen, daß die Fuhren Jedesmahlen zu der bestimmten Stunde an dem angewiesenen Orthe sich einzufinden, und bey dem zeitigen Burgemeister sich zu melden, oder aber die durch den Verzug entstehende Kosten und Schäden zu tragen haben. Besonders sollen die nach Gießen beschriebenen Fuhren Jedesmal in Altenbusch vor des zeitigen Burgemeisters Haus sich zur gesetzten Stunde versamlen, dergestaltten daß wo diese diesem nicht nachkommen, grade auf Gießen fahren oder zur gesetzten Zeit in Altenbusch nicht erscheinen würden, alsdann vor alle Schäden und Kosten zu haften gehalten, im übrigen aber die erschienenen nach Ablauf der bestimmten Frist die außen bleibenden abzuwarten nicht schuldig seyn.

Die Zustände der Stadt Gießen zu Anfang des 18. Jahrhunderts.

Von J. B. Kady, Pfarrer zu Oßstadt.

Die Stadt Gießen hatte im Laufe des 30jährigen Krieges außerordentlich gelitten. Während die Schweden (1636, 40, 46) und die Rasseker (1638) durch Belagerungen und Contributionen den Wohlstand der Stadt vernichteten, rafften Pest und Hungersnoth einen großen Theil ihrer Einwohner hin.

Auch nach dem Abschlusse des Friedens konnte sich Gießen nicht wieder erholen. Im Anfang des 17. Jahrhunderts war die Stadt „durch schlechte administration des gemeinen Statt-Wesens in große Schuldenlast“ gerathen und „die Bürgerschaft nach und nach in Abgang der Nahrung und ziemlichen ruin verfallen“. Die Männer, welche an der Spitze der Verwaltung standen, hatten überall nur ihr eignes Interesse im Auge. Das war auch von der Bürgerschaft längst erkannt worden und sie ließ es an „Anzüglichkeit in Worten und Werken“ nicht fehlen. Ihre Klagen drangen auch zu den Ohren des Landgrafen Ernst Ludwig, und dieser befahl einer „nach Gießen besonders angeordneten Commission“

„alle von Uns ihre aufgegebenen Puncten gründlich zu untersuchen“. Das Endergebniß war 1722 ein „Reglement und Verordnung, das Oeconomie-Wesen der Stadt und Bestung Gießen betreffend“, das „mit der Zeit formirte Herkommen“ abzuschaffen und den „vorigen Wohlstand“ seiner „getreuen Stadt Gießen“ wiederherzustellen. Außer den Enthüllungen über die mancherlei Schäden in der Verwaltung, gewährt uns das Reglement einen Einblick in Einrichtungen, das Leben und Treiben der Giessener Bürger zu Anfang des 18. Jahrhunderts, weshalb es nicht ohne Interesse sein dürfte, die wichtigsten Bestimmungen desselben hier wieder zu veröffentlichen.

Der erste Theil des Reglements beschäftigt sich mit der „Contributions-Rechnung“ und rügt, „daß verschiedene Rathsv-Verwandte und Stadt-Bediente, wie auch dererelben hinterlassene Wittiben, von ziemlichen Jahren her, blos unter dem Vorwand eines alten Herkommens, von Contribution und andern herrschaftlichen Geldern sich befrehet“. Um den Klagen der überbelasteten Bürgerschaft abzuhefeln, sollen alle diese widerrechtlichen Befreiungen aufgehoben werden. Die Syndici und Stadtschreiber, die bisher keine „Verwilligungs- und Operations-Cassa, auch Fräulein-Steuer-Gelder zc.“ entrichteten, werden zum Ersatz gehalten.

Der gewöhnliche Stand der Garnison betrug 400 Mann, die bei dem Mangel geräumiger Kasernen theilweise bei den Einwohnern einquartiert wurden. Die Rathsv-Verwandten hatten sich auch von diesen Lasten zu befreien gewußt, werden aber von 1722 an zu den gleichen Leistungen, wie die übrigen Bürger herangezogen. Nur der jedesmalige Ober-Bürgermeister, der peinliche Richter, der peinliche Schöffe und der Stadt-Rentmeister bleiben von Einquartierung befreit, die übrigen Schöffen dagegen so lange, als die Garnison nicht über 400 Mann zählt.

In dem Ansage der Contributions-Gelder ließen sich die Rathsv-Verwandten die größte Willkür und Ungerechtigkeit zu schulden kommen. Durch allzu hohe Uebersätze wurde „der Mittelmann endlich ruinirt, der Arme aber in beständigen großen recessen nachgeführt“. Die Erheber hatten „theils gar keine, theils zu geringe caution gestellt“. Die von denselben vorgelegte Rechnung wurde unter Zechen und Schmausen, ohne Vergleichung der Register von den Rathsv-Verwandten immer richtig befunden — kurz es herrschte in dem ganzen Rechnungswesen der Stadt: „confusion, contradiction oder Unterschleiff“.

Der zweite Theil des Reglements „Bau-Rechnung“ macht uns mit den Besoldungsverhältnissen der „Stadt-Bedienten“ bekannt. Der Stadtschreiber bezog vor 1696 nur 6, nachher aber 10 Achtel „Bestallungskorn“; der „Meel-Wagmann“ war von 5 auf 7 Achtel von der Stadt und 6 Malter von dem Stadt-Müller gestiegen. Die beiden Waldförster bezogen 10 Malter Korn und die beiden Baumeister 32 Gulden ohne die Nebeneinnahmen. Bisher hatten sie sich „die Spähne und all abgängig Holz“ als „accidens“ angeeignet; von nun an soll dieß zum Besten der gemeinen Stadt versteigert werden. Auch soll künftig nur ein Baumeister in Gießen sein und zwar dermalen Martin Koch, nach dessen Abgang „wiederum auf ein taugliches und dem gemeinen Wesen nützlich Subjectum aus dem Ober-Rath reflectirt werden soll“.

Die Fruchtgefälle, welche damals den Hauptbestandtheil der städtischen Einnahmen bildeten, wurden in der Stadt-Wage aufgeschüttet. Aus diesen Vorräthen wurde „nicht nur vielen Armen geholfen, sondern auch viele Besoldungen und die Arbeits-Lentz bezahlt“. Auch hier wurde in unverantwortlicher Weise gewirthschaftet, bis das Reglement Abhülfe schaffte.

Die Ziegelhütte, die „bey der bisherigen Verfassung der Statt mehr Schaden als Nutzen brachte“, sollte nunmehr verkauft oder in Temporal-Leihe gegeben werden. Das erforderliche Holz, das bisher aus dem Stadtwalde kostenlos verabreicht wurde, mußte jetzt in den benachbarten Wäldern gekauft werden. Der Baumeister und ein Rathsmitglied mußten bei der Zählung eines Ziegel-Brandes zugegen sein; ebenso die „Einsetzung der Kalksteine“ überwachen. „Die Ziegel, gebakenen Steine und Kalk“ müssen an Bürger und Fremde zu gleichen Preisen verkauft werden.

Auch die Gießener Stadt-Fuhrleute, „welche ihre Nahrung und Handthierung theuer versteuern“ mußten, sahen ihre Interessen durch die Rathsglieder beeinträchtigt. Diese übernahmen die Stadtfuhren und entzogen den Fuhrleuten ihr Verdienst. Künftig haben alle Raths-, Bau- und andere Fuhren nur von den Stadt-Fuhrleuten gegen eine bestimmte Taxe zu geschehen. Da die Einspanner mit 10 fl., die Zweispänner mit 20 fl. und die Ochsenfuhrwerke mit der Hälfte catastrirt sind, so wird allen bei 5 fl. Strafe verboten, Lohnfuhrwerke zu übernehmen. Die Stadtfuhrleute müssen mit ordentlichem Fuhrwerk versehen sein; wenn sie aber elendes Fuhrwerk haben, dann sollen nächst der Stadt

liegende Fuhrleute angenommen werden. An der Spitze dieser ehrenwerthen Genossenschaft standen zwei Fuhrmeister.

Sehr interessant sind die neuen Verordnungen über die „Weinrechnung“. Seit 1687 und 1696 hatten sich die Unkosten bei Abhörung der „Statt-Bürgermeister-Wein-Bau- und Brod-Rechnungen, sowohl an Geld, Wein und Mahlzeits-Kosten so sehr gemehret, daß dem Publico eine große Last zugewachsen“. Es sollen daher künftig :

„Dem Ober-Ambtmann	2 Viertel
Dem Cammer-Rath und Renthmeister	1½ Viertel
Dem Ober-Schultheissen	1 Viertel
Jedem des Ober- und Siebener-Raths	2 Maaß
Dem Statt-Renthmeister	2 Maaß

So dann denen Sechzehnern und vier Zunftmeistern,

als welche über diß auch die Statt-Rechnungen

durchgehen müssen, jedem 1 Maaß

in natura verabreicht“ werden. Die Ohm darf höchstens 16 bis 18 Thaler kosten; auch werden „vor drey Gulden weiß Brod“ genehmigt.

An den Märcken=Tagen, an denen auch honoratiores erscheinen müssen, dürfen nur 5 Viertel Wein als Ehrentrunck gereicht werden, die Maaß 16 Alb., dazu 20 Albus für Weißbrod.

Auch bei Begräbnissen ist seit 1696 den Mitgliedern des Obern-Raths und der Sechzehner verschiedener Wein vertheilt worden. Künftig dürfen nur bei Begräbnissen von „Beambten und Schöffen“ 4 Viertel vertrunken werden, „dieses aber darf keineswegs auf die Begräbnüß dererselben Weiber, Kinder und Befreunden extendiret werden“.

Es ist merkwürdig, wie viele Gelegenheiten zum Essen und Trinken in alter Zeit geboten war. Zweimal jährlich wurden Stiftsgelder vertheilt. Seit 1634 war den dabei betheiligten Geistlichen gestattet, „jedezeit eine Viertel Wein zu vertrinken“. Der Landgraf gestattete „in Ansehung der darunter vorkommenden besondern Bemühung“ den weiteren Genuß von „zwey Viertel Wein, die Maaß à 16 Alb., nebst 10 Alb. vor weiß Brod“. Verboten aber wird die Verrechnung von „Zehrungs-Kosten bei denen Contributions-Abrechnungen“. Gestattet bleibt der Verbrauch von 2 Viertel Wein, die Maaß à 16 Alb., nebst 10 Alb. vor weiß Brod bei Collekten-Rechnungs-Abhör. Verboten dagegen werden die collationen bei Besichtigungen; vielmehr hat „jedermann sich mit der verordneten Besichtigungs-Gebühr lediglich zu begnügen“. Der „Trunk

bei Beschüttung der Eich" bleibt dagegen mit zwei Viertel Wein und 10 Mh. weiß Brod bestehn.

Ein fürstliches Privilegium vom 20. Juni 1679 verlieh dem Bürgermeister und Rath der Stadt und Festung Gießen den Verzapf von ausländischen und andern Weinen, „so nicht in Gießener Termini gewachsen“, der daraus entstehende Nutzen sollte aber zur „Erhaltung von Pflaster, Steinwege, Brücken und anderen gemeinen Stadt-Gebäuden angewendet werden“. Nun hat sich ergeben, „daß mit dem Weinschank der gemeinen Stadt merklich nicht geholfen worden, sondern vielmehr Schaden dem Publico dadurch erwachsen“. Der Bürgermeister und Rath haben schlechten Wein gekauft, „allerley Gelage“ veranlaßt, und den Wein „mit der grossen oder Alt-Maas verzapffet, wodurch bey jeder Dhm 7 Maas hinterblieben und dadurch an dem Zehend-Maas-Geld der Statt ein namhaftes entgangen“. Nur aus Rücksicht auf die „getreue Bürgerschaft“ soll das Privilegium weiter bestehen; der Weinzapf im Rathskeller muß jedoch gänzlich unterbleiben und die darin befindlichen Weine sollen verkauft und darauf gehalten werden, daß der Stadt künftig „das Zehend-Maas-Geld“ nicht mehr entgehe.

Die zwölf Viertel Wein, „nebst ein Gölben vor weiß Brod“, welche seit 1634 den 21 Personen aus dem Obern- und Untern-Rath bei Besichtigung der Mast gereicht worden sind, sollen beibehalten werden.

Die 10 Viertel „Ehren-Wein“, „so bishero einem Statt-Pfarrer bey dessen Annehmung, sodann einem Professori Academico bei dessen Doctorat, einem zeitigen Ober-Schultheissen, auch einem Raths-Glied und Stattschreibern bey Verheurathung ihrer Kinder gratis verabreicht worden . . . sollen gänglich und durchgehends abgestellt, verboten und aufgehoben seyn“. Ausgenommen von diesem Verbot bleibt „der Neu-Jahrs-Wein“. Den Beamten und Rathsverwandten soll auch ferner am Neujahrstage 1 Dhm und 8 Viertel Wein verabreicht werden, „hingegen soll solcher Wein so wohlfeil als thunlich, jedoch höher nicht als 16 Rthler die Dhm erkaufft und verrechnet werden“.

Die Universität hatte das Privileg freien Ausschanks von 7 Fuder Wein jährlich. „Weiln selbige aber aus allerhand höchsttrifftigen Ursachen, und zur evitirung vieler inconvenientien vor thunlicher erachtet, gegen Empfang jährlicher 150 Gölben der Statt die freye Aus-schentung dieser 7 Fuder zu übertragen“, so soll es dabei verbleiben.

Viele Klagen veranlaßte der sog. „Schatz-Wein“. Die Wirths mußten nämlich den Beamten „über $\frac{1}{4}$ Maaß zur Probe und 1 Maaß Schatz-Wein“ von jeder Sorte abliefern, was nunmehr aufgehoben wurde.

Auch wurde 1721 das kleinere oder Schenkmaaß eingeführt, von dem 87 Maaß auf eine Ohm gehen.

Bürgermeisterei-Rechnung.

1634 und 1660 wurde verordnet, daß sämtliche Stadtrechnungen jährlich ordentlich abgehört werden. „Wir haben aber zu Unserm nicht geringen Mißfallen und Schaden des gemeinen Stadt-Wesens wahrnehmen müssen, daß die Stadt-Rechnung oft viele Jahre ohnverfertigt und nicht weniger lang ohnabgehört verblieben“.

Die Pachtgelber von den Gärten „unter den neuen Eichen“ und „auff der grossen Weyd“ müssen künftig ordnungsmäßig beigetrieben und verrechnet werden.

Die Stadt Gießen hat sich 1707 nach langem Prozeß wegen der Cent des Firnewalds mit den Mitmärkern zu Annerod, Leihgestern, Steinbach, Garbenteich und Hausen verglichen, wobei es zu verbleiben hat. Letztere haben künftig auch die Stadt an den Gefällen von Waldfreveln theilnehmen zu lassen, was bisher unterblieben ist.

Von jedem Achtel Malz müssen 2 Albus und von jedem Fuder Bier 13 Albus Kessel-Braugeld an den Rentmeister entrichtet werden. Jedermann, „er seye frey oder unfrey, Officier oder Bürger“ ist verpflichtet, das gebraute Bier bei dem Rentmeister anzugeben.

Obgleich 1658 den Rathsgliedern eine Befreiung vom Bier-Accis nicht gestattet wurde, so ist eine solche seit 1664 wieder eingeführt worden. Künftig soll nur der peinliche Richter, der Bürgermeister und 6 Blutschöffen 4 Fuder, der Stadtrentmeister 3 Fuder und der Unterbürgermeister und Stadtschreiber 2 Fuder frei haben.

Bezüglich der Mast im Stadtwalde wird verordnet: Vor der Eintreibung der Schweine in den Wald sollen dieselben im Beisein des Rentmeisters, einiger Rathsglieder und Bürger umgezählt und in eine specification gebracht werden, welche der Rechnung als Urkunde beizulegen ist. Damit keine Schweine heimlich beigetrieben werden, müssen in der Hälfte der Mastzeit der Rentmeister, der Märker, der Unterbürgermeister, zwei Sechzehener und einige Bürger sich „ohngefehr“ bei dem Schweinehirten im Walde einfinden und am Morgen, wenn die

Schweine aus den Hütten gehen, eine abermalige Zählung vornehmen. Der Ober-Rath hat 2, der Ober-Amtmann 4 Schweine, die übrigen Rathsverwandten und die Bürger haben je ein Schwein frei. Befreit vom Mastgelde sind: „die Geistlichen des Predigamts, der Präsident und Ober-Amtmann nebst dem Kanzley-Directore und übrigen Regierungs-Räthen, Secretarien und Registratoren der Regierung daselbst; die Burck-Herrn und Abelige Mit-Märker, wann sie zu Gießen wohnhaft, ein zeitiger Cammer-Rath und Renthmeister, wie auch peinlicher Richter und Ober-Schultheiß in Gießen . . . Uebrigens aber haben Rector und Professores Academici ordinarii, und Praeceptores Classici, so ferne solche ihre eigne Haushaltung haben und wirklich dociren, die Mastung im Stadt-Wald, gleich einem inwohnenden Bürger, nur einfach zu betreiben“. Die Universität hatte nämlich eigne Waldungen.

Bei den vier Jahrmärkten, welche jährlich in Gießen gehalten wurden, war seit 1634 „dem Bürgermeister und denen Beambten“ gestattet, „in Allem und Allem des Jahrs 16 Gulden zu vertrinken“. Der Landgraf verbot diesen Mißbrauch, dagegen erhält der Bürgermeister und der Stadtschreiber, welche mit der verschlossenen Büchse das Standgeld erheben, einen Thaler, der Zunftmeister, „oder wen die Zünfte hierzu deputiren werden“, der den Schlüssel zu den Büchsen trägt, für jeden Jahrmarkt 15 Alb. Der Stadtrechtsmeister hat dann in Gegenwart der drei vorgenannten Beamten das Geld zu zählen und zu verrechnen.

Vor Jahren wurden im Interesse der verarmten Bürger von dem Viehtrieb einige Morgen angerobet und je $\frac{1}{4}$ Morgen unter dem Namen „Trieb-Viertel“ verlost. Damit der frühere Wald wieder hergestellt werde, wurde die Anpflanzung einer bestimmten Zahl junger Eichen auf jedem Triebviertel verordnet. Das geschah nicht, auch wurden die Triebviertel nicht unter arme Bürger, sondern unter ganz unbefugte Personen vertheilt. Eine am 1. Nov. 1721 vorgenommene Besichtigung hat ergeben, daß 176 Morgen „gut und böß Land“ an Triebvierteln vorhanden seien, es war somit unmöglich, jedem Bürger ein Triebviertel zu verleihen. Zur Regelung der Sache verfügte Landgraf Ernst Ludwig, „daß gesammte Trieb-Vierthel von Unserem Stuck-Hauptmann Müller, so bald bey tauglichem Wetter ordentlich ausgemessen, in Grund-Riß gebracht und wer ein jedes Trieb-Vierthel wirklich besitze, ordentlich beschreiben und specificirt werde“. Bei der Zutheilung hat der Empfänger an den Oberbürgermeister 10 Albus und an den Unterbürgermeister 5 Albus

Einschreibgebühr zu entrichten. Die befreiten Personen sollen nicht zur Verloosung zugelassen werden, mit Ausnahme der Professoren hinsichtlich der 10 Morgen Universitäts-Triebviertel, die mit einem Graben umzogen sind. Die Stadtbeamten können sich mit einem Triebviertel an der Verloosung betheiligen, keiner sei aber zinsfrei. Ein Morgen Land am Walde, „wo der alte Wasen gewesen“, das der Stadtschreiber bisher als *pars salarii* sich angeeignet hatte, soll den übrigen Triebvierteln zugeschlagen werden.

Mitten im 30 jährigen Kriege sah sich die Stadt genöthigt die 40 Morgen Wiesen hinter der Burg zu verpfänden. 1637 wurden 2000 fl., 1691 1000 fl. und 1701 1485 fl., zusammen 4485 fl., aufgenommen. Der Landgraf verfügte die Auslösung der Wiesen, damit dieselben wie die Triebviertel gleichmäßig unter die Bürger vertheilt werden könnten. 1696 waren außer einem großen Pokale 48 „silberne Becherlein“, jedes im Werthe von 6 bis 10 Gulden, auf dem Rathhause, wohin die Schöffen sie zum Andenken an ihre Wahl gestiftet hatten. Am 13. Januar 1696 wurde der große Pokal nebst 27 Bechern verkauft, mit dem Erlöse 7 Morgen von den verpfändeten Wiesen ausgelöst und diese unter die Rathschöffen vertheilt. Der Landgraf forderte sie zurück, „weil die a personis publicis, ex causa publica et ad bonum publicum auf's Rath-Haus verehrte Becher und andere pretiosa, nimmermehr als des Magistrats Eigenthumb, sondern als bona universitatis angesehen werden müssen“.

Die Besoldung des Stadtschreibers (31 fl.) und des Försters im Firnewald (12 fl.) wird staatlich genehmigt.

„Es findet sich auch erst in denen Rechnungen von 1691, daß denen Gießer Schützen, wann sie auf auswärtige Freh-Schiessen gehen, 20, 30 bis 40 Gulden von denen Stattgelbern mit auf den Weg verehrt und also passirt worden. Wann aber das erschöpfte aerarium nicht im Stande, auch ein Magistrat dergleichen Frehgebigkeit von dem gemeinen Beutel zu thun nicht befugt ist; so soll was disfalls eine Zeit hero neuerlich passiret, von nun an gänzlich abgestellt und verboten sein.“

Bei Besichtigungen sollen nur 2 Rathsglieder und der Stadtschreiber zugegen sein; finden diese in Gießen statt, so dürfen „keine Diäten“ berechnet, „vor Essen und Trinken aber auf keinen Fall das geringste passirt werden“.

In den Bürgermeisterei-Rechnungen fanden sich zwar „die zwei

Rubriquen : Einnahm-Geld von Bußen von der Au, und Einnahm-Geld von Forst-Bußen“, aber — keine Einnahmen! Der Mitmärker Herr von Schwalbach, der Stadtrath und der Förster vertheilten einfach die Straf gelder unter sich. Der Stadtrentmeister wird für die ordentliche Einnahme dieser Bußen verantwortlich gemacht.

Am 11. Aug. 1707 verkaufte der Stadtrath den großen District „die alte Struth“ genannt an Wiesel und Alten-Busel um 1200 fl. und am 17. Aug. 1710 „die Linden ser Heege“ an den Obristen von Wreden um 850 fl. und zwar ohne fürstliche Erlaubniß. „Auf Wieder-Einlösung dieser nahmhafften zur Statt vormahls gehörigen Alimonten sind viele Klagden movirt worden“, allein mit Rücksicht auf die vielen Prozesse und Verdrießlichkeiten, welche Gießen lange Zeit mit den Nachbarn hatte, werden diese Verkäufe nachträglich bestätigt.

Der Platz, Schidges-Trisch genannt, soll nach der Verordnung vom 22. März 1634, soweit er noch nicht zu Sandgruben und Wiesen verwendet worden, armen Bürgern überlassen werden.

Das Alimentsgut „der Gänß-Acker“ genannt, bestehend aus $5\frac{1}{2}$ Viertel, wurde nach Ausweis der Rechnung von 1714 einigen Bürgern zu 1 fl. 10 Alb. 4 Pf. Zins das Stück, die dazu gehörige „Leimen-Raute“ dem Rathsverwandten Peter Kräcker, „solche auszufüllen und brauchbar zu machen“ auf 6 Jahre umsonst überlassen. Beide Stücke müssen künftig zum Nutzen der Stadt „so hoch nur immer möglich“ verliehen werden.

Der Bann-Gang soll alle 5 Jahre „und zwar jedesmahlen bei gutem Sommer-Wetter und in zwey nach einander folgenden Tagen, mit geziemender Ordnung, Bescheidenheit und ohne einigen Tumult geschehen und sollen solchem beiwohnen :

- 1) Ein Beambter, wann er vorhero noch niemahlen dabey gewesen, dieser soll haben vor sich und sein Pferd täglich . . . 3 Gulden.
- 2) Der Ober-Bürgermeister und drey der jüngsten Ober-Raths-Glieder, die sollen haben ein jeder täglich, sampt einem Pferd, zusammen
1 Gulden 10 Alb.
- 3) Der Stattschreiber, dieser soll haben, sampt seinem Pferd und wegen Führung des Protocolli, zusammen . . . 2 Gulden.
- 4) Viere vom Untern-Rath und denen Sechszehnern, deren einer soll haben täglich 15 Albus.
- 5) Zwey Junfft-Deputirte, diese sollen haben ein jeder täglich
15 Albus.

- 6) Drey geschworne Steinfeger, jeder täglich . . . 15 Albus.
- 7) Acht verheurathete junge Bürger, und zwar deren zwei aus jedem
Stadt-Vierthel, und soll jedem täglich gegeben werden 10 Albus.
- 8) Acht ledige erwachsene Bürgers-Söhne, die sollen haben jeder täglich
10 Albus.
- 9) Acht, zwölf bis fünfzehn-jährige Knaben, so Bürgers-Kinder, und
sollen jedem von selbigen täglich gegeben werden . . . 6 Albus.
- 10) Der reithende Stadt-Wald-Förster, der soll haben für sich und
sein Pferd täglich 1 Gulden.
- 11) Zwei Wald-Förster, jeder täglich 10 Albus.
- 12) Sechs geschworne Feldschützen, jeder täglich . . . 15 Kreuzer.

Außer den genannten 48—55 Personen steht Jedem aus den 4 Stadtquartieren die Betheiligung an dem Gange frei, auf eine Vergütung hat er jedoch keinen Anspruch.

Die Gießener Bürgerschaft klagte darüber, daß zu viele Bürger und Handwerker aufgenommen würden, auch Weisassen, „wo-
runter oft sehr liederlich Gesindel befindlich, welches keine onera an Herrschaftlichen Beschwerden trage, wohl aber das Holz aus dem Walde schleppe, die Gärten bestehle, und sich oft mit Treibung böser und verdächtiger Handthierung nehren thäte“. Zur Verhütung ferneren Verderbnisses der Stadt soll künftig Keiner mehr als Bürger aufgenommen werden, der nicht ein Testimonium seiner ehrlichen Geburt beibringen und wenigstens 300 Gulden inferiren könne. Krämer und Handwerker sollen nicht ferner aufgenommen werden. Die Weisassen, die nicht als Soldaten gebient haben, sollen nur in beschränkter Zahl geduldet werden. Nur Weisassen, die als Gesell auf ihrem Handwerk oder im Taglohn arbeiten, sollen in der Stadt geduldet werden. Kein Weisass darf Holz aus dem Stadtwalde holen bei Strafe der Confiskation, Incarceration und endlich „gänzlicher Ausschaffung aus der Stadt!“

Die 5½ Morgen Wiesen hinter den Eichen „so der gewesene Oeconomus Oswald und der Cammer-Cassier Thom aus Wüsteneyen zum Bau gebracht“, sollen nunmehr wie die Wiesen hinter der Burg meistbietend versteigert werden.

Die 10 Gulden und ein paar Wagen Holz, welche zum Schmause bei der Wahl eines Sechszehn-Bürgermeisters verwendet werden, cessiren von nun an.

„Nachdem bekanntlich von vielen Jahren her über das schlechte Bier, so in Gießen gebräuet, sowohl von gesampter Unserer getreuen

Statt Gießen, als insonderheit auch Unserer Universitäts-Verwandten, viele und billige Klage einkommen“, soll zur Abhülfe dieses Uebelstandes eine neue Brau-Ordnung publicirt werden, was am 20. Nov. 1721 geschah.

Diese Brauordnung gibt höchst interessante Aufschlüsse über die damaligen Bierverhältnisse Gießens. Nur Bürger, herrschaftliche Bediente, Universitäts-Verwandte und Offiziere durften in den seit 1656 errichteten 4 öffentlichen Brauhäusern Bier brauen und zapfen. Die beiden Stadtbrauhäuser standen „an der Ferbach“ und bei der Stadtschule; in ersteren wurden 12 Achtel Gerste = 24 Ohm, in letzterem 6 Achtel = 12 Ohm verarbeitet. Diese Häuser waren mit dem nöthigen „Braugezeug“ versehen, für dessen Benutzung ein „herbrachtes uhraltet Braugeld“ entrichtet wurde. Außerdem gab es zwei adeliche Brauhäuser: das Dönhaußische (9 Achtel) und das Schwalbachische (6 Achtel), in denen gewöhnlich die Räthe, Professoren und Pfarrer ihren Trunk bereiteten. In jedem Stadtviertel fand man 4 bis 6 Verkaufsstellen, wo man für 2 Pfennige eine Maas Bier erhielt. Bei Verstärkung der Garnison, bei Durchzügen und anderen Zufällen durfte die Zahl der Zäpfer entsprechend vermehrt werden. Kein Bier durfte verkauft werden, bevor es von den „Schätzern“ im Keller „besichtigt, versucht, geschägt, zugeschlagen und verpittschirt worden“. Der heimliche Bierverkauf war bei schwerer Strafe verboten; auch durfte kein Bier unter acht Tage alt sein.

„Dafern ein oder der andere Bürger Lusten hätte, über das gewöhnliche Bier noch einen bessern Trunk zu machen und hierzu mehr Maltz nehmen wollte“, soll dieses nicht verwehrt sein. Nur muß er die Zeit einhalten, wann ihn das Loos getroffen hat, auch muß er zuerst „einen Gebrau gewöhnliches Bier“ machen und dann „im zweyten Loos einen halben oder ganzen Gebrau gutes Bier“. Auch dieses muß „vor der Verzäpfung gebührlich geschägt werden“.

Wer beim Bierbrauen den Trägern und Brauern Wein verabreichte, mußte solches mit 2 Gülden verbüßen. „Dieweilen auch je zuweilen ein grosser Mißbrauch mit Brandenwein trinken im Brau-Hauß vorgegangen, und oft durch solches Sauffen nicht allein das Bier verwahrloset, sondern auch viele Gotteslästerung und andere unnütze Worte getrieben; Als soll solches übermässige Brandewein trinken bei 3 Gülden Straffe verboten seyn.“

Der Landgraf wollte den Sechszehener-Rath aufheben. Auf

eine am 7. März 1721 abgegebene Bittschrift desselben um seine fernere Beibehaltung beschloß er, es auf eine Probe ankommen zu lassen „ob er der Bürgerschaft Nutzen künftig hin besser prüfen würde“.

Auch sah er sich veranlaßt „die übermäßigen Zehrungen und Unkosten“ bei Reisen der Rathsverwandten zur fürstlichen Kanzlei einzuschränken; viele Geschäfte ließen sich durch Schriften oder durch die bestellten Anwälte erledigen. Bei Angelegenheiten aber, die nicht auf diese Weise ihrer Wichtigkeit, Verschwiegenheit oder sonstiger höchst erheblicher Ursachen wegen zu erledigen seien, sondern mündlich vorgetragen werden müssen, so sollen sich die Abgeschickten aller übermäßigen Zehrung und Unkosten enthalten. Künftig soll einem Rathsverwandten und dem Stadtschreiber zu Gießen für sich und sein Pferd ein Thaler pro Tag, dem Syndikus 2 fl. Reisevergütung bewilligt werden.

Seit 1700 war in Gießen ein „Gassen=Visitor“, „welcher sowohl auf dero Sauberkeit als Haltung des Pflasters Achtung zu geben Befehl gehabt, wofür 14 bis 20 Gulden an statt einer Befoldung gerechnet wurden“. Diese Stelle wurde später eingezogen und das Amt dem Wallmeister Andreas Burkart, dem auch die Ueberwachung der Stadtbach oblag, gegen 4 Achtel Korn übertragen. „Weilen aber zu großem Mißstand und incommodité, beydes der Einwohner und Durchreisenden, das Gassen=Pflaster bishero schlecht in acht genommen und durch untaugliche Arbeit derer bisherigen Pflasterer fast zu Grunde verdorben, ohngeachtet dessen reparation halber alle Jahr ein namhaftes verrechnet worden“, wird dem Rentmeister eine strengere Ueberwachung der Dienstleistungen des Wallmeisters anbefohlen.

„Demnach Unserer getreuen Statt Gießen grosser Theil der Nahrung in Vieh=Zucht bestehet, und daher besonders darauf zu sehen ist, daß gesundes tüchtiges Vieh beygebracht und erhalten werde; Zu welchem Ende aber auf gesunde und ohnschadhaftte Ochsen bey der Heerde zu sehen, und darunter absonderlich auf dero gute Einkaffung ohne einige Neben=Absichten zu sorgen ist; Als befehlen Wir, daß künfftig die Statt=Ochsen sollen, so wohlfeil als immer möglich, doch gute, gesunde und tüchtige Waar, auf denen Märckten, und sonst von niemand, in specie von keinem Beamten oder Rathsverwandten, erkaufft noch ertauscht, und darüber sowohl, als wann sie wieder verkauft werden müssen, tüchtige Urkunden . . . beygebracht werden.“

Seit Jahren war das Ober=Bürgermeister=Amt durch

geschickte Wahl immer in den Händen einiger Personen. Die übrigen Rathsglieder wurden unter dem Vorwande umgangen, „daß man darunter auf die sonderbare beywohnende capacité eines und des andern zu reflectiren, sich jeder Zeit bemühet hätte“. Der Landgraf verordnet daher, „daß das Ober-Bürgermeister-Ambt hinfüro unter denen sämptlichen Rathsgliedern, der ancienneté und dem Rang nach alterniren solle“. Weil nunmehr die großen Kosten bei der Bürgermeisterwahl weggelassen, sollen dem neuen Ober-Bürgermeister bei seinem Amtsantritt 30 Gulden aus der Stadtkasse zu einem Bürgermeister-Wahl („wobey keine Ueberschüss im Essen noch im Trinken zu verstaten“) ausgezahlt werden. Dafür sollen aber die Stadtwiesen, welche er und der Sechszehner-Bürgermeister in Benutzung hatten, eingezogen und wie mit den übrigen Stadtwiesen verfahren werden. Zu dem Mahle dürfen nur die fürstlichen Oberbeamten, der Syndikus, der Stadtrechtsmeister, sämmtliche Ober- und Siebener-Rathsglieder, nebst dem Stadtschreiber eingeladen worden.

1643 mußten mitten im Glende des 30jährigen Krieges „die Umbiß und Mahlzeiten“ ¹⁾ bei den Schöffenwahlen strengstens untersagt werden; dagegen soll der neugewählte Schöffe „ein Becherlein von etwa zehn Gulden zum Gedächtniß stiften“. Anfänglich gab man die Becher und hielt doch die Mahlzeiten; später hielt man nur die Mahlzeit und unterließ die Stiftung des silbernen Bechers. Da nun eine solche Wahl unmöglich ohne Mahlzeit verlaufen konnte, so gestattete der Landgraf dem Neugewählten seine Wähler mit drei Viertel Wein und für einen Gulden Weißbrod zu bewirten; dem Rathhause aber mußte er einen silbernen Becher im Werthe von mindestens 15 fl. übergeben, der „nebst andern dergleichen Stücken, zu einem äußersten Nothfall gemeiner Statt aufgehoben werden sollte“ und ohne fürstliche Erlaubniß nicht veräußert werden durfte.

Die dormaligen Siebener und Sechszehner sollen ad dies vitae in ihrem Stande, Nutzen und Ehren bleiben, nach dem Tode der Siebener, oder wenn sie in den Schöffenrath eintreten, sollen ihre Stellen

¹⁾ Was bei solchen Mahlzeiten verbraucht wurde, erhellt aus folgender Aufzeichnung des Schöffen Burk in Steinberg: „1641, den 20. Jenner hab ich meine Schöffenmahlzeit gehalten, ist ausgegangen 3 Ohm Bier, 1 Schwein, 1 Rindt, 1 Ziegenbock, 2 Euben, 26 Alb. für Gewürz, 24 Alb. für Fische, 10 Alb. für Stodfisch, 6 Alb. für Licht, 3 Albus für Zwiebeln, 4 1/2 Alb. dem Koch.“

nicht mehr besetzt werden. Ihre Arbeiten gehen nach den Verordnungen von 1414 und 1430 an die Sechzehner über. Hat sich auch die Zahl der Sechzehner bis auf 8 vermindert, dann sollen sobald einer abgeht, nach der Fundamental-Verordnung von 1414 und 1430 „vier taugliche und zu dieser Stelle capable, friedsame Personen, welche dem gemeinen Statt-Interesse wohl affectionirt seynd, von denen Zünfftten den Sechzehnern vorgeschlagen, sodann einer von diesen praesentatis durch sie erwählet und durch den Ober-Rath Unserm Ober-Amt zur confirmation dargestellt werden“.

Bei der Annahme eines Syndikus und Stadtschreibers soll allezeit „auf solche Personen gesehen werden, die getreu, fleißig, nicht interressirt noch passionirt, sondern zu dem Amte, sowohl was die erforderte studia, als Wissenschaft in Rechnungs- und Schreiberei-Sachen betrifft, tüchtig seyen, und die sich insonderheit aller Anzüglichkeiten, griffigen und spitzfindigen Schreib-Art, sowohl gegen die Bürgerschaft, als Frembde, insonderheit aber gegen ihre Oberen enthalten“.

Für den gänzlich unschädlichen Inhalt der Zeitung, die damals in Gießen gelesen wurde, bürgt folgende Bestimmung: „Die vor Zeitung einige Zeit hero jährlich verrechnete 4 Gulden sollen auch noch künftig in Rechnung passirt, und die Zeitungen bey Rath beygehalten werden, um daraus, sowohl die anderwärts in guten und bösen Zufällen verordnete Anstalten, zu bestmöglicher imitation, als die öfters darin gemeldete Nachrichten, von Sterb-Fällen, verlohrnen Waaren, und andern dem Publico nöthigen Umständen, daraus des mehreren zu erfahren“.

Die 3—5 fl., welche für Honigkuchen für die Kinder der Rathsverwandten bisher verrechnet zu werden pflegten, cessiren weil unnöthig.

Die Ausgaben für „Leuchtsel, Papier und Schreib-Materialien“ erscheinen viel zu hoch. Es soll künftig darauf gesehen werden, „daß auch mit denen Unschlit-Riechtern eine gute menage geführt und mit diesen sowohl, wie mit dem übrigen Leuchtsel, kein Uebermaaß gebraucht werde“. Papier und Schreibmaterialien sollen rechtzeitig im großen eingekauft werden.

Den Schluß der Verordnung bildet eine Ermahnung zu Friede und Ordnung. Wir befehlen „daß sowohl der Stadt-Rath gegen die Bürgerschaft, als diese gegen den Statt-Rath, sich künftighin einer mutuellen harmonie und guten Vertrauens befleißigen, und solches beederseits absonderlich darinnen wirklich bezeugen sollen, daß sie alles vergangene Verdrießliche, in Worten und Werken

vergessen, tod und abseyn lassen, künftighin friedlich und scheidlich sich gegen einander betragen, auch alle Anzüglichkeiten in Worten und Werken allerseits unterlassen und ein jeder in seiner Schuldigkeit, worin ihn Gott in seinem Amte und Stand, als Obrigkeit oder Untergebenen, gesetzt hat, ohnverbrüchlich verbleibe“.

Die Zustände in unserer Stadt im Anfang des 18. JH. wie sie in diesem Reglement von 1722 zu Tage treten, sind allerdings kläglich genug. Erfreulich aber sind die landesväterlichen Bemühungen des Landgrafen Ernst Ludwig, Wandel zu schaffen und auf bessere Zustände hinzuwirken.

Kleine Mittheilungen aus dem Kloster Arnsburg.

Von Prof. Dr. O. Buchner.

Das beschauliche, der Andacht vorwiegend gewidmete Leben der Klosterbrüder in Arnsburg muß in der Mitte des vorigen JH. nicht allzu streng gewesen sein. Wenigstens spricht ein Brief im Archiv unseres Vereins dafür, daß die Herren Patres nicht für alle Lebensfreuden abgestorben waren.

Der Brief ist datirt Laubach 3. Jan. 1754 und unterschrieben von L. C. P. Sinold gen. Schütz, unzweifelhaft einem Nachkommen des berühmten Professors Justus Sinold gen. Schütz, der 100 Jahre früher auch Kanzler der Hochschule Gießen war. Der Laubacher Briefschreiber Ludwig Christian Philipp Sinold gen. Schütz war Hofmeister des regierenden Grafen Christian August von Solms-Laubach.

Der Brief selbst ist adressirt: „Dem Hochwürdigem und Hochachtbaren Herrn Herrn Peter Erwählten und Confirmirten Prälaten in der Abtey Arnsburg, Meinem Insonders Hochgeneigten Herrn u. Arnsburg“.

Er lautet:

„Hochwürdiger und Andächtiger, Insonders Hochgeneigter Herr Prälat, Ew. Hochwürden nehmen nicht ungütig, daß mich der Freiheit bediene an dieselben gegenwärtiges abzulassen. Es veranlaßt mich hier-

zu ein Gnädiger Befehl meines Gn. Herrn, welche mir aufgetragen nebst Versicherung Ihrer vollkommenen Ergebenheit bey Ew. Hochwürden in Ihrem Nahmen zu bitten, ob dieselben nicht dem würdigen Herrn Pater Alberico p. t. Kellermeistern, zu welchem Hochdieselben eine sonderbare Affection bekommen, erlauben wolten, nächstkünftige Woche etwa den Mittwoch oder Donnerstag zu Ihnen nach Utphe auf einige Tage kommen zu dürfen. Es werden mein Gn. Herr Mittwochs Nachmittag sich dorthin begeben, und etwa die Woche durch daselbst sich mit der Hasenjagd divertiren, wobey es übrigens doch ganz erbar und ordentlich zugehen wird.

Ew. Hochwürden werden mit dieser geneigten Resolution nicht allein meinem Gn. Herrn, sondern auch uns insgesamt obligiren, zweiffle auch nicht an einer willfährigen Antwort, versichre aber dabey, daß mit ganz annehmender Hochachtung jederzeit bin

Ew. Hochwürden

Laubach 3. Jan.

ganz ergebenster Diener

1754.

L. C. P. Sgv. Schüz.

Das Siegel, mit dem der Brief geschlossen war, ist leider herausgeschnitten.

Hat wohl der Pater Kellermeister in der Tracht seines Klosters die Hasenjagd mitgemacht? Wahrscheinlich um so mehr, da es ja dabei „ganz erbar und ordentlich“ zuing.

Ein anderer Brief aus unserem Archiv vom 12. Dec. 1759 beweist den freundschaftlichen Verkehr zwischen dem Kloster Arnzburg und der Deutsch-Herrnkommende Schiffenberg.

Es war die Zeit, wo der siebenjährige Krieg in unserer Gegend am schlimmsten wüthete. Gießen war von den Franzosen blockirt, die ganze weite Umgegend war von der französischen Armee angefüllt und wurde in unerhörter Weise gebrandschaft und geplündert, während die Abhänge des Thales auf der rechten Lahnseite von der verbündeten Armee unter Prinz Ferdinand besetzt war (s. Buchner, Gießen vor 100 Jahren S. 112 und ff. und Rösch, Beitr. zur Gesch. des siebenjähr. Krieges in Oberhessen in Jahresber. V. des D. H. Vereins f. Lokalgesch. S. 12 und ff.).

Daß ein nur verhältnißmäßig festes Haus, wie der Schiffenberg, in solcher Drangsal nicht unverschont blieb, läßt sich denken. So erklärt sich auch der verzweifelte Hülfseruf in dem folgenden Briefe.

Der Verwalter Weber zu Schiffenberg wendet sich darin nach Arnzburg und schreibt :

„Hoch Würdige Best und Hoch Gelahrte Herren, Mein Insonders Hoch geEhrteste Herren Patres u.

Da ich von allen meinen Weinen gekommen, theils zwar gegen Bezahlung andern Theils aber O empfangen, so habe ich aber dennoch Keine ruhe im Hauß, sondern ich solte Wein Schaffen, es gehet bey uns her das Gott erbarmen möchte, ich lebe Also der Tröstl. Hoffnung das Ewr Hoch Würden Hoch Würden mir mit ein oder 2 Ohm doch von 2 Sorten Wein werden zukomen laßen gegen baare Bezahlung, nur wolte mir Vorderamst den nächsten Preyß von dem Besten, und Mittler Wein mir gehorsamst aus bitten, auch wan es gewöblig were die probe mit geben, so will noch heute oder morgen bey guter Zeit solchen ablangen lassen, der nebst gehorsamsten Compl. mit aller veneration beharre

Ewr Hoh Würden Hoh Würden
Commende Schiffenberg ganz gehorsamster Diener

d. 12. X br 1759. (gez.) J. Weber

p. t. Verwalter das. : “

Die Adresse lautet : „Denen Hoch Würdigen Herren Herren Patres und Obrigkeit des Böbl. Closters u. s. w. zu Arnspurg“.

Es ist nützlich, wenn das deutsche Volk zeitweise daran erinnert wird, wie die Franzosen gehaust haben, wenn sie über die Grenze in Deutschland einbrachen. Allerding's gings da überall und nicht auf dem Schiffenberg allein so zu, „daß Gott erbarmen möchte“.

Als im Jahre 1774 das Kloster Arnzburg sein sechshundertjähriges Bestehen festlich beging, erschien als Festschrift ein Buch des damaligen Priors Willigis Petreski unter dem Titel :

„Comentatio historica
de

antiquo romano
Castro Aquilae

vulgo Arnzburg in Wetteravia“ u. s. w.

(Univ. Bibl. Nr. 26130)

Der Gießener Universitäts-Buchdrucker Joh. Jak. Braun führte den Druck in musterhafter Weise aus.

Wer die Geschichte des Klosters Arnzburg kennen lernen will, darf

diese Schrift nicht beiseite liegen lassen, wenn sie auch nicht gerade als Muster von Quellenstudium angesehen werden kann.

Dann finden wir das Verzeichniß der 52 Aelte von der Gründung an, sowie die Liste der 41 Patres und 3 Fratres im Jahre 1774.

Das Kloster ergänzte sich vorzugsweise aus Mainz, 11 Patres und 2 Fratres sind von da; Herbstein und Fulda stellten nur je 3 Patres, Aschaffenburg nur 2, die Umgegend (Speffart) 4, die Wetterau 5, der Rheingau 3; 2 waren aus Böhmen zugereist; die anderen kamen aus verschiedenen Gegenden.

Durch einen besonderen Zufall ist der D. H. Verein für Lokalgeschichte zu einem anderen Verzeichniß der Väter und Brüder des Klosters gelangt, in welchem deren Namen von Sept. 1765 bis Dec. 1774 aufgeführt werden.

Es ist ein Stück des Hauptbuches einer Gießener Apotheke aus dieser Zeit überschrieben für :

„Hochlöbl. Kloster Arnzburg“.

Dasselbe erstreckt sich von S. 3 bis S. 51. Später aber findet sich noch ein anderer Abschnitt von 3 Seiten überschrieben :

„Vor die Bedienten im Kloster Arnzburg ist gel.“.

Dieser letztere Theil bietet nichts von besonderem Interesse; die Magd Anne Marie Schützlin zu Kohnhausen erhält Pulver und Purgirpulver, der Bäcker, der Koch, der Maurer und Calefactor, der Förster, der Schneidermeister, der Gärtner, der Säuhandes, der Kammerdiener, der Bierbrauer, der Klosterpförtner, der Schweinehirt auf Hof Güll, der Beiläufer und andere Personen werden da aufgezählt und mit Pulver, Tropfen, Species Wurmsamen und anderen Heilmitteln bedient.

Offenbar wurde in der Woche einmal, oft aber auch häufiger, ja nicht selten täglich ein Bote vom Kloster aus in die Stadt nach der Apotheke geschickt. Die Einträge ins Hauptbuch nennen außer dem Datum den Namen des Paters und was für denselben abgegeben wurde.

Gewöhnlich wird nur der Vorname des Paters genannt, seltner auch der Familienname.

Es kommen folgende Namen vor :

Adalbert	Aloysius	Augustinus
Adolphus	Ambrosius	Balduin
Aegidius	Andreas	Benedictus
Alexander	Anselmus	Bernardus
Albericus	Antonius	Bonifacius

Bruno	Gerhard	Norbert
Candidus	Guilielmus	Petrus
Carolus	Gregorius	Placidus
Casimir	Hugo	Richard
Coelestin	Jacobus	Robert
Constantin	Ignatius	Siffrid
Cuno	Johannes	Stephan
Dominicus	Josephus	Wilhelmus
Ferdinand	Marianus	Willigis
Franciscus	Nivardus	Xaver

Diese 45 Namen im Hauptbuch des Apothekers stimmen aber nicht ganz mit denen in Petrelli's *Commentatio historica*, denn in ersterem Verzeichniß werden auch einige Mönche zeitweise mit Vor- und Familiennamen aufgeführt; so :

Andreas Hercke	Coelestin Wagner	Josephus Cetto
Constantin Koel	Francisc. Zahn	Casimir Sauerbier
Anton Knoer	Henr. Kunckel	Peter Bosch
Dominicus Knoer	Marianus Henzerling	Carolus Kropp.
Guill. Schmidt	Petrus Henzerling	

Ohne Namen werden im Verzeichniß des Apothekers genannt : S. Hochw. Gnaden Herr Prälat, der Prior, Subprior, die Patres Baumeister, Secretarius, Küchenmeister, Bursarius, Raydmeister, Cellarius, Kellermeister. Offenbar ist der Pater Bursarius mit dem Raydmeister und der Cellarius mit dem Kellermeister übereinstimmend.

In der Schrift des Prior Petrelli sind im Verzeichniß der Mönche nur bei einzelnen Titel angegeben, so bei dem 52. Abt Bernhard, bei dem Prior Willigis, der auch Lic. theol. und Professor war, bei dem Subprior Bruno Aulß von Mainz und einigen anderen. Wer aber Baumeister, Kellermeister, Küchenmeister u. s. w. gewesen ist, erfahren wir aus der Festschrift nicht.

Jedenfalls fehlen in dieser fünf Namen, die im Hauptbuch des Apothekers genannt sind; es sind die Patres Albericus, Nivardus und Siffrid, sowie die Fratres Jacobus und Johannes. Ob sie vor 1774 verzogen oder gestorben sind, läßt sich nicht erkennen. Jedenfalls ist der Pater Kellermeister Albericus, der vorhin im Brief von Schütz aus Laubach 1754 erwähnt war, derselbe, welcher auch in der Apothekerliste vorkommt; doch muß er kurz vor 1774 gestorben sein, weil er nicht mehr in der Festschrift erwähnt wird; er starb also jedenfalls nicht an einer Er-

kältung, die er sich auf den Hasenjagden bei Utphe im Januar 1754 zuzog.

Es wäre für die Geschichte der Medicin nicht ohne Interesse, wenn sich die Recepte für die Mönche erhalten hätten, aber auch so erfahren wir allerlei über das, was der Arzt verschrieb. Da wird u. a. genannt: „Brustthee, Süßholzsast, Schlehenblüte, Violewurzel, Kamille, Sternanis, Hundesett, Schwarze Kirschen, Aniszucker, Traganth, Mastix, Tausendguldenkraut, Zahnpulver, Spiritus, Milchsucker, Schlagbalsam, Bitterklee, Cremor tartari, gestoßener Kümmel und Fenchel, Salbei, Altheezucker, überzogene Drangenschalen, fein Rauchpulver, Schnupspulver, Hirschhorn, Kräutersaft, Salz, Balsam, Pflaster, Blasenpflaster, Latwerge, Salbe, Elixir, Tropfen, Saft, niederschlagendes Pulver, Pillen, Essenz, Wasser, Species zum Wein, Mixtur, auflösendes Brustelixir, blutreinigendes Pulver, bruststärkendes Pulver, zum Riechen, stärkende Essenz, Nerven salbe“ u. s. w.

Bei weitem die meisten Heilmittel aber waren offenbar bedingt durch das stillbeschauliche ruhige Leben der Mönche, wodurch bei denselben allerlei Stockungen und Störungen hervorgerufen wurden, die dann vom Arzt und Apotheker bekämpft werden mußten.

Da findet sich denn sehr häufig aufgeführt: „Magenelixir, Manna-Tränklein, Wiener Tränklein, Magentropfen, Brechpulver, laxierendes Tränklein, laxierender Saft, laxierende Pillen, Laxierpulver, abführende Pillen, Purgierpillen, Species zum Klystier, eröffnendes Elixir“ u. s. w.

Ob einer der Klosterbrüder die Kranken ärztlich behandelte, oder ob ein gelehrter Arzt diese Pflicht und Aufgabe hatte, läßt sich aus dem Verzeichniß nicht erkennen.

Bemerkenswerth ist noch, daß so oft die schöne Osterzeit ins Land kam, in der Apotheke in Gießen auch die Materialien „pro conventu“ geholt wurden, um Eier zu färben. Blauholz, Rothholz, Kupfervitriol, Lackmus, calcinirte Pottasche &c. sind da aufgeführt. Mit den jedes Jahr erkaufte Mengen von derartigem Material mußten viele, sehr viele Zins-eier zu färben sein; hatte doch auch die ganze Bevölkerung des Klosters, vom Prior an bis zum Säuhannes, Anspruch auf den Empfang von gefärbten Ostereiern.

Hügelgräber in der Umgebung von Stockhausen.

Von F. Kofler, in Darmstadt.

Mit einer Karte.

Betrachtet man die im Drucke nun beendete archäologische Karte des Großherzogthums Hessen, so findet man viele Gegenden dicht besetzt mit Merkmalen der vorgeschichtlichen Zeit, während andere auf Flächen von mehreren Quadrat-Kilometern auch nicht ein einziges Zeichen tragen. Vergleicht man sie aber mit der Karte, welche Walthers's Alterthümern der heidnischen Vorzeit beigegeben und 1869 erschienen ist, so hat sich das Gesamtbild der Zeichen auf denselben ganz bedeutend verändert, denn viele Strecken, welchen auf Walthers's Karte jedes Zeichen fehlte, geben jetzt ein wechselvolles Bild der ältesten Kultur unseres Landes. Zeigte seine Karte Lücken, die jetzt ausgefüllt sind, so lag der Grund nicht etwa darin, daß die Merkmale draußen in der Natur fehlten, sondern darin, daß sich bis dahin Niemand gefunden, der sie verstanden und sich der Mühe unterzogen hätte sie aufzuzählen und darüber zu berichten. Was aber der Einzelne darin zu leisten vermag das zeigen uns die Ergebnisse der mühevollen Untersuchungen des Herrn Bezirksfeldwebel Gieß in Höchst in den Waldungen des Kreises Neustadt, welche beweisen, daß Theile des Odenwaldes, die auf der Walthers'schen Karte keinerlei Zeichen früher Besiedelung aufweisen, schon in römischer wie vorrömischer Zeit bewohnt und bebaut waren. Wenn die Walthers'sche Karte auf dem ganzen Gebiete zwischen Gedern, Schotten, Grünberg, Homberg, Romrod und Herbstein=Gedern nur 3 Gruppen von Hügelgräbern enthielt, so war ich so glücklich auf meinen großen Wanderungen durch Oberhessen allerwärts, selbst in den höchsten Theilen des Vogelsbergs, Spuren der frühesten Kultur zu finden (vergl. Ortbl. d. hist. Ver. 1886 S. 101 ff.).

In der jüngsten Zeit ist es wieder den Bemühungen eines Einzelnen gelungen, uns reiche Aufschlüsse über den östl. Theil des Vogelsbergs zu verschaffen. Es ist dies der Königl. Bauführer Herr Stock, der sich längere Zeit in Stockhausen aufhielt und sich dort der Mühe unterzog die zahlreichen, seither unbekannten Hügelgräber der Umgebung von Stockhausen aufzusuchen, zu beschreiben und ihre Lage festzustellen, so daß sie nun in die archäologischen Karten nachgetragen werden können.

Zu meinem Bedauern kamen seine Notizen zum Theil so spät in meine Hände, daß ich sie nicht mehr in der archäologischen Karte des Großherzogthums verwerthen konnte. Ich säume aber nicht sie mit einem Kärtchen versehen, das zugleich die Gemarkungsgrenzen enthält, hiermit der Oeffentlichkeit zu übergeben mit dem frommen Wunsche, daß sein Beispiel Andere zu gleichem Eifer anspornen möge. Was uns bei unseren Forschungen am meisten fehlt, das sind die kartographischen Aufzeichnungen der Fundstätten, die infolge von Culturarbeiten, Vernutzung des Materials zu Wegbauten, Ausgrabungen von unberufener Seite u. s. w. von Jahr zu Jahr schwinden, ohne daß wissenschaftliche Kreise von ihnen Kenntniß erlangen.

Ich habe Herrn Stocf's Forschungen nicht von dem bereits Bekannten geschieden, sondern nur das von ihm Gefundene oder Erwähnte mit St. bezeichnet.

I. Alten sch l i r f.

1. Heerhain, Flur 6 und 7: Eine Gruppe von 6 Hügelgräbern, 1 oberflächlich geöffnet, Fundstücke unbekannt. Arch. V. IV. 113. Walther, Alterth. d. heidnischen Vorzeit S. 85. St.

2. Großes Bockslach, Flur 14: Eine Gruppe von 5 Hügelgräbern, aus Steinen bestehend, ungeöffnet, von oben her abgetragen. St.

3. Wintersberg, Flur 10: Eine Gruppe von 4 Hügelgräbern aus Erde u. Steinen bestehend, 1 unvollständig geöffnet. Fundstücke nicht bekannt. St.

II. Angersbach.

1. Klosterberg (?) Klosteracker! Flur 2: Hügelgräber mit Skeletten und Bronzebeigaben. Ohlenschlager, prähist. Karte v. Bayern S. 5.

2. Aistberg (?) Aßberg, Flur 3 und 28: Hügelgräber mit Bronzebeigaben. Ohl. S. 5.

3. Gemeindewald: Eine Gruppe Hügelgräber aus Steinen, 1 geöffnet, Inhalt unbekannt. Arch. X. 237.

4. Zwischen Gemeindewald und Angersbach: Ein unberührtes Hügelgrab. Arch. X. 237.

5. In den Wäldern der Umgegend: Viele Hügelgräber. Pfarrberichte des histor. Vereins; Walther S. 85.

III. Daretz (Hof), im Königreich Preußen.

Am Wege von dem Hofe direct nach Klein Lüder: Eine Gruppe von 3 Hügelgräbern, neuerdings abgetragen, die Sandsteine aus denselben zum Bau eines Stalles verwandt. Leichengräber mit Bronzebeigaben, letztere in Privatbesitz. St.

IV. Eichenau, im Königreich Preußen :

1. In den Distrikten Erlenstrauch, Entenpfütze und Steingeröll : 11 Hügelgräber aus Erde und Stein errichtet. Zwei derselben wurden abgetragen und die Steine ebenfalls zur Erbauung eines Stalles verwendet; dabei wurde eine Armspirale aus Bronze gefunden, in Privatbesitz. St.

2. Landsheide, östl. vom Ort : Ein geöffnetes Hügelgrab. Schneider Buchonia IV. II. 68; St.

3. Fundort nicht genannt: Hügelgräber mit Bronzebeigaben. Dhl. S. 5.

V. Eisenbach.

1. Röhrenrain, Flur 14 : Eine Gruppe von 9 Hügelgräbern aus Erde und Steinen, ungeöffnet, bei einigen ist ein Theil der Steine von oben her abgelesen. St.

2. Nahe bei 1 in Flur 13 : Zwei einzelne Hügelgräber aus Erde und Steinen. Auch hier sind die Steine von oben her stark abgelesen. St.

3. In Flur 13 befindet sich noch ein einzelnes aus Steinen bestehendes Hügelgrab. St.

4. Am Wege nach Hopfmannsfeld : Zwei aus Erde und Steinen bestehende, geöffnete Hügelgräber. Brandgräber ohne bes. Fundstücke. St.

VI. Heisters.

Flur 6 : a. Eine Gruppe von 3 Hügelgräbern aus Steinen bestehend. St.

b. Eine Gruppe von 3 Hügelgräbern aus Steinen bestehend. St.

VII. Herbststein.

1. Jacobswald, Flur 10 : Eine Gruppe von 4 Hügelgräbern aus Erde und Steinen, anscheinend alle mit Steinfranz. Eig. Beobachtung.

2. Steimel, Flur 11 und 12 : Eine Gruppe von 4 Hügelgräbern aus Erde und Steinen, eins derselben mit Steinfranz. Eig. Beob.

3. Eichenstrauch, Flur 11 : Eine Gruppe von 3 Hügelgräbern, anscheinend aus Erde. Eig. Beob.

VIII. Landenhäusen.

1. Verchenberg, Flur 2, 14 und 15 : Zwei aus Steinen bestehende ungeöffnete Hügelgräber. St.

2. Die Röder, Flur 21 : Eine Gruppe von 3 Hügelgräbern aus Erde und Steinen, ungeöffnet. St.

3. Wernersberg, Flur 22 : Ein geöffnetes Hügelgrab, aus Erde und Steinen bestehend. Brandgrab. Inhalt : Broncefest. St.

4. Eichenröder Grund, Flur 25 : Ein Hügelgrab aus Erde und Steinen, ungeöffnet. St.

IX. Lauterbach.

1. Hainig, Flur 31 :

a. Eine Gruppe von angebl. 20. Hügelgräbern aus Steinen, 1 geöffnet, Inhalt unbekannt. Fig. Beob. Arch. X. 238.

b. geöffneten Grabhügel auf der Westseite der Kuppe. Arch. X. 238.

2. Warte, Flur 24 : Etwa 10 Grabhügel aus Erde und Steinen. Fig. Beob.

3. Offenberg, Flur 22 und 23, Simsonsgrab : wahrscheinlich ein Hügelgrab. Arch. X. 239.

4. Pöchen, nach Angersbach zu (wohl Pöchen, Flur 21) : Hügelgräber, Dhl. S. 5.

5. Rothackersheeg, Flur 30 : Hügelgräber mit Thongefäßen. Dhl. S. 5.

X. Rixfeld.

1. Rixfelder Höhe, Flur 2 : Eine Gruppe von 2 Hügelgräbern, aus Erde und Steinen bestehend, ungeöffnet. St.

2. Flur 3, links von der aus Eisenbach nach Stockhausen führenden Chaussee, im Walde gelegen : 9 Hügelgräber, aus Erde und Steinen bestehend. 6 derselben sind durch das Ablefen der Steine theilweise zerstört. St.

3. Flur 5 : Eine Gruppe von 2 Hügelgräbern aus Erde und Steinen bestehend, ungeöffnet. St.

4. Hallerschlag Flur 5 und 6 :

a. rechts am Wege von Schadges nach Rixfeld, Flur 5 : Ein ungeöffnetes aus Erde bestehendes Hügelgrab.

b. bei der Sandwiese, Flur 5 : Eine Gruppe von 3 Hügelgräbern aus Erde bestehend, alle geöffnet, Eisenbeigaben. Dhl. S. 4.

c. links am Wege von Schadges nach Rixfeld, Flur 6 : Ein ungeöffnetes aus Erde bestehendes Hügelgrab. St.

5. Matten-Berg, Flur 6 : Eine Gruppe von 3 Hügelgräbern, aus Erde und Steinen bestehend. St.

6. Steimel : Eine Gruppe von Hügelgräbern theils aus Erde, theils aus Steinen bestehend, eins derselben unvollständig geöffnet, Brandgrab mit Bronzebeigaben, letztere im Besitze des Freiherrn Niedereßel zu Sicken-dorf. Arch. V. iv. 84. St.

7. am Altenschlirfer Weg, rechts, Flur 7 : Ein ungeöffnetes, aus Sand und Steinen bestehendes Hügelgrab. St.

XI. Rudlos.

1. Am Grog, Flur 2, rechts von der Straße nach Eisenbach : Eine

Gruppe von 4 Hügelgräbern. Eins derselben gut erhalten, die übrigen theilweise zerstört. St.

2. Hohwald, Flur 5, nach dem Lieberts zu : 10 Stück Hügelgräber, welche theils einzeln, theils zu zweien gruppirt zusammenliegen, aus Steinen, oder aus Erde und Steinen bestehend, ungeöffnet, doch sind einige durch Ablesen der Steine von oben her theilweise zerstört. St.

3. Hohwald, Flur 6 : 9 Hügelgräber aus Erde und Steinen oder nur aus Steinen bestehend, einige theilweise zerstört. St.

4. Großer Sand Flur 7 : Ein Hügelgrab aus Erde und Steinen bestehend, theilweise zerstört. St.

5. Sandgrube, Flur 9 : 13 mehr oder weniger in Gruppen liegende Hügelgräber aus Erde und Steinen, zwei derselben unvollständig geöffnet, einige theilweise zerstört. St.

6. Teufelsmühlen, Flur 10 : Eine Gruppe von 3 Hügelgräbern, aus Steinen, theilweise zerstört. St.

7. Barbekopf, Flur 15 : Eine Gruppe von 4 Hügelgräbern, aus Erde und Steinen bestehend, die Steine theilweise von oben her abgelesen.

8. Lieberts, Flur 16 im Walde, nahe der Chaussee : Ein Hügelgrab aus Steinen bestehend, fast ganz zerstört. St.

9. Sterrenrod, Flur 17 : 6 Hügelgräber, aus Erde und Steinen bestehend, ungeöffnet. St.

10. Todtenhecke, Flur 18 : Eine Gruppe von 3 Hügelgräbern, die Steine von oben her stark abgelesen. St.

11. An der Bärenmauer, Flur 18, im Walde zwischen der großen Schneise und der Chaussee von Stockhausen nach Kudlos : 9 Hügelgräber aus Erde und Steinen bestehend, mehr oder weniger in Gruppen von 2 und 3 gelegen; die Steine zum Theil von oben her abgelesen. St.

12. Ochsenkopf, Flur 19 : Eine Gruppe von 9 Hügelgräbern, aus Erde und Steinen bestehend, ungeöffnet. St.

13. Zwischen dem Ort und Landenhausen : 5 Hügelgräber. Dhl. S. 4, wohl identisch mit 1. oder 5.

XII. Schädges.

1. Flur 1, am Walbrande nach dem Reisberge zu : Ein Hügelgrab aus Erde und Steinen bestehend, ungeöffnet. St.

2. Flur 3 : Ein Hügelgrab aus Steinen errichtet, ungeöffnet. St.

3. Oberste Sandwiese, Flur 4 : Eine Gruppe von 3 Hügelgräbern aus Erde, geöffnet, Fundstücke nicht bekannt. St.

4. Unterste Sandwiese, Flur 4, nahe bei den Eiskauten : Ein Hügelgrab aus Erde und Steinen bestehend, fast vollständig zerstört. St.

5. Hallerschlag, Flur 5.
 a. Eine Gruppe von 3 Hügelgräbern, aus Steinen bestehend, welche von oben her theilweise abgelesen sind. St.
 b. Eine Gruppe von 3 Hügelgräbern, geöffnet. Schneider, Buchonia VI. II. 72 und 73; Arch. V. IV. 84.
 6. Rothfeld, Flur 6 : Ein Hügelgrab aus Erde und Steinen bestehend, abgetragen; die Fundstücke : Dolch und Nadel aus Bronze, in Privatbesitz. St.

7. Flur 8 : Eine Gruppe von 4 Hügelgräbern aus Steinen, stark abgetragen doch ungeöffnet. St.

8. Jägerhecken, Flur 9 : Eine Gruppe von 3 Hügelgräbern aus Steinen, ungeöffnet und ebenfalls zum Theil abgefahren. St.

9. Große Seifen, Flur 12 : Ein ungeöffnetes Hügelgrab aus Erde. St.

XIII. Schlechtenwegen.

1. Heitz, Flur 5 : Ein Hügelgrab aus Erde und Steinen, ungeöffnet. St.

2. Kleines Bockloch, Flur 7 : Ein Hügelgrab aus Steinen, zum Theil geöffnet. Schneider, Buchonia IV. II. 62. St.

3. Hard, Flur 11, am Ortsweg : ein Hügelgrab aus Steinen, ungeöffnet, doch beinahe abgetragen. St.

XIV. Steinfurt.

Flur 6 : Eine Gruppe von anscheinend drei, dicht zusammenliegenden Hügelgräbern, stark zerstört. St.

XV. Stockhausen.

1. Conradshöhe, Flur 7 : Ein jetzt umgerodetes Hügelgrab, Brandgrab. Schneider, Buchonia IV. II. 62 ff. St.

2. Teufelsvetter, Flur 10, links an der Straße nach Schlechtenwegen : Eine Gruppe von 6 Hügelgräbern aus Erde und Steinen, sämtlich geöffnet, Brandgräber mit Spiralringen und Spiralnadeln, Pinder, Bericht in Suppl. VI d. Zeitschr. d. Ver. f. hess. Gesch. 2c. Taf. III. St.

3. Flur 12 : Ein ungeöffnetes, aus Steinen bestehendes Hügelgrab. St.

4. Hüttenküppel, Flur 14 : Ein unberührtes Hügelgrab aus Steinen. St.

5. Sticlstein, Flur 16, Nordseite : Ein theilweise zerstörtes Hügelgrab aus Steinen. St.

6. Flur 17, rechts am Fußpfade von Stockhausen nach Daretz : Ein ungeöffnetes Hügelgrab. St.

7. Hinter der Lenzengrube, Flur 19 : Ein Hügelgrab aus Steinen, das neuerdings theilweise zerstört wurde. St.

8. am Daretz, Flur 20, links am Uffhäuser Wege : Ein Hügelgrab aus Erde und Steinen, unvollständig geöffnet. Brandgrab. Zwei Brandstellen mit Kohlen und Asche übereinanderliegend. Funde : Eisenmesser. St.

9. am Daretzköpschen, Flur 21 : Zwei ungeöffnete Hügelgräber aus Steinen. St.

10. Kirchberg, Flur 25 : Eine Gruppe von 3 Hügelgräbern aus Steinen, ungeöffnet. St.

11. Kreuzrain, Flur 28, rechts von der Straße nach Rudlos : Ein ungeöffnetes Hügelgrab aus Erde und Steinen. St.

12. Brandwald, Flur 29 : Eine Gruppe von 7 Hügelgräbern, 5 geöffnet, 4 aus Erde, 1 aus Steinen. Inhalt : Reste von Gefäßen, Knochen, Bronzegegenstände, letztere im Besitze des Fhrn. Niesel zu Stockhausen. Buchonia IV. II. 70 ff. St.

13. Reisberg, Flur 30.

a. Eine Gruppe von 3 Hügelgräbern, 1 geöffnet, bestand aus Erde und Steinen, Inhalt unbekannt. St.

b. Eine Gruppe von 3 Hügelgräbern, aus Erde und Steinen, 1 unvollständig geöffnet, Inhalt unbekannt. St.

c. Ein Hügelgrab aus Steinen, unvollständig geöffnet, Brandgrab, Asche und Kohlen.

14. Brieglos, Flur 33 (Brühloser Kopf) : Ein Hügelgrab aus Erde und Steinen, ungeöffnet. St.

15. Brieglos, Flur 34 (Brühloser Grund) :

a. im Wald : Ein Hügelgrab, aus Erde und Steinen errichtet und noch ungeöffnet. St.

b. auf der Wiese : Ein Hügelgrab aus Erde, ungeöffnet. St. Vergl. auch Buchonia, IV. II. 70 und Dhl. S. 4.

16. Bachwald, Flur 34 : 3 Hügelgräber aus Steinen, ungeöffnet. Buchonia IV. II. 70.

17. Brühloser Grund, Flur 35 : Eine Gruppe von 6 Hügelgräbern aus Erde, 1 unvollständig geöffnet, Brandgrab mit Broncedolch, der sich in Privatbesitz befindet. St.

XVI. Z a h m e n. Steiger, Flur 8 :

a. Ein aus Steinen bestehendes geöffnetes Hügelgrab. St.

b. Ein desgl. ungeöffnetes. St.

Zur Geschichte der Revolutions- und Befreiungskriege in Oberhessen.¹⁾

Von Dr. August Roeschen in Laubach.

Die nachstehenden Mittheilungen entstammen dem alten Kirchenprotokoll von Ruppertsburg bei Laubach (1739—1807), auf dessen letzten Seiten sie sich finden, von der Hand des Pfarrers Johann Georg Adolf Hennemann, der von 1768—1812 in diesem Dorfe stand. Diese unter dem Eindrucke der Ereignisse niedergeschriebenen Aufzeichnungen zeigen uns, in welcher Weise auch diese Gegend von jenen Kriegen berührt wurde und durch Teurung, Plünderung, Durchmärsche, Einquartierung von Freund und Feind zu dulden hatte.

Aus dem Jahre 1790.

„Als anno 1790 im Herbst zur Dämpfung derer in den Niederlanden entstandenen Unruhen und Empörung eine armée kaiserlicher Trouppen von 40 000 Mann dahin marchirte, so kamen auch viele Regimenter durch hiesige Gegend, und das hiesige Ort erhielt den 23. oct. eine Division²⁾ Grenadiere vom Regiment Anthon Esterhazy mit 2 Lieut. zur Einquartierung. Einer von diesen lag beim Wildbereiter Franz, der andere aber im Pfarrhaus im Quartier. Jener war aus Prag und hieß Schmelzer, dieser aber, ein geborener Ungar, hieß Csorgoy“. —

¹⁾ Vgl. hierzu hauptsächlich: Geschichte der Kriege in Europa seit dem Jahre 1792 als Folgen der Staatsveränderungen unter Ludwig XVI, 14. Th., Leipz. 1827 bis 1853; G. v. Sybel, Geschichte der Revolutionszeit von 1789—1800, Bd. 1—5. Düsseldorf. 1853 ff.; Duden, Das Zeitalter der Revolution, des Kaiserreiches und der Befreiungskriege, Bd. 1—2, Berl. 1884—87 (Allgem. Gesch. in Einzeldarst. 4. Hauptabtheilung, I).

²⁾ „Division“ war der Name für den großen Heereskörper von 8 oder 9 Bataillonen und zugleich der Name für die Kompagnie. In unserm Texte ist selbstverständlich die letztere Bedeutung anzunehmen. Der Doppelsinn dieses Wortes war bei Belle-Alliance die Ursache der unbehilflichen Aufstellung des Corps d'Erlons durch Ney (Charras, hist. d. l. camp. d. 1815, Brux. 1863, S. 272; Duden, a. a. D. II, 930).

Aus dem Jahre 1792.

„Anno 1792, im Julio, ist eine armée Königl. Preussischer Truppen von 58,000 Mann unter Comando des Reg. Herzogs Carl von Braunschweig zur Tilgung derer französischen Unruhen, und den dasigen König mit Hülfe einer kaiserl. armée wieder in seine alten Rechte einzusetzen, durch hiesige Gegend, vornehmlich aber über Grünberg und Gießen marchirt ¹⁾. Die Einquartierung reichte nicht weiter als Wetterfeld, und sind nur einmal einige Compagnien vom Infanterie-Regiment Kleist, von Laubach kommend, über den Steines nach der Wetterau marchirt.“
 Hierauf berichtet Hennemann in einer „Fortsetzung den 31. Dez.“ vom Feldzuge in der Champagne, vom Rückzuge der Deutschen, vom Vorbringen der Franzosen, von der Einnahme von Worms, Speier, Mainz und Frankfurt und von der Plünderung und Brandschatzung von Friedberg, Weilburg, Usingen, der Klöster Arnsburg und Almsstadt (Ilbenstadt) und der Saline in Nauheim ²⁾. Sodann wird erzählt von der

¹⁾ In drei Hauptkolonnen setzte sich Ende Juni das preussische Heer in Bewegung gegen den Rhein. Die erste brach aus Schlesien auf und nahm ihren Weg theils über Prag und Eger, theils über Görlitz und Dresden, dann durch Thüringen und Hessen; die zweite aus den Marken; die dritte aus Westfalen. Das gesamte Heer lagerte vom 19. bis 30. Juli bei Rübenach unweit Coblenz, von wo der Ausbruch gegen Trier erfolgte.

²⁾ Die in Nauheim gemachte Beute an Salz im Werte von 50,000 Thalern wurde nach Frankfurt und Mainz gebracht und hier verkauft. Erst nach dem mutigsten Widerstande hatte sich die kleine Schutzwache von 125 Mann hessischer Soldaten an Houchard ergeben. Dieser war mit 1800 Mann und zwei Geschützen am 26. Oktober vor der Saline erschienen. Die Aufforderung zur Ergebung wurde zurückgewiesen. Die Hessen besetzten den Johannesberg, von wo aus sie zwei Angriffe der Franzosen abschlugen. Da sich die hessische Mannschaft jedoch bald verschossen hatte, wurde der Rückzug gegen Butzbach angetreten (man hatte nur 20 Patronen auf den Mann). Unweit Osheim hatte Houchard jedoch bereits jeden weiteren Ausweg abgeschnitten. Jetzt erst, nach fünfstündigem Kampfe, da sämtliche Patronen verfeuert, ergaben sich die Hessen. Der französische Befehlshaber ehrte die Tapferkeit der Gegner, indem er den gefangenen Offizieren die Degen zurückgab und sie vor Beleidigungen schützte. Einen seiner Leute, der sich gegen die Hessen thätlich vergriff, züchtigte er selbst empfindlich mit flachen Säbelhieben. Grimoard schreibt in seinem „tableau historique des guerres de la révolution, T. II, p. 163“ hierüber: „On savait les salines couvertes par un très faible détachement d'infanterie hessoise. On se flattait de l'enlever sans brûler une amorce; mais au grand étonnement des Français ils trouvèrent sous les armes les Hessois qui, n'ayant reçu aucun ordre de se retirer, se préparaient à se bien défendre. Vainement leur proposa-t-on de se rendre; sur leur refus il fallait les attaquer. Ils résistèrent avec courage; cependant sur le point d'être tournés, ils entreprirent une retraite, qui se fit longtemps dans le meilleur ordre.“

glücklichen Wendung des Krieges durch das thatkräftige Eingreifen der hessischen Truppen, von der Einnahme Frankfurts am 2. Dezember und von dem Zurücktreiben der Franzosen, „wobey man hier die Canonade sehr deutlich hörte. Bey dießem leidigen Krieg ist leicht zu denken, daß Theuerung eingerißen. Dann das Achtel Korn, da ein großes Preussisches Magazin in Gießen angelegt worden, gilt dormalen 7 Gulden, das Achtel Gerste 5 fl., das Achtel Hafer 5 fl., der Centner Heu 3 fl. und das Fuder Stroh 6—7 fl.“

Aus dem Jahre 1793.

Nachdem Hennemann von der Hinrichtung des französischen Königs, von wöchentlichen Lieferungen an das große preussische Magazin in Gießen und von dem Steigen der Preise berichtet, meldet er in einer „Continuatio d. 21. April“: „Nachdeme sowohl die kaiserl. königl. als auch königl. Preussische combinirte arméen, wovon jene in dem Herzogthum Luxemburg, und Churtrierischen, diese aber in der Gegend Frankfurth biß gegen Mainz cantonirte, den ganzen Winter hindurch ansehnliche Verstärkung sowohl der Truppen, als auch Artillerie erhalten, wovon sehr viele durch hiesige Gegend, selbst auch durch dieses Ort marchirten, Laubach und Wetterfeld auch einigemal Cinquartierung von Preussischer Cavallerie bekommen, so rückte endlich die kaiserl. armée, die nun auch an dem Türkenbesieger dem Prinzen und Fürsten von Sachsen Coburg einen neuen Heerführer erhalten, in der Mitte des Merz wieder vor. (Folgen die Siege der Oesterreicher in den Niederlanden, der Verrat von Dumouriez, das Vordringen der Preußen und die Blockade von Mainz.) Auf der hiesigen Friedrichshütte wird dormalen, unter Direction eines Artillerie Lieutenants, eines Hütten Factors und Ober Feuerwerfers vor die Preussische armée eine sehr große ammunition, als schwere Bomben-Kugeln von verschiedener Größe und viele Cartechen-Kugeln gegossen.

Ils auraient même échappé, s'ils eussent pu atteindre les hauteurs de Butzbach; mais coupés et investis par la cavalerie française, ils se rendirent prisonniers de guerre après la plus glorieuse résistance et après avoir tué ou blessé beaucoup de Français.“ (Vgl. hierüber auch: Renouard, Geschichte des französischen Revolutionskrieges im Jahre 1792, Kassel 1865; M. v. Dittfurth, Die Hessen in den Fehlbüßen während der Jahre 1792, 1793, 1794, Marburg 1881; Erzählungen aus der hessischen Kriegsgeschichte, Kassel 1859, S. 86 ff.).

Den 6ten May. Nachdem wir bisher bei den vielen Märschen sowohl kaiserl. als auch Preuß. Truppen theils hierdurch theils durch die Nachbarschaft mit Einquartierung verschont geblieben; so erhielten wir endlich den 28. April eine Einquartierung von 100 Mann vom kaiserl. Regiment Hohenlohe, die den 29. Rasttag hatten und schon den 4. May abermals 112 Mann vom Regiment Fürst Kinsky, die den 5. May abermals stille lagen und bei welchen sich der General Freyherr von Botta befand.

Den 20ten May. Auf den 17. dieses kamen 100 Mann kaiserl. Truppen vom Regiment Wartensleben hierher ins Quartier. Ein Hauptmann von Gemmingen und ein Fähnrich de Baut waren dabei. Jener logierte beim Wildbereiter Franz, dieser aber im Pfarrhaus. Sie hatten den 18. als auf Pfingstsamstag Rasttag.

Den 14. July. Den 12. July erhielt das hiesige Ort abermals 90 Mann kaiserl. Truppen vom Frey Corps Grün-Laudon unter Commando eines Lieut. von Lewen zur Einquartierung, welche gleichfalls den 13. Rasttag hatten und heute auf Heuchelheim marschirten.“ (Sodann wird die Beschießung von Mainz am 27. Juni gemeldet. „Hierbey hat man nicht nur hier die Canonade auf das Deutlichste gehört, sondern auch, so oft dadurch ein Brand in der Stadt entstande, solchen jedesmal auf dem Speiger des Pfarrhauses deutlich sehen können.“ Hierauf folgt die Meldung von der Uebergabe dieser Festung durch General d'Oyré am 21. Juli).“

Aus dem Jahre 1794.

Nachdem von dem Vordringen der Deutschen, der Belagerung von Landau, der Eroberung der Weißenburger Linien (14. Oct. 1793) und von einzelnen Erfolgen der Franzosen zu Ende letzteren Jahres berichtet worden, meldet uns Hennemann Nachstehendes zur Ortsgeschichte:

„Den 12. May 1794. Den 5. dieses Monats bekam das hiesige Ort, sowie die ganze benachbarte Gegend, abermals 200 Mann Einquartierung, und zwar Königl. Preussische Infanterie vom Regiment Borch, welche den 6. Rasttag hatte.

Den 12. Juny. Den 9. Juni als den zweiten Pfingsttag erhielt hiesiger Ort wiederum Einquartierung von 160 kaiserl. Packpferden mit ebenso viel Knechten und zwey Wachtmeistern, von denen einer auf Bitte der Gemeindevorsteher im Pfarrhaus logirte. Den 10. marchirten sie wieder fort nach Grüningen.

Den 18. July. Da die französische armée sowohl in denen Niederlanden als auch am Oberrhein immer weiter vordrang und das Reich bedrohte, so wurde endlich der Reichskrieg gegen sie erklärt, und eine Reichsarmee am Rhein zu stellen befohlen. Hierzu mußte den auch unser Contingent stoßen, das den 20. July, als Dom. V p. Trin. morgens in aller Frühe ab- und in die Gegend Frankfurth in das vor das Solms'sche Regiment abgesteckte Lager marchirte. Es waren 45 Mann unter Commando des H. Hauptmann Maley und Fähnrichs Franc v. Lichtenstein. Unter diesen befanden sich 5 Bursche aus hiesigem Ort.

Den 20. Aug. Dieses unser Contingent war kaum in Coblenz angelanget, als es gleich Tags darauf zu seiner größten Schande wieder sämtlich mit Zurücklassung des Gewehrs und Tornister desertirte und hierher kam. Es wurde aber 14 Tage hiernach, unter Begleitung einiger Land Husaren, Jäger und anderer commandirter wieder nach Coblenz transportirt.

Den 9. Nov. Am 7. Nov. bekam das hiesige Ort abermals 250 Mann Kayserl. Truppen Einquartierung vom Reg. Franz Kinsky, welche d. 7. stille lag. Im Pfarrhaus logirte ein braver Maior mit Namen Apsaltre aus Nieder-Crain.

Den 25. Nov. Da die französische armée immer mehr vordrang, auch die ganzen Niederlanden und Lüttich'sche, die Städte Aachen, Cöln, Trier und Coblenz auch Rheinfels besetzten, so sahe sich die Kayserl. und Preuß. so wie auch Reichsarmee genöthiget sich über den ganzen Rhein zurück- und auch größtentheils in die Winterquartier zu ziehen. Das hiesige Ort bekam daher auch am 24. Nov. 50 Mann Kayserl. Cuirassier vom Regiment Zezchwitz in die Winterquartier, wober ein Rittmeister Graf Kasparoli war. Uebrigens belagern die Franzosen dermalen die Festung Mainz, in welcher eine Besatzung deutscher Truppen von 30,000 Mann befindlich, worunter auch unser Contingent, außer 2, die noch auf der Festung Ehrenbreitenstein, ist. Das Achtel Korn gilt dermalen 8½ fl., die Gerste 6½ fl., und der Hafer 6 fl.

Den 13. Dec. Mainz wird noch immer, aber mit schlechtem Fortgang vor die Franzosen belagert. Unsere Einquartierung beträgt sich übrigens gut und hat drei Tage in der Lauterbacher Aue ihre evolutiones gemacht. Da übrigens die ganze Gegend mit Winterquartier belegt, so steigen auch die Preise der Früchte. Das Achtel Korn gilt 9 fl., Gerste 7 und Hafer 8 fl."

Aus dem Jahre 1795.

„D. 27. Febr. Die hier bequartirte Kayserl. Cuirassier liegen noch immer stille und zehren alles vor Menschen und Viehe auf. Das Achtel Korn gilt 10 fl., Gerste 8 fl. und der Hafer eben soviel, der Centner Heu aber 2 fl. 45 fr., und das Stroh 7—8 fl. Am 21. dieses kam ein Französischer Geistlicher Namens Barenet hier an, der auf erhaltene Consistorial-Erlaubniß, den Sonntag und Montag in der hiesigen Kirche Messe las und Communion hielt. Mainz wird noch immer, aber mit schlechtem Erfolg belagert, hingegen haben die Franzosen ganz Holland erobert und besetzt.

D. 17. April. Endlich sind die vom 24. Nov. vorigen Jahres dahier im Winterquartir gestandene Cuirassier am 15. Apr. aufgebrochen und nach der Gegend Frankfurt marchirt. Sie haben sich überhaupt genommen gut aufgeführt, aber alles vor Menschen und Vieh aufgezehrt. Zwei Schwestern, nemlich Johann Conrad Diehls hinterlassene Töchter, haben 2 Reuter geheiratet und sind mitgezogen.

D. 5. May. Die Theuerung hat so zugenommen, daß dermalen das Achtel Korn 14 fl., die Gerste 12 fl., Hafer eben soviel und der Waizen 18 fl. kostet.

D. 9. Juny. Der König von Preußen hat vor gut befunden, von dem Bündniß mit Oesterreich abzugehen und einen Separat Frieden mit der Republik Frankreich zu machen, der auch zu Basel 5. May geschlossen worden.

D. 30. Juny. Nachdem die wichtige Festung Luxemburg nach einer 8 monathl. Belagerung und tapfrer Gegenwehr unter dem General Bender sich endlich an die Franzosen ergeben mußte und die Garnison einen freien Abzug erhielt und nach Böhmen marchirte, so kamen von dieser Besatzung auch 200 Mann hier ins quartir, neml. d. 24. Juny. Sie waren vom Regiment Bender und ein Hauptmann mit Namen von Södan lag im Pfarrhaus.

D. 17. Nov. Nachdem die beiderseitige armeen neml. die französische das jen- die kaiserl. aber das dießseitige Rheinufer besetzt und den ganzen Sommer unthätig geblieben; so brachen endlich die Franzosen in der Gegend Düsseldorf unter dem Commando des Generals Jourdan und le Febre mit einer sehr großen Macht über den Rhein und drängten die kaiserl. armée unter dem Feldmarschall Clairfait biß in die Gegend Darmstadt zurück, auch ging die wichtige Festung Mannheim durch Capitulation an die Franzosen über. Die Franzosen rückten immer vor

über Wezlar, Friedberg bis in die Gegend Frankfurt, waren in Arnshurg und Elmstadt und hoben dafelbst die kaiserl. Lazareths auf. Da aber die kaiserl. armée sich wieder gestelt und durch die Wurmserische armée verstärkt hatte, so drang der general Clairfait wieder mit aller Macht vor, drängte die Franzosen zurück, schlug sie bei Höchst an der Ridda und jagte sie unter vielem Verlust wieder bei Neuwied über den Rhein, nachdem die Franzosen auf ihrem Rückzug unmenschlich gehaüset, alle Dörfer geplündert, die Weibsolente, sogar Kinder zu todt geschändet und viele Menschen erschossen.“ (Hierauf wird die Erstürmung der französischen Verschanzungen bei Mainz und die Eroberung von Mannheim durch Clerfait gemeldet. Ein Waffenstillstand beendete den Feldzug dieses Jahres und verschaffte den beiderseitigen Truppen ruhige Winterquartiere.)

Aus dem Jahre 1796. ¹⁾

„D. 27. Juny 1796. Nachdem der Waffenstillstand zwischen der kaiserl. und Französischen armée am 1. Juny dieses Jahres zu Ende ging, so fingen auch die Feindseligkeiten zwischen beiden Theilen sogleich wieder an. Die Fr. die noch dießseits des Rheins Düsseldorf inne hatten, drangen gewaltsam vor und drängten das Corps kaiserl. unter dem Commando des Prinzen von Württemberg mit Verlust zurück und streiften schon bis Wezlar und beynähe Gießen. Sie plünderten auf ihrem march alle Dörfer und mißhandelten die Leute allerley Standes auf das unmenschlichste. Endlich kam es am 15. Juny bey Wezlar zu einer Schlacht. Der Erzherzog Carl, der statt Clairfait das Commando übernommen hatte, eilte aus der Gegend Mainz zu Hülfe, und so wurden die Franzosen auch mit thätiger Beihülfe der braven Sachsen geschlagen ²⁾, nachdem

¹⁾ Erzherzog Karl von Oesterreich, Grundsätze der Strategie, erläutert durch die Darstellung des Feldzuges von 1796 in Deutschland, Wien 1813, 2.—3. Theil. — Zur Sondergeschichte vgl. außer Crome's Autobiographie (Stuttg. 1833) und Ulmenstein's Geschichte von Wezlar noch: Kriegsgeschichte der Stadt und Festung Gießen und deren umliegenden Gegenden vom 7. July bis zum 19. September 1796. Von einem Augenzeugen, Gießen 1796; Buchner, Gießen vor 100 Jahren, Gießen 1879, S. 122 ff.; Buchner, Aus Gießens Vergangenheit, Gießen 1885, S. 160 ff.; Quartalbl. d. hist. Ver. f. d. Großh. Hessen, Jahrg. 1885, Nr. 2, S. 28 ff.

²⁾ Im Frühjahr rückte die französische Sambre- und Maas-Armee in einer Stärke von zusammen 65,000 M. Inf. und 11,000 Pferden unter Jourdan gegen die Lahn vor. Die österreichische Niederrhein-Armee unter Erzherzog Karl belief sich auf zusammen 71,000 M. Inf. und 20,000 Pferde. Jourdan beorderte den General

die Schlacht volle 9 Stunden gedauert, und bis Abends 6 Uhr noch ohnentschieden war. Die Franzosen retirirten über Hals und Kopf, wurden von den Kayserl. verfolgt und sind dermalen schon wieder bis Düsseldorf mit großem Verlust zurückgetrieben, folgl. auch wir von einer abermalig großen drohenden Gefahr befreiet worden. Die Früchte stehen noch im letztgemeldem Preiß.

Den 8. Oct. Nachdem sich die Fr. bei Düsseldorf wieder mächtig verstärkt, so drangen sie auch wieder mit Ungeßüm vor, die Kayserl. armée aber zog sich immer mehr zurück und bis an die Böhmishe Gränze. Die Franzosen besetzten Gießen, Frankfurth und alle Städte in Franken, schrieben unermessliche Brandschazzungen und unerschwingliche Requisitionen aus und plünderten und mißhandelten die Dörfer und Menschen unmenschlich. Nachdem aber die Kayserl. sich wieder ansehnl. verstärkt, so rückten sie auch wieder mit aller Macht vor, schlugen die Fr. immerfort, zersprengten ihre armée unter Jordan und jagten sie wieder bis Düsseldorf. Bei dieser Retirade der Franzosen ¹⁾ wurden nun viele Dörfer rein ausgeplündert und angesteckt, Menschen zerstückelt und gemordet, wie dann z. E. das Städtgen Lisberg bis auf einige Gebäue abbrannte und der dazige Pfarrer Koch erschossen wurde. Bei dieser Retirade der Fr. sind wir doch zum Lobe Gottes glücklich verschont

Aleber mit den Divisionen Lefevre und Collaud, zus. 24 Bat. und 20 Schwadr., die Feindseligkeiten hinter der Sieg zu eröffnen. Am 4. Juni wurde der Prinz von Würtemberg bei Altenkirchen zurückgeworfen. Die genannten französischen Divisionen traten am 13. Juni unter das persönliche Kommando Jourdan's und brangen bis in die Gegend von Wehlar vor. Mit 32 Bat. und 81 Schwadr. rückte Erzherzog Karl theils über Schwalbach und Homburg, theils über Friedberg heran. Nach Vorgefechten am 14. Juni kam es den folgenden Tag bei Wehlar zum Treffen. Die Oesterreicher besetzten Ober- und Nieder-Viel, sowie den Walz zwischen diesen Dörfern und der Dill. Da ihre Streiträfte jedoch zu Anfang noch zerplittert waren, wurden sie aus diesen Dörfern, sowie aus der Abtei Altenburg wieder geworfen. Um 4 Uhr stellte jedoch Erzherzog Karl das Gefecht wieder her, indem er unter thätiger Beihülfe des sächsischen Generals Zeschwitz die Franzosen zum Rückzuge zwang.

¹⁾ Nach dem Siege des Erzherzogs Karl bei Würzburg am 3. Sept. flüchtete Jourdan gegen die Rahn, wo es bei Gießen und Wehlar zu heftigen Gefechten kam. Bei diesem Rückzuge wurde Oberhessen wieder hart betroffen. Besonders hart war das Schicksal des Städtchens Lisberg. Noch heute sind die Wirkungen dieses Ereignisses auf die materiellen Verhältnisse von Lisberg fühlbar (Biersack, Beitrag zur Geschichte von Lisberg, Arch. f. Hess. Gesch. Bd. VI, S. 222 ff.; Glaubrecht, Erzählungen aus dem Hessenlande, Frankfurt und Erlangen 1860, S. 99 ff.). Der im 2. Jahresbericht d. oberh. Ver. f. Lok., S. 125, abgedruckte Requisitionsschein von Ribba ist jedenfalls in diese Zeit zu setzen.

geblieben, obgleich die armée theils über Nidda, theils über Alsfeld und Grünberg retirirte. So stehen die Sachen dermalen. Gott stehe ferner der gerechten Sache bey und schenke uns bald den L. Frieden. Zur vorstehenden Geschichte gehöret auch noch weiter, daß bey der Retirade der Fr., und weil die Kayserl. anfangs noch zu schwach waren, alles Landvolk aufgeboten wurde, daher auch die hiesige Gemeinde mit allerley Gewehr bewafnet mitging bis vor Gießen, den andern Tag aber wieder zurück kam". —

Als Ergänzung zu den Mittheilungen des Pfarrers Hennemann über die Schicksale des Städtchens Lisberg im Nidderthal sei hier ein Bericht eingefügt, den der Bürgermeistereischreiber Reiber in Lisberg am 12. Sept. 1796 an das Amt in Nidda über die französischen Unthaten im unglücklichen Lisberg abgehn ließ. Die Urkunde, welche in der Art ihrer Abfassung deutlich genug die heftige Gemütsregung des Verfassers abspiegelt, befindet sich in unserem Vereinsarchiv und lautet: „Untertänigstes pro memoria.

Die Franz. Truppen von der Le Febrischen division haben nun auch bei ihrer Retirade aus Franken, ihre angenommene Maxime, das feindliche Land mit Plündern, Brennen, und Morden heimzusuchen, den 8. dieses das hiesige Städtchen Lisberg empfinden lassen. Der Vorfall und die wahren Umstände sind folgende:

Tags vorher den 7. (Sept. 1796) Nachmittags kam ein Commando Cavallerie von 9 Mann den Wald herunter von Usenborn unten vor Lisberg, wobei Officiers und schöne Leute gewesen seyn; die Leute von hier waren dahin zusammengelaufen, jene hätten vorgegeben: sie sollten Quartier für einen ihrer Generale hier aufs Schloß ansagen, welcher kommende Nacht hier nebst 400 Reuter, diese außerhalb Orts, liegen würden: der hiesige Haufen fürchtete die Plünderung und Mißhandlung, womit dieses Corps auf jetziger Retirade ihre Fußtapfen bezeichnet hatte, sagte also ihnen: daß zwar ihr (des Commando) Verlangen mit Essen u. auch für ihr Pferde Futter, zu erfüllen sey, allein sie ließen niemand herauf ins Ort, zeigten Entschlossenheit zum Widerstand, wechselten darüber Worte die man fernem hörte, kurz, das Commando machte den schließlichen Weg nach Ortenberg, und der Haufe hiesiger Leute drückte eine kleine Strecke nach, von welchen einige von Einsicht jenen zugesprochen, ihr Verlangen könnte erfüllt werden, das Mißtrauen übler Behandlung hielt jeden ab, das von jenen, sonderl. dem Commandirenden mit den Worten, dabei an die Brust schlagend, erwidert worden seyn sollte: Ich

gut Mann! Das Mißtrauen blieb, das Commando ritt gedachten Weg, kam aber bald verstärkt, wie observirt werden wollen, zu 21 Mann, jagte den Berg herauf ins Ort mit bloßen Säbeln, sprengten so fürchterlich in den Straßen auf und nieder, schlugen, hieben und stochen nach den alten Männern, und als den gegenwärtigen, die sich nicht vertriehen konnten. In diesem fürchterlichen Zustand und Schrecken, ohne Aussicht zum Nachlassen wurde gestürmt, vermuthlich durch Buben, und gleich fiel ein Schuß aus den Gärten, welchen die Reuter im Zurück und Fortsprengen erwiderten, die Menge verfolgte sie geschwind wieder mit dergl. Heugabeln, und anderm Bauerngewehr, die Reuter dann, sich kurz stellend, wieder zurück; doch wurde geklagt über Mangel an Pulver und Blei, so daß man glauben konnte, in den wenigen Gewehren müßten alte blinde Schuß gewesen seyn. Jetzt fiengen hierauf einige Vorsteher zu zweifeln an, daß die, allgemein angenommene Regel: wann ein geringer Trupp komme, meist marodeurs und Gelderpreßer, und nur durch Gegenwehr abzuhalten wäre, hier anwendbar sey? Den Vorschlag thaten und ausführten, einen Wagen und Karrn vor die Passage zum Aufenthalt stellten, indem sonst um bei einbrechender Nacht alle Vorsteher, und alle, von den, etwa gesprengt kommenden sogleich zusammengehauen werden müßten: Bei völliger Dämmerung kam auch wirklich ein dergl. Commando. Man sah nur 3 Mann vor sich, entfernter mogten mehrere halten. Da ich Grund erfahren, und Befänstigung erhalten wollte, eilte ich dahin, redete sämtliche als Officiers dabei deutsch und vermischte französisch an: Hören Sie meine Herrn! Heute sind, wie ich vernommen Irthümer, die Erklärung verdienen, vorgegangen. Dießseits: die gar nicht zu billigen, und ganz unrecht sind. Man hat sie vermuthlich durch böse Buben verscheuht, als marodeurs, wie Exempel bei ihren Truppen genug vorhanden, also ganz irrig und unrichtig behandelt — aber auch Ihrerseits: daß Sie mit bloßen Säbeln ins Ort sprengten, alte Leute und Vorsteher, die sie nur antrafen mit Säbeln hieben, schlugen, ängstigten, und das ganze Ort in fürchterlichen Schrecken setzten — also meine Herrn! bitte ich, alles dieses setzen Sie bei Seite, und in Vergessenheit, wie ein gleiches dießseits geschiehet — Sie erhalten hier all das Verlangte — Ich bitte nochmals hierum, und biete darauf hier meine Hand &c. Die Antwort war: der Hr. General muß es wissen &c. — auch sogleich dem Hr. General will, und werde ich mich getrost unter Augen stellen, den vorgefallenen Irthum nach der Wahrheit erklären, und auf Bitten Verzeihung erhalten &c. Dieses wiederholte ich, und zugleich obige Bitte:

die Antwort bei der Rückkehr war: s. v. Man scheißt Euch aufs Essen. Jeder war hiermit zufrieden, und glaubte Befänstigung erlangt zu haben. Die Sperre wurde den kommenden frühen Morgen weggethan, aber niemand getraute sich bei dem Gewimmel von Truppen in der Nähe, zu entfernen, indem der Hauptzug der Division $\frac{3}{4}$ Stund von hier über Ortenberg gieng. Auch kamen die Nacht weder der angesagte General, noch Cavallerie; also war die Anzeige darüber unrichtig, allein den andern Tag als 8. dieses Vormittags circa 9—10 Uhr rückte schnell ein Detachement von 5—600 Mann Infanterie den Weg von Ortenberg heran; kaum war hier das Ort erreicht, so fieng auch das Schießen ohne aufhören, auf jeden Menschen hinterm Fenster, auf der Straße, in Gärten und Feld, fort, zugleich das Plündern mit Kolben, und Bajonetstößen, Thür auf, und in Häusern zerschlagen. Im Augenblick war alles gleichsam überschwemmt, wer sich nicht recht gut in Gebäuden, Gräben, Gärten, und Wäldern verborgen hatte, war der Wuth, und greulichen Mißhandlungen ausgesetzt. Endlich fiengen auch die Häuser und Scheuern, wobei die Herrschaftliche, zu rauchen und brennen an. Niemand konnte, und durfte helfen, und löschen, denn die wenige nicht entloffenen wurden hinausgestoßen; auf die Knie fallen, um Gotteswillen Schonung oder Gnade erbitten, war vergeblich, vielmehr schien die Wuth sich zu vergrößern. Gegen 1 Uhr hatten sich diese Barbaren verlohren, die Gebäude brannten mit gräßlichem Geräusch, alles sonst stille. Jeder in Angst verschreckt. Endlich zählte man 15 Personen erschossen ¹⁾ — 18 hart verwundet, und verstümmelt, 58 Hauptgebäude in Asche verwandelt, nur 28 stunden noch; ganze Familien sahe man in Armuth gesetzt, zerstört, außer Gewerbe gebracht, ohne Obdach &c. und schreckliche Aussicht. Besondere Relationen will ich noch über meine und der Meinigen unerhörte Behandlung dabei, und wie ich die Zimmer im Schloß, wo schon 5 Betten &c. angesteckt brannten, dennoch mit denen Gebäuden erhalten habe, besonders nachschicken.

Lißberg den 12. Sept. 1796.

Reiber."

Trotz der unerhörten Erpressungen der Franzosen an Brod, Schlachtvieh, Branntwein, Pferden und bespannten Fuhren in allen Städtchen und Dörfern der weiten Umgegend erregte doch die furchtbare Lage der Bewohner Lißbergs das höchste Mitgefühl; alle Hände regten sich, um

¹⁾ Darunter der alte Pfarrer Philipp Jakob Koch, der es unternommen hatte, für seine Gemeinde zu bitten.

den hungernden Bewohnern hülfreich beizuspringen. Dies beweist ein Ausschreiben des k. k. Amtes in Nidda, das sich ebenfalls im Vereinsarchiv erhalten hat und folgendermaßen lautet :

„Wenn unsere leidenden Brüder von dem Unglück verfolgt werden, wenn sie nicht mehr wissen wo sie Ruhe finden, wo sie ihren Hunger stillen sollen, dann ist es Pflicht für jeden sich derselben anzunehmen, ihnen aus allen Kräften beizustehen, und mit ihnen das zu theilen, was uns die Vorsehung gab, was sie uns gewiß bloß in der Absicht oft in Überfluß gab, damit wir von diesem Überfluß den Mangel des Dürftigen ersetzen, um sein Unglück erleichtern zu können. Die Stadt Lisberg war und ist in dieser äußerst traurigen Lage. Die meisten Häuser der Einwohner dieses unglücklichen Orts sind ein Raub der Flammen, viele Unterthanen getödtet, mehrere verwundet, und alle ihrer Habseeligkeiten beraubt worden. Ob dieselben durch Unvorsichtigkeit, sich ihr hartes Schicksal noch vergrößert? diese Frage kommt hier nicht in Betrachtung, sondern wir alle waren verbunden, ihr Unglück so viel als möglich zu erleichtern, und dieß habt ihr gethan treue Unterthanen des hiesigen Amtes.

Lisberg ist durch Eure Bereitwilligkeit mit einem Überfluß von Brod versehen worden, und ich danke Euch im Nahmen dieser Unglücklichen für die ihnen erzeugte Wohlthaten.

Da aber gegenwärtig der Brodvorrath schon zu groß ist, und daselbe leicht verderben könnte; so bitte ich, vorerst mit der Zufuhr einzuhalten, und nur dann wieder zu liefern, wenn es nöthig ist, und ausgeschrieben wird.

Es wird ordentlich berechnet werden, wie viel Brod die Lisberger Einwohner von Woche zu Woche nöthig haben, und immer vorher ein Ausschreiben ergehen. Indeßen haben diese Unglücklichen auch Mangel an Kleidungsstücken aller Art, und wenn einer oder der andere damit versehen ist; so hoffe ich, unsere Unterthanen werden sich eben so bereitwillig finden lassen, ihnen hiermit an die Hand zu gehen. Jeder der ein Kleidungsstück entbehren kann, und solches hergeben will, wird gebeten, daselbe hierher zu bringen, damit alles ordentlich ausgetheilt werde.

Nidda den 13. Sept. 1796.“

Also schon nach wenigen Tagen war in der ausgeplünderten Gegend durch opferwillige Nächstenliebe Brod genug zusammengebracht worden, um die Überlebenden Lisbergs vor Hunger zu bewahren.

Die Art und Weise, wie die Franzosen ihre Erpressungen ausführten,

erhellet aus einem dritten geschäftlichen Bericht des Amtes in Nidda aus derselben Zeit. (Im Vereinsarchiv.)

„Geh. Ber. : Den Durchmarsch der französischen Armee durch hiesiges Amt betreffend. (9. Sept. 1796).

Versloßenen Mittwoch den 7. huj. Nachmitt. 2 Uhr rückte die Avantgarde des Generals Jourdan nebst den dabei befindlichen Commissaires hier ein, welche letztere den Fürstl. Beamten benachrichtigten, daß das Hauptquartier des Generals Jourdan in etlichen Stunden hier eintreffen würde, und daß hiesiges Amt binnen 24 Stunden

40000 Portionen Brod à $1\frac{1}{2}$ R

100 Ochsen

80000 Pinten Brandtwein und

50 Wagen zum Transport, herbeischaffen müßte. Es wurden sogleich alle nöthige Vorkehrungen, und Befehlsschreiben an die Fürstl. Schultheißen erlassen und der Sohn des Fürstl. Beamten ritte selbst in der Nacht vom 7. auf den 8. mit einem Commando in die Ortschaften des Amtes, allein es war demohngeachtet eine Unmöglichkeit, die verlangten Prästationen in der kurzen Zeit zu leisten, zumal da viele Unterthanen den, in den Orten einquartierten Soldaten alle ihre Lebensmittel hatten abliefern müßen, und einige Brod Transporte von den, vor der Stadt gelegenen Soldaten aufgefangen worden waren. Es erging hierauf von Seiten des französischen Commissariats ein Verhaftbefehl, und der Fürstl. Beamte wurde nebst dem hiesigen Rathsbürgermeister Kirchhof als Geiseln mitgenommen.

Ich habe dieses hierdurch gehorsamst berichten, und mir für hiesiges Amt die nöthigen Verhaltungsbefehle erbitten wollen, wobei ich noch anzufügen habe, daß das ganze Amt von Lebensmitteln gänzlich entblößt ist. Es ist so unmöglich die geforderte Prästation zu leisten, und ich sehe kein Mittel, die abgeführte Geiseln wieder auf freien Fuß zu setzen, wenn nicht von Seiten Einer Hochlöblichen Kriegscommission deren Loslassung bewirkt werden kann.

Nidda den 9. Sept. 1796.“

Ein vierter Bericht des Amtes in Nidda an die fürstl. Regierung über die Räubereien der Franzosen in Oberhessen in der genannten Zeit lautet :

„An f. Reg. A. geh. Bericht. Die von den Franzosen geplünderte Pferde, in Specie die Husaren Pferde bt. (24. Sept. 1796)

Bei dem am 7. und 8. dieses geschehenen Durchmarsch der Jourdanischen armee durch hiesiges Amt, wurden unter tausendfältigen Greueln

und Raubereyen, auch den auf hiesiger Station sich befindenen Husaren ihre Pferde von den französischen Commisairs geraubt. Es waren solche des Wachtmeister Sinners, Husaren Römer und Heß Pferde. Der 4. Husar Rahmens Kengel behielt aber das seinige, weil derselbe mit dem Fürstl. Landschreiber Miltenberg auf dem Zollschluß, und also hier nicht gegenwärtig war. Die hiesige Saline¹⁾ erfuhr das nehmliche Schicksal, und verlohre ihre drey beste Pferde, wovon jedes 30 Carolins werth ware. Aus hiesiger Stadt und den umliegenden Ortschaften sind etlich und zwanzig Pferde den Bauern gestohlen worden, und wenn die Leute ihre Pferde nicht geflüchtet hätten, so würden keine oder wenige übrig geblieben seyn. Da man von den Franzosen ohnversehenerweise überrascht worden und die französische proclamationen, daß jeder in Ansehung seiner Person und Eigenthums ganz sicher seyn solle, die sämtl. Unterthanen in kein Mistrauen setzten und den gegebenen theueren Versicherungen Glauben beimeßten, so ware dieses Ursach, daß die Räuber mehr fanden, als im entgegengesetzten Fall geschehen wäre.

Die Husaren befanden sich in dem nehmlichen Verhältniß und konnten bey der schnellen invasion und da sich das ganze Heer um die Stadt lagerte, nicht wohl eine Lücke finden um sicher fortkommen zu können.

Ich ohnverhalte solches nachrichtl. in geziemendem Respect.

Ribba den 15. Sept. 1796." (Im Vereinsarchiv.)

Aus dem Jahre 1797

theilt das Kirchenprotokoll des Pfarrers Hennemann in Ruppertsburg weiter mit :

„Den 24. Jan. Da die Fr. endlich durch die Tapferkeit der K. Truppen unter Commando des Erzherzogs Karl wieder aller Orten biß auf Düsseldorf über den Rhein gedrängt worden, so ging die armée zurück in die Winterquartiere. Die Cavallerie belegte die ganze Wetterau biß Ribba. Hier geschah es denn, daß auch das hiesige Ort 20 Mann vom Regiment Rappser Carabinier Cheveaux Leger bekam, wobey ein Rittmeister mit Namen von Dauernheim, der ins Wilbb. Franzen Haus sein Quartier hatte. Sie rückten den 23. Jan. hier ein.

Den 10. April. Obige Einquartierung ist den 9. April wieder ab — und nach der Gegend Mainz zu marchirt. Obgleich der unglückliche Krieg noch immer fortdauert, so hat doch die Theuerung ziemlich nachgelassen, indem dermahlen das Achtel Korn 7½ fl., Gerste 6 fl., Hafer 5 fl. und der Zentner Heu 1 fl. gilt.“

¹⁾ Salzhausen.

Aus dem Jahre 1798.

„Den 28. Dez. Seit voriger letzter Nota haben sich in diesem langen Zeitraum bis hierher außerordentliche Begebenheiten zugetragen, welche alle zu erzählen ohnmöglich, daher ich nur das nötigste in gedrängter Kürze anführen will: Nachdem die Französische armée in der Mitte des apr. 1797 bey Düsseldorf in mehreren Punkten über den Rhein setzte, so mußte sich die schwache kaiserl. armée zurückziehen. Sie retirirte unter beständigen blutigen Gefechten, deren besonders bei Friedberg und Grünlingen ¹⁾ zwei heftige vorsielen, bis bei Frankfurt. Hier erkönte nun mit einmal das liebe Wort Friede oder Waffenstillstand, der in Italien zu Campo Formio zwischen dem Kaiserl. General Erzherzog Carl und dem Französischen General Buonaparte geschlossen worden und dadurch alle Feindseligkeiten ein Ende nehmen. Indessen dehnte sich der linke Flügel unter dem General Championnet, der 14 Wochen in Laubach sein Hauptquartier hatte, in die hiesige Gegend bis in den ganzen Vogelsberg aus ²⁾, und der Riddafluß wurde zu Gränzlinien bestimmt. Hier geschah es nun, daß durch die starke Einquartierung von allen Arten Truppen die hiesige Gegend und also auch dieses Ort sehr hart gelitten hat. Die Requisitionen an Geld, Pferden, Rindvieh, montirungs Stücken aller Art und Viesferung an Fourage waren namenlos. Indessen kam ein Congress von Reichsgesandten zu Rastadt im nov. 1797 zusammen, der bis in dec. 1798 dauerte, wo endlich der Friede mit dem Reich nach starker Abtretung an die Französische Republik geschlossen wurde. Bis dahin behielten die Franzosen immer das Reich besetzt, und das hiesige Ort ist wenige Tage frey von Einquartierung gewesen, wobei immer die commandirende officiers das quartier im Pfarrhaus hatten, die aber alle, zum Ruhm ihrer seye es

¹⁾ In diesem Gefechte bei Grünlingen wurde der berühmte Ney, der nachmalige Fürst von der Moskwa, am 21. April 1797 von österreichischen Husaren gefangen genommen. An einer sumpfigen Stelle der sog. „Pohlheimer Wiesen“ (östl. vom Wege Grünlingen-Steinberg) war sein Pferd stecken geblieben (Wagner, Wüstungen von Oberh. S. 204, Anm. 119). — Bei Friedberg hatte bereits am 10. Juli 1796 ein überaus heftiges Treffen zwischen General Kleber mit den 3 Divisionen Lefevre, Bonard, Collaud und dem Feldzeugmeister Wartensleben, dessen Corps aus 13 Bat. und 21 Schwadr. bestand, stattgefunden (Erzh. Karl, a. a. D. Th. II, S. 206 ff.).

²⁾ Championnet führte unter Jourdan eine Division der Sambre- und Maas-armee in der Stärke von 12 Bat. und 8 Schwadr. (Erzh. Karl, a. a. D. Th. II, S. 27).

gesagt, sehr höfliche und brave Leute waren. Daß bey diesen Umständen das Dorf in eine große Schuldenlast gerathen, ist leicht zu erachten. Am 14. nov. ist die letzte Einquartierung abgegangen. Gott schenke uns nun einen dauerhaften lieben Frieden! amen“.

Aus dem Jahre 1800.

„Den 12. Jan. 1800. Seit meiner letzteren Anmerkung vom 28. dez. 1798 hat der leidige Krieg im nächst verflossenen ganzen Jahr 1799 noch ohnunterbrochen fort gewüthet. Zu denen Kayserl. stießen auch noch 2 armées Rußen, eine in Italien und eine in der Schweiz, und zu Wasser Englische und Türkische Hülf-Flotten. Italien wurde ganz wieder von den Kayserl. und Rußen biß auf das Genuesische erobert, und in der Schweiz mit abwechselndem Glück gefochten. Seyder ist auch noch keine Hoffnung zum l. Frieden da, und wird wie es scheint nächstens am Rhein mit aller Wuth wieder losbrechen. Gott stehe uns in diesem Jahr, das gefahrvoll zu werden scheint, bey. In dem verflossenen Jahr sind wir ganz von Fr. Einquartierung frey geblieben. Keine Theuerung ist auch nicht. Das Aechtel Korn gilt 6 fl. und die Gerste 4½ fl.“

Den 21. Sept. Wirklich ging der Krieg im Merz wieder an. Die Fr. brachen ohnvermuthet in Schwaben und Franken ein, drängten die Kayserl. aller Orten zurück und eroberten ganz Beyern. Auch in Italien ging, nachdem die Rußen wieder nach Hauß gegangen, fast alles wieder verloren. Da auch noch gegen den Herbst eine Franz-Holländische armée in die Gegend Frankfurth kam, so gab es endlich auf 7 Monath Waffenstillstand. Daher geschah es, daß auch in hieziges Ort eine compagnie Holländer ins quartier kam, wovon der Capitain im Pfarrhauß logierte, die, nachdem sie 24 Tage stille gelegen, wieder fortmarschirt. Die Früchte sind in niedrigem Werth geblieben“.

Aus dem Jahre 1801.

„Den 26. April. Gott sey Dank! es ist Friede und das schreckliche Menschenmorden hat ein Ende. Nachdem die Französische armées im Febr. dießes Jahres mit aller Macht in das Fränkische und Schwäbische nach manchen gehaltenen glücklichen Schlachten biß in das Östreichische vordrang, so wurde ein Waffenstillstand gemacht, und hierauf durch die beiderseitigen Gesandten zu Lunneville der Friede zwischen Frankreich und Östreich geschlossen, worauf die Französische armées nach und

nach Deutschland verließen und sich wieder in ihr Vaterland über den Rhein zurückzogen. Dießem füge ich als etwas merkwürdiges noch bey, daß von denen vor 2 Jahr in Holland gefangen genommenen und bißher in Frankreich gewesenen Rußen auf ihrem Rückmarsch nach Hauß 7000 Mann diese Gegend paßirt, wo aber doch die Einquartierung nur biß Wetterfeld ging, und keine hierher gekommen“.

Hiermit enden die Aufzeichnungen von Pfarrer Hennemann. Aus den folgenden Jahren tiefster Schmach, durch deren Kriegsereignisse auch Oberhessen verschiedentlich betroffen wurde, wird uns nichts berichtet. Erst nach der Leipziger Siegeschlacht werden uns wieder einige Mittheilungen durch Hennemanns Nachfolger gemacht, durch Carl Wilhelm Münch, der von 1812—1836 die Pfarrstelle zu Ruppertsburg bekleidete. Sie lauten :

Aus dem Jahre 1813.

„Nach der blutigen Völkerschlacht bei Leipzig im October 1813, in der das Schicksal Napoleons, seiner Armee und ganz Europa's entschieden wurde, verfolgten die allirten Heere ihre Feinde so schnell, daß am 1. November schon Cosacken in Laubach einrückten. Wie erstaunten wir, als wir ganz unvermuthet unsre Befreier vom französischen Joche erblickten! Den 15. November waren sie alle schon unsre Gegend paßiret ¹⁾. Das Sack'sche, Langeron'sche und Wittgenstein'sche Corps zog größtentheils über Grünberg und Laubach. Oft hatte dieses Dorf sehr starke Einquartierung. In hiezigem Pfarrhause logirten viele Offiziere, namentlich der Cavallerie-General Blaszkop und der Divisions-General Rabokof. Letzterer war, ob er gleich fertig deutsch und französisch sprach, ein sehr grober aufse-

¹⁾ Nach einem Befehl Blüchers vom 31. Okt. wurde von der Gegend von Fulda aus die schlesische Armee rechtsab gegen Gießen beordert, wo am 3. November alle drei Corps versammelt sein sollten. Während den Russen die große Straße über Lauterbach zugewiesen wurde, erhielt das York'sche Corps die Nebenwege durch den Vogelsberg. Am 3. November war York in Hungen, wo er den Prinzen Eugen von Württemberg mit der Avantgarde des Wittgensteinschen Corps traf. Am 4. November erreichte das York'sche Corps die Gegend von Gießen und Großenlinden, wo es den 5. und 6. kantonnierte, während Langeron jenseits auf dem rechten Lahnufer, Sacken bei Wehlar sich befand. Am 7. November ließ Blücher sein Heer aufbrechen; York und Sacken marschirten die Lahn abwärts, um von Limburg aus die große Straße Frankfurt-Cöln einzuschlagen, während Langeron den Weg über Siegen nehmen sollte (J. G. Droysen, Das Leben des Feldmarschalls Grafen York von Wartenburg, Berlin 1852, Bb. III, S. 182 ff.; vgl. auch unten: „Blücher im Vogelsberg“).

blaßener rufßischer Rasse. Seine Bedienten, die nach dem bekannten Sprichwort: *qualis rex, talis grex*, ebenfalls sehr unartig waren, haben mich in denen zwei Tagen sehr betrübet. Den nemlichen Tag, als Nabokof anfam, kam in der Nacht eine preuß. Batterie, mit ungefähr 50 Pferden, deren Capitain, ein ächter alter preußischer Windbeutel, auf der Friedrichshütte logirte. Auch diese verweilten nur einige Tage“.

Aus dem Jahre 1814.

„Im Januar 1814 lagen bei 30 rufß. Wagenknechte mit ungefähr 40 Pferden dahier. Diese Pferde kosteten die Gemeinde in den 14 Tagen, als sie hier waren, sehr viel. Der Wagenmeister der beim Schultheiß Seip einquartirt war, hielt, ob er gleich rufßisch gut trinken konnte, sehr vortreffliche Mannszucht. Im Juny 1814 kam nur ein Theil des Winzingerodischen und Wittgensteinschen Corps über Laubach. Im Pfarrhaus lagen nach und nach 12 Offiziere, darunter ein donischer Cosacken-Capitain und ein Grusiniener Namens Tusje — alle sehr vortreffliche Männer.

Wer weiß, wann unser Dorf wieder Kallmücken, Kirgisen, Kosacken, Tartaren u. s. w. siehet. Gebe der Allmächtige, daß nie wieder ein Tyrann uns beherrscht, zu dessen Sturz diese Menschen nöthig sind!“

Blücher im Vogelsberg ¹⁾.

Nach der Schlacht bei Leipzig war Napoleon auf der großen Leipzig-Frankfurter Heerstraße über Weisensfels, Freiburg, Ollendorf, Erfurt, Gotha, Eisenach, Hünfeld am 28. Oktober nach Schlüchtern gelangt. Das Heer Blüchers folgte ihm auf den Fersen; es war nur um einen Tagemarsch zurück. Da sich nun im Hauptquartier von Schwarzenberg die Ansicht festgesetzt hatte, daß Napoleon, um ein Zusammentreffen mit Brede (der am 28. Oktober mit 30,000 Mann Fußvolf und 3500 Mann Reiterei bei Hanau aufmarschierte) zu vermeiden, die Richtung über Hersfeld, Alsfeld gegen die Lahn nähme, so erhielt Blücher den Befehl,

¹⁾ R. A. Barnhagen von Ense, *Leben des Fürsten Blücher von Wahlstadt*, Berlin 1845, S. 248 ff.; C. von Colomb, *Blücher in Briefen aus den Feldzügen 1813—1815*, Stuttgart 1876, S. 58 ff.; Friedrich Wigger, *Geschichte der Familie von Blücher*, Schwerin 1878, Bb. III, S. 447 ff.; C. Blasendorff, *Fünzig Briefe Blücher's*, *Histor. Zeitschr. v. H. von Sybel*, München und Leipzig 1885, Bb. 54, S. 393 ff.; *Duden*, a. a. O. Bb. II, S. 709 ff.

von Philippsthal bei Bacha a. d. Werra von der Fulda-Frankfurter Straße abzuschwenken und über den Vogelsberg gegen Gießen und Wehlar zu ziehen, um hier den französischen Kaiser abzuschneiden.

Am 31. Oktober schlug Blücher diese Richtung über den Vogelsberg ein und gelangte am 3. November nach Gießen. Aus Philippsthal haben wir von ihm einen Brief vom 30. Oktober (Colomb, a. a. O. S. 62) und aus Gießen zwei, den einen vom 3. November (Colomb, a. a. O. S. 64), den andern vom 4. November (Blasendorff, a. a. O. S. 395).

Genaueren Aufschluß über die Richtung, die damals Blücher von Philippsthal über den Vogelsberg nach Gießen nahm, giebt uns nachstehendes Schriftstück. Dasselbe fand sich auf dem Boden des Rathauses von Ulrichstein im Vogelsberg; es bildet einen Teil eines Aktenfaszikels, welcher das Verzeichniß der Gemeinde-Kriegsführen von 1813—15 enthält. Wir erfahren hieraus, daß Blücher damals Ulrichstein passierte, daß er hier am 2. November anlangte und am 3. November von hier in Gießen ankam:

„Nro. 10 g. Verzeichniß dessen, was Johann Georg Hoffmann und Heinrich Koller modo dessen Wittwe wegen nachbemerkttem Gegenstand zu fordern haben:

1813. 3. 4. und 5. November.

Als die Equipage mit Herrn Feldmarschall Fürsten Blücher von Wahlstatt den 2. Nov. 1813 dahier anlangte, und es Tags darauf gefordert wurde, daß — weilten 2. Schlitzische Fuhrleuten sich davon gemacht und ihr Geschirr nebst Pferden im Stich gelassen hatten — aus hiesiger Stadt 2. Fuhrleute deren Stellen versehen und mit bis nach Gießen fahren mußten, wurde Heinrich Koller Krafen Eid. und Georg Hoffmann C. S. in Ermangelung anderer Fuhrleute vom Bürgermeister Jost aufgefordert, diese Führen zu verrichten. Sie haben solche auch wirklich im äußersten Gedränge verrichtet und glauben sich deshalb als arme Einwohner billig anrechnen zu dürfen auff jeden Tag für jeden 1 fl. 30 Kr: thut mithin auff 3 Tag — 9 fl.“

An demselben Tage, als Blücher über den Vogelsberg abschwankte, brach Napoleon, der freien Rücken hatte, bei Hanau mit überlegenen Streitkräften den tapfern Widerstand Brebe's; an demselben Tage, als Blücher in Ulrichstein eintraf, überschritt Napoleon bei Mainz den Rhein. Zum letzten Male sah der französische Kaiser Deutschlands Boden, zum letzten Male überschritt ein französisches Heer Deutschlands schönsten Strom.

Urkundliche Beiträge zur Geschichte der Stadt Lich.

Mitgetheilt von Prof. von der Hopp.

Die nachfolgenden Urkunden entstammen ohne Ausnahme dem Archive der Bürgermeisterei Lich und vergegenwärtigen den augenblicklichen Bestand desselben bis zum Jahre 1500¹⁾. Das Verdienst, sie aufgefunden zu haben, gebührt Herrn stud. philol. R. Walz, der sie mir mit dankenswerther Bereitwilligkeit zur Verfügung gestellt und auch die dem Abdruck zu Grunde liegenden Abschriften in Gemeinschaft mit den Herren stud. hist. R. Ebel, F. Reutgen und H. Reis in dem historischen Seminar unserer Hochschule angefertigt hat.

Dem Inhalte nach gewähren die Urkunden gar mancherlei recht belangreiche Beiträge nicht bloß zur Licher und oberhessischen Geschichte, und da die Aussicht vorhanden, daß eine Bearbeitung derselben nicht allzulange auf sich warten lassen wird, so habe ich die Ueberschriften thunlichst knapp gefaßt und in den Anmerkungen zu den einzelnen Stücken nur auf die nächstliegenden geschichtlichen Bezüge hingewiesen.

1. Lich überläßt dem Kloster Arnsburg die Nutzung des „Frankenrit“ unter Vorbehalt seiner Ansprüche. — 1316 Okt. 5.

Datum per copiam²⁾. Nos scabini totaque universitas opidi Lichin recognoscimus in hiis scriptis, quod inter religiosos viros, abbatem et conventum in Arnsburg ex parte una, et nos ex altera taliter est tractatum, quod iidem religiosi prata seu pascua dicta Frankinrit, super quibus lis hactenus inter nos alterutrum vertebatur, possidere debent. Et si super dicto prato seu pascuis prefatos religiosos umquam coram quocumque iudice ecclesiastico vel civili impetamus, tunc ipsis primum undecim marcas denariorum legalium, ratione litis huiusmodi per ipsos expensas, solvere tenebimur indilate harum litterarum testimonio sigillo nostre universitatis firmiter munitam etc. Datum anno domini 1316 tertio nonas octobris. Hec igitur in perpetua maneant memoria, quia non est

¹⁾ Auch aus dem 16. Jahrhundert haben sich nur geringe urkundliche Reste erhalten, von welchen mir nur Nr. 31 um ihres Inhalts willen als z. B. mittheilenswerth erschien.

²⁾ Das Dr. erhielt Kl. Arnsburg.

renunciatum predictis pascuis sed actio competit quandocumque videbitur expedire.

Dr. Ausfertigung, Perg., d. Siegel abgefallen.

2. Philipp d. Ae. und Mechtild von Mzingenberg schenken mit Zustimmung der Schöffen und Bürger von Eich dem von ihnen jüngst gegründeten Kollegiatstift in Eich ¹⁾ dieselben Holz- und Weidgerechtigkeiten wie sie den Bürgern von Eich zustehen. — 1318 Okt. 31.

In dei nomine amen. Nos Philippus dominus in Myncimberg, senior, ac Methildis sua legitima conthoralis, affectantes, ut nostra interest, ecclesiam nove plantacionis in Lychin, a nobis divina inspirante gratia noviter fundatam, honorum utilitatum et commodorum aumento congruo fulcire et modis quibus poterimus decorare, hinc est quod nos ex mera libertate singularis privilegii viris discretis, decano, capitulo et personis dicte ecclesie attinentibus, damus idem jus equale et simile quod, quantum et quale oppidani nostri habent in Lychin ad secandum ligna pro suis necessitatibus in nemoribus dicto oppido attinentibus et [ad] ²⁾ pascendum et ad aquandum sua pecora in pascuis et fluminibus prefati oppidi, liberaliter et contradictione cujuspiam non obstante. In quorum evidens testimonium et firmitatem perpetuam has litteras nostris sigillis et oppidanorum in Lychin sigillo prenotate ecclesie dedimus roboratas. Et nos scabini et oppidani sepedicti oppidi Lychin in testimonium nostri pleni et perfecti consensus hujus rei sigillum nostre universitatis huic littere recognoscimus appendisse. Actum et datum in Lychin per manum Hartmanni notarii, primi scholastici sepefate ecclesie Lychensis, anno domini millesimo trecentesimo decimo octavo, pridie kalendas novembris.

Dr. Perg., von den beiden anh. Siegel haben sich nur geringe Stücke erhalten.

3. Defan und Kapitell der Kirche zu Eich beurfunden, daß sie an den von den Schöffen zu Eich in der Kirche aufgestellten Kerzen keinerlei Recht besitzen. — 1348 Febr. 1.

Wir Emmierche, dechen, unde der cappittel zumale des kirchin zu Liechen bekennen uns uffinliche an disme genwortegen brive,

¹⁾ Vgl. Scriba Regesten n. 1065. ²⁾ ad fehlt Dr.

das wir uns keynis rech[t]en¹⁾ ane ynnemen odir auch in han an den kirzen, dy dy erberen lude, dy scheffen zu Liechen han gesaszt schussen den paraltar unde den frumesse altar, also wanne dy vorgeanten scheffen dyselben kirzin dannen²⁾ wollen dū, das mögent sy dū ane alle unsir widerrede. Gebin des zu orkunde dissin brief besigilt undir unsir kirchin ingesegil zu den sachin³⁾, anno domini 1348 in vigilia purificationis virginis Marie gloriose.

Dr. Perg., d. Siegel hängt zerbrockelt an.

4. Philipp von Falkenstein d. Ae. freit sich aus angegebenen Gründen auf sechs Jahre von Bede und Schatzung⁴⁾. — 1366 Nov. 11.

Wir Philips von Falkenstein, der eldest, herre zu Mintzenberg, irkennen uns in diesem uffin brieffe und dū kund allen luden, daz wir angesehen han schaden, verlust und arbeit, den unser sloz Lyeche geledin und gehabt hait, und darumb daz uns unser burgere daselbes an gereydem gelde funffzechin hundirt guldin gegeben und gereicht hant, und han yn die gnade gedan, daz wir sie gemeynlich gefryeget han seyz jar, die angeynt mit giffit dieses brieffes, bede und schaczunge, die sie uns gebin sulden. Dez zu urkunde und veyster stedekeyt han wir unser ingesigel an diesen brieffe gehangen. Datum anno domini millesimo trecentesimo sexagesimo sexto in die beati Martini episcopi.

Dr. Perg., d. Siegel abgefallen.

5. Defan und Capitel zu sich erklären, daß sie die Abgaben von dem ihnen verpfändeten Grundstück tragen wollen, falls das Pfand verfallen sollte. — 1367 Febr. 14.

Wir der dechen und daz capittle gemeynlichen der kirchen zu Lieche irkennen uns uffinlichen an diesem briffe, soliche undirphant, als uns Velpracht us dem Hoffe, den man nennet von Rabtirshusen, und Gele sine eliche wirten, virsast han, mit namen daz stucke landis daz da heisset der Dithard, vor dru phunt geldis: were es sache, daz wir die vorgeante undirphant off

¹⁾ rechnen Dr. ²⁾ Von da weg, von dannen. ³⁾ S. n. 5.

⁴⁾ Hängt mit der langwierigen Fehde zusammen, die Philipp VI. 1364—1366 Juli zu bestehen hatte. Vgl. Arch. f. Hess. Geschichte 1 S. 59 ff. Sie war während derselben in Feindeshand gefallen. Böhmer, Frankf. UB. 1,694.

wurden halen und uns virfilen, so sulen wir davone dinen und bedegiben als eyn andir burgir. Und geben des diesen briff virsigelt mit unsers capittels ingesigel. Datum anno domini 1367, ipso die beati Valentini martiris.

Dr. Perg., d. Siegel hängt wohlerhalten an; Umschrift: S. Ecclesie in Lieche ad causas.

6. Hungen urfundet über Verzinsung und Rückzahlung einer bei Hartung Willeber aus Gotha aufgenommenen Schuld, für welche Eich sich verbürgt hat. — 1368 Okt. 16.

Wir die burgermeister, die scheffin unde der rat unde die burgere gemeinlich czu Hohungin erkennen uns uffinlich vür uns unde vür unsir nachkommeling, daz wir unsir lieben fründe, die burgermeister, die scheffin unde den rat unde die burger gemeinlich czu Lieche virsast han geyn Harthtunge Willeber, burgere czu Gotha, unde geyn sinen eirben odir wer den brief inne hette, mit yrme willen, vür hundirt gulden unde vür sebinczig gulden gudir cleyner gewigener gulden, da wir dru jar alle jar sebinczehen gulden geldis czu czinse abe sullen geben uff sente Johannis dag alz hie entheuptit wart¹⁾, der gelegin ist in der alden Frankfurter messe; unde sullen den czins czu Frankinfort bezalen uff yliche cziit alz hie fallende ist. Unde wan wir den czins czu deme drytten jare gebin sullen, so bekennen wir, daz wir die hundirt unde die sebynczig gulden deme vorgeanten Harthtunge unde sinen eirbin odir deme der den brief inne hette, mit den sebinczehen gulden czinsis sullen geben unde czu Frankinfort bezalen. Unde ist iz sache, daz wir dez czinsis unde der summe geldis nit engebin unde bezalin Harthtunge unde sinen eirben odir deme der den brief von erir we[ge]n²⁾ inne hette uff die cziit unde in allir der masze also vor stet geschriben, wan die vorgeanten unsir burgen dan czu hus odir czu hafe, mit briefin odir mit boden gemanit werdin von deme vorgeanten Harthtunge odir von sinen eirben odir von deme der den brief inne hette, so bekennen wir, daz unsir burgen czu stund czwene knechte und czwey perde an furzog czu Frankinfort sullen senden unde da leysten in eynir uffin hyrburge war sie ge-

¹⁾ Aug. 29. ²⁾ wen Dr.

wisit werden von deme vorgenanten Harthtunge odir von synen eirben odir von deme der den brief mit yrme willen inne hette also lange unde also fele biz daz leystunge, heybtgelt, czins unde bodtelson unde andir kost, die dar uff gegangen were, czumale vurgulden unde abegedan were. Unde wan eyn perd uz leystunge virkauft wirdit adir abegyt, so sullen unse burgen eyn andirs czu stund an die stat schicken, daz also güt ist, unde sullen daz dū also dicke alz dez not ist. Vür disse hundirt gulden unde sebynczig gulden unde vür dissē czyns unde vür disse leystunge unde vür disse kost, bodtelson unde vür allen schaden in den s[achen]¹⁾ adir waz schaden unsin burgen hie abe gedihen kan adir mag, da erleuben wir unsin vorgenanten burgen alle unse pande vür, wa sie die ane komen, daz sie die ane sullen gryfen unde nemen an allen frabil, unde darczū so redin wir in erhlichen²⁾ guden truwe an eydis stat, sie dan abe czū losen unde czu entheben an eyd unde an allen erylē schaden. Czū orkunde unde stediger festekeit so han wir unsir eugin ingesigel an dissē brief gehangen. Datum anno domini 1368, in die sancti Galli confessoris.

Dr. Perg., b. anh. Siegel gut erhalten; Umschrift: S. opidi in Houngen.

7. Johann Schaubē, Pefemeister der Franciscaner zu Fulda, verspricht den Schöß von dem ihm verpfändeten Grundstück bei Lich zu entrichten, falls das Pfand verfallen sollte. — 1376 Sept. 18.

Ich bruder Johan Schaubē, lesemeister der minrebruder des ordins zū Fulde irkennin mich an disseme geinwortigen bribē umme solchen kauf als ich gedan han mid Conzichin mime bruder, unde he vor sich unde sine erbin mir den kauf mid underpandin vursichirt had mid sime eygin vor der stad zu Liche gelegin, wi das sich geborte, das die egenanten underpande mir, adir wer min brib inne hette von minre wegin, blibin ligin vor min pacht adir an gerichte uf geholit wordin, so geredin Johan egenant, ader wer minen brib inne hette, die egenante gūd alle jar zu virstende mid geschosze noch marzal andirme gūde daselbis gelegin. Des zū orkunde so han ich gebedin hern Herman von Alsfeld, vicarium der kirchen zū Liche, das he sin ingesigel vor mich an dissē brib

¹⁾ schaden Dr. ²⁾ Die ersten Buchstaben abgescheuert und undeutlich. Dr.

had gehangin, des ich Herman vorgeant bekenne, das das war ist. Datum anno domini 1376 in crastino Lamperti episcopi et martiris.

Dr. Perg., von d. Siegel nur die untere Hälfte erhalten.

8. Erwin Guldter erklärt eine von Lich ihm ausgestellte und verloren gegangene Schuldburkunde für machtlos. — 1397 März 10.

Ich Erwin Guldere bekennen in dýsem uffen brieffe: solichen brieff, alz ich inne hatte von der stat zu Lyeche vor zwey hundert gulden vor gífte dýses brieffes, den ich verlorn han, daz ich bekennen in dýsem uffen brieffe vor mich unde myn erben, abe ich adir myne erben adir anderz ymans den brieff finden adir inne hetten, daz der brieff kein mogende adir macht me sal han unde geben. Dez zu merer sicherheit dysen uffen brieff besigelt under myme eigen ingesigel, daz ich hir an han gehangen. Datum anno domini 1397, sabbato ante dominicam invocavit.

Dr. Perg., Siegel abgefallen.

9. Philipp von Falkenstein beurfundet, daß er die seiner Schwester Anna schulbigen 180 Gulden jährlicher Rente auf die Bede von Lich angewiesen, und anerkennt zugleich die von seiner Mutter ebenfalls auf Lich verschriebenen 101 Gulden jährlicher Rente zu Gunsten von Silbracht Weise und Sigfrid von Nordeck. — 1398 Aug. 25.

Wir Philips von Falkenstein, herre czu Mintzinberg, bekennen in disim offin briebe vor uns und unsir erbin, umb sulchin kauff und lypgedinge als dy edel unsir liebe suster Anne von Falkenstein, etwan grevynnen czu Swarczburg, myt uns oberkomen ist vor eyn sum geldis, dy sie uns gutlich genczlich und wol bezalit had, die sum geldis wir vort gewant und gekart han in kontlichin noez unsir herschafft und gemeyn notdurfft unsirs landis. Von der selbe sum geldis unsir burgermeister, scheffin, rad und dy burgir gemeynlichin unsir stad czu Lieche unsir suster vorgeant all jar reichin und gebin sollin von unsir wegin off sancte Martins dage in dem winther gelegen¹⁾ myt namen hundirt und achezig guldin

¹⁾ Nov. 11.

irre lebedage und nyt langir, darvor sie sich von unsirm geheisze virschriebin und virsegilt han unsir suster me genant, dy sum geldis hundert und achtzig guldin czu reichin und gebin von unsir jerlichin bede czu Lieche nach uszwisunge irs briebis, den sie darober in had besegelt czu yrem ingesigel myt unsirm anhangindem ingesigel. Und sollin wir adir unsir erbin unsirn burgermeistern, scheffin, rad und burgern vorgeant dyse egenante sum geldis von unsir jerlichin bede czu vornt abeslahen als lange sy dy unsir suster vorgeant reichin und gebin. Auch sollin wir ader unsir erbin den vorgeanten unsirn burgermeistern, scheffin, rad und burgern gemeynlichin jerlichin an derselbin unsir bede abeslahen ses und achtzig guldin, dy sie Gilbracht Weisen antwertin und gebin, dy unsir muter selge virschribin had, und Syfrid von Nordeden funffczin guldin, dy auch unser muder selge virschribin had. Des zu urkunde, so han wir Philips vorgeant unser ingesigel vor uns und unsir erbin an diesin brieff gehangin. Datum anno domini 1398 dominica die post Bartholomei apostoli.

Dr. Perg., m. wohlerhalten anhang. Siegel.

10. Kunz Molner urkundet über die Bedingungen, unter welchen er und sein Eidam ein gemeinsam gefautes Haus besitzen. — 1408 Mai 16.

Ich Contze Molner, burger zu Lyche bekennen in desern uffen bryffe vor mich und myne erbin, solich huz da ich in wonhaftig bin, daz ich und Heyntze Molner myn eyden mit eyn kaufften vor cziiden, daz wir uff die cziit eyndrechtig worden also, daz wir uff bede siiten da inne wonen solden, obe uns daz beiden ebinte, und daz selbe huz doch nicht von eyn deiln. Weres sache daz unser eyner nit hie wonhaftig were, so solde der andir, der hie sesse, daz vorgeante huz virgen und virsteyn mit dinsten und bede und daz selbe huz in buwe halden. Auch wilchir unser daz huz besiczet, da sal der andir dem besiczenden keyn huszgenoszen zu eme dar in seczen an geverde. Auch weres sache daz wir uff bede siiten nicht wonhaftig weren in dem egenanten husze, so solden wir daz selbe hus mit eyn virlihen und den selbin zins mit eyn hebin und deiln zu der cziit also he vellig ist an geverde.

Auch ist beredit, weres sache daz ich abeinge von dodiz wegen, da Got lange vor sii, ee dan Heyntze myn eidin obgenant ader Yde sin huszfrauwe ader ir beidir kinde, so solde daz obgenante huz ir sin und nit uff myne erbin gefallen; weres abir sache daz die vorgeanten Heyntze, Yde, ir beidir kinde ee abeingen von dodiz wegen, daz Got gefriste, dan ich, so solde dan daz obgenante huz myn und myner erbin eigen sin und anders keyn ire erbin also vorbenant ist. Auch weres sache daz unser eyne lybiz noid anginge, daz kontlich were, der mochte sin deil husz dem andern bieden; wolde iz der nicht keyffen, so mochte he iz eyne andern fremeden, wen he dar zu habin mochte, zu kauffe gebin. Deser sache sin getzue Conrad Faut und Gerlach Buchester, beder scheffin zu Lyche, Erwin Czelinger und Heyntze Stacke, burger daselbiz. Dez zu orkunde han wir obgenante heubtlude und getzue geb[ed]in¹⁾ die burgermeister zu Lyche, daz sie ire stede gemeyn ingesegel umbe unser beder willen an desen bryff han gehalten, dez wir die burgermeister bekennen umbe beder willen. Datum anno domini 1408 feria quarta ante dominicam vocem jocunditatis.

Dr. Perg., d. anh. Siegel zur Hälfte erhalten.

11. Erzb. Werner von Trier, Herr und Vormund der Herrschaft Falkenstein-Mintzenberg, setzt die jährliche Bede von Lich auf 300 rh. Gulden fest. — 1408²⁾ Dez. 27.

Wir Wernher von Gotz gnaden ertzbischoff zu Triere, des heiligen Roemschen richs durch Welschland ertzecanceller, herre und momper der graschaftt und herschaftt von Falkenstein und Mintzenberg, dun kunt allen luden und bekennen uffentlich an diesem brieve, daz wir von besonderen unsern gnaden unsere burgere und stad Lyeche, die itzunt zu Lyeche wanent und sitzent und hernamals daselbes burgere³⁾ syn, wanen und sitzen werdent, vur uns und die vurgenanten unser graschaftt und herschaftt von Falkenstein und Mintzenberg und unser nakomen, herren derselben graschaftt und herschaftt, suliche gnade und friheid getan

¹⁾ Gebin Dr.

²⁾ Bei Zugrundelegung des trierischen Jahresanfangs.

³⁾ daselbes burgere daselbis Dr.

und gegeben han, dun und geben an diesem unserm brieve, daz dieselbe unsere burgere und yre nakomen und erben, burgere zu Lyeche, nu vorter alle jare zu bede nyt me geben sullen dan druhondert gude swere Rynsche gulden, die sie uns und unsern nakomen vurgenant auch alle jarlich sullen hantreichen und geben oder die vorter an andere ende, dar wir sie die bewisen zu geben, beheltlich auch uns unsern nakomen graschafft und herschafft vurgenant unser herlicheid, friheid und herkomen an derselben unser stad und burgern zu Lyeche. Des zu urkunde und gantzer stedicheid han wir unser ingesigil an diesen unsern brieff dun hencken, der gegeben ist zu Erembretstein, do man zalte na Christus geburte viertzehenhondert und echt jaire uff sente Johannes dag des heiligen ewangelisten.

Dr. Perg., m. geringen Resten d. anh. Siegels.

12. Schiedsrichterlicher Vergleich zwischen Kl. Arnsburg und Lich bezüglich der Steuerpflicht des in Lich belegenen Klostergrundes. — 1411 März 15.¹⁾

Isz ist zu wissen, umbe soliche zweitrachte als gewest ist zuschen den ersamen geistlichen herren, abpte und covente zu Arnsspurg uff eyne, und den wysen erbern luden, burgermeistern, rade und burgern zu Lieche uf dy ander syte, von sullichen zinssen gutere gulte, als dy herren von Arnsspurg innewendig der burgmuren zu diesser ziit und bisz her gehabt hant, von denselben guterne²⁾, zinssen und gulte vor langen ziiden und jaren von beden parthien vurgenant bryffe ubergeben sint, dy dan uszwisent, wie dy von Arnsspurg die jerliche verbeden sullen. Dar gegen dy ersamen herren auch meynent, des nyt plichtig zu syn von fryheiden, genaden und andern vorhan eyns teyls verbryfft etc. Dese selbe zweitrecht sy von beden parthien an mich Frederich von Saessinhusen, ritter, gegangen sint, so wie ich sy dar umbe entscheiden, daz sal synen gangk han. Und entscheiden sy dar umbe in der masze als hernach geschriben steet: Dy ersamen herren von Arnsspurg vorgevant sullent den von Lieche gebin vier und zwenczig guter gulden mit solichem underscheiden, als

¹⁾ Vgl. den unvollständigen Abdruck der entsprechenden für Kl. Arnsburg bestimmten kürzeren Ausfertigung bei Baur UB. v. Arnsburg, S. 705. ²⁾ So Dr.

lange dy von Lieche dyt geldt ynne halden, so sullent sy ader yr nachkomiling den von Arnsspurg keyne sture, bede ader aczunge da von heischen, dar uff seczin ader an sy vordern. Und wanne den von Lieche nyt lenger ebent, dese beredung so zu halden, so mogent sy diessen erssamen herren vurgenant vier und zwenczig guder Rynscher gulden wedder gebin, und so sy dy yn kuntlichen gegebin und weder bezalt hant, so mogent siche ¹⁾ bede parthien halden an yre bryffe, rede und vorhan zu allem dem rechten als hude zu tage hy mydde unverletzet ader verkurtzet, uszgescheiden alle argeliste und geverde. Hy by sint geweste dy strengen und festen Johan von Lynden, ritter, Gilbrecht Rydesel, amptman zu diesser ziit zu Butzbach, dy dit hant helfen reden und tedingen. In urkunde ingesigele ²⁾ myn Frederichs vurgenant und myn Johans von Lynden, rittere. Datum anno domini millesimo quadringentesimo undecimo dominicam oculi.

Dr. Perg., d. erste Siegel abgefallen, von dem zweiten nur geringe Reste erhalten.

13. Werner (von Falkenstein) Erzb. von Trier befiehlt allen seinen Beamten in der Herrschaft Falkenstein-Wingenberg darüber zu wachen, daß keinerlei steuerpflichtiges Gut abhanden komme und etwa entfremdetes wieder herbeigeschafft werde. — Butzbach 1416 Okt. 12.

Datum per copiam. Wernerus archiepiscopus Treverensis. Gotfrid, herre zu Eppenstein, lieber neve, unser amptmann zum Hane ³⁾, Herman Lutzell, unser rentmeister in der Wederauwe, Gylbrecht Rydesel zu Butczpach, Everhart Schencke zu Laupach, Hennen von Belderszhem zu Lieche, Henne von Belderszhem, den man nennet Gruppe, zu Byngen, Heyn Conne von Rodenhutzen, Crafft Rydesel zu Mynczenberg, unde Syfrid Fyckel zu Kongestein, unser amptlude, Conrat von Kongestein, Petir Heymung zum Hane, Byntram zu Lieche, Hencz Köppel zu Butzbach, Frytsche zu Assenheim, Henne Gryn unde Peter zu Mynczenberg, unsere kelnner, unde furter unser schultheissen, scheffen und gesworn in den vorgeannten unsern landen. Lieben getruwen. Wir heizen

¹⁾ Sol! Dr. ²⁾ Aus ingesigese forrigirt, Dr.

³⁾ Gain in der Dreieich.

uch mit ernste und gebieden uch auch bi den glöben, dy ir uns gethan haid, daz ir semptlich ader uwer eyncher besunder nit verhenget ader dar bi siit ader kommet ader örkunde enphaet, daz eynche gude in unsern landen, die uns dinste ader bede plegen zu thun ader zu geben, in eynche friie hant gewant werden, sie sin geistlich ader werntlich, mit kauffen, verphenden ader anders, wie man das nennen mag. Und weren auch eynche dinstbore ader bedehauftige gude in unsern landen in eynche friie hant, geistlich ader werntlich, gewant, an unser alderen und vorfaren und unsern wizen und verhencknisse mit kouffe, verphenden ader anders, wie man daz nennen mag, daz ir die gude widder in unser hant nemmet, unde unsz die in dinste unde bede werden gehalden als das herkommen ist. Und wer herwidder tede, bevelen wir uch, dar ir den vonn unsern wegen dar umbe bufzet. und dez nit lafzet. Datum Butczpach, feria secunda post diem beatorum Dyonisii et sociorum ejus, anno 1416.

Perg. Blatt, Originalabschrift.

14. Defan und Kapitel zu Rich urfunden über die von ihnen an jedem Gründonnerstage 18 Armen zu ertheilende Fußwaschung und Speisung; der Aufwand soll 3 Gulden betragen, wofür sie 42 Goldgulden empfangen haben¹⁾ — 1417 Febr. 5.

In nomine domini amen. Wir dechen, schulmeistir, sengir, canoniken und vicarien dez stiftes unsir lieben frauwen zu Liche, bekennen an disme uffin briffe vor uns und alle unsir nachfaren ewecliche, daz wir sollen und wollen Gode alle jar eynen dinst thun vor aller der sele, die uns her zu hand geholffen, also hernach geschreben sted. So bekennen wir, daz wir alle jar ewecliche uff den grunen donirstag des morgens vor der messe sollen eyne spende und eyne almuse geben achtzehen armen notdorfftigen mannen, ydeme manne zwey schonebrod umme feir heller unde zwene heringe umme feir heller, und ylichem dez besten wynes eyn firmasz, dez zu Liche feil ist, unde ylichem eynen schilling heller. Unde e daz man dyt uz gerechte, so sal man vor der messe

¹⁾ Nach Mittheilung des Herrn Walz haben sich Ueberbleibsel dieser Stiftung bis in die zwanziger Jahre unsers Jahrhunderts erhalten.

zütliche uff deme kirchabe decken eyne taffeln, ist es daz ez gud wedir ist, unde brod, heringe unde wyn droff setzzin, und sal man daz ewangelium lesen vor der taffel, daz sich gebored uff denselben tag und ylichem manne sinen rechten fusz weschen, oben alse breid alse eyne hand, in gedechtnisse der liden unsirz herren Jhesu Cristi, und den drucken myd eyme lynen duche, alse he selbir sprichet: „Scitis quid fecerim. Exemplum enim dedi vobis, ut et vos ita faciatis, hec quocienscunque feceritis in mei memoriam facietis“. Und sal man daz brod, wyn und heringe die wile ¹⁾ uff deme dische han sten, und so ²⁾ wan daz geschehen ist, so sal man die lude dan aberechten myd der vorgeschreben almuse. Und wilch unsir under den prelaten adir uns andirn die gnade had den armen luden die fusze zu weschen, deme sal man gebin zwey schonebrod und eyn masz wyns; auch sal he eyne alben ane han und sal eyn lynen dach umme haben. Vordme sal man ydeme prister uff deme stifte gebin eyn schonebrot umme zwene heller, und eyn gud firmasz wyns. Vordme were icht dar ubir, daz sulde man teilen under uns und auch armen luden, und sal diese vorgeschrebin almuse uz gerichtet werden myd dren gulden geldes ane geverde. Und herumme daz wir die basz zu komen die almuse zu bestellen und zu geben ewelich alle jar uff den grunen donirstag, so ist uns gegeben und wol beczalit ferczig gulden und zwene gulden an golde, die wir auch vord han angelacht yn noez unsirs vorgenanten stifftes. Auch sollen wir bestellen achtzehen kruse den armen luden den wyn dryn zu schengken. Diese vorgeschrebin puncte und artikele gereden wir vor uns und alle unsir nachfaren unvorbrochlich bii unsirn pristerlichen ampte stede und feste zu halden an alle geverde und bose funde. Und wo wir brochig wurden, da God vor sy, is were von wilchirley sachen daz queme und wilchis jar daz vorsumed worde und nyd sinen gang gewonne, wer dan beheldir ist disses bryffes der adir dy sulden darumne myd uns reden und darzu alse fele eren ernst bewisen, daz die spende und almuse eren gang gewonne, daz doch ewig sal syn, ane alle geverde und argelist. Dez zu orkunde und eyme vestin ewigen gezcugnisse, so han wir unsirs stifftes grosz ingesigil an diesen briff tun hencken, uns der warheid zu

¹⁾ wilsche Dr. ²⁾ so — ist wiederholt Dr.

besagen. Datum anno domini millesimo quadringe[n]tesimo septimo decimo, in die sancte Agathe virginis et martiris.

Dr. Perg. m. Resten d. anh. Siegels.

15. Heinrich Denhardt ¹⁾, Bürger zu Marburg, und Else, seine Hausfrau, quittiren den Bürgermeistern, Schöffen, Rath und Gemeinde von sich den Empfang der in dem laufenden Jahre fälligen 30 Gulden, welche sich von irme raidhusze jerlichen uff s. Walpurgē tage plechtig waren zu reichen Heynrichen Katzenbysz seligen, unserm swerhern unde vater, unde mir Elsen solche dreyssig gulden geldis nu vorter auch geben unde verandelogen suln myn lebetage. — Besiegelt von Heinrich für sich, Else und ihre Erben. — 1445 (uff freytag nehiste nach s. Walpurgē tagk) Mai 7.

Dr. Pap. m. Spuren d. aufgedr. Siegels.

16. Henne und Gerthe Zickeler bestellen benannte Acker bis zur Mündigwerdung ihrer Töchter zum Unterpfand für die erforderliche nachträgliche Zustimmung derselben zum Verkauf anderer Acker an Henne Griesauer. — 1455 Jan. 27.

Ich Henne Zyckeler, burger zu Lieche, unde ich Gerthe sin eliche huszfrauwe, bekennen uns mit diesem uffen brieffe, solliche eckere, die wir Grysauwers Henne unde sinen erben zu kauff han gegeben, daz wir vor den ersamen scheffen zu Lieche, die sollichts erkant han, ene vor werschafft des kauffs inne gesast han unde inne setzen mit macht dieses brieffs diese hernochgeschriebenen eckere : zum ersten zwene morgen landes, gelegen neben Gerthen Henne hinder dem sehe; item funff firtel neben unserme herren unde neben Zyffryddes Henne uff der Grunen Hart; item eynen morgen abendig deme Diebesbaum aben ane kempen; item eynen morgen neben Zyffryddes Henne unde Heinzchin Kelnere; item sieben firtel ane dem Langistorffer wege ane Zyffryddes Henne unde Herman Snyder. Solliche obgeschriebenen eckere sullen dene obgenanten eluden vor Girlachen unde Katherinen, unsere dychteren, bliben stehin, bys so lange sie momphar ²⁾ unde verzigbar werden, unde wan sie also zu yren dagen kommen, so sullen sie uff den kauff gruntlichen verziihen, sie zu ewigen dagen nummerme

¹⁾ Vgl. über die Familie Denhardt Stölzel, Gelehrt. Richterthum S. 487 Anm. 35.

²⁾ Mannbar.

daran noch nyemandes von yrentwegen sie hinderen oder betragen in keyne wiise. Unde wan sollichs gescheen ist, so sullen diese obgenanten unsere underphande dieser werschafft wydderumbe quijt, ledig unde loesz ane wydderrydde unde hindersail der obgenanten eliche lude ane uns wydder komen. Des zu urkunde so han wir obgenanten elude Henne unde Gerthe gebeden diese erberen burgermeystere zu Lieche, daz sie ir stede Lieche cleyn ingesiegel vor uns her ane diesen brieff han dun hencken, sollichen ingesiegels wir burgermeystere ytzunt genant uns umbe montlicher bede willen der obgenannten bekennen. Datum anno domini 1455 secunda feria proxima post conversionem (!) sancti Pauli. Auch sint diese obgeschriebenen eckere nyemande mer verphenet.

Dr. Perg. m. wohlerhalten anh. Siegel.

17. Ludwig Brand von Buseck und seine Frau Anna beurfunden, daß sie dem Bau der Kirche „zu den guten Leuten“ ¹⁾ vor Riß 20 rh. Gulden schulden und bis zur Rückzahlung jährlich 3 Achtel guten Korns von ihrem Hofe zu Nieder-Albach zu liefern haben. — 1461 Mai 5.

Ich Ludewig Brand von Buchsecke unde ich Anna sin eliche huszfrauwe, bekennen mit diszem offin briffe vor uns unde alle unsere erbin, das wir rechter kontlicher guder schult schuldig sin, nemlich zwentzig Rynsche gulden guder gnemer Franckenfurter werunge dem buwe der kirchen ²⁾ zu den guden luden vor der stadt zu Lieche gelegin, die uns danne vorziiden Henne von Husin, burger zu Lieche, unde Lukel sin eliche huszfrauwe seligen gutlich geluwen, unde nu von bescheyt der itztgenannten Lukeln seligen unde mit yrem guden willen dem vorgeannten buwe gegeben sin. Unde wir wollen und sollen nu vorter den buwemeystern der vorgeannten kirchen zu den guden luden, odir inhelder disses briffes, mit yrem guden willen und wiszen jerlichs zuschin den zweyen unsern liben frauwen tagen assumpcionis unde nativitat³⁾ dru achtel korngulde, gutes hartten korns kauffmansguts unde Liecher masz, darselbst gein Lieche of unsere koste unde arbeit of eyn husz, darinn wir von yne gewiset, gutlich andelogen unde gebin sondern allen kommer unde verboit, die sie auch vorter dem vorgeannten buwe zu notze unde gude keren unde wen-

¹⁾ Siechenhof; gutfranke im Gegensatz zu den bößfranken (wahnsinnigen u. f. w.).

²⁾ der kirchen der kirchin Dr. ³⁾ Zwischen Aug. 15 und Sept. 8.

den sollen ane geverde. Unde of das die vorgeanten buwemeister, die zu ziiden sin, solicher gulde unde heubtgeldes sicher unde gewisz sin, so han wir yne darvor zu guden sichern underpanden mechtlich ingesast unsern hoeff unde gut zu Niddern-Alpach mit husongen, wiesen, eckern unde garten, nichtes obir alle daran uszgescheyden, das dann itzt Contz Kaldeysen von uns inne hat unde inn lantssiedels wise besitzt. Denselbin Contzen unde eyn iglichen lantsiddeln nach yme wir itzunt in crafft disses briffes heizen den vorgeanten buwemeistern soliche vorgeante dru achtel korns jerliches gutlichin in vorgeschriben masze zu gebin. Unde weres sache, das wir odir eyn lantsiddel of dem vorgeanten unszerm hoeff daran sumig wurdin unde soliche gulde nit bezaleten in maszen als vorgeschriben steet, so sollen unde mogen die vorgeanten buwemeister odir inheldir disses briffes, als vor ludet, solichen unsern vorgeanten hoeff mit aller siner zugehorunge of holen mit gerichte odir ane gerichte, den versetzen verkeuffin odir yne selbst behalden, odir eyn iglichen unsern lantsiddel darof darvor penden, do sie dann nicht mede freveln sollen, bis solange sie der vorgeanten ires heubtgeldes, nemlich zwentzig gulden, mit aller erschienen unde verseszen gulde unde allem kontlichem mogelichem schadin, der daroff gegangin were, gantz unde zumale bezalet unde uszgericht weren, unde das thun also dicke yne noit were unde sich geboret ane alle geverde. Unde darwidder en sollen nach en wollen wir uns nyt setzen mit eynchin geboden, verboden, friheiden, nach eyncherleye sachen, geistlich nach werntlich, herinn uszgescheiden alle argeliste unde geverde. Wir han auch die macht behalden, welchs jares wir odir unser erbin kommen zu den vorgeanten buwemeistern, die zu ziiden sin, odir inheldir disses briffes als vor ludet, of sant Johannes babtisten tag ¹⁾, odir acht tage darvor, mit zwentzig gulden egenanter weronge unde wollen soliche korngulde abelosin, die sollen sie von uns nemen ane widderrede unde uns dann solicher gulde unde unsern hoeff vorgeant quiid, ledig unde loisz sagin unde diszen brieff widder gebin ane alle geverde unde argeliste. Unde des zu orkunde so han ich Ludewig erstgenant myn ingessigel vor mich unde alle myne erbin an diszen brieff gehangen, so han ich Anne

¹⁾ Juni 24.

sine eliche huszfrauwe gebedin den vestin Wernher von Buchsecke, das der sin ingesigel vor mich unde myne erbin auch an diszen brieff gehangen hat, des ich Wernher itztgenant mich also umb irer bedede willen irkennen. Datum anno domini millesimo quadringentesimo sexagesimo primo, tercia feria proxima post dominicam cantate.

Dr. Perg. m. beiden anh. Siegeln. In dorso von wenig jüngerer Hand bez.: Guden luden brieff berurnde 3 achtel korns.

18. Runo Graf zu Solms beurfundet, daß Rix uns zu gute unde umbe unsern willen eine Schuld von 600 Gulden, uff dryszig gulden gelts jerlicher gulte uff s. Walpurgis der h. jungfrauen dag (Mai 1) fellig, zahlbar an Hennen Diemar den manne nennet Stogheims Hennen, auf sich genommen hat, und verspricht für sich und seine Nachkommen, soliche egenante 30 gulden gelts jerlichs unde die megnanten 600 gulden heubtgelts — one schadden unde entgeltenis der Stadt zurückzuzahlen. — 1468 (uff den dinstag noch sent Marcus des h. ewangelisten dage) Apr. 26.

Dr. Perg. m. Resten d. anh. Siegels.

19. Johann, Graf zu Solms, beurfundet für sich und seine Brüder Philipp und Bernhard, daß sie das von ihrem Vater der Stadt Rix bestätigte Privileg des Erzb. Werner von Trier noch lude irer versiegelten brieffe daruber sprechende¹⁾ beobachten und halten wollen, als esz bisz her ist braicht. — Versiegelt von Graf Otto zu Solms auf Bitten der drei Brüder (noch deme wir noch zur ziit nit eygens ingesigel haben). — 1477 (uff sonntag noch sent Ulrichs tag) Jul. 6.

Dr. Perg., Siegel abgefallen.

20. Otto, Graf zu Solms, beurfundet als Vormund der Grafen Johann, Philipp und Bernhard zu Solms, daß Rix, welches zu Gunsten der Grafen zwei mit 100 Gulden jährlich zu verzinsende Anleihen von je 1000 Gulden aufgenommen hat, diese Zinsen bis zur Ablösung der Anleihen durch die Grafen von seiner jährlich der Herrschaft zu zahlenden Bede einbehalten soll. — 1479 Mrz. 28.

Wir Otto grave zu Solms, herre zu Myntzenbergk, furmunder unde pfleger der wilgepornen Johann, Philipps unde Bernharts

¹⁾ S. n. 11.

gebruder, auch graven zu Solms, unsere lieben vittern, des woilgepornen Cunen graven zu Solms seligen, unsers lieben vittern, nochgelaiszen sone, bekennen uffentliche mit dieszem offen brieff vor dieselben unsere vittern, ire erben unde nachkomen, unde auch vor uns unde unsere nachkomen, furmundere unde pflegere : so als unsere lieben besonderen unde der genanten unser vittern lieben getruwen burgermeister, scheffen, raidt unde gantze gemeyne gemeynliche zu Lieche sich itzunt uff unsere gutliche bede unde begerunge an staidt unde von wegen der obgenanten unsere lieben vittern verschriben unde selbst schuldig gemacht han in zweyen brieffen ¹⁾ geyn herren Ludewigen von Nordecken, genant zur Rabenauwe, comethur zu Marpurck Duthschis ordens, und Ludowigen im Hoiff, burger daselbst, vor zwey dusent gulden, nemliche iglichem tusent gulden, die dan unsern megenanten vittern frunden zu iren handen geliebert unde in derselben unsere vittern schynbaren kuntlichen notze, nemliche zu erbekauffe ires teyls zu Butzbache unde Gruningen unde der lantschafft daselbst, wir ine als furmunder gekauft haben ²⁾, gewandt sin worden. Und nochdem

¹⁾ Eine Abschrift dieser beiden gleichlautenden und vom 29. März (montag noch judica) 1479 datirten Schuldburkunden von Lich hat sich gleichfalls erhalten. Ludwig im Hofe wird darin als Bürger und Schöffe zu Marburg und seine Frau Lyse als Mitgläubigerin bezeichnet. Die Zinsen sollen halbjährlich zu Marburg oder Frankfurt by zinszes busze als guter zinsze unde gulte recht und gewonheyt ist — uff den sonntag letare zeu mitfasten unde — uff s. Johans tag decollacionis inner Franckfurtter hirbstmesse gelegen an golde guter Franckfurtter werunge, als zeu yeder tziit genge und gebe da ist, entrichtet werden. Versäumt Lich eine Zahlung, so wird es auf die erste Mahnung der Gläubiger vier usz uns des rades zeu Liech, die sie namehaftig uns benennen, auf seine Kosten nach Marburg oder Frankfurt in eyn uffen herberge, sie uns benant haben, schicken und darinne recht gude leystungen, als leystens recht und gewonheyt ist, halten und thun bis die Gläubiger befriedigt sint. Die Rückzahlung der Schuld steht Lich jederzeit frei, während die Nichterfüllung eines Artikels die Gläubiger berechtigt, die Liche allerorten anzutasten und zu pfänden; selbst achte ader banne — kriegk ader zweyheungen der fursten, der herren, der stede unde unser selbst haben darauf keinen Einfluß. Graf Otto, als Vormund der Grafen Johann, Philipp und Bernhard, Konrad von Dernbach, Amtmann zu Hohenjolms und Königsberg, und Konrad Schend zu Schweinsberg, Amtmann zu Lich, ertheilen ihre Einwilligung zu den Anleihen, nachdem — unszere gnedige junghern unde rechte erbherren noch undir iren jaren sint unde ire keynner mondig noch montpar ist, und hängen ihre Siegel auf Bitten von Lich mit an die Urkunden (Doppelbl. Papier).

²⁾ Von Philipp von Eppenstein für 42 000 Gulden, vgl. Arch. f. Hess. Gesch. 1 S. 536.

sie sich geigen den gemelten hern Ludowigen unde Ludowigen verschriben unde verpflichtet haben vor soliche zwey dusent gulden eyne hundert gulden gelts zu widderkauffszynszen jerlicher gulte zu geben, noch lute unde inhalt der verschribunge daruber begriffen unde ubergeben etc., darumbe das die gemelten unsere lieben besonnderen obgenanten solicher hundert gulden gelts vergewist, sicher unde hebendig syen unde die ane allen iren schaden uff wechszels leystunge adder anders, wie sich der schadde geistlichs adder werntlichs furnemens halben komen unde begeben wurde, entrichten mogen, so haben wir ine dieselbigen hundert gulden unde schadden, sie deszhalben entpfingen wie itzunt gemelt, verwist unde vergnugt, unde verwysen sie der itzo mit rechtem wizen als furmunder an staidt unde von wegen unsere lieben vittern obgenant in unde mit crafft diesesz brieffs, die sie jerlichen nemen unde inhalden sullen uff der genanten unsere vittern gewonlichen bede zu Lieche, die sie ine alle jare jerlichs pflegen zu geben. Unde sullen auch der gemelten unsere vittern kelner adder rentmeistere, die itzunt sin adder hernochemals werden, von solicher bede unde renthe nicht innenemen adder heben, die obgenanten unsere lieben besonnderen haben dan das bevor abe, wes wir sie itzo als furmunder daruff gewyst haben, uffgehaben unde entpfangen. Wan aber beschicht, das wir als furmunder von der egenanten unsern vittern wegen adder sie selbst soliche hundert gulden gelts abelosen mit zwey dusent gulden, das wir als furmunder adder sie dan gude moge unde macht haben wilche ziit uns liebent unde ebendt, so sullen wir als furmunder unde unser vittern obgenant dieszer unser verschribunge ledigk unde loiszs unde ine, iren erben unde nochkomen ire bede unde renthe obgemelt widder fellig unde pflichtig sin sullen zu fulgen laiszen unde dieszen brieff widdergeben werden. Ob aber diese losunge vor regement unser vittern nit geschege unde also bliebe steen, biszs unsere vittern eyner adder mehe zu iren mundigen tagen unde gepurlichem regiment qwemen, alszdan sullen unde wullen wir sie vermogen unde darzu halten, das sie den genanten unsern lieben besonnderen burgermeistern, scheffen, raidt unde gantze gemeyne zu Lieche iren besegelten schaddeloiszsbrieff in maiszen obengemelt unde dieszer brieff inneheldet, zu geben unde unverzocklichen zu uberantworten. Unde so das gescheen ist, so sullen wir dieszer verschribunge

alszdan ledigk unde loiszs stehen unde uns unde unsern erben widderumbe gegeben werden, alle geverde unde argeliste herinne gantzliche uszgenomen. Des in urkunde so haben wir Otto grave zu Solms, herre zu Myntzenberg, furmunder obgenant, unser eygen ingesegel fur die genanten unsere vittern, ire erben unde nochkomen, auch fur uns unde unsere nochkomen furmundere, mit rechter wyszen an dieszen brieff thun hencken, unde darzu geheiszen den vesten Conradt Schencken zu Swenszperg, amptman zu Lieche, unsern lieben getruwen, das der sin ingesegel als eyn gemeyner amptman der genanten unsere vittern auch an dieszen brieff gehangen hait, des ich Conradt Schencke itztgenant also von geheiszs myns gnedigen junghern grave Otten als furmunder gethan unde versegelt habe. Der geben ist am sontage judica anno domini 1479.

Dr. Perg., mit geringen Resten d. beiden anh. Siegel.

21. Derselbe beurfundet mit. mit. gleichlautend mit Nr. 20, daß sich 50 Gulden jährlich von seiner der Herrschaft zu zahlenden Bede einbehalten soll, weil es sich zu Gunsten seiner Herren verschriben unde zu burgen gemacht hat in eyme brieff ghein Hanszen von Doringenberg, itzt zur ziit hoiffemeister, vor dusent gulden, die — in unsere vittern schynbarn kontlichen notze gewant, nemliche unserm swager von Woldecke zu hienlich ¹⁾ gelt gegeben sein worden ²⁾. — 1479 (am mitwochen noch dem sontage trinitatis) Jun. 9.

Dr. Perg., mit Resten der beiden anh. Siegel.

22. Otto, Graf zu Solms, beurfundet als Vormund der Grafen Johann, Philipp und Bernhard zu Solms, daß er sich, welches sich zusammen mit Laubach für die regelmäßige Zahlung der vertragsmäßig der Frau Walpurg von Eppenstein aus der Kelnerei Rödelheim zu entrichtenden 600 Guld. jährlicher Rente verbürgt hat, die Einkünfte der Kelnerei sich zum Unterpfand für etwaige Schäden bestellt habe. — 1480 Jan. 6.

Wir Otto, grave zu Solms u. s. w. wie in Nr. 20 bis pflegere : So als unser lieben besonderen und der genanten unser vittern

¹⁾ Hileich, Vermählung.

²⁾ Das Weitere stimmt wie der Eingang wörtlich mit Nr. 20 überein.

lieben getruwen burgermeister, scheffen, rait und gantze gemeyne gemeynliche zu Lieche sich itzunt uff unsere gutliche bethe und begerunge und sonderliche in ansehunge mercklichs kontlichs notze und umbe besserunge, uffkommen und gedyens willen der gnanten unser vittern lantschafft und herschaft, an stait und von wegen der obgnanten unsere lieben vittern in burgeschafft wyse verschriben haben und mitsamt den von Laupach gude burgen sint worden in eynem brieff gheyn die woilgepornen Walpurgen, Ryngraffyn etc., frauwe zu Eppensteyne, der egnanten unsere vittern mutter, unsere lieben swegersen, vor sesshundert gulden jerlicher renthe, die ire von irem wiedombe und morgengabe uff der kelnerye zu Radelnheym durch den hoichgepornen fursten, unsern gnedigen herren, lantgraven Heinrichen zu Hessen etc. zugetheidingt und verschrieben sint ire leptage langk und noch irem tode so vil und weme das geporen wirdt, daruff und dar entgeygen sie Laupach, sloiss unde stait, mit den dorfferen und aller notzunge, herlichkeyt in und zugehorungen, so ire von unserm lieben vittern Cunen, graven zu Solms, irem huszwirt seligen obgenant verschriben gewest ist, den obgenanten unsern vittern, iren sonen, ubergeben und widderumb in geantwort hait, alles noch lute und inhalt der verschribunge und vertragk unsers gnedigen herren von Hessen daruber begriffen und ubergeben etc. Und nochdem sie sich mitsamt den von Laupach geigen die gemelten unsere swegeryn von Eppensteyne, und so vil und weme das noch irem tode geporen wirdt, in burgeschafft wyse verschriben und verpflichtet haben vor soliche sesshundert gulden jerlicher gulte noch lute obgemelter verschribunge, das sie und ire nochkommen solicher burgeschafft und verschribunge alle jar jerlichs und eyns iglichen jars besondern, es were umbe leystungen, hemmungen, zerungen adder anders, wie sich der schadde, geystlichs adder werntlichs furnemens halben durch recht, gewalt adder suste kommen und begeben wurde, keynerley uszgenomen, sonder schadden sin und verplyben mogen, so haben wir sie und ire nochkommen zu irer gepure derselben sesshundert gulden und schedden, sie deszhalben empfangen, wie itzunt gemelt, verwiist unde vergnugt, und verwiisen sie der itzunt alsz dan und dan alszo itzunt, mit rechtem wissen als furmundere an stait und von wegen unsere lieben vittern obgenant in und mit crafft diesses brieffs uff allen derselben unsere

vittern renthen, gulten, bethen, zynszen und allen anderen gefellen zu der kelnerye Lieche und darinne gehorig, nichts davon uszgenommen. Also bescheddeliche, weres sache, das der vielgemelten unsere swegeryn von Eppensteyn, adder so viel unde weme das noch irem tode geporen wirdt, jerlichs nit gutliche inhalt irer verscribungen uszrichtunge unde betzalunge geschege, des daich nit sin sail, unde die obgnanten von Lieche adder ire nochkommen des schadden entpfingen, es were leystunge, uffhaltens adder anders halben, wie obengerort und gemelt ist, so sullen und mogen die itzunt gnanten von Lieche und ire nochkommen sich zu solichen obgnanten renthen, gefellen und gulten halten und der sovil uff und zu sich nemen, das sie solicher betzalunge und schedden, als oben verludt ist, sich gantze davon qwiitigen und sonder schaiden sin und plyben mogen an geverde. Darumbe wir itzunt als furmunder an stait unde von wegen unsere vittern obgenant, irer erben und herschafft derselben unsere vittern amptlud und kelner itzunt zu Lieche ernstliche befolhen, gepotten und geheiszen haben, und thun das in crafft diesses brieffs, so den von Lieche des also noit sin und gescheen wurde, da Got fur sii, auch nit sin sail, das sie ine und iren nochkommen alszdan mit so viel jargulte und schedden, in maiszen diesser brieff inhelt, gewertig und gehorsame zu sin und sie derwegen schaddeloisz helffen halten und sich darwider nit setzen adder behelfen durche keyner hande ursache, bescheyt, befelnisse, geboit adder verboit, ine von unsern vittern, iren erben und herschafft, auch von uns als furmundern, unsern erben und herschafft, adder von yemants anders gescheen mochte. Deszglichen wir auch in obgemelter maisze in crafft und mit macht diesses brieffs befelhen, gepiethen und heissen allen und iglichen, die zu amptluden und kelneren zu Lieche hernoeh gesetzt werden mochten, auch also halten und thun sullen 'alles das diesser brieff inheldet und uszwysset, als dicke des noit sin wurde, alles an geverde. Und ob aber solichs alles nit geschege, sondern den gemelten von Lieche adder iren nochkommen irrunge, hindernisse unde intragk daran wurde gescheen, von was sachen das sin adder kommen mochte, nichts uszgescheiden, des daich in keyne wiise sin sail, mit wilherley hande sachen dan die vilgedaichten burgermeister, scheffen, rait und gantze gemeyne zu Lieche, ire nockommen adder were ine darzu beholffen were, uns als furmundern unsere vittern, unser

beyder erben herschafft unde nochkommen darzu brechten, das ine solcher obgerurten jahrgulte und schedden gnogunge und uszrichtung geschee, das sie des schaddeloiss gehalten wurden, wie den diesser brieff das inhelt und uszwysset. Darzu sollen sie alles gelympff und recht und damit nit miszthan haben umb keyner hande pflicht, globde, eyde und verbonthenisse, damit sie unsern vittern und uns als furmundern verhafft unde verbunden sint und zu thun hetten adder gewynnen mochten. Und sie sullen alles das und was sich darinne handeln mochte, gentzliche vertheydingt und an schaden sin und verblyben, want wir uns des alles in diessen dingen fur uns als furmunder unsere vittern, unsere beyder erben herschafft und nochkommen gantze und gar mit rechter willkore vorziehen und begeben und auch alsdzann in den sachen, und nit wyters, sie ire globde und eyde qwydt gescholden haben und thun das geynwertliche in crafft diesses brieffs sonder argk und an alles geverde. Wan aber die offgnante unsere swegeryn von Eppensteyne von todes wegen abgegangen und numme am leben were, das an Gots wille verplybe, und wir als furmunder unsere vittern, unser beyder erben herschafft und nochkommen, alszdan uns mit so vil und weme das noch irem tode gepören wurde, vertrugen unde uszrichtung theden inhalt irer verschribunge und unsers gnedigen herren von Hessen vertragk, der wegen begriffen und ubergeben, wie obgerurt, so sullen wir als furmunder und unser vittern, unser beyder erben und nochkommen diesser unser verschribunge ledig und loisz steen und sie sail alszdan auch crafftloisz und toit sin und uns, unsern vittern, unsere beyder erben und nochkommen widder gegeben werden. Ob aber solichs vor regement unser vittern nit geschee und also plybe steen, bisz unsere vittern, eyner adder mehe, zu iren mondigen tagen und geporlichem regement qwemen, alszdan sullen und wullen wir sie vermogen und darzu halten, das sie den genanten unsern lieben besondern burgermeistern, scheffen, rait und gantzer gemeyne zu Lieche iren besiegelten schaddeloiszbrieff in maiszen obengemelt und diesser brieff inhelt, geben und unverzoglichen uberantworten sullen. Und so das gescheen ist, und nit ehe, so sullen wir und unser erben diesser verschribunge alszdan ledig und loisz sin und uns und unsern erben widderumb gegeben werden, alle geverde, bose funde und argeliste herin gentzliche uszgenommen. Des in urkunde u. j. w. wie in Nr. 20. Der

geben ist am dornstage der heyligen drier konige tag, anno domini millesimo quadringentesimo octuagesimo.

Dr. Perg., mit Resten der beiden anh. Siegel.

23. Johann Graf zu Solms befiehlt sich den von Landgraf Heinrich von Hessen zwischen Walpurg von Eppenstein und ihren Söhnen vermittelten Vertrag alsbald mit zu besiegeln. — 1480 Febr. 14 (Autograph) ¹⁾.

Wir Johann, grave zu Solmsz, entbyeden uch burgermeyster, rait und gantzer gemeynde zu Liche, unszer lieben getruwen, unszern grusz zuvor. Nachdem und als der hochgeborne forst, unsze gnediger liber her, her Henrich lantgrave zu Hessen, grave zu Katzenelnbogen, zu Dietze, zu Cziegenhain und zu Nydde, am nehisten eyn guttlichen verdragk und verdeyding gemacht hait zuschen der wolgeborn unsze liebe mutter eyns, und unsze lieben brudern Philipps, Bernhart und uns anders deyls, irs wedumps halben zu Lauppach etc., inne der masze, daz sye den widdomp mit siner zugehorde zu unzern henden stellen und eyn jerliche gulde darvor usz unsze kelnery zu Reddelnheym heben und haben sal, noch lude der verschrybung davon besagende, da inne ir mitsampt den unszen zu Lauppach zu burgen gesatzet und geordent syt, soliche verschreibung mit zu versiegeln, daz dan noch zur zytt von uch biszher verhalten und nit gescheen ist, auch villichte uwer meynunge nit sin wil, wir heiszen uch dan solichs montliche ader schryben uch daz mit unsze hantschriffte, als uns anbracht ist etc. Solichs befremdt uns nit wenig von uch, und weren des auch inne keyn wegk von uch warthende gewest, dem nach daz dy dinge unszere lieben brudere, uns uch und andere unse lantschafft zu hoem offkomen und schynbern natze dinende sin, des wir Gott getruwen, und auch dasz der wolgeborn unsze liebe vitter und furmonder Ott, grave zu Solmsz und her zu Myntzenberg uch uwer schaidenloiszbryff vor sich als furmonder und unse bruder und uns als recht erben, versiegelt und uch den zuvornn ober-schigkt hait, daran ir ye, als wir meynen, billich benoeget gewest wert bysz zu der zyt unsze regerunge, waz sich dan gebort hette, wolten wir uns nit haben gewiddert. Oder wie dem allen, so

¹⁾ Kräftige, deutliche Hand.

heissen wir uch vonn wegen unsze lieben bruder und unsz selbs mit ernstlicher begirde, noch dem ir des uwarn schadenloeszbryffes habben ¹⁾ werdet, daz ir soliche verschribung egemelt mit versiegelt und uch innehalt der und des schadenloeszbryffes verburget und daz nit besweren laasset, des wollen wir uns zu uch versehen, uff daz den gnantten unszen bruderin und uns keyn fortter irsal, hindernis ader schade uwarn halben davon enstee, darumb wir uch vornemen ²⁾ dorffen. Darnach wollet uch rychten. Dysser dinge zu orkonde und daz ir desz gewisse und sicher sit, han wir dysse schryffte mit unsze ³⁾ eygen hant geschreiben, und zu merrerrem gezugkenis haben wir gebeden den obgenanten wolgeboren unszern lieben vittern und furmonder Otten graven zu Solmsz etc., daz er sin innegesegel darzu an dyszen bryff gedrochte hait. Der bede und versiegelung wir itztgenantter Ott, grave zu Solmsz uns also erkennen an alles geverde. Actum et datum uff sent Veltins des heylgen mertlers tag, anno domini 1480.

Dr. Pap., mit Resten d. unten aufgedr. Siegels.

24. Walpurg, geborene Rheingräfin, Frau zu Eppenstein, erklärt, nachdem durch — hern Henrich, lantgraven zu Hessen etc., — zwischen unsern kindern und uns als von unszers wedems wegen zu Lauppach ein vertragk mit andern gemacht ist, deszhalp die von Lich und Lauppach und auch ein keller zu Redelnheim eide und glubde thun sollen noch luth und inhalt desselben vertrags, daß sie sonderlicher note halben die Hulbigung nicht persönlich entgegen nehmen könne und ihren fruntlichen lieben huszwirt Jofriden hern zu Eppenstein und zu Myntzenberg etc. bevollmächtigt habe, in ihrem Namen zu handeln und huldunge zu nemen. — 1480 (montag noch dem sonstage vocem jocunditatis) Mai 8.

Dr. Perg., m. Spuren d. unten aufgedr. Siegels.

25. Aufzeichnung über das Ergebniß der Rechnungsablage der Baumeister des Stifts U. L. Fr. zu Lich für das Jahr 1484.

Anno domini 1484 am dinstag nehest vor sanct Mirtins tag des heiligen byszchoffs ⁴⁾, haben die erbarn und ersamen buwemeister

¹⁾ halben Dr. ²⁾ So Dr., vormanen? ³⁾ unsz unsze Dr.

⁴⁾ Nov. 9.

des stieffts unszir lieben frauwen zu Lieche, mit namen herre Girhart Repp canonicus daselbs und Volppracht Holle ire rechenung gethan von dieszem jare inn biwesen der canonici des egenanten stiefftes und der scheffenn daselbs von allir innome und ufzgabe. Phennig und korn gulte geglichet und abegeslagen, als pliibet unfzer lieben frauwe und der buwe schuldig der presentze zwentzyg fünff gulden von des altten phernners sielge wegenn, sal der buwe jerlichs eyn gulden gelts der presentze davon geben. Auch pliibet der buwe schuldig Wiegando Nontzenheim son fünfftzyg gulden, und drytten halben gulden davon zu pensien jerlich gulte. Item auch plybet der buwe schuldig fünfftzyg gulden Girdrut verlaifszen wietwe Hans Schaubercks sielge, und zwene gulden davon zu pensien jerlich gulte. Item auch plybet der buwe schuldig herre Johan Grebben primissario nune gulden, und davon zu pensien eilffe schillinge jerlich gulte. Item auch plybet der buwe schuldig Girdrut Anna Beckern sielge dochter tziehen gulden und haid man ir hiebevoren nichts davon gegeben. Item uff der rechenung anno ut supra etc. 84 plybet der buwe schuldig 4 thornos 8 heller Johanni Foyden als von wegen arbeyt er verdiennet hattet, Henrik Seltzer korn und haffern auch bede Henrik Seltzer gegeben hattet dem buwe. Item 13 meste korns und 12 meste haffern plybet der buwe schuldig Johanni Foyden als von somrne korn und somrne haffern, wann man dreifschset Henrik Seltzers korn und haffern, soln buwemeister Foyden verandelogen ufz der schuwern. Item haben dieselben buwemeister, herre Girhart Repp und Volppracht Holle, gestortet uff dem kernner 4 achtel 2 meste korns. Item haben dieselben buwemeister herre Girhart Repp und Volppert Holle gestortet und ligende 8 achtel haffern und 3 meste. Item plybet herre Girhard Repp vor sich schuldig 3 achtel 1 meste korns; item plybet herre Girhart Repp schuldig vor sich 7 meste haffern anno ut supra 84. Item uff rechenung altten buwemeister, nemlich herre Caspar und Peter Welcker anno etc. 83, das yne nyt überflysz den sie angekart hain, nyt hait mogin werden, eyns teyls verstorben yme jar, mit namen 11 schillinge uff Scheffer Hentzen hufz, magk man dem buwe uffholn. Item $\frac{1}{2}$ gulden auch inn herre Caspars jar er ufz gesatzt hait herre Johann Warkenn von der Tzaillinger gartten. Item zu gedenckenn, haid Girlach Dam von wegen syns vatr Peter Dam nyt mehe syne altten schult gegeben danne fier thornos, hat

herre Girhart verechent anno ut supra, sal man uff denckenn haben. Item hat herre Johann Oirff¹⁾ schulmeister und Platzhaumer uff Johann Foyden gewiist 9 thornes versessen tzyntse uff Swartz Contzen wiesen, die Foydt inne hait, dorgeygen szo plybet der buwe Johanni Foyden schuldig sefz gulden fier thornos 1 $\frac{1}{2}$ heller, sulle her Caspar vergnogen innhalt eynes recefzes nehest vor diefzem anno etc. 83, syner schult halber er eyns teyls verandeloget herren Girhartten Reppen etc. Item plyben buwemeister herre Johann Oirff²⁾ und Platzhaumer schuldig zwene gulden 8 thornos 4 heller yme altten recefzes nehest vor diefzem anno etc. 83, hat man yne abegeslagen 6 thornos uff diefser rechenung, szo das herre Johann Oirff³⁾ schulemeister und Platzhaumer schuldig plyben 2 gulden 2 thornos 4 heller. Item plyben buwemeister here Hermann Muren, senger, und Henrich Back 5 $\frac{1}{2}$ achtil korns dem buwe schuldig, dar geyn plybt der buwe denselben schuldig 1 gulden 10 thornos 7 $\frac{1}{2}$ heller. Szo ist der senger her Hermann Mure dar zu inn sonderheyt schuldig dem buwe von her Johann Symon sielgen wegenne zwene gulden, also daz Symon sielge dem buwe nach schuldig plybt zwene gulden 11 schilling. Auch so pliibt Peter Welcker buwemeister schuldig dem buwe 9 thornos 9 aichtel korns, als er buwemeister wafz mit hern Johann Oirff. Item 12 meste korns, abermals 11 meste korns pliiben schuldig myn herre senger, her Hermann Mure und Peter Welcker von zweyen jaren, als sie buwemeister waren zwey jar, der wohn sie 12 meste wysen uff Lotzchin Jhesus. Item Lotzchin Jhesus tenetur 5 gulden, davon 6 meste korns inhalt eyner verschribung. Item szo haben die obgeschreiben buwemeister herre Caspar geliebert uff Damme Pedern drittenhalben gulden 1 thornos, nemlich her Johann Oirff schulmeister 10 thornose, herre her Caspar fier thornos, hat her Girhart verrechent anno etc. 84. Item 13 thornos myn herre senger Mure. Item fier thornos Johann Feydt. Item junghern Crafft Belderszheym sielgen tenetur 19 thornos. Item Goten Clofz tenetur 6 thornos. Item Hartmanfs Henne tenetur 16 thornos von Dulde Reynharts sielgen wegen und bekent eynen gulden. Item Heilfrich Sloissen tenetur 10 $\frac{1}{2}$ thornos, auch von Dulde Reynharts

¹⁾ Orfa, de, f. Scriba, Regesten, Personenregister ad vocem.

²⁾ Vorfft Dr. ³⁾ Vorff Dr.

sielge wegen, hat er verdiennet 4 thornos, hat Johan Foydt verrechent buwemeister. Item Peter Smidt tenetur 2 gulden 1 thornos auch von Dulde Reynharts sielge wegen, non fatetur. Item Elfza Jhesus und irre kynde synt schuldig zwene gulden ufz des buwes kysten gelihen Johann des glockeners sielgen zu willn by hern Caspar und Peter Welcker anno etc. 83. Item Clofz Grebbe 14 thornos als fur houwe, sult er verdiennen inhalt eyns recesses herre Girlach Seratoris, phernner unde canonicus, Johann Foydt, buwemeister anno etc. 82; ist solich hauwe nyt gut giwest etc. Item leit eyn weynne full hauwes inn des phernners schuer, ist des buwes innhalt eynes recesses hern Caspar und Peter Welcker buwemeister irre rechenung gethan anno etc. 83. Item zu gedencken haid der buwe harneschs gehabt, eyns teyls verkaufft Conradt Bndern, Kuntzeln son. Und des zum beheltniſz synt dieſer tzeddeln zwen glich luden ufz eynander gesnydden, der die alten pſeget eyn zu haben und die nuwen eynnen. Zu gedencken haben her Girhart Repp und Volppert Holle buwemeister nichts verrechent von wegen Wernner Huselers 6 aichteil korns zu Lynden fallende.

Dr. Pap., unten ausgeſaſt.

26. Hermann Mur, Senger des Stiffts u. l. Fr. zu Rich, Heinrich Schornstein, alt rentmeister myner gn. herschafft zu Solms, und seine Frau Gele, Wigel Durre und seine Frau Agnes, Bürger zu Rich, bekennen, daß sie von wegen Muszhenn des jungen, unszers bruder, eyden und swager, dem Defan und Kapitel sowie Bürgermeister, Schöffen und Rath zu Rich als Testamentvollstreckern des verstorbenen Dulde Rynhart 40 rhein. Gulden, welche mit 2 Gulden zu verzinſen ſind, schulden und die Zinſen (gulte) alljährlich zu Martini (Nov. 11) zahlen wollen. Zu größerer Sicherheit haben ſie Unterpfänder beſtellt, iglicher eyn antzail vor ſich: Mur gepurt an der heubtſumme 9 guld. 8 thornos, machet an der jargulte jerlichs zu geben 5 thornos funfftziehende halben heller, und ſetzt er davor zu undirphant eyn garten, geleigen hynder den guden luden, der daune vormals 4 thornos [den] ſtiefftherren gildet; item — ſyn halbe prebende nach ſym dode, obe iſz nit abegeloist were. Schornstein gebührt an Hauptſumme und Zinſen daſſelbe wie Mur und verpfändet dafür ſeinen Garten, der dem Stifte 3 Turnos gildet. Durre gepurt an der heubtſumme 20 gulden 8 thornos, machet an der jargulte

jerlichs zu geben eynen gulden $7\frac{1}{2}$ heller, und setz zu Unterpfand einen Garten und $2\frac{1}{2}$ Morgen Land, welche nymandts gelthauftig noch tzynshauftig adir verschreiben adir verpfendet synt. Verabsäumen die Schuldner eine Zahlung, so dürfen die Testamentsvollstrecker die Pfänder beschlagnahmen bis die Zahlung erfolgt. Jedem einzelnen Schuldner steht es nach Ablauf einer Jahresfrist frei, seinen Antheil an der Hauptsumme abzulösen, doch hat er seinen Entschluß zwei Monate vor Martini kundzugeben. — Besiegelt von Defan und Kapitel auf Bitten von Mur (myner prebende halber) und von Riß auf Bitten sämmtlicher Schuldner. — 1486 (am söntage reminiscere in der heiligen fasten nach festum Valentine) Febr. 19.

Dr. Perg., m. beiden gut erhalten anh. Siegelu. In dorso folgen von verschiedenen Händen die Eintragungen: Anno etc. 96 uff dinstag nach dem sonntag oculi hant myn herren canonicken des stieffts und burgermeister und rait mit willen zugelaissen, als myn herre senger Hirmanus Murus sich dieser verschribung verschrieben hait, das er Hansz von Ursel Greden syn huszfrauwe an syne staydt gestalt hait und sich diser verschribung gelediget. Und sal dach diesze verschribunge by macht und der garte steen pliben; und als der senger die halb prebende verlacht hait, hain darvor die elude Hansz und Grede zu merer sicherheit ire husz dem gartten zu stuer zugesatz, aber solich husz gilt jerlich bodemtzynsz unsir gnedigen herreschafft in sloisz eynen haune und 3 heller, dorzu jerlich eyn jar 32 heller und das ander jar 31 heller auch unsir herreschafft. — Darunter: Anno etc. 1519 uff sonntag nach s. Symon und Juden tag hait Damme Henne, Hans von Ursalls eyden obgmelt, itzunt zur ziit wonhaftig zu Ryszkirchen, den burgermeistern Henne Griffen und Sienandt von Solms, durch hern Steffan Schambeck, sinen swager, thun lieffern 4 gulden 10 tornos haubtgelt mitsambt 5 schilling und eicht halben heller erschienen pensien, und damit das halbteyle der nune gulden haubtgelts und 5 thornos und $14\frac{1}{2}$ heller pensien zu dem halbenteyl gantz abgelost. — Endlich: Uf heute donnerstag nach dem sonntag judica anno etc. 39 ist der erbar Henne Becker fur den wirdigen hern Henrich Gizzo dechant, und bede burgermeister, Thomas Bessungen und Hartmann Moller erschienen und 4 fl. 10 t. geliffert und damit 5 β . $7\frac{1}{2}$ heller jerlich gulte abgelost.

27. Johann, Ritter, und Kraft von Hagfeld (Haitzvelt), Gebrüder, quittiren der Stadt Rix die Rückgabe von 250 Gulden, so wir der loisung unser vaydye halber zo Gras ¹⁾ hinder die ersamen borgermeister und rayt zo Liech zo gemeyner hant gelegt. — Besiegelt von Kraft. — 1489 (uff donrestag in den vier nuhenen) Mrz. 5.

Dr. Perg., m. Spuren d. Siegels.

28. Defan und Kapitel des U. L. Fr. Stifts zu Rix, sowie die Schöffen der Stadt Rix, allesempfliche als buwemeistere des obgenannten stifts, beurfunden, daß sie an Werner Hußeler von Hungen, itzt zur ziiit wonhafftig zu Meintz, 5 rhein. Gulden guter Franckfurter werung jerliche gulte verkauft und von ihm dafür 100 rhein. Guld. unter folgenden Bedingungen erhalten haben: die 5 rh. Gulden sind Werner siin leptage langk jährlich in den Pfingstfeiertagen auf Kosten des Baues in Frankfurt oder Mainz auszusahlen, nach seinem Tode dagegen hat der Bau gemäß der testamentarischen Verfügung von Werner zu seiner und seiner Eltern Seelen Heil jeden Sonntag eynen thornes, nemlich 18 heller alts gelts Franckfurter werunge, — den armen sichen luthen zu enthaldunge — in der armen luthen buchse adir beheltnisse zu liefern; kommen die Aussteller ihren Verpflichtungen nicht nach, so steht es Werner und nach seinem Tode den Baumeistern des Siechenhauses zu den guthen luden vor Lieche, oder wen Werner damit betrauen sollte, frei, sich auf gerichtlichem oder außergerichtlichem Wege an den Renten und Gefällen des Baues schadlos zu halten. — Besiegelt von Stift und Stadt Rix. — 1489 (am dinstage nach dem h. pfingstaige) Juni 9.

Dr. Perg. m. beiden anh. Siegeln.

29. Philipp Graf zu Solms und Herr zu Minsenberg beurfundet, daß er das von seinem Vater und Bruder der Stadt Rix bestätigte Privileg des Erzb. Werner von Trier halten wolle in aller der forme und wise, so wie inen die unser vatter und bruder seligen vorgemelt verschrieben hant. — 1493 (montag nach oculi) Mrz. 11.

Dr. Perg. m. wohl erhalten anh. Siegel.

¹⁾ Wüstung unweit von Hungen, vgl. Wagner, Wüstungen S. 260.

30. Johannes Guntelndorf, canonicus claustralis des huses sancti Anthonii zu Grunberch, itezunt zcur zeit procurator unde vorwesir unszer gemeynen chore presentzie, quittirt der Stadt Eich, welche den Antonitern alljährlich auf S. Walpurgis (Mai 1) 16 rhein. Gulden Franckfurther montz unde werunge zu entrichten hat, den Empfang der in diesem Jahre fälligen Summe. — 1499 (uff des h. cruces dag invencionis) Mai 3.

Dr. Perg., m. Spuren d. aufgedr. Siegels.

31. Bürgermeister und Rath von Eich beurfunden, daß sie von Johann Pfanneschmidt 20 Gulden an golde unter der Auflage erhalten haben, das wir und unser nachkommen darumb eyn ewig malter korngulden keuffen sollen und wollen, davon zu ewigen tagen eyns yden jares uff die montag in der fronefasten eyn mueth gebackens broits armen noittorfftigen leuthen zu Liech vor dem raithusz umb Gottes willen gebben sollen, dieselben auch zu allen zyten alszdan, das sie Got vor obgemelts Johans, dieszer almusen stifters, und aller siner althern sielen vlsizig bitten wollen, ermanen und sagen; versprechen, die Bedingung zu erfüllen. — 1518 (samstags s. Philippi, Jacobi und Walpurgen tag) Mai 1.

Dr. Perg. m. a. h. Siegel.

Chronik des Vereins.

Vom Vereinssecretär.

Seit unserer letzten Berichterstattung im 5. Jahresbericht (S. 108 u. ff.) im Sommer 1887 hat sich mancherlei in unserem Vereinsleben ereignet, was auch den weiten Kreisen unserer Mitglieder und Freunde mitgetheilt werden muß. Wir beginnen mit einem für alle dem Verein Näherstehende recht herben und schmerzlichen Ereigniß. Durch seine Berufung an die Hochschule in Königsberg, Preußen, verloren wir unseren Ehrenvorsitzenden Herrn Kanzler Dr. Karl Gareis. Einer der eifrigsten Mitbegründer des Vereins, widmete derselbe während der ganzen Zeit seines Hierseins einen großen Theil seiner so kostbaren freien Zeit den Zwecken und Aufgaben unseres Vereins; nicht durch Vorträge

allein in den Versammlungen, durch Beiträge zu dem Jahresbericht, mehr noch durch lebendige Anregung der geschichtlichen Interessen in allen Kreisen wirkte derselbe in äußerst günstiger Weise auf die Fortentwicklung unseres Vereins. Wir sind glücklich, hier bestätigen zu können, daß Herr Prof. Dr. Gareis auch in weiter Ferne seine rege Theilnahme dem Verein erhalten hat.

Sonst hat sich an der Zusammensetzung des Vorstandes nur wenig geändert. Er besteht aus Geh. Rath Prof. Dr. Hugo v. Ritgen, Vorsitzender, Geh. Hofrath Prof. Dr. Herm. Hoffmann, Ordner der Alterthümerammlung, Dr. med. Ernst Klewitz, Ordner der Münzsammlung, Prof. Dr. Otto Buchner, Schriftführer, Fabrikant Rudolf Wolff, Rechner. In der Hauptversammlung am 14. November 1888 wurde durch Beschluß der Vorstand um 2 Mitglieder erweitert und gewählt: Univ.-Oberbibliothekar Dr. Herm. Haupt, Bibliothekar, Professor Dr. Emil Steffahn, Ordner der anthropologischen Sammlung.

Eine andere wesentlichere Aenderung der Satzungen wurde in der Hauptversammlung am 22. Februar 1889 beschlossen. Danach wird der seitherige „Oberhessische Verein für Localgeschichte“ fernerhin „Oberhessischer Geschichtsverein“ und seine Jahresberichte werden „Mittheilungen“ heißen.

Das Vereinsmuseum im Rathhaus wurde an den meisten Sonntagen sehr stark besucht; dabei vermehrte es sich durch Kauf, Schenkungen und anvertraute Ausstellungsgegenstände so sehr, daß die übersichtliche Aufstellung derselben bei dem beschränkten Raum nicht mehr durchzuführen war. Wir freuen uns, mittheilen zu können, daß der verehrliche Stadtvorstand die für Vereinszwecke verwendbaren Räume wesentlich vermehrt hat, sodaß wir hoffen können, in nächster Zeit unsere Sammlungen derart aufstellen und ordnen zu können, daß ihr Anblick und Studium wirklich belehrend werden kann.

Auch unser Tauschverkehr mit Druckschriften auswärtiger Vereine und Gesellschaften ist wesentlich gewachsen. Von besonderer Bedeutung für die Weiterentwicklung unseres Vereins war aber, daß zwischen Gr. Ministerium des Innern und der Justiz in Darmstadt und dem Verein ein Abkommen dahin erzielt wurde, daß die gesammte Bibliothek mit Ausnahme der unumgänglichen Nachschlagebücher, der Bilder und des Archivs an die Gr. Universitätsbibliothek übergehen und dem Verein als Gegenleistung jährlich 300 Mark bewilligt wurden. Auf

diese Weise ist es möglich geworden, den Mitgliedern die Bücherschätze des Vereins leicht zugänglich zu machen, und der Verein erhielt freiere Hand in Bezug auf Ausgaben für Vereinszwecke (Ausgrabungen, Ankauf, Druck etc.).

Zu Ende des Jahres 1887 wurde endlich das langerhoffte Ziel des Gleiβberg-Vereins, von welchem ja unser Verein einen wesentlichen Theil ausmacht, erreicht und durch Allerhöchste Kabinetsordre S. M. des Kaisers Wilhelm I vom 28. Dec. 1887 diesem Verein juristische Rechte ertheilt und die neuen, vielfach durchberathenen Satzungen genehmigt. Der neu gewählte Vorstand besteht aus den Herren: Rechtsanwalt Dr. Curtman, Vorsitzender, Dr. med. Klewitz, Stellvertreter, Prof. Dr. Buchner Schriftführer, Kreisbürgermeister Colnot in Krosdorf, Kellerrevisor, Quästor Orbig, Rechner.

Herr Geh. Rath Dr. v. Ritgen wurde wegen seiner großen Verdienste um den Gleiβberg und überhaupt um die Kenntniß des deutschen Burgenbaues zum Ehrenpräsidenten ernannt.

Einen schweren Verlust erlitt der Verein durch den Wegzug der Herren Kanzler Prof. Dr. Gareis, der nach Königsberg, und Landrath von Tieschowitz zu Weglar, der nach Köln versetzt wurde.

Beide gehörten zu den Neubegründern des wiederauflebenden Gleiβbergvereins, die fortbauend für die Erhaltung der schönen Ruine und die Annehmlichmachung des Aufenthaltes daselbst unermüdblich thätig waren. Beide Herrn wurden durch Diplom zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt.

Nicht minder beklagte der Verein den Verlust des Herrn Georg Koll, Direktor der Actienbrauerei dahier. Als der junge Verein bei Eröffnung der Wirthschaft und der Masse von baulichen u. a. Arbeiten erkannte, daß eine genaue und sorgfältige Buchführung nöthig sei, erwarb sich Herr Koll außerordentliche Verdienste um die Einrichtung und Führung der Bücher, bis ihn schwere Krankheit daran hinderte. Ende Jan. 1889 erlag er derselben, und zahlreiche Freunde trauern an seinem Grabe. Zu seinem Andenken widmeten seine Erben dem Gleiβbergverein M. 250, wofür auch hier herzlich gedankt wird.

War der Besuch im Jahre 1888 auch befriedigend, so verhinderte doch das vielfach ungünstige regnerische Wetter besonders glänzende Erfolge des Wirthschaftsbetriebs. Mit ganz besonderem Dank aber ist anzuerkennen, daß Herr Naheimer in Gießen das Zimmer neben dem großen Saale ausmalte und daß Herr A. Buderus einen großen

neuen Kochherd in die Küche der Wirthschaft und ein Medaillon des Kaisers Wilhelm I. in den Saal gestiftet hat.

Für den 3. Weihnachtsfeiertag 1888 hatte der Reichstagsabgeordnete Herr Dr. Büchel von Marburg eine antisemitische Versammlung auf den Gleiberg ausgeschrieben, der Vorstand hielt sich aber für berechtigt, dieselbe nicht zu genehmigen.

Die im Mai 1888 bei R. Regierung in Coblenz unternommenen Schritte des Vereins, auch den Beckberg in Eigenthum überwiesen zu bekommen, sind bis jetzt ohne Erfolg geblieben.

Der Geschichtsverein betrachtet es als eine seiner wichtigsten Aufgaben, für die Erhaltung alter, geschichtlich bedeutender Gebäude sein möglichstes zu thun. Deshalb nimmt er am Gleiberg ein so reges Interesse, deshalb hat er sich s. Z. auch zum Glück mit Erfolg für Erhaltung des Alsfelder Rathhauses verwendet, deshalb verwandte er trotz seiner geringen Mittel eine nicht unbeträchtliche Summe für die Verbesserung der baufälligen Badenburg. Wie konnte da unser Verein stillschweigen zu dem Plan, die alte Kanzlei, früher das alte Schloß genannt, bis auf den Heidenthurm abzureißen, um die Unterhaltungskosten zu sparen.

Gießen ist, wie unser ganzes Großherzogthum, nicht reich an geschichtlich und architektonisch bedeutenden Gebäuden. Es ist zu lange gegen dieselben vom Staat und von Privaten gewüthet worden. Eins der wenigen, die erhalten blieben, ist die sog. alte Kanzlei. Erbaut in der Mitte des 14. Jh. ist sie ein vorzügliches Muster der alten Wasserburgen. Hoch ragt der Bergfried über den Palas und die dazu gehörigen Gebäude hervor. Bis auf Landgraf Ludwig IV. wohnten die hessischen Landesherrn mit ihren Familien in diesem „alten Schloß“. Landgraf Philipp der Großmüthige (1518—1567) hielt sich während der Sickingen Fehde hier auf. Aber auch nachdem 1570 das neue Schloß als landgräfliche Residenz gebaut war, verlor das alte seine Bedeutung nicht. War es auch vorzugsweise der Sitz der höchsten Behörden des Landes, so wurde es doch oft genug von den Landgrafen besucht, ja Georg II., der während des dreißigjährigen Krieges das früher danebenstehende Universitätsgebäude bewohnte, erbaute zur besseren Verbindung mit seinen Behörden von hier hinüber nach dem alten Schloß eine Brücke, die erst 1763 wieder abgerissen wurde. Auch während des größten Theils unseres Jahrhunderts waren hier verschiedene Behörden untergebracht, dann wurde das alte Schloß etwa zwei Jahre lang Kaserne bis zum

Herbst 1887. Gerade in dieser Zeit litt das Gebäude derart, daß es ohne gründliche Ausbesserung in Dach und Fach unbewohnbar war. Die Regierung beabsichtigte, Dienstwohnungen in demselben einzurichten, die Ständekammer lehnte aber die hierzu nothwendige Summe ab. Unser Verein bemühte sich, einen Theil der Räume für seine Sammlungen leihweise zu erhalten, sie wurden ihm auch von Gr. Ministerium in Aussicht gestellt, aber unter Bedingungen, die durchaus unannehmbar waren. Für diesen Fall war Gr. Kreisbauamt angewiesen, einen genauen Voranschlag der Kosten für das Abreißen des Gebäudes, und den Erlös für das dabei abfallende Baumaterial einzureichen. Unserem Verein blieb dabei nichts übrig, als nochmals an Gr. Ministerium die Bitte zu richten, das Gebäude zu erhalten. Gleichzeitig ging in demselben Sinne ein unterthänigstes Gesuch an S. K. H. den Großherzog ab. Hoffen wir auch hier auf einen raschen Erfolg, denn unterdessen werden immer mehr Fensterscheiben im unbewohnten und unbewachten Gebäude eingeworfen, durch dessen Dach an vielen Stellen der Regen freien Eintritt hat ¹⁾.

Unsere Ausgrabungen waren leider von wenig Erfolg begleitet. Wenn es uns auch gelang, von den im Herbst 1887 in dem Hofe des ehemaligen Antoniterklosters in Grünberg beim Ausheben einer alten Düngerstätte gefundenen sonderbar geformten und sehr roh ausgeführten zahlreich gefundenen Töpfen drei Stück zu erhalten, so erhielt der Vereinsvorstand doch zu spät Nachricht, um an Ort und Stelle den Fund genauer zu untersuchen. Nach fremdem Bericht zeigten sich in einer Tiefe von 2 m. Brandschichten von zwei Bränden, wahrscheinlich denen, welche Grünberg 1370 und 1391 heimsuchten. 0,5 m. tiefer folgten geschwärzte Baumstämme, und darunter die Töpfe, sehr regelmäßig mit der Deffnung nach oben nebeneinander geschichtet. Die Anzahl war nicht festzustellen, weil von den zahlreichen neugierigen Beschauern Töpfe verschleppt wurden; viele wurden auch nur in Scherben hervorgezogen. Doch mögen es 40 bis 50 Töpfe gewesen sein. Außer Schlamm enthielten sie nichts bemerkenswerthes. Außerdem wurde nur noch ein Gefäß, sauber auf der Drehscheibe geformt, gefunden.

Es ist dringend zu wünschen, daß dem Vereinsvorstand

¹⁾ Sogar die Kölnische Zeitung (Nro. 335 von Sonntag 2. Dec. 1888, Erstes Blatt) nahm sich des verwahrlosten Gebäudes an und spricht die Hoffnung aus, daß es vor dem Abbruch bewahrt bleibe.

von derartigen Funden zeitig Mittheilung gemacht wird, damit er selbst an Ort und Stelle nach dem Rechten sehen kann.

Am 25. Aug. 1887 wurden von einem Theil des Vorstandes und einigen Vereinsmitgliedern in der Nähe von Otterbach bei Niedergermünden im Bildsteinwald zwei Gräber geöffnet.

1) Der erste schon angegrabene Hügel (drei Jahre vorher soll in demselben eine Bronze-Lanzenspiße gefunden worden sein, die nach Darmstadt gekommen sein soll) hatte einen Halbmesser von 8,50 m. und eine Höhe von 3 m. Angegraben war er von O.—W. auf 2 m. Tiefe, 5 m. Länge und 3,20 m. Breite (N.—S.). Er bestand aus Steinen und Erde, die schichtenweise übereinander lagen; dabei waren die Steine — nur Basalt — theils auf die Hochkannte gestellt, theils flachliegend. Es fand sich weder Brandschutt, noch Topfscherben, noch Bronzen, kurz nichts.

2) Der zweite nahebei liegende Grabhügel von demselben Durchmesser, aber etwas geringerer Höhe (2 m.) bestand vorwiegend aus Steinen, auch nur Basalt; einige waren sehr groß. Der Boden war mit mehr platten Steinen belegt, an den Seiten waren sie auf die Hochkannte gestellt und oben lagen sie unregelmäßig. In der Mitte des Hügels fand sich das Rad einer Radnadel aus Bronze, die Nadel selbst wurde vergebens gesucht. Keine Spur von Brandschutt, Topfscherben und dgl. Gelegentlich der Arbeiten daselbst wurden uns zwei vollständig erhaltene, sehr große Hünengräber in den Distrikten Rüffelsrod und Seife, Oberförsterei Komrod gezeigt. Sie lagen im Hochwald und konnten leicht in Angriff genommen werden. Doch verzögerte die Erlangung der Erlaubniß die Arbeit bis zum 24. und 25. Mai 1888, wo sie bei trefflichem Wetter von 6 Arbeitern in Gegenwart eines Theils des Vereinsvorstandes und verschiedener Mitglieder des Vereins in Angriff genommen wurde.

1) Distrikt Seife. Der Hügel hatte einen Halbmesser von über 6 m. und eine Höhe von nahezu 2 m. Zur möglichsten Schonung des Baumbestandes — herrlicher Buchenhochwald — war eine systematische Abhebung von außen nach innen fortschreitend nicht möglich. Es mußte sich die Arbeit auf einen Durchschnitt in 2 m. Breite von W.—O. durch den Hügel beschränken. Unter einer nur wenige cm. dicken Decke von Moos, Laub und Erde fand sich eine Lage von Basaltplatten, mit denen der Grabhügel ursprünglich pflasterartig bedeckt worden war. Die Hauptmasse des Hügels bestand aus Erde, und nur an einzelnen Stellen fanden sich zahlreiche Steine trockenmauerartig auf einander gehäuft. Von Leichenbrand, Kohleresten, Asche und dgl. fand sich kaum eine Spur, nur da und

dort in der Erde kleine Bröckchen Kohle, sowie noch seltener kleine Bruchstückchen von Topfscherben. Die aufgehäuften Steine wurden aufs sorgfältigste auseinander genommen, doch auch zwischen und unter denselben fand sich nichts von Bronze und dgl.

2) Distrikt Küffelsrod. Der vom vorigen nur wenige Minuten entfernte Grabhügel hatte ungefähr dieselben Maße wie dieser und konnte über die Hälfte desselben bis jenseits der Mitte vom Rande aus bis auf den Grund abgetragen werden. Auch hier war wieder unter einer Decke von Moos, Laub und Lauberde ein pflasterartiger Beleg von Basaltplatten und darunter abermals nur Erde mit einzelnen Gruppen von viereckigen Haufen von Basaltsteinen, die in einer Länge von etwa 2,70 m. L. 1,50 m. Br. und 0,5 m. H. trockenmauerartig aufgehäuft waren. Ihre Längsrichtung war verschieden und parallel der Richtung der nächsten Tangente am Kreisumfang des Hügels. Drei solcher Gruppen wurden ringsum blosgelegt, außerdem mehr gegen die Mitte des Hügels zu noch weitere drei Steingruppen. Aber auch hier fand sich trotz sorgfältigsten Suchens gar nichts; kaum zu erwähnen einige schwache Reste ganz verwitterter, breiartig gewordener Knochenreste. Von Topfscherben und Bronzen war keine Spur vorhanden. So wurde den ganzen zweiten Tag an diesem Grabe gearbeitet, ohne irgendwelchen Erfolg, und schon sollte aufgehört werden, da fand sich in der Mitte des Hügels in einer Tiefe von über 2 m. unter einem mächtigen Haufen theils sehr großer Steine eine lange Bronzenadel mit sehr einfachem fegelförmig verdicktem Kopfe. Diese Nadel war die einzige Ausbeute von zwei arbeitsvollen Tagen, die an unser Museum abgeliefert werden konnte.

Später kam gar noch an den Verein die Aufforderung, diese Nadel an das Museum in Darmstadt abzuliefern. Natürlich verweigerte der Vorstand die Ausführung. Wir werden Gelegenheit haben, auf diesen Fall zurückzukommen.

Herr Pächter Schuchard auf dem Neuhof bei Reihgestern theilte im Herbst 1888 dem Vorstand mit, daß er auf seinen Feldern etwa 350 m. von dem Pfahlgraben wahrscheinlich eine Römerstraße gefunden habe.

Am 18. Sept. 1888, wo fast alle Felder abgeräumt waren, begab sich ein Theil des Vorstandes an Ort und Stelle, doch da ohne Arbeiter nichts zu erkennen war, so wurde der 21. Sept. zum Nachgraben bestimmt und Arbeiter bestellt.

Durch verschiedene Gräben, die quer zu dem wahrscheinlichen Straßenzug liefen, wurde auch an verschiedenen Stellen schon in einer

Tiefe von 0,25—0,40 m. eine Lage kleiner, nur ausnahmsweise größerer Basaltsteine getroffen, doch war dieselbe weder nach unten, noch nach oben oder neben scharf begrenzt. Aus dem ganzen Vorkommen der Steine ergab es sich, daß hier nur ganz zufällig eine größere Menge kleiner verwitterter Basaltbrocken beisammen lagen. Wieder einmal waren Zeit und Geld umsonst geopfert.

Anfang Oktober 1888 wurde dem Vereinsvorstand mitgetheilt, daß bei Pionierarbeiten auf dem hinteren Theile des Trieb nahe bei dem Eulenkopf ein altgermanisches Grab angeschnitten worden sei. Es ergab sich bei Einsichtnahme, daß an derselben Stelle schon 1883 bei ähnlichen militärischen Arbeiten zwei Gräber geöffnet und damals vom Verein untersucht worden waren; jetzt kam dem Aufchein nach noch ein drittes Grab dazu, das durch einen tiefen, von S.—N. ziehenden Laufgraben einige Meter vom Mittelpunkt gegen W. hin in solcher Tiefe durchschnitten war, daß vermuthlich unter der Grabensohle kein Brandschutt mehr zu finden war. Dagegen zeigte sich an der westlichen Wand dieses Grabens eine durch die Farbe genau bezeichnete Stelle, die sich nach unten hin nur wenig verengerte, mit Brandschutt und groben Kohlen 12 cm. hoch gefüllt war, während die Wandungen auf etwa 10 cm. roth gebrannt waren und gegen den gelben Lehm Boden der Umgebung durch Farbe und Festigkeit wenigstens gegen die Innenseite der Vertiefung deutlich abstachen. Die obere Entfernung der beiden seitlichen gebrannten Wände betrug 70 cm. Mit gütiger Erlaubniß des die Pionierarbeiten leitenden Herrn Ltut. Hoos wurde darauf die Brandgrube in W. Richtung weiter verfolgt und dieselbe ganz ausgehoben. Sehr bald zeigte es sich, daß keine dickwandige Urne angeschnitten war, wie man vorher hatte glauben können, sondern eine wirkliche, in die Länge sich ziehende Grube, aus der beträchtliche Mengen von Brandschutt, große Kohlenstücke und angebrannte Aststücke zum Vorschein kamen. Dabei war die Sohle so hart gebrannt, daß eine Verletzung durch Spatenstich kaum möglich war. In der Brandschicht fanden sich auch kleine Knochenreste, aber sehr mürb und dünnwandig, dann Rippenknochen, einige mit deutlich erkennbarem angerostetem Eisen, darunter namentlich ein Stückchen rechtwinklig gebogenen Eisens, das als Rest einer Schnalle angesprochen werden konnte. Ein anderes Stück hatte die Gestalt eines kreisbogenartig gekrümmten, geschmiedeten Nagels mit entsprechendem flachen Kopf, sodaß man auch versucht sein konnte, dieses Fundstück für eine Fibula zu halten.

Unmittelbar darauf fanden wir Theile einer kleinen etwa 8 cm. hohen viereckigen farblosen Glasflasche mit ganz wenig vorstehendem rundem, 7 mm. weitem Halse. Die einzelnen Stücke lagen theils beieinander, theils bis zu 20 cm. entfernt, es muß das Gläschen also in zerbrochenem Zustand in die Grube gekommen sein.

Dieselbe wurde bis zur ebenfalls gebrannten Rückwand auf etwa 90 cm. Länge ausgehoben. Sie zog sich genau von O.—W., war 70 cm. breit und etwa 60—70 cm. tief. Bis zum Rasen folgte noch eine sandig-lehmige Decke bis zu 30 cm. Mächtigkeit. An dem westlichen Ende fand sich im Brandschutt von 6 cm. Mächtigkeit viel Eisenrost und bald auch ein Klappmesser von Eisen mit theilweise abgebrochener Klinge, dann etwa 20 cm. davon entfernt ein auf der Hochkante stehendes rundes Büchsen von Eisenblech von 8 cm. Dm. und 15 mm. Höhe; der Deckel war mit der Unterlage durch Rost fest verbunden und auf der Oberseite roh verziert durch sich unregelmäßig wiederholende erhabene Zeichnung. Beim Reinigen brach ein kleines Stückchen des Randes aus, sodaß man nun sehen konnte, daß das Büchsen ganz leer war.

Ferner fanden sich drei Stückchen sehr dünnen Eisenblechs, und nicht weit davon ein senkrecht niedergehendes Maulwurfsloch und nahe bei demselben ein Stückchen Rohr von einem Kölner Thonpfeischen, das also nachträglich in die Grube gelangt sein kann.

Weniger der letzterwähnte Fund, viel mehr die Bemerkung, daß sich von Steinsetzung in diesem Grabe ebensowenig fand, wie von Thonscherben und Bronzegegenständen, machten den Vorstand des Vereins misstrauisch und sehr vorsichtig, ohne weiteres Schlüsse aus den Funden zu ziehen. Dazu kam, daß bei den zahlreichen, vom Verein geöffneten Hünengräbern der Gegend niemals eine durch Brand gefestigte Grabkammer gefunden worden war, auch in der reichen Literatur sich nichts derart findet.

Wir schickten deshalb die erwähnten Funde an den Direktor des Ostpreuß. Provinzialmuseums in Königsberg, Herrn Dr. D. Tischler, der kurz vorher mit dem Vereinsvorstand das Gräberfeld auf dem Trieb, sowie die Funde aus den geöffneten Gräbern im Vereinsmuseum besichtigt hatte. Er selbst hat eine große Menge von Gräbern geöffnet und auch durch das reiche Museum sehr viel Erfahrung. Er schrieb uns über die vorher erwähnten Gegenstände:

„Die Funde aus dem Grabhügel auf dem Trieb können nur in ganz neuer Zeit in einen wirklich alten Grabhügel gelangt sein. Es

finden sich einige wirklich gebrannte Knochen, welche den eigentlichen Gräbern entsprechen.

Die mit Brandresten angefüllte Grube muß in neuerer Zeit angelegt sein, denn die Kohlen sehen noch sehr gut erhalten und jung aus. Die Röthung der umgebenden Erde wäre durch diesen wohl jüngeren Brand zu erklären.

Die Fundstücke aber sind ganz neuen Ursprungs. Was als Fibula gedeutet werden könnte, ist nur ein verbogener Eisennagel. Das rechtwinklige Stück Eisen ist nicht ein Stück einer Schnalle (Schnallen gab es zur Zeit der Grabhügel auf dem Trieb noch nicht), sondern irgend ein Beschlagstück.

Die Glasflasche ist ebenfalls modern, wie es sowohl die Form, als die Qualität des Glases zeigt. Auch das Messer ist absolut nicht alt, und ebenso die Eisenblechdose, wofür die stellenweise Erhaltung des Bleches derselben, wie auch der anderen sehr dünnen Blechreste spricht. Einige Zeit werden allerdings die Sachen schon in der Erde gelegen haben, so daß sie etwas verrostet sind; wie lange ist schwer zu sagen; diese modernen Funde stimmen aber sehr gut zu dem Stück der Thonpfeife, und man hat nicht nöthig, das Maulwurfsloch zu Hülfe zu nehmen, um sein Vorkommen mit den anderen Funden zu erklären.

Es bleibt demnach nur der alte Grabhügel mit Leichenbrandresten übrig, in dem wahrscheinlich in neuerer Zeit eine Feuergrube zu irgend einem Zweck angebracht wurde, in die allerlei Abfälle geworfen oder darin verloren wurden. Die Knochen haben sich dann erst durch Berührung mit diesen modernen Eisensachen mit Rost bedeckt.

Die einzige Frage wäre nur, ob diese Stelle mit gebrannten Seitenwänden alt ist, d. h. dem alten Leichenbrand entspricht, oder neu, d. h. gleichalterig mit dem Hineinwerfen der Fundgegenstände. Im ersteren Falle müßten sich ähnliche Erscheinungen an unveränderten Gräbern wiederfinden, und müßte die gebrannte Schicht beim etwaigen Herstellen eines späteren Loches und beim Hineinwerfen dieser Abfälle sich als gestört erweisen. Ist dieses nicht der Fall, so muß die gebrannte Stelle mit den Eisen- und Glasachen gleichalterig sein.

Ich glaube nicht, daß sich jemand absichtlich den Spaß einer Täuschung gemacht hat. Die Stücke liegen doch schon eine Weile in der Erde, was der Rost zeigt, der, wenn die Stücke alt wären, das dünne Blech schon ganz zerfressen hätte. Auch zeigen die Rostflecken auf den Knochen, daß die Eisenstücke einige Zeit auf den Knochen gelegen haben, also nicht ganz in jüngster Zeit hineingeworfen sein können.

Herr Prof. Gareis sagte mir, daß 1756 oder 1757 und 1796 französische Schanzen auf dem Trieb errichtet worden seien. Vielleicht sind damals Zerstörungen, auch Kochlöcher in den alten Grabhügeln gemacht worden. So lange könnten die Sachen nach der Verrostung oder Trüfierung des Glases schon liegen.“

So waren also wahrscheinlich diese Grabfunde eigentlich Grabenfunde, die aus einem zugeworfenen französischen Kochgraben von 1759 (s. Buchner, Gießen vor hundert Jahren S. 113 u. f.) stammten. Allerdings waren im Herbst und Winteranfang jenes Jahres wochenlang die Höhen bei Gießen von Franzosen besetzt und nur durch das länger anhaltende Feuern in einem solchen Kochgraben läßt sich erklären, daß die Wandungen desselben so festgebrannt waren.

Wie wir uns btr. der vorerwähnten Funde an einen Sachverständigen zur Begutachtung wendeten, so wandten wir uns in Bezug auf unsere römischen Funde in Buzbach (s. 5. Jahresber. S. 102) an einen Sachverständigen in Mainz (Nov. 1887). Die Gegenstände wurden im röm. germ. Centralmuseum gereinigt, gefirnißt und theilweise abgeformt. Einer der größeren Gegenstände konnte selbst von Herrn Lindenschmidt nicht genauer bestimmt werden. „Vielleicht ist es das Postament für irgend einen leichten Gegenstand — Statuette o. dgl. gewesen; jedenfalls steckte ein Stück Holz darin, das durch den noch vorhandenen Nagel befestigt war.“

Die Lindner Mark, dieses an Hünengravern so reiche Waldgebiet in der Nähe unserer Stadt, ist der Thätigkeit des Vereins jetzt nahezu verschlossen. Wenn in demjenigen Theil, in welchem die ausgebeuteten Tagbauten auf Braun- und Brauneisensteine betrieben werden, zufällig ein Grab getroffen wird, so hört vielleicht der Verein zufällig davon; doch nur ausnahmsweise gelangt er in den Besitz von etwaigen Broncefunden. Aus früheren Zeiten besitzt unser Museum manches bemerkenswerthe Stück, aber in den letzten Jahren hat es leider keinen Zuwachs erfahren.

Aber auch außerhalb des Bergwerksgebietes sind an verschiedenen Stellen des Waldes ausgedehnte Gruppen von Grabhügeln, sowie zahlreiche Einzelgräber; sie bestehen allermeist aus lehmigem Sand, sind mit einem mächtigen Steinring umgeben und enthalten in der Mitte eine dicke von Kohlen schwarzgefärbte Schicht von Sand und Asche und in dieser Graburnen von sehr verschiedener Gestalt mit Asche und angebrannten Knochen, Bronceringen und anderen Gegenständen.

Für Geschichtsvereine ist das Dessnen von Grabhügeln auf fiskalischem

Boden zur Unmöglichkeit geworden, denn entweder erhält man nicht die Erlaubniß dazu, oder es wird zur Bedingung der Erlaubniß gemacht, daß etwaige Funde nach Darmstadt abgeliefert werden sollen. Dazu Zeit und Geld zu opfern hat aber ein Verein keine Lust.

Man stützt sich dabei auf ein altes Ausschreiben der Gr. Hess. Oberforstdirektion zu Darmstadt an sämtliche Gr. Forstmeister und Forstpolizeibeamten vom 15. Sept. 1846, htr. die Erhaltung der bei dem Bauwesen aufgefundenen Alterthümer.

Es war gewiß ebenso nothwendig wie dankenswerth, die Forstbehörden anzuweisen, „bei Erdarbeiten im Walde, bei Wegbauten, bei Anlegung von Fundamenten u. s. w. nach der in dieser Instruktion enthaltenen Anweisung auf die etwa sich vorfindenden Alterthümer achten zu lassen und selbst zu achten, sowie dieselben vor Zerstörung zu bewahren.“ Aber es stammt diese Anweisung, die nur für die Forstbehörden und nur für forstliche Arbeiten erlassen wurde, aus einer Zeit, wo in unserem Lande außer dem Museum in Darmstadt und den Anfängen des römisch-germanischen Museums in Mainz kein anderes Museum bestand und wo nur der historische Verein für das Großh. Hessen sich die Erforschung der Alterthümer des Landes angelegen sein ließ.

Wie anders jetzt! Das Mainzer Museum ist zu einem der bedeutendsten Deutschlands emporgewachsen, in Worms hat sich in wenigen Jahren das Paulusmuseum zu einer der ersten Sehenswürdigkeiten der Stadt entwickelt und wenn auch unser Museum in Gießen weit hinter den anderen zurücksteht, so hat es sich doch redlich bemüht, die weitzerstreuten Alterthümer der Provinz zu sammeln und dem Studium zugänglich zu machen; es ist der einzige Ort, wo auch der Student Gelegenheit hat, Alterthümer aller Perioden kennen zu lernen und zu vergleichen.

Es ist deshalb unverständlich, warum ein Geschichtsverein, der besser weiß, auf was bei einer Ausgrabung zu achten ist, als dies eine Forstbehörde aus der angezogenen Belehrung lernen kann, auf den Inhalt des genannten Ausschreibens verpflichtet wird, und gar, warum etwaige Funde nach Darmstadt abgeliefert werden sollen. Sie haben für den Fundbezirk ein größeres Interesse, als wenn sie in einem großen Landesmuseum begraben werden.

Dazu kommt, daß die Forstbehörden selbst unter Umständen das oft angeführte Ausschreiben gar nicht beachten.

Unser Verein kann in der Umgebung der Stadt eine ganze Reihe von Punkten anführen, wo deutliche Hügelgräber von Wegen durchschnitten

werden; daß Funde daraus nach Darmstadt abgeliefert worden wären, verlautete nicht, wohl aber haben wir in der Nähe solcher Stellen manchmal Körbe voll Topfscherben sammeln können, welche die Arbeiter weggeworfen hatten. Am schlimmsten aber sieht es in dieser Beziehung in der Lindner Mark an einer Stelle aus, wo seit etwa zwei Jahren eine Schneise durch eine Bodenanschwellung gegraben wird, auf welcher sich eine große Menge von Hügelgräbern oft dicht nebeneinander finden. Der Boden besteht theilweise aus weißem Sande und hat die Forstbehörde die Gewinnung des Sandes an einen Bauer in Kleinlinden verpachtet, der zeitweise, wann es ihm paßt, hinausfährt und Sand gräbt. Die Schneise durchschneidet aber nach unseren Beobachtungen — wir waren in den letzten zwei Jahren oft an der Stelle — mindestens acht altgermanische Gräber. An den verschiedensten Stellen fanden wir die schwarzen Leichenbrandschichten, dabei Topfscherben und selbst noch Töpfe an ihrer ursprünglichen Stelle, und doch durften wir nicht nach den Regeln der Kunst die Schätze zu heben suchen, weil wir nicht mit der Forstbehörde in Zwiespalt kommen wollten. Wir mußten uns mit den Abfällen begnügen, die der Bauer weg warf und die auch die Forstbehörde nicht beachtete.

So kommt es, daß wir auch über Ausgrabungen in der Lindner Mark nichts erfreuliches mittheilen können. Eine große Aschenurne, die wohl erhalten war, nur der Deckel wurde als zerbrochen weggeworfen, war noch im Besitz des Bauern in Kleinlinden, wurde aber aus Unvorsichtigkeit zerbrochen. — Noch ist zu bemerken, daß wir von Bronzen nur ein kleines Stückchen zusammengedrehter oder geschmolzener Drähte fanden; ob aber die mancherlei germanischen Bronzealterthümer, die sich bei hiesigen Trödlern finden und über deren Herkunft man von diesen nichts erfahren kann, die wir aber nach Kräften zusammen kaufen, nicht auch aus der Lindner Mark stammen, wissen wir nicht. Es ist sehr wahrscheinlich, daß sie aus der Sandgrube in den Trödeladen wandern.

Wir haben uns deshalb schon Anfang August 1888 an Gr. Ministerium der Finanzen, Abtheilung für Forst- und Kameralverwaltung mit der Bitte gewendet, daß dem Verein gestattet werde, durch Sachverständige und vom Vorstand als solche beglaubigte Mitglieder Hügelgräber und andere vorgeschichtliche Denkmäler in der Provinz Oberhessen zu untersuchen und zu öffnen, nachdem die btr. Oberförsterei von Tag und Stunde der Arbeit benachrichtigt wurde; etwaige Funde bleiben im Besitz des Vereins und dürfen von demselben nicht veräußert werden.

Das Ministerium hat unsere Bitte unter 14. Jan. 1889 abgeschlagen, weil die Gr. Museumsdirektion in Darmstadt den bestimmten Wunsch ausgesprochen habe, daß die im Domanialeigenthum gelegenen Grabstätten ihr selbst zur Untersuchung vorbehalten werden. Dagegen verzichtete dieselbe auf die von uns gefundene Broncenadel (S. 149).

Wir werden also unsere weiteren Ausgrabungen danach einrichten müssen und von Domanialgelände fernbleiben.

Einen größeren Ausflug unternahm unser Verein am 22. Mai 1888 gemeinsam mit dem Marburger Geschichtsverein nach Ziegenhain und in den Schwalmgrund. Die Betheiligung seitens beider Vereine war sehr beträchtlich (über 30 Personen 17 von Gießen). Gang von Treysa nach Ziegenhain, wo Herr Superintendent Heußner freundlichst die Führung übernahm. Vom alten Schloß, dessen geschichtliche Bedeutung die Erwartungen etwas zu hoch gespannt hatte, war der Umgang durch die Höfe und an die alte Umwallung von allgemeinem Interesse; auch verdienten einige Wappensteine vom Jahr 1537, der Erker, worin einst Graf Christoph von Diez gefangen saß, eingehende Betrachtung. Dann brachte uns ein Gang durch das Innere des Schlosses in die Strafanstalt, deren zweckmäßige Einrichtungen und peinliche Reinheit und Ordnung mit Recht bewundert wurden. Architektonisch wichtig sind hier fast nur die inneren Thüren der Schloßkapelle. Die Kürze der Zeit erlaubte nicht, die wenigen älteren Häuser Ziegenhains genauer in Augenschein zu nehmen, dagegen besichtigten wir noch im Rathhaus das silberne Schützenkleinod, das Heinz von Lüder 1583 gestiftet hat, sowie das berühmte sog. Schwert Bredas, das aber ein dem 16. Jh. angehöriges Ceremonienschwert ist.

Nach dem gemeinsamen, sehr angeregten Mittagessen im deutschen Hof gings dann zu Fuß und Wagen weiter nach Neufkirchen. Die Straße führt an den beiden Denkmälern vorbei, welche an dem Plage aufgestellt sind, wo Breda fiel, und von welchem aus der volksthümliche Hafenschütze, der Metzger Belten Muhl, am 3. Nov. 1640 seinen glücklichen Schuß absandte.

Neufkirchen liegt im Schwalmgrund, der durch seine eigenthümliche Volkstracht berühmt ist. Man bekommt dieselbe aber nur zu sehen, wenn man an hohen Festtagen dorthin kommt. Ein solcher war aber, denn es war Salattirmes. Es wirkt verblüffend, sich plötzlich in eine so bunte Gesellschaft versetzt zu sehen. Dazu der freie sonnige Platz unter hohen Bäumen vor dem Städtchen! Von der eigenartigen Tracht sei

nur einzelnes erwähnt, so die langen dunkelblauen Kittel der Bursche und Männer mit den rothen oder grünen gestickten Kragen und Achselklappen, die goldbesezten kostbaren Fischotterpelzkappen, die engen Kniehosen, durchbrochene Strümpfe, große Schnallenschuhe. Ueberraschend bunt und prächtig ist der Anzug bei den Mädchen. Jedes mit seinen 10—15 kurzen Röcken, unter denen das enge Hemd halbfußweit hervorragt, gleicht einer wandelnden Glocke; die wohlhabenderen tragen noch als besondere Zier auf der Hüfte eine reich goldgestickte viereckige Tuchplatte, „die Ecke“, und diese giebt nach dem Reichtum der Stickerie, mit welcher auch die auf den lang herabhängenden Strumpfbändern übereinstimmt, den Maßstab für den Reichtum des Mädchens ab; nicht minder die Größe der Bernsteinperlen an den Halsketten und die Kostbarkeit der buntfarbigen seidenen Halstücher. Die Haare sind nach dem Wirbel zusammengestrichen und der Knoten durch ein taßengroßes rothes Käppchen gedeckt, welches durch breite schwarze Bänder festgehalten wird. Am merkwürdigsten war der Schmuck einer Braut: die goldgestickte Rückenplatte ist fächer- oder pfauenschweifartig von einem bunten Bänderbesatz umgeben, der weit den Rand des Rückens überragt. Es wird behauptet, die Schwälmer seien keltischen, nicht germanischen Ursprungs. Gewiß ist, daß ein Volksfest im Freien unter den Bäumen ganz anders sich abwickelt, als bei unseren deutschen Bauern; der Schwälmer bleibt gemessen, ruhig und ernst; nur selten sieht man einen lächeln; auch mit Worten sind sie karg, mehr noch die Mädchen. Nur langsam dreht sich die Kette der Tanzennden weiter, oft unterbrochen durch langsamen Schrittgang. Dabei nur ernste Gesichter, als wenn eine schwere Arbeit zu verrichten wäre. Nur als „der Schwälmer“ auf besonderes Verlangen aufgespielt wurde, kam größere Lebhaftigkeit in die Massen, rasch waren die Bewegungen, mannigfaltig die Verschlingungen, aber nicht in gleichmäßigem Takt, jedes Paar auf eigene Faust, doch waren deren nicht viele und alle von Röllshausen; „der Schwälmer Tanz“ ist im Aussterben begriffen. Nach seiner Beendigung kamen auch bei den Burschen die bunten gelbrothen Taschentücher zum Abtrocknen des Schweißes in Thätigkeit, während sie bei anderen Tänzen vom Burschen am Zipfel gehalten auf den schwarzen Rock des Mädchens herabhängen. Getrunken wurde kaum etwas.

Die Kinder haben dieselbe Tracht wie die Erwachsenen und sehen allerliebste aus mit ihren frischen hübschen Gesichtchen, während unter den Großen nur sehr wenig schöne gefunden werden.

Nur zu rasch endete der genussreiche Tag; weit war die Weiterwagenfahrt nach Treysa, weiter noch die Fahrt mit der Bahn über Marburg, wo die Freunde von uns abgingen, nach Gießen.

An Vorträgen in Vereinsversammlungen seien die folgenden erwähnt:

Am 3. Nov. 1887 stattete Herr Dr. Kewitz Bericht ab über die Generalversammlung der deutschen historischen Vereine in Mainz, an welcher er als Abgeordneter unseres Vereins theilgenommen hatte. Namentlich verbreitete er sich ausführlicher über die römische Rheinbrücke bei Mainz, von welcher wir ja auch zwei Pfähle aus Eichenholz in unserem Museum besitzen.

Herr Prof. Buchner sprach darauf über Nephrit und Jadeit.

Unter den Steinbeilen der späteren Steinzeit sind besonders die am merkwürdigsten und seltensten, welche aus einem sehr zähen und harten und deshalb schwer zu bearbeitenden Stein, dem Nephrit, geformt sind. Härte fast wie Quarz, Farbe verschieden, von weiß an, hellgrün, dunkelgrün, bräunlich, schwärzlich. Sp. G. 2,9—3,2.

Ähnlich ist der Jadeit, Sp. 2,8—3,6, der von Damour in die Wissenschaft eingeführte Chloromelanit (Sp. G. 3,4—3,6) ist durch einen größeren Eisengehalt dunkler, fast schwarz. Die beiden letzteren sind nicht zwei verschiedene Mineralspecies, da von manchen Stücken der Uebergang von einem zum anderen Mineral erkennbar ist. Es bleiben deshalb nur Nephrit und Jadeit, die dieselbe Härte, sehr ähnliche Zusammensetzung, aber verschiedenes Gefüge im Dünnschliff zeigen.

So häufig Steinbeile und andere Steinwerkzeuge überall vorkommen, so selten sind solche aus Nephrit im westl. Theil der alten Welt. Nur die Pfahlbauten der Schweiz sind reich daran und zwar Nephrit mehr in der Ostschweiz mit dem Bodensee, Jadeit mehr in der Westschweiz.

Wo hatten unsere Vorfahren das Rohmaterial für diese Beile her? Im Rhein und seinen Nebenflüssen und Bächen sind zahllose Kollsteine, aber noch nie wurde einer aus Nephrit oder Jadeit gefunden. Prof. Heinr. Fischer in Freiburg, der sich am meisten mit diesen Mineralien beschäftigte, leitet alle in Europa gefundenen Gegenstände aus Nephrit und Jadeit von den in Asien bekannten Fundorten dieser Gesteine ab.

In chinesischem Turkestan findet sich Nephrit anstehend und als Geröll und ist als Edelstein hochgeschätzt. Noch jetzt wird mit demselben aus-

gedehnter Handel getrieben. Es werden die verschiedensten Gegenstände, aber keine Beile mehr aus demselben gefertigt.

Ferner findet sich Nephrit in Ostibirien und am Baikalsee als Gerölle, aber nicht im Ural; sein Gefüge ist verschieden von dem im Künlün gefundenen Nephrit; durch den Handel kommt er bis in die östlichsten Theile Sibiriens und vielleicht bis zu den Eskimos Nordamerikas.

In Neuseeland und Neukaledonien hat man den Nephrit in großen Mengen anstehend gefunden.

Von Jadeit finden sich in Birma östl. vom Irawaddi massenhaft große Findlingsblöcke und sind ebenfalls ein wichtiger Handelsgegenstand.

Prof. Fischer hat nun mit einem großen Aufwand von Gelehrsamkeit und mit unermüdlichem Eifer nachzuweisen gesucht, daß alle Nephrit- und Jadeitgegenstände Europas von Asien stammen, daß die in den frühesten Zeiten von Osten her in Europa einwandernden Völker nicht nur ihre Sprache, sondern auch ihre Nephrit- und Jadeitbeile und dieselben Mineralien im rohen, unbearbeiteten Zustand mitgebracht haben, daß sie auch Handelsstraßen und Handel mit dem Urvaterlande in Asien unterhielten, um immer wieder diese kostbaren Steine erhalten zu können.

Diese abenteuerliche Meinung, für welche Fischer viele Forscher gewonnen hat, stützt sich eigentlich nur darauf, daß in Europa Nephrit und Jadeit noch nicht anstehend, auch nicht als Flußgeröll gefunden wurde.

Man hat dagegen geltend gemacht, daß die Gebirge Europas und die Flußgerölle noch nicht genügend durchforscht seien, daß es uns an dem nöthigen Scharfblick und der Ausdauer fehle, durch welche sich die Völker der Vorgeschichte ausgezeichnet haben müssen. Auch hat man ja Nephritblöcke bei Potsdam, bei Merseburg und Leipzig gefunden, die wie die anderen Findlinge der norddeutschen Ebene von Gletschereis da abgesetzt wurden: Nein, sagen die Fischerianer, diese Findlingsnephrite müßten Schrammen und Schiffe haben, wenn sie das Gletschereis abgesetzt hätte. Sie sind von vorgeschichtlichen Handelskarawanen auf dem Wege von Asien nach Europa verloren worden.

Aber auch in Steiermark wurde neuerlich Nephrit an zwei verschiedenen Stellen als Kollstein, in Piemont Jadeit als Block in rohen Zustand und als Gerölle am Neuenburger See gefunden. Aber auch diese hält Fischer für eingeschleppt; ja er geht so weit, die zahllosen Kunstgegenstände aus Jadeit, die in Amerika gefunden wurden und noch fortwährend gefunden werden, von asiatischem und neuseeländischem Jadeit abzuleiten, der durch Völkerwanderungen und Handelsbeziehungen nach Amerika gebracht sein soll, weil man daselbst dieses Mineral noch nicht anstehend

oder als Flußgerölle gefunden hat. Fischer suchte dadurch einen neuen Beweis zu erbringen, daß Amerika von der alten Welt aus durch Einwanderung bevölkert worden sei.

Sedenfalls ist durch Fischer eine sehr merkwürdige Frage in Fluß gebracht worden und hat sich durch die gesteigerte Aufmerksamkeit der Mineralogen unterdeß der Nephrit bei Jordansmühl in Schlesien und der Jadeit bei Borgo novo in Graubünden anstehend gefunden. Es kann nicht bezweifelt werden, daß sich noch andere Fundarte ergeben werden, sodaß schon jetzt die Fischersche Hypothese als hinfällig betrachtet werden kann.

Anknüpfend an diesen Vortrag zeigte Herr Dr. Mollly eine kleine Sammlung von Steinbeilen und Steinpfeilspitzen aus Nordamerika vor, die er dem Verein zum Geschenk machte.

In der Hauptversammlung am 14. Nov. 1888 sprach Herr Geh. Rath v. Ritgen über die alte Kirche in Effolderbach; derselben wurde vor 22 Jahren ein neuer Thurm angebaut, der aber jetzt schon baufällig ist. Dazu kommt, daß an der Kirche selbst jüngst die Fenster herausgebrochen wurden, um sie durch gemalte zu ersetzen; als dieselben fertig waren und ankamen, paßten sie nicht in die Fensteröffnungen, weil die Maße falsch angegeben waren. Aber auch wenn sie umgeändert werden, woran eben gearbeitet wird, ist die Kirche dunkler, als sie vorher war.

„Die kleinen Mittheilungen aus Kloster Arnsburg“, die Herr Dr. Buchner vortrug, sind S. 82 gedruckt.

Herr R. Wolff sprach über die Hünengräber des Trieb und der Lindner Mark. Der Hauptsache nach ist in der vorstehenden Chronik der Ausgrabungen das Wichtigste des Vortrags mitgetheilt.

Herr Dr. Klewig theilte aus dem 1804 in Gießen erschienenen Buche von W. Butté „Statistisch-politisch-kosmopolitische Blitze in die Hessen-Darmstädtschen Lande“ eine Reihe von ergötzlichen Einzelheiten mit, welche besonders auf Oberhessen und Gießen Bezug hatten.

In der Hauptversammlung am 20. Feb. 1889 erzählte Herr Prof. Dr. Buchner über: Die Flucht des Universitäts-Archivs vor den Franzosen 1796.

Dreimal wurde Gießen im vorigen Jh. von den Franzosen besetzt:

- 1) 1758 vom 16. Nov. bis zum Schluß des siebenjährigen Krieges.
- 2) 1796 vom 8. Juli bis 11. Sept.
- 3) 1797 vom 21. April bis zum März 1799.

Auch 1795 war die Gefahr des Besetztwerdens für die Stadt groß, doch ging sie vorüber. Redner ging genauer auf die kriegerischen Ereignisse von 1796 ein, wo Gießen nicht mehr durch die Demarkationslinie geschützt war. Am 5. Juni 1796 kamen die ersten Nachrichten von dem Anrücken der Franzosen in unsere Stadt, und der Univ.-Secretär Dßwald wandte sich sofort an den Rektor Müller wegen Vorbereitung einer Flucht der Werthgegenstände der Hochschule. Waren doch in diesem Fall die verantwortlichen Kassenbeamten am schlimmsten daran. In der That wurden die Archivalien und Werthpapiere, das baare Geld und wahrscheinlich auch der Silberschatz (Pokale, Scepter etc.) gepackt und alles am 8. Juni an den Univ.-Ökonomus Hoffmann nach Grünberg geschickt, der, da in Gießen keine Fuhrwerke zu haben waren, einen mit zwei Pferden und einen mit 2 Paar Ochsen bespannten Wagen dahin geschickt hatte. 2 Jäger von der Gießener Besatzung begleiteten zur größeren Sicherheit die Sendung.

Durch eine Reihe von Briefauszügen belegte Redner, wie groß die Furcht vor den Franzosen und wie allgemein die Flucht der Besitzenden, namentlich auch der Frauen und Mädchen war. Nach Gießen selbst war eine große Anzahl auch von Bauernmädchen geflüchtet. Hoffmann, der selbst einen beträchtlichen Theil des Univ.-Vermögens zu verwalten hatte, sorgte daher, daß die Werthsendung möglichst bald weiter zu dem Univ.-Ökonomus Bollhard nach Alsfeld geflüchtet werde, und ging dieselbe gleich am 8. Juni, wieder von den 2 Jägern begleitet, dahin ab.

Auf den panischen Schrecken folgte große Vertrauensseligkeit, als am 11. Juni Gießen von Kaiserl. Truppen besetzt wurde. Zwar zogen sie sehr bald wieder ab, als aber am 15. Juni in der Schlacht bei Weiklar die Franzosen bis über den Rhein zurückgedrängt wurden, schien wieder vollste Sicherheit eingelehrt zu sein. In Gießen blieb eine schwache Besatzung Kaiserl. Truppen; als aber Anfang Juli von der Sieg her die Franzosen durch das Bieberthal wieder auf unsere Stadt vorrückten, entwich heimlich in der Nacht des 7./8. Juli morgens 2 Uhr die kaiserliche Besatzung aus der Stadt, und mußte sich diese dem Heere des Generals Mortier öffnen. Eigentlich geplündert wurde sie nicht, aber die Erpressungen an Nahrungsmitteln, Geld, Pferden und anderen Kriegshehrniffen waren ungeheuer. Wie viel schlimmer aber das offene Land daran war zeigte Redner an Krosdorf, wo nach den mitgetheilten Aufzeichnungen des Bauers Abel unerhört geplündert und geschändet wurde. Schon 2 Tage vor der Besetzung Gießens war der Regierungsrath und

Prof. Musäus nach Alsfeld geschickt worden, um nach den Kisten mit den Werthsachen der Hochschule zu sehen. Da traf ihn auch schon am Mittag des 8. Juli die Nachricht, daß am Morgen desselben Tages die Franzosen in Gießen eingerückt seien. Nun galt es weiter zu flüchten. Die Unvermögenden widersetzten sich aber der Flucht der Vermögenden, es entstanden bedenkliche Volksunruhen, doch gelang es, das Univers.-Archiv aus der Stadt fortzuschaffen, zunächst nach Grebenau. Musäus aber reiste nach Hersfeld, wo er mit großer Mühe die Erlaubniß erwarbte, die Werthkisten der Hochschule in dem Stiftsgebäude unterzubringen. Aber sie waren noch nicht von Grebenau angekommen und die bittersten Sorgen wurden deßhalb laut. Sollten sie von dem aufrührerischen Volk angehalten oder auf den schlechten Wegen zertrümmert worden sein? Aber sie kamen am 12. Juli wirklich, wenn auch in sehr mangelhaftem Zustand an. So wurde ein Bote von Alsfeld nach Hersfeld geschickt, der sie mit Reisen beschlagen sollte. Falls weiterer Flucht wurde ein Umpacken in neue Kisten in Aussicht genommen.

In Gießen aber hatten sich nach dem ersten Schrecken die Gemüther rasch beruhigt. Schon eine Woche nach der Einnahme gingen die Posten wieder, der Gottesdienst wurde wieder aufgenommen und es traten derart leidliche Zustände ein, daß schon am 19. Juli Dßwald vom Senat beauftragt werden konnte, die Kisten von Hersfeld wieder nach Gießen zu bringen. Dieser führte in 6 Tagen den Auftrag auch glücklich aus.

Erst 4 Wochen nach Abzug der Franzosen (11. Sept.) hatte die Fluchtgeschichte ein eigenthümliches Nachspiel: die Verhandlungen im Senat, ob dem Secretär Dßwald für seine Hersfelder Reise Taggelder oder eine Belohnung bewilligt oder gar nichts bezahlt werden sollte. Nach mehrfachen schriftlich begründeten ausführlichen Abstimmungen wurden Dßwald die beantragten 18 fl., seinem Gehülfen, dem Gärtner Sauer, statt der vorgeschlagenen 6 fl. aber nur 5 fl. bewilligt.

Der Vortragende erwähnte noch, daß nach der Leipziger Schlacht 1813 auch noch einmal bei Annäherung der Kosaken, vor denen keine geringere Furcht war, als vor den Franzosen, die Hochschule ihre Gelder u. versteckte; doch enthalten die Akten nichts Genaueres darüber ¹⁾.

¹⁾ Anknüpfend an diese Stelle des Vortrags theilte einige Tage später im Wochenblatt ein Gießener mit, „daß jene Schätze, soweit sie aus barem Gelde bestanden, von Dßwald und einem Gehülfen ganz im Geheimen zur Nachtzeit in den Brunnen im Hause des damaligen Holzmachers Bezberger in der Hintergasse (jetzt Köhlingers Haus) versenkt worden waren. Erst nach erfolgtem Abmarsch der gefürchteten Kosaken wurde

Zum Schluß erwähnt Medner nach Arago der Anwesenheit des Genie-Kapitäns Malus 1797 während 11 Monaten in Gießen, wo er Kommandant der Festung war. In dieser Zeit verliebte er sich in die Tochter des Kanzlers der Hochschule, Prof. Koch und verlobte sich mit ihr. Die Hochzeit war schon bestimmt, da wurde Malus zur Theilnahme am Feldzug Bonapartes nach Aegypten befehligt und reiste nach Toulon ab. 1801 kehrte er nach Marseille zurück und eilte zu kurzem Besuche zuerst nach Paris zu seinen Eltern und dann nach Gießen, wo er seine Wilhelmine Luise Koch heirathete. Doch schon 1811 starb er an der Lungenschwindsucht, hoch berühmt als Lehrer der Ecole Polytechnique, als gelehrter Optiker und Mathematiker, sowie als Entdecker der Polarisation bei der Rückstrahlung des Lichts. „Die Genossin seiner Wahl, die er nach der Expedition nach Aegypten in Gießen abgeholt hatte, verbreitete über sein Leben ein unaussprechliches Glück“. Namentlich war sie auch die treueste Pflegerin während seiner letzten Krankheit.

Oberbibliothekar Dr. Haupt knüpfte einen kurzen Vortrag an über Landgraf Georg von Hessen, den Eroberer und Vertheidiger von Gibraltar, der am 14. September 1705 unter den Wällen von Barcelona den Heldentod starb. Der Vortragende machte auf die reichhaltigen neuen Aufschlüsse aufmerksam, welche wir rücksichtlich der kriegerischen Laufbahn des Landgrafen, insbesondere seiner hervorragenden Antheilnahme an dem Kriege des habsburgischen Prätendenten Karl III. gegen Philipp V. in Spanien durch das kürzlich erschienene Werk des englischen Obersten Arthur Parnell „The war of the succession in Spain during the reign of queen Anne“ (London, 1888) erhalten. Obwohl dem in der Blüthe seiner Jahre gefallenen Feldherrn eine vorzügliche Biographie von H. Kuenzel (Neue Aufl. Wien 1869) gewidmet worden ist, so ist doch in den bisherigen Darstellungen des spanischen Erbfolgekriegs die große Bedeutung des Landgrafen nicht zu ihrem Rechte gekommen. Namentlich waren es die englischen Darstellungen von Lord Mahon und Macaulay, welche die Verdienste des Landgrafen als Staatsmann und Feldherrn in einer Weise verdunkelten, daß wir in ihnen vielfach nur ein Zerrbild des wirklichen Thatbestandes erhalten. Auch in Deutschland hat Kuenzel's werth-

der Schatz — er soll aus einer stattlichen Anzahl starker, mit Gold und Silber gefüllter Beutel bestanden haben, — wieder ans Tageslicht befördert“.

volle Biographie nicht die verdiente Aufmerksamkeit gefunden; in der „Deutschen Biographie“ sucht man den Landgrafen Georg vergebens. Onno Klopp ist in seinem vielbändigen Geschichtswerk „Der Fall des Hauses Stuart im Zusammenhang der europäischen Angelegenheiten von 1660—1714“ die eminente Bedeutung des Prinzen nicht entgangen; voll und ganz wird dieselbe jetzt in dem dem Andenken des großen Todten gewidmeten neuen englischen Werke, zum Theil auf Grund bisher unbenutzten archivalischen Materials, gewürdigt. Die von Parnell gegebene, Kuenzel's Biographie in Einzelheiten ergänzende, biographische Skizze entrollt ein ungemein farbenreiches Bild der Lebensschicksale des kriegslustigen Prinzen, der seit 1687 auf den verschiedensten Kriegsschauplätzen, in Ungarn und Morea gegen die Türken, am Rhein gegen die Franzosen, in Irland gegen die mit Frankreich verbündeten Anhänger Jakobs II. Stuart mit hohen Ehren focht. Das Jahr 1695 wurde für die weitere Zukunft des Prinzen entscheidend, indem es ihn als Kommandirenden der österreichischen Hilfsvölker für den letzten Spanischen Habsburger nach Spanien führte. Neben neuem Kriegsrühme, den er namentlich durch die Vertheidigung von Barcelona gegen die Franzosen sich verdiente, gewann der Prinz als Vizekönig von Catalonien auch eine höchst einflußreiche politische Stellung; die catalonische Bevölkerung hing ihm mit südländischer Begeisterung an und sah ihn schweren Herzens scheiden, als er bei der Thronbesteigung des Bourbonen Philipp V. 1701 aus seiner Stellung verdrängt wurde. Schon das folgende Jahr führte ihn nach der Pyrenäenhalbinsel zurück. Als kaiserlicher Feldmarschall, Gesandter und oberster Leiter der Militärangelegenheiten begleitet Prinz Georg den habsburgischen Prätendenten Carl III. nach Lissabon, wo er in ebenso umsichtiger wie erfolgreicher Weise für den Abschluß des portugiesisch-österreichisch-englischen Bündnisses wirksam ist. Auf den Gipfel seines kriegerischen Ruhmes führte ihn die Eroberung von Gibraltar im Sommer 1704 und dessen siegreiche Vertheidigung gegen das spanisch-französische Belagerungsheer. Die weitreichendsten Pläne knüpften sich an die im Jahre 1705 auf Betreiben des Prinzen ins Werk gesetzte Landung in Catalonien, von welcher Provinz aus Georg ganz Spanien für Carl III. zu erobern gedachte. Wie der Prinz alle Fäden der geheimen Verbindungen mit den in der Gewalt des Bourbonen befindlichen Landschaften, namentlich mit dem zum größten Theil dem Prinzen unbedingt ergebenen Catalonien in seinen Händen hielt, so hat Parnell auch hinsichtlich der dem Falle Barcelonas vorausgehenden kriegerischen Vorgänge

zur Evidenz gezeigt, daß ausschließlich von Prinz Georg der Impuls zu einem energischen Vorgehen ausgegangen ist, welchem die englischen Officiere nur widerwillig und nach hartnäckigem Widerstreben nachgegeben haben; für die englischen Officiere, namentlich für den durch die Herzogin von Marlborough protegirten Carl von Peterborough, hat aber alsdann die englische Geschichtschreibung das Verdienst für den glücklichen Erfolg jenes Vorgehens voll in Anspruch genommen. Sechsmal hatte Prinz Georg die englischen Officiere vergebens für seinen Plan, Barcelona zu stürmen, zu gewinnen gesucht; sie dachten vielmehr daran, nach Nizza zur Unterstützung des Herzogs von Savoyen zu segeln. Endlich erlangt der Prinz die Zustimmung des vielköpfigen Kriegsraths, und setzt sich selbst in der Nacht vom 13./14. September an die Spitze einer Sturmcolonne, der die Eroberung des Barcelona beherrschenden Forts Montjuic gelingt. Der Führer selbst sollte die glänzenden Erfolge seiner Pläne, den Fall von Barcelona und die Eroberung von Catalonien nicht erleben; eine Musketenkugel hatte ihm bei dem tollkühnen Sturme den Tod gebracht. Der Vortragende hielt mit diesem durch Parnell festgestellten wirklichen Sachverhalt Lord Mahon's und Macaulay's Darstellung der Geschichte der Eroberung Barcelonas zusammen, welche auf deren Verlässigkeit ein eigenthümliches Licht wirft: Peterborough, der unfähige Zauderer, ist hier, man weiß nicht wie, die Seele aller Unternehmungen, der Held ohne Furcht und Tadel geworden, während des Prinzen nur als eines unüberlegten Haudegens gedacht wird. Das neue englische Werk löst eine Ehrenschild ein, indem es uns in dem Prinzen Georg den eigentlichen Eroberer von Barcelona zeigt, dessen Tod für König Karl III. den denkbar schwersten Schlag, den Untergang seines Sternes bedeutete. Georgs Bruder, Prinz Heinrich, der ihm schon in Gibraltar treu zur Seite gestanden, blieb auch bis 1709 als kaiserlicher General in Spanien thätig; auch seine militärischen Verdienste setzt Parnell in helles Licht. Zum Schlusse wies der Vortragende auf die seltsamen Geschehnisse des einbalsamirten Herzens des Prinzens Georg hin, das, 1705 in französische Gefangenschaft gefallen, von dem so ganz jedes edlen Empfindens entbehrenden König Ludwig XIV. sechs Jahre lang, allen flehentlichen Bitten der Mutter des Prinzen zum Trotz, in Rennes zurückgehalten und erst 1711 gegen 20 französische Marine-Officiere ausgetauscht wurde.

Bericht des Rechners.

Die Rechnung wurde am 1. Juni 1888 abgeschlossen und umfaßte den ganzen Zeitraum der Amtsführung des Rechners und zwar vom 15. November 1885 bis 1. Juni 1888. Dieser Rechnungsabschluß wurde auf der im November 1888 stattgehabten Hauptversammlung den Herren E. Pistor und O. Roth zur Prüfung übergeben, von diesen richtig befunden und der Rechner entlastet. Nach dem V. Jahresbericht S. 109 betrug das Vereinsvermögen M. 899,82 eingeschlossen einen aus dem Jahre 1883 stammenden Fehler von M. 10. — Jetzt betrug das Vermögen M. 1015,77 wobei der Fehler mit M. 10 nicht mehr in Anrechnung gebracht ist. Nach den Arten der einzelnen Einnahmen und Ausgaben gestaltete sich die Rechnung wie folgt :

Einnahme.	
1885	
November 15. Uebernommener Baarbestand	M. 220. 03
1885 Jahresbeiträge der Mitglieder	3. —
1886 " " "	627. 05
1887 " " "	618. —
1888 Staatszuschuß	300. —
1886 Verkauf der Geschichte von Gleiberg	90. —
1887 Rückvergütung eines doppelt bezahlten Jahresbeitrags	3. —
1888	
Januar 1. Guthaben bei Herrn A. Heichelheim, Gießen	727. 95
	<u>M. 2589. 03</u>

Ausgabe.	
Ankauf von Büchern zc.	M. 177. 05
" " Alterthümern	193. 35
Ausgrabungen	49. 40
Druckkosten	425. 65
Lithographien, Clischés zc.	91. 70
Handwerkerrechnungen	72. 90
Einrückungsgebühren zc.	62. 78
Jahresbeiträge f. d. Gleiberg und d. Gesamtverein	33. 40
Gehälter zc.	138. 20
Heizung und Reinigen	65. 40
Porti und Spesen	113. 43
Kapitalanlage bei Herrn A. Heichelheim, Gießen	150. —
	<u>M. 1573. 26</u>

	Einnahme	M.	2589. 03
1888	Ausgabe	"	1573. 26
Juni 1.	Bereinsvermögen	M.	1015. 77
	Guthaben bei Herrn A. Heichelheim	"	727. 95
	Cassabestand in Baar	M.	287. 82.

Im Anschluß an den auf Seite 108 und 109 des fünften Jahresberichtes gegebenen Ueberblick entfallen von obigen einzelnen Posten auf den Zeitraum vom 1. Juli 1887 bis 1. Juni 1888

Einnahme.

1887 Juli 1.	Baarbestand incl. M. 10 Fehler aus 1883	M.	182. 57
	Guthaben bei Herrn A. Heichelheim, Gießen	"	717. 25
	Mitgliederbeitrag vom 24. Juli 1887 bis		
	10. Februar 1888	"	618. —
	Staatszuschuß 1888	"	300. —
Dez. 31.	Zinsen bei Herrn A. Heichelheim — 5 % Porto	"	10. 70
		M.	1828. 52

Ausgabe.

Für Bücher u.		M.	54. 50
" Alterthümer		"	66. 05
" Ausgrabungen		"	38. 70
" Druckkosten		"	401. 15
" Lithographien und Elichés		"	55. 20
" Handwerksarbeit		"	32. 05
" Einrückungsgebühr		"	7. 08
" Jahresbeiträge		"	13. —
" Gehalte		"	65. —
" Heizung und Reinigen		"	20. —
" Porti und Spesen		"	50. 02
		M.	802. 75

	Einnahme	M.	1828. 52
	Ausgabe	"	802. 75
	Bereinsvermögen	M.	1025. 77
	Guthaben bei Herrn A. Heichelheim	"	727. 95
	Baarbestand in Cassa	M.	297. 82
	abzüglich Fehler aus 1883	"	10. —
1888 Juni 1.	Cassabestand	M.	287. 82

Der Fehler von M. 10. — soll nicht weiter mitgeführt werden.

Anlage A.

Verzeichniß der Vereine und Gesellschaften, mit welchen der Oberh. Verein für Lokalgeschichte in Schriftenaustausch steht. Der Empfang der aufgeführten Druckschriften wird hiermit dankend bestätigt. (Geschlossen Ende März 1889.)

- Aachen, Geschichtsverein. Ztschr. B. 10.
 Agram, Südslavische Akademie der Wissenschaften und Künste.
 Agram, Kroat. archäolog. Verein. Viestnik XI. 1.
 Altenburg, Geschichts- und Altertumsforschende Gesellsch. des Osterlandes. Mitteil. B. 9 H. 2—4. B. 10 H. 1.
 Ansbach, Hiftor. Verein f. Mittelfranken.
 Augsburg, Hiftor. Verein v. Schwaben u. Neuburg.
 Bamberg, Hiftor. Verein. Bericht 48. 49.
 Basel, Hiftor. und antiquarische Gesellsch. Beiträge z. vaterl. Geschichte N. F. B. 2 H. 4. B. 3 H. 1.
 Bayreuth, Hiftor. Verein v. Oberfranken. Archiv B. 16 H. 3. B. 17 H. 1.
 Bellinzona, Red. d. Bolletino storico della Svizzera italiana. Boll. Ao. XI. Nr. 1. 2.
 Berlin, K. Museum f. Völkerkunde. Bastian und Voß, die Bronceschwerter d. f. Museums zu Berlin. 1878.
 Berlin, Verein f. Gesch. d. Stadt Berlin.
 Berlin, Verein Herold. Der deutsche Herold. Jahrg. 18 (1887). Jahrg. 19 (1888).
 Berlin, Verein f. Gesch. d. Mark Brandenburg. Märkische Forschungen B. 20. Forschungen z. Brandenburg. u. Preuß. Geschichte. I. 2.
 Berlin, Verwaltungsausschuß des Gesamtvereins d. dtsh. Gesch. u. Altert.=Vereine.
 Bern, Hift. B. des Canton Bern. Archiv B. 12 H. 1. 2.
 Bielefeld, Hiftor. B.
 Bonn, Verein v. Altertumsfreunden im Rheinlande. Jahrbücher H. 85. 86.
 Bremen, Hiftor. Gesellsch. d. Künstlervereins. Bremisches Jahrb. B. 14.
 Breslau, Verein f. d. Museum schlesischer Altertümer. Schlesiens Vorzeit in Bild u. Schrift. Ver. 1—68.
 Breslau, Verein f. Gesch. u. Altertum Schlesiens.
 Brüssel, Acad. R. de Sciences.
 Chemnitz, Verein f. Geschichte.
 Christiana, K. Universität.
 Chur, Hiftor. antiquar. Gesellsch. Jahresber. 10. (1880), 12. (1882), 14. (1884), 16. (1886), 17. (1887). Kind, Currät. Urk. Plattner, die Raethis v. S. Lemnius. 1874. Denkschr. btr. d. Errichtung eines schweiz. Nationalmuseums.
 Coburg, Anthropolog. Verein.
 Darmstadt, Hift. B. f. d. Großh. Hessen.
 Dessau, Verein f. Anhaltische Gesch. u. Altertumskunde.
 Donaueschingen, Verein f. Gesch. u. Naturgesch. Schriften H. 6.
 Dorpat, Gelehrte Esthnische Gesellsch. Sitzungsber. 1887. Festschrift (B. 13 Verh.)

- Dresden, Verein f. Geschichte Dresdens. Mitteil. H. 2, 4—8.
- Dresden, R. Sächf. Altertumsverein. Neues Archiv f. sächf. Gesch. u. Altertumsf. B. 8. Jahresber. 1886/87.
- Düsseldorf, Geschichtsverein. Jahrb. B. 1. 2. 3. Monatschr. 1881 Nr. 1—6. Zeitschr. 1882. 1883.
- Eichstätt, Histor. Verein. Sammelblatt Jhrg. 1. 2.
- Eisenberg (S. Altenburg), Geschichts- u. Altertumsforschender Verein. Mitteil. H. 2. 3.
- Eisleben, Verein f. Gesch. u. Altertümer d. Grafschaft Mansfeld. Mansfelder Blätter I. 1887. II. 1888.
- Elberfeld, Bergischer Geschichtsverein.
- Emden, Gesellsch. f. bildende Kunst u. vaterländ. Altertümer. Jahrb. B. 6 H. 1. 2. B. 7 H. 1. 2. B. 8 H. 1.
- Erfurt, Verein f. Geschichte u. Altertumskunde.
- Fellin (Livland), Literarische Gesellsch. Jahresber. 1882. 1883/4. 1885—1887. Schieman, d. älteste schwed. Kataster Liv- und Estlands. 1882.
- Frankfurt a. M., Verein f. Geschichte und Altertumskunde. Archiv (3) B. 1. Grotefend, Inventare d. Stadtarchivs. I.
- Freiberg, Altertumsverein. Mitteilungen H. 23, 1886.
- Freiburg (Breisgau), Kirchl. histor. Verein f. Geschichte d. Erzdiocese F. Freiburg (Breisgau), Badische histor. Commission.
- Freiburg, Breisgauverein Schaunisland. Schaunisland Jhrg. 14, H. 1.
- Freiburg, Breisgau, Ges. für Beförderung d. Gesch. Altertums- u. Volkskunde. Zeitschr. B. 7.
- Friedrichshafen, Verein f. Geschichte d. Bodensees u. f. Umgebung. Schriften H. 16.
- Glarus, Histor. Verein des Cantons Glarus. Jahrb. H. 24.
- Görlitz, Oberlausitzische Gesellsch. der Wissenschaften. Neues Lausitzisches Magazin B. 63 H. 2. B. 64 H. 1. 2. Scriptores rer. Lusaticae. N. F. 3, 1. 2.
- Graz, Historischer Verein für Steiermark.
- Greifswald, Gesellsch. für Pommersche Gesch. u. Altertumsf. Pyl, Pommersche Gesch. Denkmäler B. 6.
- Hall, schwäbisch, Histor. Verein f. d. württemb. Franken. Schriften N. F. H. 3.
- Hamburg, Verein für Hamburgische Geschichte. Mitt. Jg. 10. 11. Zeitschr. N. F. B. 5, H. 2.
- Hanau, Bezirksverein f. hess. Gesch. u. Landeskunde.
- Hannover, Hist. V. f. Niedersachsen. Zeitschr. Jahrg. 1887. 1888.
- Hermannstadt, Verein f. siebenbürgische Landeskunde. Archiv. N. F. B. 21, H. 2. 3. Jahresber. 1886—1887.
- Hohenleuben, Voigtländischer Altertumsforschender Verein.
- Homburg v. d. S., Verein f. Geschichte u. Altertumskunde.
- Jena, Verein f. Thüringische Geschichte u. Altertumskunde. Zeitschr. N. F. B. 5, H. 3. 4.
- Jungolstadt, Histor. Verein. Sammelblatt H. 13.
- Kahla und Roda (S. Altenburg), Verein f. Geschichts- u. Altertumskunde. Mitt. III, H. 3. 4.

- Kassel, Verein f. hess. Gesch. u. Landeskunde. Zeitschr. N. F. B. 12. 13. Mitt. 1886. 1887. Verzeichn. d. Mitgl. 1887.
 Kiel, Gesellsch. f. Schlesw.-Holst.-Lauenburg. Geschichte. Zeitschr. B. 17.
 Kiel, Anthropologischer Verein in Schleswig-Holstein. Mitteil. S. 1. 2.
 Kiel, Schleswig-Holstein. Museum vaterländ. Altertümer. Handelsmann und Plieth, Kunensteine bei Schleswig. 1889.
 Klagenfurt, Geschichtsverein. Carinthia Jg. 78, 1888.
 Köln, Gesellsch. f. rheinische Geschichtskunde. Jahresber. 7. 8.
 Königsberg, Preußen, Altertums-Gesellschaft Prussia.
 Königsberg, Preußen, Physikal.-Oekonom. Gesellschaft. Schriften Jg. 20—28.
 Krakau, Akad. d. Wissenschaften.
 Lahnstein, Altertumsverein.
 Laibach, Krainischer Musealverein.
 Leipa, Nordböh. Excursionsclub. Mitt. Jg. 11, S. 1—4. Hantschel, Durchforschung Nordböhmens.
 Leipzig, Verein f. Gesch. Leipzigs.
 Leisnig, Agr. Sachsen. Geschichts- u. Altert.-Verein.
 Lemberg, Histor. Gesellsch. Kwartalnik historyczny III. 1.
 Lincoln Neb. Nebraska State Historical Society.
 Linz, Museum. Francisco-Carolinum. Ber. 37—45 (1879—1887).
 Lübeck, Verein f. Lüb. Gesch. und Altertumskunde. Mitt. S. 2 Nr. 8—12. S. 3. Nr. 1—7. Ztschr. B. 5 S. 2. 3. Ber. 1885. 1886. 1887.
 Luzern, Historischer Verein der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug. Der Geschichtsfreund B. 43.
 Mannheim, Altertumsverein.
 Marienwerder, Histor. Verein f. d. Reg.-Bez. M. Zeitschr. S. 22. 23.
 Meissen, Verein f. Geschichte.
 München, Zentralcommission f. wissenschaft. Landeskunde v. Deutschland.
 München, Münchener Altertumsverein. Zeitschr. N. F. I. II. 1. 2.
 Münster, Verein f. Gesch. u. Altertumsf. Westfalens. Zeitschr. f. vaterländ. Gesch. u. Altertumsf. Bd. 45, 1887. Bd. 46, 1888.
 Neuburg, Donau. Histor. Verein. Kollektaneenblatt Jahrg. 51.
 Nürnberg, German. Museum. Anzeiger d. g. M. 1887. 1888. Mitteilungen B. 2. Jahresber. 1887. 1888.
 Nürnberg, Verein f. Gesch. d. St. Nürnberg. Jahresber. 1887. Mitteil. S. 7.
 Oldenburg, Landesverein f. Altertumskunde. Ber. S. 6.
 Osnabrück, Verein f. Gesch. u. Landeskunde.
 St. Petersburg, Akad. d. Wissenschaften.
 Posen, Historische Gesellschaft.
 Prag, Verein f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen.
 Raigern bei Brünn (Stift), Studien u. Mitteilungen des Benedictiner- und Cistercienser-Ordens.
 Regensburg, Histor. Verein. v. Oberpfalz u. Regensburg. Verhandlungen B. 41 42.
 Schleiz, Gesch. u. Altertumsverein.
 Schmalkalden, Verein f. Henneberg. Gesch. u. Landeskunde.
 Schwäbisch Hall, f. Hall.

- Schwerin, Verein f. Mecklenb. Gesch. u. Altertumskunde. Jahrbücher u. Jahresberichte Jg. 52, 1887. 53, 1888. Register üb. Jg. 31—60.
- Sigmaringen, Verein f. Gesch. u. Altertumskunde in Hohenzollern.
- Speier, Hist. Verein d. Pfalz. Katalog d. Hist. Abteilung d. Museums.
- Stade, Verein f. Gesch. u. Altertümer d. Herzogtümer Bremen u. Verden u. d. Landes Fadeln.
- Stettin, Ges. f. pommersche Gesch. u. Altertumskunde. Balt. Studien Jg. 37, S. 1—5. Jg. 38, S. 1—4. Monatsblätter 1887. 1888. v. Haselberg, Baudenkmäler d. Regb. Stralsund. 1881. S. 2, 1885. S. 3, 1888.
- Stettin, Verein f. Erdkunde.
- Stuttgart, Statist. topogr. Bureau.
- Torre Pellice (Piemont) Société d'Histoire Vaudoise. Bullet. N. 1—4.
- Turin, R. Deputazione sorragli studj di storia patria.
- Ulm, Verein f. Kunst u. Altertum in Ulm u. Oberschwaben.
- Ulm, Münsterkomite. Münsterblätter S. 5.
- Washington, Smithsonian. Inst. Ann. Rep. 1885, p. 1. 2.
- Wernigerode, Harzverein f. Gesch. u. Altertumskunde. Ztschr. Jg. 21.
- Wien, Verein f. Landeskunde von Niederösterreich. Blätter N. F. Jhrg. 21, Nr. 1—12. Urkundenbuch I.
- Wiesbaden, Verein f. nassauische Altertumskunde u. Geschichtsforschung. Annalen B. 20.
- Worms, Histor. Verein.
- Würzburg, Histor. Verein f. Unterfranken u. Aschaffenburg. Archiv B. 30. Jahresber. 1886. Wieland, Würzburg im Bauernkrieg.
- Zürich, Ges. f. vaterl. Altertümer. (Antiquarische Gesellschaft.) Mitt. S. 52.
- Zwickau, Altertumsverein. Mitteil. S. 2.

Anlage B.

Satzungen des Oberhessischen Geschichtsvereins.

- § 1. Der Verein bezweckt Förderung des Forschens auf dem Gebiete der Oberhessischen Altertumskunde und Geschichte und sucht diesen Zweck im Sinne des historischen Vereins für das Großherzogtum Hessen und wo nötig und möglich im unmittelbaren Anschluß an denselben zu erreichen.
- § 2. Mitglied desselben kann jeder Freund der Oberhessischen Geschichte werden.

Die Aufnahme erfolgt nach Anmeldung beim Vereinsauschuß durch Beschluß desselben; der Austritt durch eine vor dem 1. Juli dem Vereinsauschuß übergebene Austrittserklärung, wirkt jedoch erst von dem darauf folgenden 1. Januar an.

- § 3. Der Verein hat seinen Sitz in Gießen, seine Organe sind die Hauptversammlung und der Ausschuß.
- § 4. Die Hauptversammlung muß jährlich mindestens einmal ordentlicheweise berufen werden und hat alljährlich den Ausschuß zu wählen und die Rechnung zu prüfen. Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen, sowie die Einladung zu Vorträgen, Ausflügen zc. erfolgt durch eine Bekanntmachung des Vereinsvorsitzenden im Gießener Anzeiger oder in einem anderen vom Ausschuß besonders bestimmten Blatte.
- § 5. Der Ausschuß besteht aus sieben Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden des Vereins, dem Schriftführer, dem Bibliothekar, dem Rechner und drei Ordnern, welche sich in dieser Reihenfolge in Vereinsangelegenheiten gegenseitig vertreten und alljährlich unter Wiederwählbarkeit von der Hauptversammlung gewählt werden.

Der Ausschuß führt nach Maßgabe der Hauptversammlungsbeschlüsse die Geschäfte des Vereins; er regelt die Verteilung der Geschäfte unter den einzelnen Ausschußmitgliedern und überwacht deren Geschäftsführung.

Dem Ausschuß liegt es vor allem ob, die Aufmerksamkeit des Vereins auf die zunächst anzustrebenden Ziele desselben zu lenken, Vorträge, Ausflüge, Ausgrabungen u. dergl. zu diesem Zwecke zu veranstalten und die Fundgegenstände, Aktenstücke und sonstige Vermögensgegenstände geeignet aufzubewahren.

- § 6. Jedes Mitglied hat die Verpflichtung, nach Kräften die Zwecke des Vereins durch Mitteilungen von geschichtlichen Funden, Notizen u. s. w., durch Unterstützungen bei Nachforschungen, Erfundigungen u. dergl. zu fördern und einen Jahresbeitrag von drei Mark zu bezahlen.
- § 7. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen desselben an die Stadt Gießen.

Gießen, 15. Juni 1878.

Stadtarchiv Giessen